

Sammlung
Wiener Rechtsvorschriften

X. Band

Sammlung

Wissenschaften

Band

Schulwesen

Vorbemerkung

Wohl kaum eine Materie hat dem österreichischen Verfassungsgesetzgeber bei der im Sinne des Bundesstaates liegenden kompetenzmäßigen Aufteilung der Gesetzgebung und Vollziehung so viele Schwierigkeiten bereitet, wie das Schul-, Erziehungs- und Volksbildungswesen. Bis zum Jahre 1962 blieb es im großen und ganzen bei der Promesse des Art. 14 der Bundesverfassung, die besagt, der Wirkungsbereich des Bundes und der Länder auf diesem Gebiet werde durch ein besonderes Bundesverfassungsgesetz geregelt werden. Zu dieser in Aussicht gestellten Regelung ist es aber bis zum Jahre 1962 nicht gekommen. Man begnügte sich vielmehr mit dem Verfassungsprovisorium des § 42 des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920. Lediglich zwei Materien waren es, die aus diesem Provisorium herausgenommen und einer eigenen verfassungsrechtlichen Kompetenzaufteilung zugeführt wurden. Hierbei handelt es sich um die Kompetenzaufteilung auf dem Gebiet des Dienstrechtes der Beamten der Schulaufsicht sowie der Lehrer an den öffentlichen Schulen; hiezu ist auf das Bundesverfassungsgesetz vom 21. April 1948, BGBl. Nr. 88 (Lehrerdienstrechtskompetenzgesetz), zu verweisen. Weiters wurde die Zuständigkeit des Bundes und der Länder zur Gesetzgebung und Vollziehung auf dem Gebiet der Errichtung, Erhaltung und Auflassung öffentlicher Schulen, Kindergärten und Horte durch das Bundesverfassungsgesetz vom 13. Juli 1955, BGBl. Nr. 162 (Schülerhaltungs-Kompetenzgesetz), festgelegt. Mit Recht wurde aber bei der Verabschiedung dieser beiden Gesetze darauf hingewiesen, daß es schon aus praktischen Gründen zweckmäßig sei, die gesamte Materie durch ein Bundesverfassungsgesetz kompetenzmäßig aufzuteilen, anstatt sie, wie dies damals geschehen ist, nach Punkten gegliedert verfassungsrechtlich zu behandeln.

In Parenthese sei in diesem Zusammenhang auf die im Art. I des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten vom 19. März 1959, BGBl. Nr. 101, enthaltenen Sonderverfassungsbestimmungen hingewiesen; die Kompetenzbestimmungen der §§ 2 und 3 dieses Gesetzes bleiben übrigens weiterhin aufrecht.

Die umfassende Neugestaltung wurde erst durch die Schulreform des Jahres 1962 bewirkt. Verfassungsrechtlich gesehen ist hiebei in erster Linie auf das Bundesverfassungsgesetz vom 18. Juli 1962, BGBl. Nr. 215, zu verweisen (Regierungsvorlage vom 26. Juni 1962, 730 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP., Bericht des Verfassungsausschusses vom 16. Juli 1962, 777 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.), mit dem durch eine Änderung der Bundesverfassung nicht nur die Gesetzgebung und die Vollziehung auf dem Gebiete des Schulwesens und auf Teilbereichen des Erziehungswesens, sondern auch die Organisation der Schulbehörden neu geordnet wird.

Offengeblieben ist die Reform auf dem Gebiet des Volksbildungswesens und auf Gebieten des Erziehungswesens, namentlich auf dem der außerschulischen Jugendziehung. Die provisorische Regelung dieser Rechtsbereiche erfolgt durch Art. VIII des oben erwähnten Bundesverfassungsgesetzes vom 18. Juli 1962. Dem § 42 des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920

nachgebildet, wird verfügt, daß Änderungen der Gesetzeslage bis zu einer anderweitigen bundesverfassungsgesetzlichen Regelung nur durch übereinstimmende Gesetze des Bundes und der Länder (paktierte Gesetzgebung) bewirkt werden können. Hinsichtlich der Vollziehung in diesen Angelegenheiten bleibt die frühere Rechtslage aufrecht.

Der schon erwähnte § 42 des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920 wird, soweit sich die darin enthaltene Regelung nicht auf das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen bezieht, durch das Bundesverfassungsgesetz vom 18. Juli 1962 aufgehoben. Ergänzend wird durch Art. 14 Abs. 11 der Bundesverfassung eine Sonderregelung für das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen dadurch getroffen, daß die Kompetenzaufteilung auf diesem Gebiet einem gesonderten Bundesverfassungsgesetz vorbehalten wird.

Im Art. 14 der Bundesverfassung wird die Kompetenzaufteilung zwischen dem Bund und den Ländern auf dem Gebiet des Schulwesens sowie auf dem Gebiet des Erziehungswesens in den Angelegenheiten der Schüler- und Studentenheime festgelegt. Grundsätzlich ist hiezu festzuhalten, daß in Umkehrung des ansonsten in der Bundesverfassung geltenden Prinzips normiert wird, daß alles, was zu diesem Rechtsgebiet gehört und nicht ausdrücklich einer andersartigen Regelung unterzogen wurde, in den Gesetzgebungs- und Vollziehungsbereich des Bundes fällt.

Folgende Ausnahmen von diesem Grundsatz seien angeführt:

1. Angelegenheiten, in denen die Gesetzgebung dem Bund, die Vollziehung den Ländern vorbehalten sind:

Dienstrecht der Lehrer für öffentliche Pflichtschulen, ausgenommen die Regelung der Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit. Die Erlassung von Durchführungsverordnungen steht dem Bund zu; die Landesgesetzgebung kann ermächtigt werden, zu einzelnen Bestimmungen Ausführungsvoorschriften zu erlassen. Im gegebenen Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß durch Art. 14 Abs. 9 der Bundesverfassung ansonsten auf dem Gebiet des Dienstrechtes der Lehrer, Erzieher und Kindergärtnerinnen für die Verteilung der Zuständigkeiten zu Gesetzgebung und Vollziehung die allgemeinen Regelungen der Art. 10, 12 und 15 der Bundesverfassung weitergelten, soweit im Art. 14 der Bundesverfassung nicht eine Sonderbestimmung, wie etwa für Pflichtschullehrer, vorgesehen ist.

2. Angelegenheiten, in denen die Gesetzgebung über die Grundsätze dem Bund, die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung den Ländern vorbehalten sind:

Zusammensetzung und Gliederung der Kollegien der Schulbehörden;

äußere Organisation der öffentlichen Pflichtschulen; äußere Organisation der öffentlichen Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind;

fachliche Anstellungserfordernisse für die von den Ländern, Gemeinden oder von Gemeindeverbänden

anzustellenden Kindergärtnerinnen und Erzieher an Horten und an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind.

3. Angelegenheiten, in denen die Gesetzgebung und die Vollziehung den Ländern vorbehalten sind:

Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über die Lehrer für öffentliche Pflichtschulen, wobei bestimmte Auflagen zugunsten der Schulbehörden des Bundes verfassungsgesetzlich vorgehen sind;

Kindergartenwesen und Hortwesen.

Für bestimmte Übungseinrichtungen (z. B. Übungsschulen) und für das Dienstrecht der dort tätigen Personen wird durch Abs. 5 des Art. 14 der Bundesverfassung abweichend von der allgemein geltenden Kompetenzzuteilung die Zuständigkeit des Bundes festgelegt.

Neben der Kompetenzzuteilung findet man im Art. 14 Abs. 6 der Bundesverfassung die Legaldefinition des Begriffes der öffentlichen Schule. Darnach sind öffentliche Schulen jene Schulen, die vom gesetzlichen Schulerhalter errichtet und erhalten werden. Als gesetzlicher Schulerhalter kommt je nachdem der Bund, ein Land, eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband in Betracht. Verfassungsgesetzlich wird festgelegt, daß öffentliche Schulen allgemein ohne Unterschied der Geburt, des Geschlechtes, der Rasse, des Standes, der Klasse, der Sprache und des Bekenntnisses, im übrigen im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen zugänglich sind. Das gleiche gilt sinngemäß für Kindergärten, Horte und Schülerheime. Schulen, die nicht öffentlich sind, sind Privatschulen; diesen ist nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen das Öffentlichkeitsrecht zu verleihen.

Im Art. 14 Abs. 8 der Bundesverfassung hat sich der Bund ein weitgehendes Aufsichtsrecht vorbehalten; durch den Abs. 10 wird für bestimmte Schulgesetze und für einschlägige Staatsverträge eine erhöhte Bestandsgarantie verfassungsrechtlich normiert.

Gestützt auf die neue verfassungsrechtliche Kompetenzzuteilung wurden vom Nationalrat im Zuge der Schulreform des Jahres 1962 folgende Gesetze verabschiedet:

1. Bundes-Schulaufsichtsgesetz: Bundesgesetz vom 25. Juli 1962, BGBl. Nr. 240; Regierungsvorlage vom 26. Juni 1962, 731 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP., Bericht des Unterrichtsausschusses vom 16. Juli 1962, 783 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.;
2. Schulpflichtgesetz: Bundesgesetz vom 25. Juli 1962, BGBl. Nr. 241; Regierungsvorlage vom 26. Juni 1962, 732 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP., Bericht des Unterrichtsausschusses vom 16. Juli 1962, 784 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.;
3. Schulorganisationsgesetz: Bundesgesetz vom 25. Juli 1962, BGBl. Nr. 242; Regierungsvorlage vom 26. Juni 1962, 733 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP., Bericht des Unterrichtsausschusses vom 16. Juli 1962, 785 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.;

4. Religionsunterrichtsgesetz-Novelle 1962: Bundesgesetz vom 25. Juli 1962, BGBl. Nr. 243; Regierungsvorlage vom 26. Juni 1962, 734 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP., Bericht des Unterrichtsausschusses vom 16. Juli 1962, 786 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.;

5. Privatschulgesetz: Bundesgesetz vom 25. Juli 1962, BGBl. Nr. 244; Regierungsvorlage vom 26. Juni 1962, 735 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP., Bericht des Unterrichtsausschusses vom 16. Juli 1962, 787 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.;

6. Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetz 1962: Bundesgesetz vom 25. Juli 1962, BGBl. Nr. 245; Regierungsvorlage vom 26. Juni 1962, 736 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP., Bericht des Finanz- und Budgetausschusses vom 16. Juli 1962, 778 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.

Zu erwähnen ist schließlich noch der Vertrag vom 9. Juli 1962 zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich zur Regelung von mit dem Schulwesen zusammenhängenden Fragen samt Schlußprotokoll, BGBl. Nr. 273, und das Bundesgesetz vom 25. Juli 1962, BGBl. Nr. 249, über den Beitrag des Bundes zur Einrichtung des evangelischen Schulwesens im Burgenland.

Für die Organisation der Schulbehörden des Bundes ist vor allem auf den neu eingefügten Art. 81a der Bundesverfassung zu verweisen. Der österreichischen Tradition folgend wird der Grundsatz der kollegialen Einrichtung verfassungsgesetzlich festgelegt. Es ergibt sich hiebei folgender Stufenbau:

Oberste Instanz: der sachlich zuständige Bundesminister,

mittlere Instanz: Landesschulrat für den Bereich des Bundeslandes und

unterste Instanz: Bezirksschulrat für den Bereich des politischen Bezirkes.

Präsident des Landesschulrates ist der Landeshauptmann, Vorsitzender des Bezirksschulrates der Leiter der Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmann bzw. Bürgermeister einer Stadt mit eigenem Statut). Wird die Bestellung eines Amtsführenden Präsidenten des Landesschulrates landesgesetzlich vorgesehen, so tritt dieser in allen Angelegenheiten, die sich der Präsident nicht selbst vorbehält, an dessen Stelle. In Wien, Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark und Kärnten ist kraft verfassungsgesetzlicher Bestimmung ein Vizepräsident vorzusehen; diesem steht das Recht der Akteneinsicht und Beratung zu. Für Wien ist schließlich darauf zu verweisen, daß der Landesschulrat auch die Aufgaben des Bezirksschulrates zu besorgen und die Bezeichnung Stadtschulrat für Wien zu führen hat.

Der sachliche Wirkungsbereich der Landes- und Bezirksschulräte ist durch Bundesgesetz zu regeln; dies ist insbesondere durch das vorhin erwähnte Bundes-Schulaufsichtsgesetz erfolgt. Bezüglich der Vorschriften über die Kollegien der Schulbehörden ist besonders darauf zu verweisen, daß die stimmberechtigten Mitglieder der Kollegien der Landesschulräte nach dem Stärkeverhältnis der Parteien im Landtag, die stimmberechtigten Mitglieder der Kollegien der Bezirksschulräte nach dem

Verhältnis der für die im Landtag vertretenen Parteien bei der letzten Landtagswahl im Bezirk abgegebenen Stimmen zu bestellen sind; Virilisten sind somit verfassungsgesetzlich ausgeschlossen.

Die kollegiale Einrichtung der Schulbehörden bedingt besondere Vorschriften über das Weisungsrecht (Art. 81a Abs. 4 der Bundesverfassung), die durch entsprechende Vorschriften auf dem Gebiet der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ergänzt werden (objektive Verwaltungsgerichtshofbeschwerde).

Entsprechend der verfassungsmäßigen Kompetenzaufteilung sind vom Wiener Landtag folgende gesetzliche Maßnahmen getroffen worden:

1. Ausführungsgesetz zum Bundes-Schulaufsichtsgesetz: Dieses Gesetz enthält folgende Grundsatzbestimmungen:

§ 8: Zusammensetzung des Kollegiums des Stadtschulrates, Bestellung der Mitglieder des Kollegiums und deren Entschädigung.

§ 14: Zusammensetzung des Kollegiums des Bezirksschulrates. Für Wien allerdings nicht aktuell, weil — wie schon erwähnt — in Wien dem Landesschulrat, der die Bezeichnung Stadtschulrat für Wien führt, auch die sachliche Zuständigkeit des Bezirksschulrates zukommt (§ 3 Abs. 3 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes).

§ 17 Abs. 2: Verlust der Mitgliedschaft des Kollegiums des Stadtschulrates.

2. Ausführungsgesetz zu einzelnen Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes, zum Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz in der Fassung des Bundesgesetzes vom 16. April 1963, BGBl. Nr. 87, und zu § 2b der Religionsunterrichtsgesetz-Novelle 1962.

3. Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz (Art. 14 Abs. 4 der Bundesverfassung).

Gesetz vom 12. Juli 1963, LGBl. für Wien Nr. 16, über die Zusammensetzung des Kollegiums des Stadtschulrates für Wien (Wiener Schulaufsichts-Ausführungsgesetz)

Der Wiener Landtag hat in Ausführung der §§ 8 und 17 Abs. 2 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 240/1962, beschlossen:

§ 1¹⁾2)

(1) Dem Kollegium des Stadtschulrates für Wien gehören an:

a) mit beschließender Stimme:

1) der Präsident des Stadtschulrates für Wien als Vorsitzender;

2) 50 von der Landesregierung zu bestellende Mitglieder. Unter ihnen müssen sich mindestens zwölf Vertreter der Lehrerschaft und ebensoviele Väter und Mütter schulbesuchender Kinder befinden. Unter den Vertretern der Lehrerschaft sollen nach Tunlichkeit die in die Zuständigkeit des Stadtschulrates für Wien fallenden Schularten entsprechend den Schülerzahlen vertreten sein;

b) mit beratender Stimme:

1) drei Vertreter der Katholischen Kirche, je ein Vertreter der Evangelischen Kirche Augsburgi-

schen und Helvetischen Bekenntnisses in Österreich, der Altkatholischen Kirche und der Israelitischen Religionsgesellschaft;

2) der Amtsdirektor und die übrigen rechtskundigen Beamten des Stadtschulrates für Wien;

3) die Landesschulinspektoren sowie die Bezirksschulinspektoren und die Berufsschulinspektoren;

4) der Referent für den pädagogisch-psychologischen Dienst des Stadtschulrates für Wien;

5) der Landesschularzt oder, wenn ein solcher nicht bestellt ist, ein Amtsarzt des Amtes der Landesregierung, der von der Landesregierung bestellt und abberufen wird;

6) ein mit Schulangelegenheiten betrauter rechtskundiger Beamter des Amtes der Landesregierung sowie ein mit Angelegenheiten der Jugendfürsorge betrauter Beamter des Amtes der Landesregierung. Diese Mitglieder werden von der Landesregierung bestellt und abberufen;

7) je ein Vertreter der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Wien und der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien.

(2) Die Mitglieder gemäß Abs. 1 lit. a Z. 2 sind von der Landesregierung unter Einrechnung des Präsidenten des Stadtschulrates für Wien nach dem Stärkeverhältnis der Parteien im Landtag in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 87 Abs. 3 bis 7 der Gemeindevahlordnung 1959, LGBl. für Wien Nr. 17/59, nach Maßgabe des Abs. 3 zu bestellen.

(3) Die Landesregierung hat innerhalb eines Monats nach der Wahl des Landtages festzusetzen, für wieviele Mitglieder den einzelnen im Landtag vertretenen Parteien ein Vorschlagsrecht zusteht. Gleichzeitig hat sie die in Betracht kommenden Parteien aufzufordern, von den ihnen zustehenden Vorschlagsrechten innerhalb von zwei Wochen Gebrauch zu machen.

(4) Für jedes der im Abs. 1 lit. a Z. 2 und lit. b Z. 6 angeführten Mitglieder ist ein Ersatzmitglied zu bestellen bzw. zu entsenden.

(5) Die Mitglieder gemäß Abs. 1 lit. b Z. 1 sind von den dort genannten Kirchen oder Religionsgesellschaften, die Mitglieder gemäß Abs. 1 lit. b Z. 7 von den dort genannten Interessenvertretungen zu entsenden. Die Namen der Mitglieder sind binnen zwei Wochen nach Aufforderung durch die Landesregierung dieser bekanntzugeben. Gleichzeitig ist für jedes Mitglied ein Ersatzmitglied namhaft zu machen.

(6) Zum Mitglied (Ersatzmitglied) des Kollegiums des Stadtschulrates für Wien nach Abs. 1 lit. a Z. 2 kann nur bestellt werden, wer in den Gemeinderat der Stadt Wien wählbar ist.

Anmerkung: ¹⁾ Abs. 1 bestimmt in Ausführung des § 8 Abs. 2 bis 4 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, wer dem Kollegium des Stadtschulrates für Wien mit beschließender und wer dem Kollegium mit beratender Stimme angehört. Um bei der derzeitigen Zusammensetzung des Landtages jeder Partei eine Vertretung zu sichern und eine wirksame Vertretung der Lehrerschaft und der Eltern zu gewährleisten, wurde die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder einschließlich des Präsidenten des Stadtschulrates für Wien mit 51 festgesetzt. Von einer größeren Zahl der stimmberechtigten Mitglieder wurde abgesehen, da die Bearbeitung von Angelegenheiten durch zu große Kollegien naturgemäß mit Schwierigkeiten verbun-

den ist, die nötige Schnelligkeit vermissen läßt und auch der allseits erhobenen Forderung nach einer sparsamen und zweckmäßigen Verwaltung widersprochen hätte. Weiters wurde hier der zwingenden Vorschrift des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes Rechnung getragen, wonach sich unter den stimmberechtigten Mitgliedern mindestens so viele Elternvertreter (Väter und Mütter schulbesuchender Kinder) wie Vertreter der Lehrerschaft befinden müssen. Da aber das Kollegium nach dem Willen des Bundesgesetzgebers nicht ausschließlich ein Lehrer- und Elternausschuß sein soll, werden die im Landtag vertretenen Parteien auch andere Mitglieder mit beschließender Stimme in das Kollegium zu entsenden haben.

§ 8 Abs. 4 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes ermächtigt die Landesgesetzgebung, festzusetzen, welche gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und welche gesetzlichen Interessenvertretungen Vertreter in das Kollegium des Stadtschulrates für Wien entsenden können, und die Zahl dieser Vertreter zu bestimmen. Von dieser Ermächtigung wurde insoweit Gebrauch gemacht, als jene Kirchen und Religionsgesellschaften Vertreter entsenden können, die im Bereich des Stadtschulrates für Wien Religionsunterricht erteilen.

Die Katholische Kirche wird drei Vertreter entsenden, da die überwiegende Mehrheit der Wiener Schüler der Katholischen Kirche angehört. Unter Bedachtnahme auf die berufsmäßige Struktur des Landes Wien ist weiters bestimmt worden, daß je ein Vertreter der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Wien und der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien in das Kollegium entsendet werden können.

Die Entsendung eines mit Schulangelegenheiten betrauten rechtskundigen Beamten sowie eines mit Angelegenheiten der Jugendfürsorge betrauten Beamten des Amtes der Wiener Landesregierung ist dadurch geboten, daß diese Dienststellen des Amtes der Wiener Landesregierung an allen wichtigen Entscheidungen mitwirken sollen. Aus dem gleichen Grund werden auch die Bezirksschulinspektoren, Berufsschulinspektoren, alle rechtskundigen Beamten des Stadtschulrates für Wien und der Referent für den pädagogisch-psychologischen Dienst des Stadtschulrates für Wien dem Kollegium mit beratender Stimme angehören.

²⁾ Im Abs. 2 wird der zwingenden Vorschrift des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes Rechnung getragen, wonach die stimmberechtigten Mitglieder des Kollegiums nach dem Stärkeverhältnis der Parteien im Landtag zu bestellen sind. Abs. 3 regelt das Verfahren, nach welchem die Landesregierung diese Mitglieder zu bestellen hat.

§ 2¹⁾

(1) Der Präsident des Stadtschulrates für Wien hat einen Amtsführenden Präsidenten²⁾ zu bestellen. Die Bestellung hat auf Grund eines Vorschlages des Kollegiums des Stadtschulrates für Wien zu erfolgen. Der Amtsführende Präsident ist berechtigt, wenn er nicht ohnehin Mitglied des Kollegiums (§ 1 Abs. 1 lit. a Z. 2) ist, an den Sitzungen des Kollegiums, in denen der Präsident des Stadtschulrates für Wien den Vorsitz führt, als Mitglied mit beratender Stimme teilzunehmen.

(2) Ist der Amtsführende Präsident stimmberechtigtes Mitglied des Kollegiums des Stadtschulrates für Wien gemäß § 1 Abs. 1 lit. a Z. 2 und führt er den Vorsitz,

so tritt an seine Stelle als stimmberechtigtes Mitglied der Ersatzmann.

Anmerkung: ¹⁾ Gemäß § 8 Abs. 10 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes kann die Landesausführungsgesetzgebung vorsehen, daß ein Amtsführender Präsident zu bestellen ist. Im Hinblick auf den Umfang, die Bedeutung und Tradition des Wiener Schulwesens wurde von dieser bundesgesetzlichen Ermächtigung in Wien Gebrauch gemacht.

²⁾ Der Amtsführende Präsident tritt gemäß § 6 Abs. 2 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes in allen Angelegenheiten, die sich der Präsident nicht selbst vorbehält, an dessen Stelle. Es sei bemerkt, daß dem Präsidenten des Stadtschulrates für Wien eine mehrfache Stellung innerhalb des Stadtschulrates für Wien zukommt. Er ist Repräsentant der Gesamtbehörde, Vorsitzender des Kollegiums des Stadtschulrates und dessen Sektionen (Untersektionen) und schließlich ist er selbst mit behördlichen Aufgaben betraut, soweit diese nicht dem Kollegium vorbehalten sind. Dem Kollegium vorbehalten ist u. a. die Erlassung von Verordnungen und allgemeinen Weisungen sowie die Erstattung von Gutachten zu Gesetz- und Verordnungsentwürfen.

§ 3¹⁾

Der Präsident des Stadtschulrates für Wien hat auf Vorschlag der zweitstärksten Fraktion des Kollegiums des Stadtschulrates für Wien einen Vizepräsidenten zu bestellen; gehört jedoch der Präsident des Stadtschulrates für Wien nicht der stärksten Fraktion an, so ist der Vizepräsident auf Vorschlag der stärksten Fraktion zu bestellen. Der Vizepräsident ist berechtigt, sofern er nicht ohnehin Mitglied des Kollegiums (§ 1 Abs. 1 lit. a Z. 2) ist, an dessen Sitzungen als Mitglied mit beratender Stimme teilzunehmen.

Anmerkung: ¹⁾ Die Bestellung eines Vizepräsidenten mußte vorgesehen werden, da nach dem Bundes-Schulaufsichtsgesetz in jenen fünf Ländern, die nach der letzten amtlichen Volkszählung die meisten Einwohner haben (d. i. Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark und Wien) ein solcher bestellt werden muß. Der Vizepräsident wird vom Präsidenten des Stadtschulrates für Wien auf Vorschlag der zweitstärksten Fraktion des Kollegiums bestellt. Er hat das Recht der Akteneinsicht und Beratung in allen Angelegenheiten des Stadtschulrates für Wien und ist auch berechtigt, sofern er nicht Mitglied des Kollegiums mit beschließender Stimme ist, an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Der Vizepräsident ist jedoch nicht, wie man aus der Bezeichnung „Vizepräsident“ etwa schließen könnte, der Stellvertreter des Präsidenten des Stadtschulrates für Wien.

§ 4¹⁾

(1) Die Funktion des Amtsführenden Präsidenten und des Vizepräsidenten des Stadtschulrates für Wien dauert bis zur Enthebung durch den Präsidenten des Stadtschulrates für Wien.

(2) Die Enthebung des Vizepräsidenten kann nur mit Zustimmung jener Fraktion des Kollegiums des Stadtschulrates für Wien erfolgen, der das Vorschlagsrecht gemäß § 3 zukommt.

(3) Die von der Landesregierung gemäß § 1 Abs. 1 lit. a Z. 2 bestellten Mitglieder des Kollegiums des

Stadtschulrates für Wien und deren Ersatzmitglieder werden für die Dauer der Gesetzgebungsperiode des Landtages bestellt. Die Mitgliedschaft erlischt an dem Tag, an dem der neugewählte Landtag zusammentritt.

(4) Die Landesregierung hat ein Mitglied nach § 1 Abs. 1 lit. a Z. 2 oder ein Ersatzmitglied unbeschadet der Bestimmungen der §§ 8 und 9 seiner Funktion zu entheben, wenn es die Wählbarkeit zum Gemeinderat verliert.

Anmerkung: 1) Die Regelung der Art und der Dauer der Bestellung der Mitglieder des Kollegiums des Stadtschulrates für Wien ist gemäß § 8 Abs. 4 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes Landesache. Da es sich hierbei um Angelegenheiten der Vollziehung handelt, sollen die Mitglieder des Kollegiums des Stadtschulrates für Wien nicht vom Landtag, sondern von der Landesregierung bestellt werden. Da die vom Land zu entsendenden Mitglieder des Kollegiums nach dem Stärkeverhältnis der Parteien im Landtag zu bestellen sind, muß ihre Funktionsdauer der Gesetzgebungsperiode des Landtages angepaßt sein.

§ 5¹⁾

Die Funktion der im § 1 Abs. 1 lit. b Z. 1 und 7 genannten Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Kollegiums des Stadtschulrates für Wien endet unbeschadet der Bestimmungen der §§ 8 und 9 mit der Abberufung durch die entsendungsberechtigten Stellen.

Anmerkung: 1) Da für die Bestellung der Mitglieder mit beratender Stimme des Kollegiums des Stadtschulrates für Wien das Stärkeverhältnis der Parteien im Landtag nicht maßgebend ist, kann die Bestimmung der Dauer der Funktion den entsendungsberechtigten Stellen überlassen werden.

§ 6¹⁾

Wenn eines der im § 1 Abs. 1 lit. a Z. 2 und b Z. 1 und 7 genannten Mitglieder in der Ausübung seiner Funktion verhindert ist, tritt an seine Stelle sein Ersatzmann. Wenn eines dieser Mitglieder (Ersatzmitglieder) stirbt, seiner Funktion enthoben wird oder auf seine Funktion verzichtet, ist ein neues Mitglied (Ersatzmitglied) zu bestellen bzw. zu entsenden. Die Vertretung der im § 1 Abs. 1 lit. b Z. 2, 3, 4, 5 und 6 genannten Mitglieder richtet sich nach ihrer Vertretung im Amt.

Anmerkung: 1) Diese Bestimmung regelt die Vertretung eines Mitgliedes des Kollegiums des Stadtschulrates für Wien und bestimmt jene Fälle, in denen an seine Stelle der Ersatzmann tritt.

§ 7¹⁾

Niemand darf dem Kollegium des Stadtschulrates für Wien gleichzeitig als Mitglied mit beschließender Stimme und als Mitglied mit beratender Stimme angehören.

Anmerkung: 1) Diese Unvereinbarkeitsbestimmung entspricht der zwingenden Vorschrift des § 8 Abs. 5 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes.

§ 8¹⁾

(1) Wenn das Kollegium des Stadtschulrates für Wien durch mehr als sechs Monate beschlußunfähig ist, sind

die gemäß § 1 Abs. 1 lit. a Z. 2 bestellten Mitglieder und Ersatzmitglieder von der Landesregierung zu entheben und neue Mitglieder und Ersatzmitglieder zu bestellen.

(2) Die Frist von sechs Monaten beginnt mit Ablauf des Tages, an dem die Beschlußunfähigkeit des Kollegiums des Stadtschulrates für Wien von seinem Vorsitzenden zum erstenmal festgestellt wurde.

(3) Die Neubestellung der Mitglieder hat unverzüglich, längstens jedoch binnen zwei Monaten nach Ablauf der im Abs. 2 genannten Frist zu erfolgen.

Anmerkung: 1) Durch diese Bestimmung soll gewährleistet werden, daß bei Beschlußunfähigkeit des Kollegiums des Stadtschulrates für Wien die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um dieses wieder funktionsfähig zu machen.

§ 9¹⁾

(1) Die Verweigerung der Ablegung des Gelöbnisses gemäß § 17 Abs. 1 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes hat den Verlust der Mitgliedschaft (Ersatzmitgliedschaft) zum Kollegium des Stadtschulrates für Wien zur Folge. Bei schwerer oder wiederholter Verletzung der gelobten Pflichten durch ein Mitglied (Ersatzmitglied), das dem Kollegium des Stadtschulrates für Wien nicht kraft seiner amtlichen Funktion als Bediensteter einer Gebietskörperschaft angehört, hat das Kollegium den Verlust der Mitgliedschaft (Ersatzmitgliedschaft) auszusprechen.

(2) Der Verlust der Mitgliedschaft zum Kollegium des Stadtschulrates für Wien tritt ferner ein:

- a) bei Elternvertretern (Väter und Mütter schulbesuchender Kinder), wenn deren Kinder nicht mehr eine in die Zuständigkeit des Stadtschulrates für Wien fallende Schule besuchen;
- b) bei Vertretern der Lehrerschaft, wenn ein Lehrer nicht mehr an einer in die Zuständigkeit des Stadtschulrates für Wien fallenden Schule tätig ist.

Anmerkung: 1) Im Hinblick darauf, das die für beamtete Mitglieder geltenden dienstrechtlichen Vorschriften über die Amtspflichten einschließlich der Amtsverschwiegenheit auf die nichtbeamteten Mitglieder des Kollegiums keine Anwendung finden, waren nähere Bestimmungen darüber vorzusehen. Eine Sanktion bei Verletzung der Amtspflichten kann bezüglich dieser Mitglieder nur in der Form des Verlustes der Mitgliedschaft vorgesehen werden. Aus den Bestimmungen des Abs. 2 ergibt sich, daß nur solche Eltern bzw. Lehrer dem Kollegium angehören können, deren Kinder eine Wiener Schule besuchen bzw. die an einer solchen unterrichten.

§ 10¹⁾

Wird gegen ein gemäß § 1 Abs. 1 lit. a Z. 2 bestelltes Mitglied (Ersatzmitglied) des Kollegiums des Stadtschulrates für Wien wegen eines nicht politischen Verbrechens die Voruntersuchung eingeleitet oder wird ein Vertreter der Lehrerschaft vom Dienst suspendiert, so ruht die Mitgliedschaft (Ersatzmitgliedschaft) bis zum rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens.

Anmerkung: 1) Diese Bestimmung soll verhindern, daß Mitglieder ihre Funktion im Kollegium ausüben, gegen die wegen eines nicht politischen Verbrechens die Voruntersuchung eingeleitet wurde oder die als Lehrer vom Dienst suspendiert sind.

§ 11¹⁾

Das Kollegium des Stadtschulrates für Wien gliedert sich in drei Sektionen:

Die 1. Sektion ist für die Volks-, Haupt- und Sonderschulen, für die polytechnischen Lehrgänge sowie für die Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen, für Kindergärtnerinnen und für Erzieher zuständig;

die 2. Sektion ist für die allgemeinbildenden höheren Schulen zuständig;

die 3. Sektion ist für die berufsbildenden Schulen, für die Lehranstalten für gehobene Sozialberufe und für die Berufspädagogischen Lehranstalten zuständig. Sie teilt sich in eine Untersektion für die berufsbildenden Pflichtschulen und in eine für die berufsbildenden mittleren und höheren Schulen, für die Lehranstalten für gehobene Sozialberufe und für die Berufspädagogischen Lehranstalten.

*Anmerkung:*¹⁾ Die Gliederung des Kollegiums des Stadtschulrates für Wien in Sektionen und Untersektionen dient der Vereinfachung der Geschäftsführung; diese Gliederung ist im § 8 Abs. 6 und 8 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes vorgesehen. Die meisten Beschlüsse des Kollegiums werden sohin in der jeweils zuständigen Sektion (Untersektion) und nur bei gemeinsamen Angelegenheiten in Plenarsitzungen zu fassen sein.

§ 12¹⁾

(1) Jeder Sektion gehören an:

a) mit beschließender Stimme:

1) der Präsident des Stadtschulrates für Wien als Vorsitzender;

2) 23 Mitglieder, die von den gemäß § 1 Abs. 1 lit. a Z. 2 bestellten Mitgliedern des Kollegiums des Stadtschulrates für Wien aus ihrer Mitte unter Einrechnung des Präsidenten des Stadtschulrates für Wien entsprechend dem Stärkeverhältnis der Parteien im Landtag gewählt werden. Unter ihnen müssen sich mindestens sechs Vertreter der Lehrerschaft und ebensoviele Väter und Mütter schulbesuchender Kinder sowie die für die betreffenden Schularten in Betracht kommenden Mitglieder des Kollegiums des Stadtschulrates für Wien befinden;

b) mit beratender Stimme:

1) die gemäß § 1 Abs. 1 lit. b Z. 1, 4 und 7 dem Kollegium des Stadtschulrates für Wien angehörenden Mitglieder;

2) die gemäß § 1 Abs. 1 lit. b Z. 5 und 6 dem Kollegium angehörenden Mitglieder mit der Einschränkung, daß der mit Schulangelegenheiten betraute rechtskundige Beamte des Amtes der Landesregierung nur der ersten und dritten Sektion angehört;

3) der Amtsdirektor.

(2) Außer den im Abs. 1 genannten Mitgliedern gehören folgende weitere Mitglieder mit beratender Stimme an:

a) der 1. Sektion: die nach dem Geschäftsverteilungsplan des Stadtschulrates für Wien zuständigen Landesschulinspektoren, Bezirksschulinspektoren und rechtskundigen Beamten des Stadtschulrates für Wien;

b) der 2. Sektion: die nach dem Geschäftsverteilungsplan des Stadtschulrates für Wien zuständigen Landesschulinspektoren und rechtskundigen Beamten des Stadtschulrates für Wien;

c) der 3. Sektion: die nach dem Geschäftsverteilungsplan des Stadtschulrates für Wien zuständigen Landesschulinspektoren, Berufsschulinspektoren, sonstigen Beamten des Schulaufsichtsdienstes und rechtskundigen Beamten des Stadtschulrates für Wien.

(3) Die Bestimmungen des § 1 Abs. 4, des § 2 Abs. 2, des § 4 Abs. 3 und der §§ 5, 6, 7, 8 und 10 finden sinngemäß Anwendung.

*Anmerkung:*¹⁾ Nach der Grundsatzbestimmung des § 8 Abs. 7 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes haben jeder Sektion und Untersektion jedenfalls die für die betreffenden Schularten in Betracht kommenden Mitglieder des Kollegiums anzugehören. Weiters ist nach dieser Bestimmung bei der Bildung der Sektionen und Untersektionen auf die Zusammensetzung des Kollegiums gemäß § 8 Abs. 2 bis 5 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes Bedacht zu nehmen. Es mußte daher bei der Bestellung der stimmberechtigten Mitglieder der Sektionen und Untersektionen wie beim Kollegium das Stärkeverhältnis der Parteien im Landtag und das Gleichgewicht zwischen Elternvertretern und Lehrervertretern berücksichtigt werden. Die Gesamtzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Sektionen und Untersektionen ist so erstellt, daß in diesen auch die kleinste im Landtag vertretene Partei vertreten ist.

Die Mitglieder der Sektionen und Untersektionen mit beratender Stimme sind im wesentlichen die gleichen wie beim Kollegium mit der Einschränkung, daß die Landesschulinspektoren, die Bezirksschulinspektoren und die rechtskundigen Beamten des Stadtschulrates für Wien nur jener Sektion bzw. Untersektion angehören, die für die betreffenden Schularten zuständig ist. Der mit Schulangelegenheiten betraute rechtskundige Beamte des Amtes der Landesregierung gehört der Sektion für die allgemeinbildenden höheren Schulen (2. Sektion) nicht an, da die Stadt Wien nicht gesetzlicher Schulerhalter dieser Schularten ist.

§ 13¹⁾

(1) Jeder Untersektion der 3. Sektion gehören an:

a) mit beschließender Stimme:

1) der Präsident des Stadtschulrates für Wien als Vorsitzender;

2) 13 Mitglieder, die von den Mitgliedern gemäß § 12 Abs. 1 lit. a aus ihrer Mitte unter Einrechnung des Präsidenten des Stadtschulrates für Wien entsprechend dem Stärkeverhältnis der Parteien im Landtag gewählt werden. Unter ihnen müssen sich mindestens drei Vertreter der Lehrerschaft und ebensoviele Väter und Mütter schulbesuchender Kinder sowie die für die betreffenden Schularten in Betracht kommenden Mitglieder des Kollegiums des Stadtschulrates für Wien befinden;

b) mit beratender Stimme:

1) die gemäß § 1 Abs. 1 lit. b Z. 1, 4 und 7 dem Kollegium des Stadtschulrates für Wien angehörenden Mitglieder;

2) die gemäß § 1 Abs. 1 lit. b Z. 5 und 6 dem Kollegium des Stadtschulrates für Wien angehörenden Mitglieder;

3) der Amtsdirektor.

(2) Außer den im Abs. 1 genannten Mitgliedern gehören folgende weitere Mitglieder mit beratender Stimme an:

a) der Untersektion für die berufsbildenden Pflichtschulen: die nach dem Geschäftsverteilungsplan des Stadtschulrates für Wien zuständigen Landesschulinspektoren und rechtskundigen Beamten des Stadtschulrates für Wien;

b) der Untersektion für die berufsbildenden mittleren und höheren Schulen, für die Lehranstalten für gehobene Sozialberufe und für die Berufspädagogischen Lehranstalten: die nach dem Geschäftsverteilungsplan des Stadtschulrates für Wien zuständigen Landesschulinspektoren und sonstigen Beamten des Schulaufsichtsdienstes sowie rechtskundigen Beamten des Stadtschulrates für Wien.

(3) Die Bestimmung des § 12 Abs. 3 findet auf die Untersektionen sinngemäß Anwendung.

*Anmerkung:*¹⁾ Siehe Anmerkung¹⁾ zu § 12.

§ 14¹⁾

Der Amtsführende Präsident des Stadtschulrates für Wien und der Vizepräsident sind berechtigt, an den Sitzungen der Sektionen (Untersektionen) mit beratender Stimme teilzunehmen, sofern sie diesen nicht als Mitglieder mit beschließender Stimme angehören.

*Anmerkung:*¹⁾ Durch diese Bestimmung wird dem Amtsführenden Präsidenten und dem Vizepräsidenten jedenfalls das Recht der Teilnahme an den Sitzungen der Sektionen und Untersektionen gesichert.

§ 15¹⁾

(1) Der Amtsführende Präsident des Stadtschulrates für Wien hat Anspruch auf eine Funktionsgebühr, die von der Landesregierung nach Maßgabe der Art und des Ausmaßes der ihm obliegenden Aufgaben und unter Bedachtnahme auf die Funktionsgebühren eines Amtsführenden Stadtrates festzusetzen ist; auf diese Funktionsgebühr sind anderweitige Bezüge (Entschädigungen) des Amtsführenden Präsidenten anzurechnen. Der Vizepräsident des Stadtschulrates für Wien hat Anspruch auf eine Funktionsgebühr im Ausmaß der Hälfte jener Funktionsgebühr, die für den Amtsführenden Präsidenten des Stadtschulrates für Wien festgesetzt ist; hiebei sind anderweitige Bezüge (Entschädigungen) des Vizepräsidenten zur Hälfte anzurechnen.

(2) Den mit beschließender Stimme dem Kollegium des Stadtschulrates für Wien angehörenden Mitgliedern (§ 1 Abs. 1 lit. a Z. 2) gebühren Entschädigungen, deren Höhe durch die Landesregierung unter Bedachtnahme auf die durchschnittliche Inanspruchnahme der Mitglieder und die Zahl und die Dauer der Sitzungen einheitlich festzusetzen ist.

*Anmerkung:*¹⁾ Gemäß § 8 Abs. 14 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes kann die Landesgesetzgebung Entschädigungen für die Mitglieder des Kollegiums des Stadtschulrates für Wien sowie Funktionsgebühren für den Amtsführenden Präsidenten

und den Vizepräsidenten vorsehen. Die Kosten dafür hat das Land zu tragen. In Anbetracht der Bedeutung der Funktion des Amtsführenden Präsidenten des Stadtschulrates für Wien und des Umfanges seiner Amtstätigkeit erscheint die Zuerkennung einer Funktionsgebühr angezeigt. Unter Berücksichtigung des Umfanges der Geschäfte des Vizepräsidenten im Verhältnis zu dem Wirkungsbereich des Amtsführenden Präsidenten wurde jenem eine Funktionsgebühr im Ausmaß der Hälfte der Funktionsgebühr des Amtsführenden Präsidenten zuerkannt.

Ebenso wurden den mit beschließender Stimme dem Kollegium des Stadtschulrates für Wien angehörenden Mitgliedern Sitzungsgelder (Reisegebühren) kommen in Anbetracht des Wirkungsbereiches des Stadtschulrates für Wien nicht in Frage zuerkannt.

§ 16¹⁾

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 1963 in Wirksamkeit.

(2) Für die erstmalige Bestellung oder Entsendung der Mitglieder des Kollegiums des Stadtschulrates für Wien beginnen die im § 1 Abs. 3 und 5 vorgesehenen Fristen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu laufen.

(3) Mit dem Wirksamwerden dieses Landesgesetzes treten alle bisherigen Vorschriften über die Organisation des Stadtschulrates für Wien und die Schulaufsicht im Lande Wien, soweit sie noch in Geltung stehen, außer Kraft.

*Anmerkung:*¹⁾ Das Bundes-Schulaufsichtsgesetz ist den Ländern gegenüber für die Ausführungsgesetzgebung am 8. August 1962 in Kraft getreten. Die Ausführungsgesetze der Länder waren innerhalb eines Jahres zu erlassen.

Gesetz vom 12. Juli 1963, LGBl. für Wien Nr. 17, über die äußere Organisation der öffentlichen Pflichtschulen und öffentlichen Schülerheime im Lande Wien (Wiener Pflichtschulorganisationsgesetz)

Der Wiener Landtag hat in Ausführung des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes, BGBl. Nr. 163/1955, in der Fassung der Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz-Novelle 1963, BGBl. Nr. 87, und des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, sowie des § 2b des Religionsunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 190/1949, in der Fassung der Religionsunterrichtsgesetz-Novelle 1962, BGBl. Nr. 243, beschlossen:

ABSCHNITT I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1¹⁾

Öffentliche Pflichtschulen und öffentliche Schülerheime

Öffentliche Pflichtschulen im Sinne dieses Gesetzes sind die vom gesetzlichen Schulerhalter errichteten und erhaltenen Volks-, Haupt- und Sonderschulen, polytechnischen Lehrgänge (allgemeinbildende Pflichtschulen) sowie gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen (berufsbildende Pflichtschulen); öffentliche Schülerheime im Sinne dieses Gesetzes sind die vom gesetzlichen Heimerhalter errichteten und erhaltenen

Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind; nicht darunter fallen öffentliche Übungsschulen und öffentliche Übungsschülerheime, die einer öffentlichen Schule zum Zwecke lehrplanmäßig vorgesehener Übungen eingegliedert sind, sowie öffentliche Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler solcher Übungsschulen bestimmt sind, ferner das Bundes-Blindenerziehungsinstitut in Wien und das Bundes-Taubstummeninstitut in Wien.

*Anmerkung:*¹⁾ Diese Bestimmung definiert den Begriff der öffentlichen Pflichtschulen und öffentlichen Schülerheime. Sie entspricht dem § 1 des Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetzes, BGBl. Nr. 163/1955, in der Fassung der Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz-Novelle 1963, BGBl. Nr. 87 (in der Folge kurz Grundsatzgesetz).

Die Tatsache, daß hier in Übereinstimmung mit dem Grundsatzgesetz der Ausdruck „gesetzlicher Heimerhalter“ verwendet wird, bedeutet nicht, daß eine allgemeine gesetzliche Verpflichtung zur Errichtung und Erhaltung öffentlicher Schülerheime besteht. Aus diesem Grunde wird auch im § 3 dieses Gesetzes zwischen dem „Obliegen“ der Errichtung, Erhaltung und Auflassung öffentlicher Pflichtschulen und dem „Zukommen“ der Errichtung, Erhaltung und Auflassung öffentlicher Schülerheime unterschieden.

§ 2)

Errichtung, Erhaltung und Auflassung von Schulen und Schülerheimen

Im Sinne dieses Gesetzes ist unter Errichtung einer Schule oder eines Schülerheimes die Gründung und die Festsetzung der örtlichen Lage, unter Erhaltung einer Schule oder eines Schülerheimes die Bereitstellung und Instandhaltung des Gebäudes und der übrigen Liegenschaften, deren Reinigung, Beleuchtung und Beheizung, die Anschaffung und Instandhaltung der Einrichtung und Lehrmittel, die Deckung des sonstigen Sachaufwandes, die Beistellung der erforderlichen Lehrer bzw. Erzieher sowie die Beistellung des zur Betreuung des Gebäudes und der übrigen Liegenschaften allenfalls erforderlichen Hilfspersonals (wie Schulwarte, Reinigungspersonal, Heizer) und unter Auflassung einer Schule oder eines Schülerheimes die Einstellung des Schul- oder Schülerheimbetriebes und die damit verbundene Einstellung der Erhaltung der Schule oder des Schülerheimes zu verstehen.

*Anmerkung:*¹⁾ Hier wird festgestellt, was unter Errichtung, Erhaltung und Auflassung von öffentlichen Pflichtschulen und öffentlichen Schülerheimen zu verstehen ist, wobei die Definition der Begriffe „Errichtung“ und „Erhaltung“ aus dem Grundsatzgesetz übernommen wurde.

§ 3)

Gesetzlicher Schulerhalter und gesetzlicher Heimerhalter

(1) Gesetzlicher Schulerhalter und gesetzlicher Heimerhalter ist die Gemeinde Wien. Ihr obliegt die Errichtung, Erhaltung und Auflassung der öffentlichen Pflichtschulen; weiters kommt ihr die Errichtung, Erhaltung und Auflassung der öffentlichen Schülerheime zu. Sie hat für die damit verbundenen Kosten aufzukommen, soweit nicht andere Rechtsträger beitragspflichtig sind.

(2) Die Beistellung des erforderlichen Lehrpersonals obliegt dem Lande Wien. Für die Kosten des Lehrpersonalaufwandes hat das Land Wien nur insoweit aufzukommen, als diese Kosten nicht vom Bund zu tragen sind.

(3) Die Beistellung der für die öffentlichen Schülerheime erforderlichen Erzieher obliegt der Gemeinde Wien.

*Anmerkung:*¹⁾ Als gesetzlicher Schulerhalter und gesetzlicher Heimerhalter wurde die Gemeinde Wien bestimmt. Da der Begriff der Schulerhaltung auch die Vorsorge für das notwendige Lehrpersonal einschließt (vgl. § 2), die Lehrer an öffentlichen Pflichtschulen jedoch Landeslehrer sind, wurde im Abs. 2 festgelegt, daß die Beistellung des erforderlichen Lehrpersonals dem Lande Wien obliegt. Bezüglich der Begriffe „Obliegen“ und „Zukommen“ wird auf die Anmerkung zu § 1 verwiesen.

§ 4

Expositurklassen

Expositurklassen sind Klassen, die aus einer bestehenden öffentlichen Pflichtschule zur Erleichterung des Schulbesuches oder aus Raummangel verlegt werden, wobei sie im Verbandsverband dieser Pflichtschule verbleiben.

ABSCHNITT II

Volksschulen

§ 5)

Errichtung

(1) Eine öffentliche Volksschule hat dort zu bestehen, wo nach einem fünfjährigen Durchschnitt mindestens je 30 Kinder der ersten bis vierten Schulstufe wohnen, die sonst eine mehr als zwei Kilometer entfernte öffentliche Volksschule besuchen müßten. Wo öffentliche Verkehrsmittel zur Verfügung stehen, deren Verkehrszeiten ein zeitgerechtes Eintreffen in der Schule ermöglichen, tritt an Stelle der vorerwähnten zwei Kilometer eine Geh- und Fahrzeit von mehr als 45 Minuten.

(2) Die Errichtung einer öffentlichen Volksschule und von Expositurklassen einer öffentlichen Volksschule bedarf der Bewilligung der Landesregierung nach Anhörung des Stadtschulrates für Wien (Kollegium). Die Bewilligung zur Errichtung ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 gegeben sind.

*Anmerkung:*¹⁾ Abs. 1 stellt fest, unter welchen Voraussetzungen eine Volksschule zu bestehen hat. Durch diese Bestimmung soll gewährleistet sein, daß jedes Kind seine Schulpflicht auch tatsächlich erfüllen kann.

Abs. 2 bestimmt gemäß dem Grundsatzgesetz, daß für die Errichtung einer öffentlichen Volksschule einschließlich von Expositurklassen die Bewilligung der Landesregierung einzuholen und vorher der Stadtschulrat für Wien (Kollegium) zu hören ist.

§ 6)

Aufbau

(1) Die Volksschule umfaßt acht Schulstufen, wobei — soweit die Schülerzahl dies zuläßt — jeder Schulstufe eine Klasse zu entsprechen hat.

(2) Bei zu geringer Schülerzahl können mehrere Schulstufen in einer Klasse zusammengefaßt werden. Solche Klassen sind in Abteilungen zu gliedern, wobei eine Abteilung eine oder mehrere — in der Regel aufeinanderfolgende — Schulstufen zu umfassen hat.

(3) Zum Zwecke der Durchführung von Schulversuchen können abweichend von den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 auch Klassen und Abteilungen eingerichtet werden, in denen verschiedenaltige Schüler nach Begabung oder Interessenrichtung zusammengefaßt werden. Die Anzahl solcher Klassen einschließlich der Klassen, die derartige Abteilungen umfassen, darf 5 v. H. der Anzahl der Klassen an öffentlichen Volksschulen in Wien nicht übersteigen.

(4) Die Durchführung von Schulversuchen gemäß Abs. 3 bedarf der Bewilligung der Landesregierung nach Anhörung des Schulerhalters und des Stadtschulrates für Wien (Kollegium).

Anmerkung: 1) Die Bestimmungen über den Aufbau der öffentlichen Volksschulen entsprechen weitgehend den bisherigen Regelungen. Die ermöglichte Einrichtung von Klassen und Abteilungen mit nicht aufeinanderfolgenden Schulstufen sowie von Schulversuchen geht auf positive Ergebnisse solcher Versuche des In- und Auslandes zurück.

§ 7¹⁾

Organisationsformen

(1) Volksschulen sind als ein- bis achtklassige Volksschulen mit acht Schulstufen oder als vierklassige Volksschulen mit den ersten vier Schulstufen, von denen jede einer Klasse entspricht, zu führen.

(2) Wo es die Anzahl der Schüler zuläßt, sind die Volksschulen und Volksschulklassen getrennt für Knaben und Mädchen zu führen, wenn dadurch keine Minderung der Organisationsform (Zusammenfassung mehrerer Schulstufen in einer Klasse) eintritt und die Zumutbarkeit des Schulweges sowie eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Schüler auf die einzelnen Klassen der Schule gewährleistet sind.

(3) Über die Organisationsform gemäß Abs. 2 entscheidet nach den örtlichen Erfordernissen die Landesregierung nach Anhörung des Schulerhalters und des Stadtschulrates für Wien (Kollegium).

Anmerkung: 1) In Wien werden die Volksschulen — von ganz wenigen Ausnahmefällen abgesehen — in der vollorganisierten Form der vierklassigen Volksschule mit den ersten vier Schulstufen, von denen jede einer Klasse entspricht, geführt. Nach Oberstufenklassen besteht in Wien kein Bedürfnis, da — von Aufnahmen in die Sonderschulen abgesehen — alle Schüler nach Abschluß der vierten Volksschulstufe, soweit sie nicht in eine allgemeinbildende höhere Schule übertreten, einen Ersten oder Zweiten Klassenzug einer Hauptschule besuchen können. Im übrigen erfolgt die Festlegung der jeweiligen Organisationsform durch die Landesregierung nach Anhörung des Schulerhalters und des Kollegiums des Stadtschulrates für Wien.

§ 8¹⁾

Lehrer

(1) Der Unterricht in den Volksschulklassen ist, von einzelnen Gegenständen abgesehen, durch Klassenlehrer zu erteilen.

(2) Für jede Volksschule sind ein Leiter, für jede Volksschulklasse ein Klassenlehrer und die erforderlichen Lehrer für einzelne Gegenstände zu bestellen.

(3) Hiedurch werden die Vorschriften des Lehrerdienstrechtes, bei Religionslehrern auch jene des Religionsunterrichtsrechtes, nicht berührt.

Anmerkung: 1) Durch diese Bestimmungen wird der dem Lande Wien durch das Grundsatzgesetz auferlegte Verpflichtung, die notwendigen Lehrer an die öffentlichen Pflichtschulen zuzuweisen, entsprochen.

§ 9¹⁾

Klassenschülerzahl

Die Zahl der Schüler in einer Volksschulklasse soll im allgemeinen 30 betragen und darf 36 nicht übersteigen. Bei der Teilung von Klassen ist auf die Erreichung einer höheren Organisationsform und auf eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Schüler auf die einzelnen Klassen der Schule Bedacht zu nehmen.

Anmerkung: 1) Die Festlegung von etwa 30 Schülern als durchschnittliche Schülerzahl pro Klasse liegt im Interesse eines zeitgemäßen Unterrichtes. Die Festsetzung einer Höchstschülerzahl von 36 Schülern pro Klasse ist für die Erzielung guter Schulleistungen von besonderer Bedeutung.

ABSCHNITT III

Hauptschulen

§ 10¹⁾

Errichtung

(1) Öffentliche Hauptschulen haben unter Bedachtnahme auf eine für die Schulführung erforderliche Mindestschülerzahl in solcher Zahl zu bestehen, daß möglichst alle hauptschulfähigen Kinder bei einem ihnen zumutbaren Schulweg eine Hauptschule besuchen können. Voraussetzung für das Bestehen einer Hauptschule ist jedoch eine sich auf Grund eines dreijährigen Durchschnittes ergebende Mindestschülerzahl von 140 Schülern. Zumutbar ist der Schulweg jedenfalls, wenn er unter Berücksichtigung der Verkehrsverhältnisse nicht mehr als vier Kilometer beträgt. Wo öffentliche Verkehrsmittel zur Verfügung stehen, deren Verkehrszeiten ein zeitgerechtes Eintreffen in der Schule ermöglichen, tritt an Stelle der vorerwähnten vier Kilometer eine Geh- und Fahrzeit von nicht mehr als einer Stunde.

(2) Die Errichtung einer öffentlichen Hauptschule und von Expositurklassen einer öffentlichen Hauptschule bedarf der Bewilligung der Landesregierung nach Anhörung des Stadtschulrates für Wien (Kollegium). Die Bewilligung zur Errichtung ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 gegeben sind.

Anmerkung: 1) Abs. 1 legt fest, unter welchen Voraussetzungen eine öffentliche Hauptschule zu bestehen hat. Hiedurch wird gewährleistet, daß jedes hauptschulfähige Kind in Wien eine Hauptschule besuchen kann, ohne dabei einen allzu weiten Schulweg zurücklegen zu müssen.

Abs. 2 führt an, daß für die Errichtung einer öffentlichen Hauptschule einschließlich von Expositurklassen die Bewilligung der Landesregierung erforderlich ist. Es wird weiters bestimmt, daß die Landesregierung unter bestimmten Voraussetzungen die Bewilligung erteilen muß.

§ 11¹⁾

Aufbau

(1) Die Hauptschule umfaßt vier Schulstufen (5. bis 8. Schulstufe), wobei jeder Schulstufe eine Klasse zu entsprechen hat.

(2) Die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 und 4 sind sinngemäß anzuwenden.

Anmerkung: 1) Im Hauptschulgesetz vom Jahre 1927 wurde die vierklassige Hauptschule, aufbauend auf die 4. Schulstufe der Volksschule, geschaffen. Damit wurde die dreiklassige Bürgerschule, die auf die 5. Schulstufe der Volksschule aufbaute, von der vierklassigen Hauptschule abgelöst. Es bestand keine Veranlassung, im Zuge des Schulgesetzgebungswerkes 1962 von diesem bewährten Aufbau der Hauptschule abzugehen.

§ 12¹⁾

Organisationsformen

(1) Hauptschulen sind je nach den örtlichen Erfordernissen zweizügig oder einzügig zu führen. Über die Organisationsform entscheidet die Landesregierung nach Anhörung des Schulerhalters und des Stadtschulrates für Wien (Kollegium). Die Führung einer zweizügigen Hauptschule ist festzulegen, wenn unter Bedachtnahme auf die Schülerzahl die durchgehende Führung von zwei Klassenzügen in allen vier Schulstufen der Hauptschule gesichert erscheint; die Führung einer einzügigen Hauptschule ist festzulegen, wenn die Führung von zwei Klassenzügen im Hinblick auf die geringe Schülerzahl einen unzumutbar hohen Aufwand des Schulerhalters mit sich bringen würde.

(2) Unter Bedachtnahme auf eine für die Schulführung erforderliche Mindestschülerzahl sind die Hauptschulen und Hauptschulklassen für Knaben und Mädchen getrennt zu führen. Ist die Schülerzahl für eine nach Geschlechtern getrennte Führung zu gering, und zwar etwa auch aus dem Grunde einer vorangegangenen oder gleichzeitigen Entscheidung zur Führung der Hauptschule in zwei Klassenzügen (Abs. 1), so hat die Landesregierung nach Anhörung des Schulerhalters und des Stadtschulrates für Wien (Kollegium) die für Knaben und Mädchen gemeinsame Führung der Hauptschule oder Hauptschulklasse festzulegen.

Anmerkung: 1) Die seit dem Hauptschulgesetz 1927 vorgesehene Führung der Hauptschule in zwei Klassenzügen entspricht der Auffassung, daß jedem Kind eine seinen Fähigkeiten entsprechende Bildung zuteil werden soll. Wien hat dieser schulorganisatorischen und pädagogischen Forderung immer Rechnung getragen und die Hauptschule nur in der zweizügigen Form geführt. An diesem Zustand wird sich auch auf Grund der neuen schulorganisatorischen Bestimmungen in Wien nichts ändern, da die Schülerzahlen für die zweizügige Führung der Hauptschulen stets hoch genug sein werden. Im übrigen wird die Landesregierung in jedem einzelnen Fall nach Anhörung des Schulerhalters und des Kollegiums des Stadtschulrates für Wien über die Organisationsform und daher auch darüber entscheiden, ob eine Hauptschule oder Hauptschulklasse koedukativ oder nach Geschlechtern getrennt zu führen ist.

§ 13¹⁾

Lehrer

(1) Der Unterricht in den Hauptschulklassen ist durch Fachlehrer zu erteilen.

(2) Für jede Hauptschule sind ein Leiter und die erforderlichen weiteren Lehrer zu bestellen.

(3) Die Bestimmung des § 8 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden.

Anmerkung: 1) In der Hauptschule wird das Klassenlehrersystem der Volksschule durch das Fachlehrersystem ersetzt. Im übrigen wird auf die Anmerkung zu § 8 verwiesen.

§ 14¹⁾

Klassenschülerzahl

Die Zahl der Schüler einer Hauptschulklasse soll im allgemeinen 30 betragen und darf im Ersten Klassenzug 36 und im Zweiten Klassenzug 32 nicht übersteigen.

Anmerkung: 1) Auf die Anmerkung zu § 9 wird verwiesen. Durch die Festlegung einer geringeren Höchstschülerzahl für den Zweiten Klassenzug wird einem wichtigen pädagogischen Anliegen entsprochen.

ABSCHNITT IV

Sonderschulen

§ 15¹⁾

Errichtung

(1) Öffentliche Sonderschulen haben nach Maßgabe des Bedarfes unter Bedachtnahme auf eine für die Schulführung erforderliche Mindestschülerzahl und erforderlichenfalls unter Angliederung eines Schülerheimes (§ 33) in solcher Zahl zu bestehen, daß möglichst alle sonderschulbedürftigen Kinder eine ihrer Behinderung entsprechende Sonderschule oder Sonderschulklasse bei einem ihnen zumutbaren Schulweg besuchen können.

(2) Die Errichtung einer öffentlichen Sonderschule und von Expositurklassen einer öffentlichen Sonderschule bedarf der Bewilligung der Landesregierung nach Anhörung des Stadtschulrates für Wien (Kollegium). Die Bewilligung zur Errichtung ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 gegeben sind.

Anmerkung: 1) Die bundesgesetzlich statuierte Sonderschulpflicht für jene Kinder, die infolge physischer oder psychischer Behinderung dem Unterricht in der Volks- oder Hauptschule nicht zu folgen vermögen, aber dennoch bildungsfähig sind, erfordert es, für die Errichtung von Sonderschulen in ausreichender Anzahl vorzusorgen. § 15 trägt diesem Umstand Rechnung. Die Errichtung einer Sonderschule erfordert ebenfalls die Bewilligung der Landesregierung.

§ 16

Aufbau

Die Sonderschule umfaßt acht Schulstufen. Die Einteilung in Klassen richtet sich nach dem Alter und der Bildungsfähigkeit der Schüler; hiebei sind die Vorschriften über den Aufbau der Volksschule (§ 6) und der Hauptschule (§ 11) insoweit sinngemäß anzuwenden, als dies die Aufgabe der Sonderschule zuläßt.

§ 17¹⁾

Organisationsformen

(1) Sonderschulen sind als selbständige Schulen zu führen.

(2) Folgende Arten von Sonderschulen kommen in Betracht:

a) Allgemeine Sonderschule (für leistungsbehinderte oder lernschwache Kinder);

- b) Sonderschule für körperbehinderte Kinder;
- c) Sonderschule für sprachgestörte Kinder;
- d) Sonderschule für schwerhörige Kinder;
- e) Sonderschule für taubstumme Kinder (Taubstummeninstitut);
- f) Sonderschule für sehgestörte Kinder;
- g) Sonderschule für blinde Kinder (Blindeninstitut);
- h) Sondererziehungsschule (für schwererziehbare Kinder);
- i) Sonderschule für schwerstbehinderte Kinder;
- j) Heilstättenonderschule (in Krankenanstalten und ähnlichen Einrichtungen).

(3) Den im Abs. 2 angeführten Arten von Sonderschulen können Klassen für mehrfach behinderte Kinder angeschlossen werden. Unter der Voraussetzung einer entsprechenden Anzahl solcher Klassen können auch Sonderschulen für mehrfach behinderte Kinder geführt werden.

(4) An Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie an polytechnischen Lehrgängen können therapeutische und funktionelle Übungen in Form von Kursen durchgeführt werden.

(5) Über den Aufbau, die Organisationsformen sowie über die Durchführung der in Abs. 4 genannten Übungen entscheidet die Landesregierung nach Anhörung des Schulerhalters und des Stadtschulrates für Wien (Kollegium).

Anmerkung: 1) Nach 1920 und besonders seit 1945 setzte aus pädagogischen Gründen eine weitgehende Differenzierung der Sonderschultypen ein. Die Schulen für gehörsgeschädigte Kinder wurden in Taubstummenanstalten, Schwerhörigenschulen und Sonderschulen für sprachgestörte Kinder aufgegliedert. Die Schulen für sehbehinderte Kinder wurden in Blindenanstalten und Sonderschulen für sehgestörte Kinder unterteilt. Die Sonderschulen für schwachbefähigte Kinder werden je nach dem Grad der intellektuellen Behinderung der Schüler in „Allgemeine Sonderschulen“ (früher Hilfsschule oder Sonderschule für schwachbefähigte Kinder) oder als „Spezialonderschule“ für schwerstbehinderte Kinder geführt.

Hinsichtlich der Organisationsform wird bestimmt, daß im Lande Wien alle Sonderschulen nur als selbständige Schulen zu führen sind und nicht einer Volks- oder Hauptschule organisatorisch angeschlossen werden dürfen.

Weiters ist festzustellen, daß in Wien bereits sämtliche gesetzlich vorgesehene Arten der Sonderschule bestehen und als selbständige Schulen geführt werden.

§ 18^{d)}

Lehrer

Die Vorschriften der §§ 8 und 13 sind unter Bedachtnahme auf die Organisationsform der Sonderschule sinngemäß anzuwenden.

Anmerkung: 1) Auf die Anmerkungen zu §§ 8 und 13 wird verwiesen.

§ 19^{d)}

Klassenschülerzahl

(1) Die Zahl der Schüler in einer Klasse einer Sonderschule für blinde Kinder, einer Sonderschule für taub-

stumme Kinder oder einer Sonderschule für schwerstbehinderte Kinder darf zehn, die Zahl der Schüler in einer Klasse einer Sonderschule für sehgestörte Kinder darf zwölf und die Zahl der Schüler in einer Klasse einer sonstigen Sonderschule darf 18 nicht übersteigen.

(2) Die Schülerzahl in Klassen für mehrfach behinderte Kinder richtet sich je nach den vorliegenden Behinderungen der Schüler nach Abs. 1 mit der Maßgabe, daß sie jedenfalls zwölf nicht übersteigen darf.

Anmerkung: 1) Die Klassenschülerzahlen in den verschiedenen Sonderschularten richten sich nach dem Grad der Behinderung und Aufnahmefähigkeit, nach der Art der Unterrichtsführung und der vorliegenden Erziehungsschwierigkeiten. Der Unterricht taubstummer und blinder Kinder ist weitgehend Einzelunterricht. Die Schülerzahlen in den Klassen dieser Sonderschulen liegen in allen europäischen Ländern um zehn, ebenso in den Sonderklassen für schwerstbehinderte Kinder.

ABSCHNITT V

Polytechnische Lehrgänge

§ 20^{d)}

Errichtung

(1) Öffentliche polytechnische Lehrgänge haben unter Bedachtnahme auf eine für die Schulführung erforderliche Mindestschülerzahl in solcher Zahl und an solchen Orten zu bestehen, daß alle schulpflichtigen Kinder im neunten Jahr ihrer allgemeinen Schulpflicht, soweit sie diese nicht anderweitig erfüllen, bei einem ihnen zumutbaren Schulweg den polytechnischen Lehrgang besuchen können.

(2) Die Errichtung öffentlicher polytechnischer Lehrgänge und von Expositurklassen öffentlicher polytechnischer Lehrgänge bedarf der Bewilligung der Landesregierung nach Anhörung des Stadtschulrates für Wien (Kollegium).

Anmerkung: 1) Gemäß § 5 Abs. 1 lit. c des Schulpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 241/1962, ist die allgemeine Schulpflicht im neunten Schuljahr in der Regel durch den Besuch des polytechnischen Lehrganges zu erfüllen. Es handelt sich dabei um eine durch das Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, neu eingeführte Schulart, die die Aufgabe hat, im neunten Jahr der allgemeinen Schulpflicht jenen Schülern, die weder eine mittlere oder höhere Schule (einschließlich der land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten) besuchen noch in der Volks-, Haupt- oder Sonderschule verblieben sind, die allgemeine Grundbildung im Hinblick auf das praktische Leben und die künftige Berufswelt zu festigen und bei Mädchen insbesondere auch die hauswirtschaftliche Ausbildung zu fördern. Jene Schüler, deren Berufsentscheidung noch nicht festgelegt ist, sollen durch eine entsprechende Berufsorientierung auf die Berufsentscheidung vorbereitet werden.

Zur Bezeichnung der neuen Schultype ist festzustellen, daß der Begriff „polytechnisch“ in Österreich eine jahrhundertealte Tradition besitzt, durch die auch die Verbindung der Allgemeinbildung mit der Berufsbildung zum Ausdruck gebracht wird.

Die Bestimmungen über die Errichtung öffentlicher polytechnischer Lehrgänge werden jedoch gemäß § 45 Abs. 2 erst mit dem Inkrafttreten der neunjährigen Schulpflicht (1. September 1966) wirksam.

§ 21¹⁾

Aufbau

(1) Der polytechnische Lehrgang umfaßt ein Schuljahr (9. Schulstufe).

(2) Die Schüler des polytechnischen Lehrganges sind unter Bedachtnahme auf eine für die Unterrichtsführung erforderliche Mindestschülerzahl nach ihrer Vorbildung und unter Bedachtnahme darauf, daß jene Schüler, deren Berufsentscheidung noch nicht festgelegt ist, durch eine entsprechende Berufsorientierung auf die Berufsentscheidung vorbereitet werden sollen, in Klassen zusammenzufassen.

(3) Die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 und 4 sind sinngemäß anzuwenden.

Anmerkung: 1) Der polytechnische Lehrgang ist die für die Erfüllung des neunten Jahres der allgemeinen Schulpflicht eigens geschaffene Schultype und umfaßt daher nur ein Schuljahr.

Eine Gliederung des Lehrganges in mehrere Klassen wird notwendig sein, wenn die Klassenschülerzahl 36 übersteigt. In diesem Fall ist bei der Zusammenfassung der Schüler in Klassen auf die Art ihrer Vorbildung Bedacht zu nehmen, um ein möglichst günstiges pädagogisches Klima zu schaffen.

§ 22¹⁾

Organisationsformen

(1) Der polytechnische Lehrgang ist je nach den örtlichen Gegebenheiten, Erfordernissen und Möglichkeiten in organisatorischem Zusammenhang mit einer Hauptschule, einer Sonderschule, einer gewerblichen oder kaufmännischen Berufsschule oder aber unter der Voraussetzung einer entsprechenden Anzahl von Klassen des polytechnischen Lehrganges als selbständige Schule zu führen.

(2) Polytechnische Lehrgangsklassen sind unter Bedachtnahme auf eine für die Schulführung erforderliche Mindestschülerzahl für Knaben und Mädchen getrennt zu führen. Ist die Schülerzahl für eine nach Geschlechtern getrennte Führung zu gering, so können polytechnische Lehrgänge auch für Knaben und Mädchen gemeinsam geführt werden, wobei jedoch nach Möglichkeit zumindest in einzelnen Unterrichtsgegenständen ein nach Knaben und Mädchen getrennter Unterricht zu führen ist.

(3) Über die Organisationsform gemäß Abs. 1 und 2 entscheidet die Landesregierung nach Anhörung des Schulerhalters und des Stadtschulrates für Wien (Kollegium).

Anmerkung: 1) Im Sinne der eigenständigen Bildungsaufgabe des polytechnischen Lehrganges wird die Führung als selbständige Schule vorgesehen, sofern eine entsprechende Anzahl von Klassen gegeben ist. Von dieser Möglichkeit wird in Wien Gebrauch gemacht werden.

Im Hinblick auf die Verschiedenheit der Berufswege wird als Regelfall die Geschlechtertrennung vorgesehen. Im übrigen wird auch über die Organisationsform des polytechnischen Lehrganges die Landesregierung im einzelnen Fall entscheiden.

§ 23¹⁾

Lehrer

(1) Der Unterricht in den Klassen des polytechnischen Lehrganges ist durch Fachlehrer zu erteilen.

(2) Für die polytechnischen Lehrgänge sind die erforderlichen Lehrer zu bestellen. Für polytechnische Lehrgänge, die als selbständige Schulen geführt werden, ist überdies ein Leiter zu bestellen.

(3) Die Bestimmung des § 8 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden.

Anmerkung: 1) Auf die Anmerkung zu § 13 wird verwiesen.

§ 24¹⁾

Klassenschülerzahl

(1) Die Zahl der Schüler in einer Klasse des polytechnischen Lehrganges soll im allgemeinen 30 betragen und darf 36 nicht übersteigen, soweit nicht Abs. 2 Anwendung findet. Bei der Teilung einer Klasse ist auf die Bestimmung des § 21 Abs. 2 Bedacht zu nehmen.

(2) Bei polytechnischen Lehrgängen, die einer Sonderschule angeschlossen sind, gelten die im § 19 genannten Klassenschülerzahlen.

Anmerkung: 1) Auf die Anmerkungen zu §§ 9, 14 und 19 wird verwiesen.

ABSCHNITT VI

Gewerbliche und kaufmännische Berufsschulen

§ 25¹⁾

Errichtung

(1) Eine öffentliche fachliche gewerbliche oder kaufmännische Berufsschule für der gewerblichen oder kaufmännischen Berufsschulpflicht unterliegende Personen einer bestimmten Berufsrichtung oder einer Gruppe verwandter Berufsrichtungen hat bei einer Mindestschülerzahl von 300 Berufsschulpflichtigen, deren Betriebsstandort (§ 39 Abs. 1) in Wien gelegen ist, zu bestehen. Für die Loslösung der Fachklassen eines bestimmten Gewerbes aus einer bestehenden Berufsschule für Berufsschulpflichtige verschiedener Berufsrichtungen zum Zwecke der Schaffung einer selbständigen Berufsschule ist die Erfüllung der Voraussetzungen des § 30 Abs. 2 Bedingung.

(2) Wenn die Voraussetzungen für das Bestehen einer öffentlichen fachlichen Berufsschule (Abs. 1) nicht gegeben sind, kann bei einer Mindestschülerzahl von 20 Berufsschulpflichtigen einer bestimmten Berufsrichtung oder einer Gruppe verwandter Berufsrichtungen, deren Betriebsstandort (§ 39 Abs. 1) in Wien gelegen ist, eine fachliche Berufsschulklasse eingerichtet und einer öffentlichen fachlichen Berufsschule einer anderen Berufsrichtung oder einer öffentlichen allgemeinen gewerblichen Berufsschule (Abs. 3) angeschlossen werden.

(3) Eine öffentliche allgemeine gewerbliche Berufsschule für der gewerblichen oder kaufmännischen Berufsschulpflicht unterliegende Personen hat bei einer Mindestschülerzahl von 300 Berufsschulpflichtigen, deren Betriebsstandort (§ 39 Abs. 1) in Wien gelegen ist und denen der Besuch einer fachlichen Berufsschule (Abs. 1) oder einer fachlichen Berufsschulklasse (Abs. 2) nicht möglich ist, zu bestehen. Wenn die erforderliche Mindestschülerzahl nicht erreicht wird, so sind für diese Berufsschulpflichtigen eine oder mehrere allgemeine gewerbliche Berufsschulklassen einzurichten und einer fachlichen Berufsschule anzuschließen.

(4) Die Errichtung einer öffentlichen gewerblichen oder kaufmännischen Berufsschule und von Expositurklassen öffentlicher gewerblicher oder kaufmännischer Berufsschulen bedarf der Bewilligung der Landesregie-

nung nach Anhörung des Stadtschulrates für Wien (Kollegium). Die Bewilligung zur Errichtung ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen nach den Abs. 1 bis 3 gegeben sind.

*Anmerkung:*¹⁾ Die gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen sind eine die Berufsausbildung begleitende Schulart. Sie sind als integrierender Bestandteil der in der Meisterlehre oder im Betrieb erfolgenden Lehrlingsausbildung anzusehen und dazu bestimmt, die gewerbliche Ausbildung durch schulmäßigen Unterricht zu ergänzen und zu fördern. Aus dieser Aufgabenstellung ergibt sich ihre überaus enge Verbindung mit der Wirtschaft.

In Ausführung des § 5 des Grundsatzgesetzes regelt dieser Paragraph die Errichtung der öffentlichen gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen. Zu bemerken ist, daß sich in Wien nicht die Notwendigkeit zur Errichtung allgemeiner gewerblicher Berufsschulen ergeben wird, da für sämtliche Gewerbe fachliche Berufsschulen oder Berufsschulklassen bestehen.

§ 26¹⁾

Aufbau

(1) Die gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen umfassen sovielen Schulstufen (Schuljahre), wie es der Dauer der Lehr(Ausbildungs)zeit entspricht. Jeder Schulstufe hat eine Klasse zu entsprechen.

(2) Die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 und 4 sind sinngemäß anzuwenden.

*Anmerkung:*¹⁾ Die Dauer des Bildungsganges der Berufsschule ist entsprechend ihrer Aufgabenstellung auf die Dauer der Lehr(Ausbildungs)zeit abgestellt.

§ 27¹⁾

Organisationsformen

(1) Die gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen gliedern sich in

- a) fachliche Berufsschulen für eine bestimmte Berufsrichtung oder eine Gruppe verwandter Berufsrichtungen,
- b) allgemeine gewerbliche Berufsschulen für verschiedenartige Berufsrichtungen.

(2) Die fachlichen Berufsschulen sind — bei gleichem Unterrichtsmaß — zu führen:

- a) als ganzjährige Berufsschulen mit einem vollen Unterrichtstag — im Bedarfsfall mit zwei halben Unterrichtstagen — in der Woche oder
- b) als lehrgangmäßige Berufsschulen mit einem in jeder Schulstufe acht zusammenhängende Wochen dauernden Unterricht oder
- c) als saisonmäßige Berufsschulen mit einem auf eine bestimmte Jahreszeit zusammengezogenen Unterricht.

(3) Die allgemeinen gewerblichen Berufsschulen sind ganzjährig mit einem vollen Unterrichtstag — im Bedarfsfall mit zwei halben Unterrichtstagen — in der Woche zu führen.

(4) Über die Organisationsform gemäß Abs. 1 bis 3 entscheidet die Landesregierung nach Anhörung des Schulerhalters und des Stadtschulrates für Wien (Kollegium).

*Anmerkung:*¹⁾ Hinsichtlich der Formen der gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen sind

die fachlichen Berufsschulen und die allgemein-gewerblichen Berufsschulen zu unterscheiden. Die vorherrschende und vom Gewerbe ebenso wie von der Schulverwaltung als zweckmäßiger anerkannte Type ist die fachliche Berufsschule. Sie ist für Lehrlinge einer bestimmten Gewerbegruppe oder eines einzelnen bestimmten Gewerbes eingerichtet; in ihrem Mittelpunkt steht der fachliche Unterricht. Eine besondere Form der fachlichen Berufsschule ist die lehrgangmäßig oder saisonmäßig geführte Berufsschule, die in manchen Fällen mit einem Internat verbunden ist.

Über die jeweilige Organisationsform der Berufsschule entscheidet die Landesregierung nach Anhörung des Schulerhalters und des Kollegiums des Stadtschulrates für Wien.

§ 28¹⁾

Lehrer

(1) Der Unterricht in den Berufsschulklassen ist durch Fachlehrer zu erteilen.

(2) Für jede Berufsschule sind ein Leiter, nach Maßgabe der dienstrechtlichen Vorschriften auch ein Stellvertreter des Leiters sowie die erforderlichen weiteren Lehrer zu bestellen.

(3) Die Bestimmung des § 8 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden.

*Anmerkung:*¹⁾ Auf die Anmerkung zu § 13 wird verwiesen.

§ 29¹⁾

Klassenschülerzahlen

Die Zahl der Schüler in einer Berufsschulklasse soll im allgemeinen 30 betragen und darf 36 nicht übersteigen.

*Anmerkung:*¹⁾ Auf die Anmerkung zu § 9 wird verwiesen.

ABSCHNITT VII

Gemeinsame Bestimmungen

§ 30¹⁾

Teilung öffentlicher Pflichtschulen

(1) Die Teilung einer öffentlichen Volks-, Haupt- oder Sonderschule sowie allenfalls einer Schule für den polytechnischen Lehrgang in zwei Schulen bedarf der Bewilligung der Landesregierung nach Anhörung des Stadtschulrates für Wien (Kollegium). Die Bewilligung kann erteilt werden, wenn durch einen Zeitraum von drei Jahren die Anzahl der Klassen an einer Volks- oder Sonderschule zwölf, an einer Hauptschule 16 und an einer Schule für den polytechnischen Lehrgang zwölf ununterbrochen beträgt.

(2) Eine öffentliche gewerbliche oder kaufmännische Berufsschule kann mit Bewilligung der Landesregierung nach Anhörung des Stadtschulrates für Wien (Kollegium) in zwei Schulen geteilt werden. Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn diese Berufsschule in den letzten zwei Jahren und voraussichtlich in den kommenden zwei Jahren mehr als 30 Klassen mit mehr als 1000 Berufsschulpflichtigen aufweist, deren Betriebsstandort (§ 39 Abs. 1) in Wien gelegen ist.

*Anmerkung:*¹⁾ Die Teilung einer öffentlichen Pflichtschule wurde an die Bewilligung der Landes-

regierung gebunden, da die Teilung die Errichtung einer zweiten Schule beinhaltet.

Bei der Festlegung der Teilungsziffern wurden die pädagogischen und schulorganisatorischen Belange weitestgehend berücksichtigt.

§ 31¹⁾

Auflassung öffentlicher Pflichtschulen

(1) Die Gemeinde Wien kann eine bestehende öffentliche Pflichtschule oder Expositurklasse auflassen.

(2) Die Auflassung bedarf der Bewilligung der Landesregierung nach Anhörung des Stadtschulrates für Wien (Kollegium).

(3) Die Bewilligung zur Auflassung ist zu erteilen, wenn

a) die Notwendigkeit nicht mehr gegeben ist, eine öffentliche Pflichtschule unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen der §§ 5, 10, 15, 20 und 25 zu erhalten,

b) innerhalb eines Umkreises, der den Schulweg zumutbar erscheinen läßt, eine zweite gleichartige öffentliche Pflichtschule besteht und in beiden Schulen zusammen die im § 30 festgesetzten Klassen- und Schülerzahlen nicht überschritten werden. Eine Berufsschule ist gleichartig, wenn sie für dieselbe Berufsrichtung oder eine Gruppe verwandter Berufsrichtungen eingerichtet ist.

(4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 3a) oder b) kann die Landesregierung nach Anhörung des Stadtschulrates für Wien (Kollegium) die Auflassung einer öffentlichen Pflichtschule von Amts wegen anordnen.

Anmerkung: ¹⁾ Die Auflassung einer öffentlichen Pflichtschule ist im Grundsatzgesetz der Bewilligung der Landesregierung vorbehalten. Abs. 3 stellt eine Richtlinie für die behördliche Funktion der Landesregierung dar. Abs. 4 sieht in Ausführung des § 11 Abs. 3 des Grundsatzgesetzes auch eine amtswegige Auflassung durch die Landesregierung vor.

§ 32¹⁾

Aufsicht über die Erhaltung öffentlicher Pflichtschulen

Die Erhaltung der öffentlichen Pflichtschulen unterliegt der Aufsicht der Landesregierung, welche die Einhaltung der dem gesetzlichen Schulerhalter obliegenden Verpflichtungen zu überwachen hat. Ist der gesetzliche Schulerhalter seinen Verpflichtungen nicht oder nur mangelhaft nachgekommen, so hat die Landesregierung den gesetzlichen Schulerhalter nach Anhörung des Stadtschulrates für Wien (Kollegium) zu beauftragen, die festgestellten Mißstände zu beheben.

Anmerkung: ¹⁾ Obwohl das Grundsatzgesetz die Aufsicht über die Erhaltung der öffentlichen Pflichtschulen nicht der Landesregierung zuweist, sondern der „nach dem Ausführungsgesetz zuständigen Behörde“, konnte in Wien, entsprechend dem verfassungsrechtlichen Aufbau, nur die Landesregierung als Aufsichtsbehörde bestimmt werden.

§ 33¹⁾

Öffentliche Schülerheime

(1) Öffentliche Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von öffentlichen Pflichtschulen

bestimmt sind, können entweder selbständig oder im organisatorischen Zusammenhang mit solchen Schulen bestehen.

(2) Die Errichtung und Auflassung eines öffentlichen Schülerheimes bedarf der Bewilligung der Landesregierung nach Anhörung des Stadtschulrates für Wien (Kollegium).

(3) Die Bestimmungen der §§ 32, 35 Abs. 1, 2, 4, 5 und der §§ 36, 37 und 41 sind sinngemäß anzuwenden.

Anmerkung: ¹⁾ Hier wird festgelegt, daß die Errichtung und Auflassung öffentlicher Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind, der Bewilligung der Landesregierung bedarf.

Abs. 3 führt an, welche Bestimmungen dieses Gesetzes auch auf Schülerheime anzuwenden sind, wie z. B. die Bestimmungen über die Aufsicht und bauliche Gestaltung der öffentlichen Pflichtschulen.

§ 34¹⁾

Lehrkurse

(1) Die Gemeinde Wien kann Lehrkurse für die der Schulpflicht entwichenen Jugend an einer öffentlichen Volks-, Haupt- oder Sonderschule einrichten. Die Einrichtung solcher Lehrkurse bedarf der Bewilligung der Landesregierung, die vorher die Stellungnahme des Stadtschulrates für Wien (Kollegium) einzuholen hat. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn der Bedarf für solche Lehrkurse gegeben ist.

(2) Auf § 45 Abs. 5 wird verwiesen.

Anmerkung: ¹⁾ Diese Lehrkurse gehen auf das Reichsvolksschulgesetz vom Jahre 1869 zurück. Auch nach dem Wiener Schulerrichtungsgesetz vom Jahr 1923, LGBL. für Wien Nr. 73, konnte der Stadtschulrat mit Zustimmung der Gemeinde Wien Lehrkurse für die der Schulpflicht entwichenen Jugend einrichten.

Mit der Einführung der polytechnischen Lehrgänge sind die Einjährigen Lehrkurse nicht mehr notwendig. Daher verliert die Bestimmung des § 34 am 1. September 1966 ihre Wirksamkeit (vgl. § 45 Abs. 5).

§ 35¹⁾

Bauliche Gestaltung von öffentlichen Pflichtschulen

(1) In jeder Schule ist eine der Anzahl der Klassen entsprechende Zahl von Unterrichts- und Nebenräumen einzurichten.

(2) Jede Schule hat in ihrer baulichen Gestaltung und in ihrer Einrichtung den Grundsätzen der Pädagogik und der Schulhygiene zu entsprechen und jene Lehrmittel aufzuweisen, die zur Erfüllung des Lehrplanes der betreffenden Schulart erforderlich sind.

(3) Die Volks-, Haupt- und Sonderschulen, die polytechnischen Lehrgänge und die lehrgangsmäßigen Berufsschulen haben nach Tunlichkeit mit einem Turn- und Spielplatz und — vor allem die Hauptschulen — mit einem Turnsaal, ferner nach Bedarf mit einer Schulküche, einer Schulwerkstätte und einem Schulgarten, die polytechnischen Lehrgänge sowie die gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen mit den für den praktischen Unterricht erforderlichen Lehrwerkstätten und Unterrichtsräumen ausgestattet zu sein.

(4) Wohnungen für den Schulleiter und die Lehrer sowie für den Schulwart können innerhalb oder außerhalb des Schulgebäudes vorgesehen werden.

(5) In einem Schulgebäude können auch mehrere Pflichtschulen untergebracht werden.

(6) In den Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie in den polytechnischen Lehrgängen, an denen die Mehrzahl der Schüler einem christlichen Religionsbekenntnis angehört, ist in allen Klassenräumen vom gesetzlichen Schulerhalter ein Kreuz anzubringen.

(7) Als staatliche Symbole sind in jedem Klassenraum das Bundeswappen und in jeder Schule ein Bild des Bundespräsidenten sowie des Bürgermeisters der Stadt Wien anzubringen.

*Anmerkung:*¹⁾ Die Abs. 1 bis 4 sind gleichlautend mit dem § 7 des Grundsatzgesetzes. Eine nähere Ausführung wurde unterlassen, da die Wiener öffentlichen Pflichtschulen ohnedies, wo immer es möglich ist, mit den aufgezählten Einrichtungen ausgestattet sind. In vielen Fällen, insbesondere bei Neubauten und modernisierten Schulgebäuden, geht die Ausstattung über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinaus.

Abs. 6 stellt die Ausführung der Grundsatzbestimmung des § 2b des Religionsunterrichtsgesetzes 1949 in der Fassung der Religionsunterrichtsgesetz-Novelle 1962 dar. Abs. 7 führt § 7 Abs. 2 des Grundsatzgesetzes aus und bestimmt für das Land Wien zusätzlich, daß in jeder Schule auch ein Bild des Bürgermeisters der Stadt Wien anzubringen ist.

§ 36¹⁾

Bewilligung der Baupläne und der Inverwendungnahme von Gebäuden für öffentliche Pflichtschulen; Widmung von Baulichkeiten und Liegenschaften für Schulzwecke

(1) Der Bauplan der Herstellung sowie jeder baulichen Umgestaltung eines Gebäudes oder sonstiger Liegenschaften einer öffentlichen Pflichtschule bedarf einer Bewilligung der Landesregierung nach Anhörung des Stadtschulrates für Wien.

(2) Gebäude, einzelne Räume oder sonstige Liegenschaften oder Liegenschaftsteile dürfen für Schulzwecke nur in Verwendung genommen werden, wenn die Landesregierung nach Anhörung des Stadtschulrates für Wien die Bewilligung hierzu erteilt. Im Bewilligungsverfahren hat eine durch Augenschein vorzunehmende Überprüfung durch eine Kommission stattzufinden, der ein dem Stadtschulrat für Wien zugeteilter Beamter der Schulaufsicht, ein Amtsarzt des Magistrates und ein Beamter des höheren Baudienstes des Magistrates anzugehören haben.

(3) Die Bewilligung durch die Landesregierung gemäß Abs. 1 ist zu erteilen, wenn die Baupläne den Bestimmungen des § 35 entsprechen, die Bewilligung gemäß Abs. 2 ist zu erteilen, wenn schulische Interessen nicht entgegenstehen. Die Bestimmungen der Bauordnung für Wien bleiben unberührt.

*Anmerkung:*¹⁾ Auf die Anmerkung zu § 37 wird verwiesen.

§ 37¹⁾

(1) Nach rechtskräftig erteilter Bewilligung gemäß § 36 Abs. 2 dürfen die in Betracht kommenden Baulich-

keiten und Liegenschaften — soweit sich aus den Abs. 2 und 3 nichts anderes ergibt — nur noch für Schulzwecke verwendet werden.

(2) Baulichkeiten und Liegenschaften, die Schulzwecken gewidmet sind, darf die Gemeinde Wien — von Katastrophenfällen abgesehen — einer wenn auch nur vorübergehenden Mitverwendung für andere Zwecke nur mit Bewilligung des Magistrates als Bezirksverwaltungsbehörde zuführen.

(3) Die Widmung von Baulichkeiten und Liegenschaften für Schulzwecke kann von der Gemeinde Wien nur mit Bewilligung der Landesregierung aufgehoben werden. Wenn die Baulichkeiten oder Liegenschaften nicht mehr geeignet sind, kann die Landesregierung die Widmung auch von Amts wegen aufheben.

(4) Vor Entscheidung in den Fällen der Abs. 2 und 3 ist der Stadtschulrat für Wien zu hören.

(5) Die Bewilligungen gemäß Abs. 2 und 3 dürfen nur erteilt werden, wenn Schulinteressen nicht entgegenstehen.

*Anmerkung:*¹⁾ Zu §§ 36 und 37 wird bemerkt: Diese Bestimmungen führen § 12 des Grundsatzgesetzes aus. Da die Erteilung von Bewilligungen zur vorübergehenden Mitverwendung von Schulräumen in der Praxis häufig vorkommt (Mitbenützung von Klassenräumen durch Volkshochschulen, Turnsaalmitbenützung durch Turnvereine u. dgl.), wurde im § 37 Abs. 2 der Magistrat als Bewilligungsbehörde vorgesehen.

§ 38¹⁾

Sprengelfestsetzung

(1) Für jede öffentliche Pflichtschule ist ein Schulsprengel festzusetzen.

(2) Die Festsetzung (Bildung, Änderung und Aufhebung) der Schulsprengel für Volks-, Haupt- und Sonderschulen erfolgt durch Verordnung der Landesregierung. Vor Erlassung der Verordnung sind der gesetzliche Schulerhalter und der Stadtschulrat für Wien (Kollegium) zu hören. Die Schulsprengel haben lückenlos aneinander zu grenzen. Bei der Festsetzung ist auf die Bestimmungen der §§ 5, 10 und 15 Bedacht zu nehmen.

(3) Für die Berufsschulen und für die polytechnischen Lehrgänge ist der Schulsprengel das Gebiet von Wien.

(4) Sofern sich der Sprengel einer Wiener öffentlichen Pflichtschule auch auf ein anderes oder auf mehrere andere Bundesländer oder auf das gesamte Bundesgebiet erstrecken soll, hat die Landesregierung vor dessen Festsetzung (Bildung, Änderung, Aufhebung) die erforderlichen Vereinbarungen mit den beteiligten Landesregierungen zu treffen. Das gleiche gilt für den Fall, daß sich der Sprengel einer öffentlichen Pflichtschule eines anderen Bundeslandes auf das Gebiet von Wien erstrecken soll.

*Anmerkung:*¹⁾ Auf die Anmerkung zu § 39 wird verwiesen.

§ 39¹⁾

Sprengelangehörigkeit

(1) Sprengelangehörig sind jene Schulpflichtigen, die im Schulsprengel, wenn auch nur zum Zwecke des Schulbesuches, wohnen. Bei Personen, die der gewerblichen oder kaufmännischen Berufsschulpflicht unterliegen, ist statt des Wohnortes der Betriebsstandort

maßgebend. Unter Betriebsstandort ist der Standort jener Betriebsstätte zu verstehen, in der der Berufsschulpflichtige laut Lehr(Ausbildungs)vertrag seine Ausbildung erhält.

(2) Jeder Schulpflichtige ist in die für ihn nach der Schulart in Betracht kommende Schule, deren Schulsprengel er angehört, aufzunehmen.

(3) Den Schulpflichtigen sind jene Personen gleichzuzahlen, die nach den die Schulpflicht regelnden Vorschriften zum freiwilligen Besuch einer Pflichtschule berechtigt sind.

Anmerkung: ¹⁾ Zu §§ 38 und 39 wird bemerkt: Diese beiden Bestimmungen führen Teile des § 13 des Grundsatzgesetzes aus. Die Teilung des Schulsprengels bei den Haupt- und Sonderschulen in einen Pflichtsprengel und einen Berechtigungssprengel wurde in das Ausführungsgesetz nicht übernommen, da in Wien jedes hauptschulpflichtige oder sonderschulbedürftige Kind in der Lage ist, eine Hauptschule oder Sonderschule zu besuchen. Als Schulsprengel für die Berufsschulen und polytechnischen Lehrgänge (§ 38 Abs. 3) wurde wegen der Verkehrsverhältnisse und des Alters der Schüler das Gebiet von Wien bestimmt.

§ 40¹⁾

Unentgeltlichkeit des Pflichtschulbesuches; Lern- und Arbeitsmittelbeiträge; Schülerheimbeiträge

(1) Der Besuch der öffentlichen Pflichtschulen ist für alle Schüler, unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 2 und 3 und des § 42, unentgeltlich.

(2) An öffentlichen Berufsschulen kann von der Gemeinde Wien ein Lern- und Arbeitsmittelbeitrag eingehoben werden, der von ihr nach Anhörung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien und der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Wien tarifmäßig, unter Bedachtnahme auf den jeweiligen bezüglichen Schulaufwand, festzusetzen ist. Der Beitrag ist von den nach den gewerblichen Vorschriften hierfür in Betracht kommenden Personen, oder, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften darüber bestehen, von jenen Personen zu tragen, die nach dem Lehr(Ausbildungs)vertrag hierzu verpflichtet sind.

(3) Für die in einem öffentlichen Schülerheim (§ 33) untergebrachten Schüler kann für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung ein tarifmäßig festgesetzter kostendeckender Beitrag eingehoben werden, wobei unter Berücksichtigung der Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse des Beitragspflichtigen sowie des Lernerfolges des Schülers auch Ermäßigungen vorgesehen werden können. Der Beitrag ist, sofern er nicht vom Schüler selbst oder von anderer Stelle geleistet wird, von jenen Personen zu tragen, die für den Unterhalt des Schülers aufzukommen haben.

(4) Die Beiträge gemäß Abs. 2 und 3 sind ein zivilrechtliches Entgelt.

Anmerkung: ¹⁾ Die Abs. 1, 2 und 3 führen Bestimmungen des § 14 des Grundsatzgesetzes aus. Da die gewerblichen Vorschriften derzeit keine Bestimmungen über die Tragung des Lernmittelbeitrages enthalten, wurde festgelegt, daß der Lernmittelbeitrag von jenen Personen zu tragen ist, die nach dem Lehrvertrag hierzu verpflichtet sind.

Es sei bemerkt, daß an den Wiener Berufsschulen derzeit kein Lernmittelbeitrag eingehoben wird.

Abs. 4 deklariert die in Abs. 2 und 3 genannten Beiträge als „zivilrechtliches Entgelt“. Bezüglich der Einbringung rückständiger Beiträge wird auf die Regelung des § 43 Abs. 2 verwiesen.

§ 41¹⁾

Aufnahme sprengelfremder Pflichtschüler; Besuch auswärtiger öffentlicher Pflichtschulen, Beitragsleistung

(1) Die Aufnahme eines dem in Betracht kommenden Schulsprengel nicht angehörigen Schulpflichtigen in eine öffentliche Pflichtschule kann von der Gemeinde Wien verweigert werden.

(2) Die Aufnahme eines keinem Wiener Schulsprengel angehörigen Pflichtschülers (Volks-, Haupt-, Sonder-, Berufsschülers oder Schülers eines polytechnischen Lehrganges) kann nur erfolgen, wenn der Gemeinde Wien eine Verpflichtungserklärung des gesetzlichen Schulerhalters der für den Schulpflichtigen nach der Schulart in Betracht kommenden öffentlichen Pflichtschule, deren Schulsprengel der Schulpflichtige angehört, vorgelegt wird. In der Verpflichtungserklärung hat sich der Erklärende zu verpflichten, den vom Magistrat festzusetzenden und vorzuschreibenden Beitrag zu leisten. Ist der gesetzliche Schulerhalter nicht die Wohnsitzgemeinde — bei berufsschulpflichtigen Personen die Gemeinde des Betriebsstandortes —, so kann statt einer Verpflichtungserklärung des gesetzlichen Schulerhalters eine Verpflichtungserklärung der Wohnsitzgemeinde — bei berufsschulpflichtigen Personen der Gemeinde des Betriebsstandortes — vorgelegt werden. Die Verpflichtungserklärung ist, wenn sich der Besuch einer Wiener öffentlichen Pflichtschule auf mehr als ein Schuljahr erstreckt, jeweils vor Beginn des neuen Schuljahres der Gemeinde Wien vorzulegen.

(3) Die Beiträge gemäß Abs. 2 sind in einer solchen Höhe festzusetzen, daß sie die auf den einzelnen Schüler anteilmäßig entfallenden Kosten der Schulerhaltung (§ 2), der Lernmittel (Schreib- und Zeichenrequisiten usw.), soweit sie von der Gemeinde Wien den Pflichtschülern unentgeltlich beigestellt werden, und des Verwaltungsaufwandes decken.

(4) Sofern eine andere Gebietskörperschaft als Wien mit ihrem gesamten Gebiet oder einem Teil ihres Gebietes zu einem Wiener Schulsprengel gehört oder in sonstiger Weise an einer Wiener öffentlichen Pflichtschule beteiligt ist, besteht für die betreffende Gebietskörperschaft die Verpflichtung zur Erbringung des vom Magistrat gemäß den folgenden Absätzen festzusetzenden und vorzuschreibenden Beitrages.

(5) Der Festsetzung des Beitrages gemäß Abs. 4 sind zugrunde zulegen

a) die Mehrkosten der Bereitstellung und Instandhaltung des Schulgebäudes und der übrigen Schulliegenschaften,

b) die auf den einzelnen Schüler anteilmäßig entfallenden Kosten der sonstigen Schulerhaltung, der Lernmittel (Schreib- und Zeichenrequisiten usw.), soweit sie von der Gemeinde Wien den Pflichtschülern unentgeltlich beigestellt werden, und des Verwaltungsaufwandes.

(6) Die Kosten gemäß Abs. 5 lit. a sind zur Gänze von den Gebietskörperschaften zu tragen, die den Mehraufwand verursacht haben.

(7) Durch Vereinbarung kann zwischen der Gemeinde Wien und den beteiligten Gebietskörperschaften aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung eine von den Abs. 2, 3, 5 und 6 abweichende Regelung getroffen werden.

(8) Für Schulpflichtige, die einem Wiener Schulsprengel angehören (§ 38 Abs. 1) und eine öffentliche Pflichtschule außerhalb Wiens besuchen, hat die Gemeinde Wien die etwa durch die Landesausführungsgesetzgebung des in Betracht kommenden Landes bestimmten Beiträge nur dann zu leisten, wenn sie sich vor Aufnahme des Schulpflichtigen in die auswärtige Schule zur Leistung des Beitrages schriftlich verpflichtet hat.

Anmerkung: ¹⁾ Abs. 1 entspricht dem § 13 Abs. 6, 2. Satz des Grundsatzgesetzes.

Zu Abs. 2 und 3: Wien und Niederösterreich haben auf Grund einer Vereinbarung aus dem Jahre 1944 für sprengelfremde Volks-, Haupt- und Sonderschüler gegenseitig keine Beiträge eingehoben. Diese Vereinbarung wurde durch das n. Gesetz vom 14. November 1957, betreffend die Errichtung, Erhaltung und Auflassung der öffentlichen Volks-, Haupt- und Sonderschulen Niederösterreichs, welches am 1. Jänner 1958 in Wirksamkeit getreten ist, aufgehoben, da dieses Gesetz die niederösterreichischen Gemeinden zur Einhebung von Schulerhaltungsbeiträgen für sprengelfremde Volks-, Haupt- und Sonderschüler in Übereinstimmung mit dem Grundsatzgesetz berechtigt.

Bezüglich der Ermittlung der Beitragshöhe bzw. der Frage, welche Kostenfaktoren der Beitragsermittlung zugrunde zu legen sind, lehnt sich die Bestimmung des § 41 Abs. 3 an die Bestimmungen des n. Gesetzes an.

Abs. 4 bis 6: Während im Abs. 2 und 3 die Beitragsleistung für sprengelfremde Einzelschüler geregelt ist, handeln die Abs. 4 bis 6 von den Schulkostenbeiträgen fremder Gebietskörperschaften, die zu einem Wiener Schulsprengel gehören oder in sonstiger Weise an einer Wiener öffentlichen Pflichtschule beteiligt sind. Unter „Beteiligung in sonstiger Weise“ ist zu verstehen, daß eine andere Gebietskörperschaft in Wien ein Schülerheim unterhält und die Schüler dieses Heimes in eine Wiener öffentliche Pflichtschule schickt. Die Bestimmungen des Abs. 5 über die Berechnung der Beiträge sind analog den einschlägigen Bestimmungen des n. Gesetzes vom 14. November 1957, LGBl. Nr. 147.

Abs. 7 gibt der Gemeinde Wien die Möglichkeit, mit den beteiligten Gebietskörperschaften bezüglich der Einhebung von Schulkostenbeiträgen von den gesetzlichen Bestimmungen abweichende Vereinbarungen zu schließen.

Abs. 8 soll vermeiden, daß die Gemeinde Wien ohne vorherige Kenntnis vom Besuche einer auswärtigen Schule durch einen zum Wiener Schulsprengel gehörigen Schüler zur Zahlung eines Schulkostenbeitrages verhalten wird.

§ 42¹⁾

Beitragsleistung nichtschulpflichtiger gewerblichen oder kaufmännischen Berufsschulen

(1) Werden nichtschulpflichtige Personen in eine öffentliche gewerbliche oder kaufmännische Berufsschule

aufgenommen, so hat der Magistrat unter sinngemäßer Anwendung des § 41 Abs. 3 die Höhe eines Beitrages festzusetzen, wobei unter Berücksichtigung der Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse des Beitragspflichtigen sowie des Zweckes des Schulbesuches auch Ermäßigungen vorgesehen werden können. Der Beitrag ist ein zivilrechtliches Entgelt.

(2) Berufsschüler, deren Lehr(Ausbildungs)verhältnis während eines Schuljahres geendet hat und die bis zum Ende des laufenden Schuljahres eine gewerbliche oder kaufmännische Berufsschule weiterbesuchen, sind von der Beitragsleistung ausgenommen.

Anmerkung: ¹⁾ Hier wird bestimmt, daß nichtschulpflichtige Personen, die in eine Berufsschule aufgenommen werden, einen Schulkostenbeitrag zu entrichten haben. Im Abs. 2 werden jedoch jene Berufsschüler von der Beitragsleistung ausgenommen, die im Sinne des § 21 Abs. 2 des Schulpflichtgesetzes nach Beendigung des Lehr(Ausbildungs)verhältnisses bis zum Ende des laufenden Schuljahres die Berufsschule weiterbesuchen.

§ 43¹⁾

Verfahrensbestimmungen

(1) In den behördlichen Verfahren, die sich in Vollziehung dieses Gesetzes ergeben, kommt der Gemeinde Wien sowie den zu einem Schulsprengel gehörenden oder in sonstiger Weise an einer Wiener öffentlichen Pflichtschule beteiligten Gebietskörperschaften Parteilstellung im Sinne des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 zu.

(2) Für die Einbringung von rückständigen Geldleistungen gemäß § 40 Abs. 2 und 3 und § 42 Abs. 1 wird die Einbringung im Verwaltungswege (politische Exekution, § 1 Abs. 1 Z. 3 VVG. 1950) gewährt. Ein Verwaltungsvollstreckungsverfahren ist durchzuführen, wenn dies die Gemeinde Wien unter Vorlage eines Rückstandsausweises beantragt. Das Verwaltungsvollstreckungsverfahren ist einzustellen, wenn der Verpflichtete die behauptete Leistungspflicht dem Grunde oder der Höhe nach bestreitet. In diesem Falle kann die Gemeinde Wien den Anspruch gerichtlich geltend machen.

Anmerkung: ¹⁾ Hier sind die Verfahrensbestimmungen zusammengefaßt.

Abs. 1 entspricht dem § 15 des Grundsatzgesetzes.

Abs. 2 sieht für die Einbringung rückständiger Beiträge gemäß § 40 Abs. 2 und 3 und § 42 zunächst den einfacheren und rascher zum Ziele führenden Verwaltungsweg vor. Nur wenn die Leistungspflicht dem Grunde oder der Höhe nach bestritten wird, ist der Gerichtsweg zu beschreiten.

§ 44¹⁾

Schulpatronate

Mit öffentlichen Pflichtschulen verbundene Schulpatronate können nicht begründet werden.

Anmerkung: ¹⁾ Die Institution des Schulpatronates in Österreich geht auf ein Dekret Kaiser Josefs II. vom Jahre 1787 zurück, in dem für die Bestreitung der Volksschullasten eine Schulkonkurrenzverpflichtung derart festgelegt wurde, daß die Grundobrigkeit die Baumaterialien, die Patronate die Auszahlung der Professionisten und die Gemeinden die Hand- und Zugdienste zu leisten hatten.

Das Schulpatronat war hiebei überall, wo nicht kraft eines besonderen Rechtstitels ein anderer Schulpatron vorhanden war, mit dem Pfarrpatronat verbunden, so daß der Kirchenpatron gleichzeitig Schulpatron war.

Durch § 9 des Grundsatzgesetzes wurde nun bestimmt, daß sämtliche noch bestehende, mit öffentlichen Pflichtschulen verbundenen Schulpatronate aufgehoben werden und nicht neu begründet werden können, da die Aufrechterhaltung einer überholten Institution aus vergangenen Jahrhunderten nicht mehr gerechtfertigt war. Da für den Bereich des Landes Wien die Aufhebung der Schulpatronate bereits durch das Wiener Pflichtschülerhaltungsgesetz vom 27. Juni 1958, LGBl. für Wien Nr. 11, verfügt wurde, genügt die Feststellung, daß die Neubegründung von Schulpatronaten unzulässig ist.

§ 45¹⁾

Schlußbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt — mit Ausnahme der Bestimmungen über die polytechnischen Lehrgänge — mit 1. September 1963 in Wirksamkeit.

(2) Die Bestimmungen über die polytechnischen Lehrgänge treten mit 1. September 1966 in Kraft.

(3) Für die Zeit vom 1. Jänner 1965 bis zum 31. August 1968 tritt in den §§ 9, 14, 24 Abs. 1 und 29 an die Stelle der Klassenschülerhöchstzahl 36 die Klassenschülerhöchstzahl 40 und im § 14 an die Stelle der Klassenschülerhöchstzahl 32 (Zweiter Klassenzug) die Klassenschülerhöchstzahl 36. Bis zum 31. Dezember 1964 tritt bezüglich der Klassenschülerhöchstzahlen gegenüber dem bisherigen Zustand keine Änderung ein.

(4) Mit dem Wirksamwerden dieses Gesetzes treten außer Kraft:

a) die Vorschriften des Gesetzes vom 27. Juli 1923, LGBl. für Wien Nr. 73, soweit sie diesem Gesetz entgegenstehen;

b) die Bestimmungen der Verordnung des Wiener Stadtsenates als Wiener Landesregierung vom 4. November 1923, LGBl. für Wien Nr. 92, soweit sie diesem Gesetz entgegenstehen;

c) das Gesetz vom 27. Juni 1958, LGBl. für Wien Nr. 11.

(5) § 34 verliert am 1. September 1966 seine Wirksamkeit.

Anmerkung: ¹⁾ In den Schlußbestimmungen wird das Inkrafttreten des Gesetzes mit 1. September 1963 bestimmt. Die Bestimmungen über die polytechnischen Lehrgänge treten jedoch gemäß der Regelung des Schulorganisationsgesetzes erst mit 1. September 1966 in Kraft.

Die im Abs. 3 enthaltenen Bestimmungen über die Festlegung der Klassenschülerhöchstzahlen mußten auf Grund der durch das Budgetsanierungsgesetz 1963 novellierten Grundsatzbestimmung des § 131 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes erlassen werden. Demzufolge gelten bis 31. Dezember 1964 die Klassenschülerhöchstzahlen für die Pflichtschulen — ausgenommen die Sonderschulen — nach den bisherigen Bestimmungen. Ab 1. Jänner 1965 bis zum 31. August 1968 gilt für diese Schulen die Zahl 40 als Klassenschülerhöchstzahl und ab 1. September 1968 die Zahl 36 bzw. für die Zweiten Klassenzüge der Hauptschulen die Zahl 32.

Für die Sonderschulen gelten die im Gesetz angeführten Klassenschülerhöchstzahlen bereits ab 1. September 1963.

Gesetz vom 12. Juli 1963, LGBl. für Wien Nr. 18, betreffend die Zuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über die Wiener Landeslehrer für Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie für gewerbliche und kaufmännische Berufsschulen (Wiener Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1963)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Auf Grund des Art. 14 Abs. 4 lit. a des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 wird die Zuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit des Landes Wien über die Landeslehrer für Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie für gewerbliche und kaufmännische Berufsschulen wie folgt geregelt:

§ 1¹⁾

Die Ausübung der Diensthoheit des Landes Wien über die Landeslehrer für Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie für gewerbliche und kaufmännische Berufsschulen obliegt der Landesregierung.

Anmerkung: ¹⁾ Gemäß Art. 14 Abs. 2 der Bundesverfassung in der Fassung von 1929 wird in den Angelegenheiten des Dienstrechtes der Lehrer für öffentliche Pflichtschulen (Volks-, Haupt- und Sonderschulen, polytechnische Lehrgänge und gewerbliche und kaufmännische Berufsschulen) dem Bund nur die Gesetzgebung vorbehalten, während die Vollziehung den Ländern zugesprochen wird. Auf Grund des Abs. 4 lit. a kommt den Ländern überdies die Gesetzgebung und Vollziehung hinsichtlich der Zuständigkeit der zur Ausübung der Diensthoheit über die Pflichtschullehrer berufenen Behörden zu. Diese Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz der Länder wird jedoch, wie dies schon bisher der Fall war, dadurch eingeschränkt, daß verbindlich vorgesehen wird, daß die Schulbehörden des Bundes bei bestimmten wesentlichen dienstrechtlichen Entscheidungen mitzuwirken haben. Hinsichtlich der Ernennungen, sonstigen Besetzungen von Dienstposten (wie zum Beispiel der Verleihung schulfester Stellen) und bei Auszeichnungen hat die Mitwirkung nunmehr jedenfalls in einem Vorschlagsrecht der Schulbehörde erster Instanz des Bundes zu bestehen. Unter Schulbehörde erster Instanz ist hinsichtlich der Volksschullehrer, Hauptschullehrer und Sonderschullehrer sowie der Lehrer an polytechnischen Lehrgängen der Bezirksschulrat, hinsichtlich der Berufsschullehrer der Landesschulrat zu verstehen. In Wien kommt dem Landesschulrat, der die Bezeichnung Stadtschulrat für Wien führt, auch die sachliche Zuständigkeit des Bezirksschulrates zu.

Wie bereits nach den Bestimmungen des Wiener Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes 1949, LGBl. für Wien Nr. 25, ist zur Ausübung der Diensthoheit über die Wiener Landeslehrer auch nach diesem Gesetz die Landesregierung zuständig. Unter „Landeslehrer“ sind hiebei nur die in einem Dienstverhältnis zum Land Wien stehenden Lehrer zu verstehen.

§ 2¹⁾

(1) Der Landesregierung obliegt auf Vorschlag des Stadtschulrates für Wien (Kollegium):

- a) die Festsetzung des Dienstpostenplanes gemäß Art. IV Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes vom 18. Juli 1962, BGBl. Nr. 215;
- b) die Erklärung und Aufhebung der Schulfestigkeit gemäß § 19 Abs. 5 des Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetzes-LaDÜG. 1962, BGBl. Nr. 245/1962.

(2) Die Landesregierung entscheidet in folgenden Angelegenheiten auf Vorschlag des Stadtschulrates für Wien (Kollegium):

- a) Übernahme in den Personalstand gemäß § 7 des Gesetzes vom 22. August 1945, StGBI. Nr. 134 (Beamten-Überleitungsgesetz);
- b) provisorische und definitive Anstellung;
- c) Ernennung (Beförderung);
- d) Auszeichnungen und Auszeichnungsanträge;
- e) Versetzung in den zeitlichen Ruhestand und Versetzung in den dauernden Ruhestand von Amts wegen;
- f) Ausübung des Gnadenrechtes gemäß § 57 des Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetzes — LaDÜG. 1962, BGBl. Nr. 245/62.

Anmerkung: ¹⁾ Hier werden jene Angelegenheiten *taxativ* aufgezählt, die in die Kompetenz der Landesregierung fallen. Diese Personalangelegenheiten — allgemeiner und individueller Art — werden von der Landesregierung über Vorschlag des Kollegiums des Stadtschulrates für Wien erledigt.

§ 3¹⁾

Die Durchführung der nicht im § 2 angeführten Maßnahmen zur Ausübung der Diensthoheit wird dem Stadtschulrat für Wien übertragen.

Anmerkung: ¹⁾ Da die Durchführung aller nicht im § 2 angeführten Maßnahmen zur Ausübung der Diensthoheit dem Stadtschulrat für Wien übertragen wird, stellt diese Regelung eine Generalkompetenz des Stadtschulrates für Wien in diensthoheitlichen Angelegenheiten dar.

§ 4¹⁾

Vor der Erstattung der Vorschläge gemäß § 2 ist die Personalvertretung der Lehrer zu hören.

Anmerkung: ¹⁾ Dieses gesetzlich verankerte Mitwirkungsrecht der Personalvertretung trägt den modernen arbeitsrechtlichen Anschauungen weitgehend Rechnung. Während nach dem Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1949, LGBl. für Wien Nr. 25, die Personalvertretung der Lehrer nur in den Fällen der definitiven Anstellung, der Ernennung und Auszeichnung sowie vor Versetzung in den Ruhestand von Amts wegen zu hören war, erstreckt sich nunmehr das Mitwirkungsrecht der Personalvertretung auf sämtliche im § 2 dieses Gesetzes aufgezählten Angelegenheiten.

§ 5¹⁾

Über Berufungen gegen Entscheidungen des Stadtschulrates für Wien entscheidet die Landesregierung.

Anmerkung: ¹⁾ Da es sich bei der Ausübung der Diensthoheit um eine Landessache handelt, führt

der Instanzenzug zur Landesregierung und endet dort gemäß Art. 101 der Bundesverfassung.

§ 6¹⁾

(1) Zur Vornahme der Dienstbeschreibung einschließlich der Gesamtbeurteilung (§§ 50 ff. LaDÜG. 1962) wird beim Stadtschulrat für Wien eine Qualifikationskommission eingesetzt.

(2) Der Qualifikationskommission gehören an:

1. der Amtsdirektor des Stadtschulrates für Wien oder sein Stellvertreter im Amt als Vorsitzender;
2. die Bezirksschulinspektoren und Berufsschulinspektoren;
3. gewählte Vertreter des Lehrstandes der Lehrerdienstzweige als Beisitzer (Stellvertreter).

(3) Die Qualifikationskommission entscheidet in Senaten. Jeder Senat besteht aus dem zuständigen Bezirksschulinspektor bzw. Berufsschulinspektor als Vorsitzenden und zwei gewählten Vertretern (Stellvertretern) des Lehrstandes des Lehrerdienstzweiges (bei Religionslehrern der entsprechenden Kirche oder Religionsgesellschaft, dem (der) der betreffende Lehrer angehört. Die Vertreter des Lehrstandes müssen dem Inspektionsbezirk des Vorsitzenden zugehören.

Anmerkung: ¹⁾ Nach §§ 50 bis 54 des Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetzes 1962 ist bei Landeslehrern, die weniger als zehn Jahre im öffentlichen Schuldienst verbracht haben, die Dienstbeschreibung am Ende eines jeden Schuljahres, bei den übrigen Landeslehrern am Ende eines jeden dritten Schuljahres vorzunehmen. Diese Dienstbeschreibung hat außerdem eine Gesamtbeurteilung zu enthalten, gegen die der beurteilte Landeslehrer eine Berufung erheben kann. Es erwies sich als zweckmäßig, so wie im Disziplinarverfahren auch im Qualifikationsverfahren zwei getrennte Instanzen, eine Qualifikationskommission und eine Qualifikationsoberkommission, einzusetzen. Der Qualifikationskommission gehören Beamte des Schulaufsichtsdienstes und Vertreter des Lehrstandes an. Handelt es sich um die Qualifikation eines Religionslehrers, so muß einer der Vertreter des Lehrstandes der Kirche oder Religionsgesellschaft des betreffenden Lehrers angehören. An Stelle des Präsidenten des Stadtschulrates für Wien tritt jedoch der Amtsdirektor des Stadtschulrates für Wien (§ 11 Abs. 3 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes) oder dessen Stellvertreter im Amte. Da der Amtsdirektor ein rechtskundiger Beamter sein muß, ist die formalrechtlich einwandfreie Durchführung des Qualifikationsverfahrens gewährleistet.

§ 7¹⁾

Die Vertreter (Stellvertreter) des Lehrstandes werden für die Dauer von drei Schuljahren jeweils vor Ablauf des dritten Schuljahres nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes gewählt. Wahlberechtigt sind sämtliche im aktiven öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Landeslehrer für Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie für gewerbliche und kaufmännische Berufsschulen. Wählbar sind nur solche Landeslehrer, die definitiv angestellt und disziplinar unbescholten sind. Ein Stellvertreter tritt ein, wenn ein Mitglied ausscheidet, verhindert ist oder wenn es sich um die Beurteilung eines Mitgliedes der Qualifikationskommission oder eines Lehrers derselben

Schule handelt, an der der Beisitzer wirkt. Jeder Lehrer ist verpflichtet, eine erstmalig auf ihn entfallende Wahl zum Vertreter (Stellvertreter) anzunehmen. Die näheren Bestimmungen über die Wahl, über allfällig erforderliche Ergänzungswahlen, über die Ablehnung der Wiederwahl sowie über die Reihenfolge des Eintrittes der Stellvertreter werden vom Stadtschulrat für Wien (Kollegium) unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen der Wiener Gemeindevahlordnung 1959, LGBl. für Wien Nr. 17/1959, nach Anhörung der Personalvertretung im Verordnungswege erlassen.

*Anmerkung:*¹⁾ Die Vertreter des Lehrstandes in der Qualifikationskommission sollen jeweils für die Dauer von drei Schuljahren von allen im aktiven öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Pflichtschullehrern gewählt werden. Die näheren Bestimmungen über die Wahl sollen durch eine vom Kollegium des Stadtschulrates für Wien zu erlassende Verordnung unter Mitwirkung der Personalvertretung der Lehrer festgelegt werden.

§ 8¹⁾

Zur Entscheidung über Berufungen gegen die Gesamtbeurteilung (§ 54 LaDÜG. 1962) ist die am Sitze des Stadtschulrates für Wien eingesetzte Qualifikationsoberkommission zuständig.

*Anmerkung:*¹⁾ Auf die Anmerkung zu § 6 wird verwiesen.

§ 9¹⁾

Der Qualifikationsoberkommission gehören an:

1. ein rechtskundiger Beamter als Vorsitzender und ein Stellvertreter;
2. der zuständige Landesschulinspektor;
3. gewählte Vertreter des Lehrstandes der Lehrerdienstzweige (Stellvertreter).

*Anmerkung:*¹⁾ Für die Qualifikationsoberkommission gelten hinsichtlich der Wahl der Vertreter des Lehrstandes die Bestimmungen über die Qualifikationskommission sinngemäß. Auch hier ist es zweckmäßig, mit dem Vorsitz einen rechtskundigen Beamten zu betrauen.

§ 10

(1) Der Vorsitzende (Stellvertreter) der Qualifikationsoberkommission wird vom Präsidenten des Stadtschulrates für Wien aus dem Personalstand der rechtskundigen Beamten der Stadt Wien für die Dauer von drei Schuljahren jeweils vor Ablauf des dritten Schuljahres bestellt. Hinsichtlich der Wahl der Vertreter des Lehrstandes zu Mitgliedern (Stellvertretern) der Qualifikationsoberkommission sind die Bestimmungen des § 7 sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Qualifikationsoberkommission verhandelt und entscheidet in Senaten. Jeder Senat besteht aus einem rechtskundigen Beamten als Vorsitzenden (Stellvertreter), dem zuständigen Landesschulinspektor und drei Mitgliedern des Lehrstandes als Beisitzer (Stellvertreter). § 6 Abs. 3 zweiter Satz ist sinngemäß anzuwenden.

(3) Die Mitglieder der Senate der Qualifikationsoberkommission dürfen an dem Verfahren I. Instanz nicht teilgenommen haben.

§ 11¹⁾

(1) Alle zur Mitwirkung im Qualifikationsverfahren berufenen Organe müssen disziplinar unbescholten sein; sie haben in Ausübung dieses Amtes strenge Gewissenhaftigkeit, Unparteilichkeit und Verschwiegenheit zu beobachten.

(2) Die Kommissionen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende gibt seine Stimme zuletzt ab. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

*Anmerkung:*¹⁾ Diese Bestimmungen beinhalten Pflichten der im Qualifikationsverfahren mitwirkenden Organe. Im übrigen finden im Verfahren vor der Qualifikations- bzw. Qualifikationsoberkommission die Bestimmungen des Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetzes und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes bzw. des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes Anwendung.

§ 12¹⁾

(1) Zur Durchführung des Disziplinarverfahrens wird eine Disziplinarcommission eingesetzt.

(2) Der Disziplinarcommission gehören an

1. der Amtsdirektor des Stadtschulrates für Wien oder sein Stellvertreter im Amt als Vorsitzender;
2. vier rechtskundige Beamte (Stellvertreter);
3. acht weitere Mitglieder (Stellvertreter), unter denen sich Schulaufsichtsbeamte befinden müssen;
4. gewählte Vertreter (Stellvertreter) des Lehrstandes der Lehrerdienstzweige.

(3) Die im Abs. 2 Z. 2 angeführten Mitglieder (Stellvertreter) werden vom Präsidenten des Stadtschulrates für Wien für die Dauer von drei Schuljahren jeweils vor Ablauf des dritten Schuljahres aus dem Personalstand der Beamten der Stadt Wien bestellt. Die im Abs. 2 Z. 3 angeführten Mitglieder (Stellvertreter) werden über Vorschlag des Kollegiums des Stadtschulrates für Wien vom Präsidenten des Stadtschulrates für Wien für die Dauer von drei Schuljahren jeweils vor Ablauf des dritten Schuljahres bestellt.

(4) Für die Wahl der im Abs. 2 Z. 4 angeführten Mitglieder (Stellvertreter) sind die Bestimmungen des § 7 sinngemäß anzuwenden.

(5) Die Mitglieder der Disziplinarcommission müssen disziplinar unbescholten sein; sie sind in Ausübung ihres Amtes selbständig und unabhängig.

*Anmerkung:*¹⁾ Für die Abhandlung von Pflichtverletzungen finden nach § 56 des Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetzes die entsprechenden Bestimmungen der Lehrerdienstpragmatik, RGBl. Nr. 319/1917, Anwendung. Das bisher im Lehrerdienstgesetz vom 27. Juni 1923, LGBl. für Wien Nr. 72, und im Wiener Lehrer-Diensthoheitsgesetz 1949 geregelte Disziplinarverfahren mußte daher ebenfalls der neuen Gesetzeslage angepaßt werden. Es wird hier die Zusammensetzung der Disziplinarcommission, der Disziplinarsenate und die Bestellung der Mitglieder geregelt. Mit Rücksicht auf die Neueinrichtung der Disziplinaroberkommission, deren Vorsitzender der Präsident des Stadtschulrates für Wien ist, wurde als Vorsitzender der Disziplinarcommission (bisher der Präsident des Stadtschulrates für Wien) der Amtsdirektor bestimmt.

§ 13¹⁾

(1) Die Disziplinarkommission verhandelt und entscheidet in Senaten.

(2) Jeder Disziplinarsenat besteht:

1. aus einer der im § 12 Abs. 2 Z. 1 oder 2 genannten Personen als Vorsitzenden;
2. aus zwei der im § 12 Abs. 2 Z. 3 angeführten Mitglieder (Stellvertreter), von denen einer ein Schulaufsichtsbeamter sein muß;
3. aus zwei der im § 12 Abs. 2 Z. 4 angeführten Mitglieder (Stellvertreter), die dem gleichen Dienstzweig (bei Religionslehrern der entsprechenden Kirche oder Religionsgesellschaft) angehören müssen wie der beschuldigte Lehrer.

(3) Die Disziplinarsenate werden vom Präsidenten des Stadtschulrates für Wien gebildet.

(4) Ein Stellvertreter tritt ein, wenn ein Mitglied ausscheidet, verhindert ist, abgelehnt wird oder wenn es sich um den Disziplinarfall eines Mitgliedes handelt.

(5) Betrifft ein Disziplinarfall mehrere Lehrer desselben Dienstzweiges, so sind die diesem Disziplinarfall zugrundeliegenden Pflichtverletzungen gemeinsam in einem Senat zu behandeln; betrifft ein solcher Disziplinarfall mehrere Lehrer verschiedener Dienstzweige, so tritt in den vom Präsidenten des Stadtschulrates für Wien hiefür besonders zusammensetzenden Disziplinarsenat nur je ein Vertreter der Dienstzweige (bei Religionslehrern der entsprechenden Kirche oder Religionsgesellschaft) ein, denen die beschuldigten Lehrer angehören. Zur Wahrung der Gleichzahl mit den Lehrervertretern sind in diesen Fällen zunächst die Stellvertreter der im Abs. 2 Z. 2 bezeichneten Mitglieder heranzuziehen; im Bedarfsfall bestimmt der Vorsitzende aus der Mitte der nach § 12 Abs. 2 Z. 3 bestellten Mitglieder die zur Gleichzahl weiterhin erforderlichen Mitglieder.

*Anmerkung:*¹⁾ Auf die Anmerkung zu § 12 wird verwiesen.

§ 14¹⁾

Zur Entscheidung über Berufungen gegen Entscheidungen der Disziplinarkommission ist die am Sitze des Stadtschulrates für Wien eingesetzte Disziplinaroberkommission zuständig.

*Anmerkung:*¹⁾ Auf Grund des Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetzes 1962 in Verbindung mit den einschlägigen Bestimmungen der Lehrerdienstpragmatik 1917 ist die Bildung einer Disziplinaroberkommission als Berufungsinstanz gegen Entscheidungen der Disziplinarsenate erforderlich geworden.

§ 15¹⁾

(1) Die Disziplinaroberkommission besteht aus dem Präsidenten des Stadtschulrates für Wien als Vorsitzenden und der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern (Stellvertretern), von denen die eine Hälfte aus dem Personalstand der rechtskundigen Beamten der Stadt

Wien und die andere Hälfte über Vorschlag des Stadtschulrates für Wien (Kollegium) aus den gewählten Vertretern des Lehrstandes von der Landesregierung für die Dauer von drei Jahren bestellt werden.

(2) Die Disziplinaroberkommission verhandelt und entscheidet in zwei Senaten, von denen der eine für die Landeslehrer für Volks-, Haupt- und Sonderschulen, der andere für die Landeslehrer für gewerbliche und kaufmännische Berufsschulen gebildet wird.

(3) Jeder Senat besteht aus dem Vorsitzenden (Stellvertreter) und vier Beisitzern (Stellvertreter), von denen zwei rechtskundige Beamte sein müssen; die übrigen Beisitzer müssen dem Lehrerdienstzweig des Berufungswerbers (bei Religionslehrern der entsprechenden Kirche oder Religionsgesellschaft) angehören.

(4) Der Vorsitz im Senat führt der Präsident des Stadtschulrates für Wien oder ein von ihm mit der Vertretung betrauter rechtskundiger Beamter.

(5) Die Bestimmungen des § 10 Abs. 3 und des § 12 Abs. 5 sind sinngemäß anzuwenden.

*Anmerkung:*¹⁾ Hier wird die Zusammensetzung der Disziplinaroberkommission und die Bestellung ihrer Mitglieder geregelt.

Es sei schließlich festgestellt, daß nunmehr für das Verfahren in Disziplinarsachen die einschlägigen Bestimmungen der Lehrerdienstpragmatik, RGBl. Nr. 319/1917, Anwendung finden. Von einer Sonderregelung des Disziplinarrechtes für die Pflichtschullehrer hat der Bundesgesetzgeber mit Rücksicht auf die in Aussicht genommene Neuregelung des Bundesdienstrechtes abgesehen.

§ 16¹⁾

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Februar 1964 in Kraft.

(2) Die nach den §§ 6 bis 15 einzurichtenden Kommissionen sind innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu bilden; bis zu deren Neubildung haben die nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen bestehenden Kommissionen ihre Funktionen weiter auszuüben.

(3) Mit dem Wirksamwerden dieses Gesetzes werden aufgehoben:

- a) das Gesetz vom 25. März 1949, LGBl. für Wien Nr. 25;
- b) die Bestimmungen des Lehrerdienstgesetzes vom 27. Juni 1923, LGBl. für Wien Nr. 72, soweit sie noch in Geltung stehen.

*Anmerkung:*¹⁾ Da das Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetz 1962 am 1. Februar 1964 in Kraft tritt und ein enger sachlicher Zusammenhang zwischen den dienstrechtlichen und dienstthetlichen Angelegenheiten besteht, wurde der gleiche Wirksamkeitsbeginn für dieses Landesgesetz bestimmt. Mit Rücksicht auf die Neubildung der Qualifikations- und Disziplinarcommissionen mußte Vorsorge getroffen werden, daß die nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen eingesetzten Kommissionen ihre Geschäfte bis zur Übernahme durch die neugebildeten Kommissionen weiterführen.

Buchdruckerei

für
mehrfarbige Kunstdrucke
Illustrationsdruck
Industrie und Gewerbekataloge
Prospekte jeder Art in Ein- oder
Mehrfarbendruck
Werk-, Merkantil- sowie alle Akzidenz-
drucksachen in bester Ausführung

Im Bedarfsfalle stehe ich jederzeit gerne
mit Offert zu Diensten

Buch- und Kunstdruckerei

Josef Gerstmayer

Wien XII,
Schönbrunner Straße 215
Telefon 54 64 12



ELEKTROAKUSTISCHE ANLAGEN

fortschrittlicher Bauart
für

- Sportplätze
- Bäder
- Schulen
- Krankenhäuser
- Verkehrsmittel
- Theater
- Großkundgebungen

HENRY

HEINRICH & CO.

Wien VII, Schottenfeldgasse 39
Tel. 93 25 11

D 5/78

Weinessig- und Spritessigfabrik

Jos. & Adolf Mantzell

Wien XV, Pillergasse 3

Fernsprecher 83 22 22

GARANTIERT REINE GÄRUNGSESSIGE

Lieferanten der öffentlichen Anstalten

Gründungsjahr 1845

D 101/78

ELECTROLUX

Kühlschränke, Tiefgefrierschränke
elektrische Bodenbürsten, Staubsauger
Industriestaubsauger, Waschmaschinen
Ventilatoren, Geschirrwashmaschinen
autom. Bügelmaschinen

Wien I, Stock-im-Eisen-Platz 3

52 76 28 / 29 / 20

Lager und Werkstätte: Wien 6, Mariahilfer Straße 51

57 55 95 57 55 96

H 16/78

SPITZENERZEUGNISSE

FÜR SCHREIB- UND ZEICHENBEDARF

KOH-I-NOOR - Bleistifte, Minen

MEPHISTO - Farbstifte in Etuis

MONALISA - Wachskreiden

VITA-COLOR - Wachspastelle

ELEPHANT - Radiergummi

HARDTMUTH KOH-I-NOOR

D 181/78

Baumeister

Ing. Viktor Hörnlein

Hoch-, Tief- und Eisenbetonbau

Wien XIV, Penzinger Straße 117

Telefon 82 53 92

Scha 69/78

Nachträge zum 71. bis 77. Jahrgang

A. Zum 71. Jahrgang (1957)

Zum 71. Jahrgang, Seite 280,
zum 72. Jahrgang, Seite 382,
zum 75. Jahrgang, Seite 340, und
zum 77. Jahrgang, Seiten 184, 185:

Gesetz vom 23. November 1962, LGBL. für Wien Nr. 3/63, über die Änderung des Blindenbeihilfengesetzes

Vorbemerkung (Erl.)

Im vorliegenden Entwurf einer 4. Novelle zum Wiener Blindenbeihilfengesetz vom 16. November 1956, LGBL. für Wien Nr. 2/1957, in der Fassung der Landesgesetze vom 26. Februar 1960, LGBL. für Wien Nr. 8/1960, vom 26. Mai 1961, LGBL. für Wien Nr. 5/1961, und vom 4. Mai 1962, LGBL. für Wien Nr. 13/1962, ist eine Änderung vorgesehen, die die Einführung eines zusätzlichen Monatsbezuges an Blindenbeihilfe im Juni jeden Jahres betrifft. Da bisher bereits jeweils im Dezember die Blindenbeihilfe in doppelter Höhe gewährt wurde, werden die Blinden künftig 14 Blindenbeihilfen jährlich erhalten. Dies erscheint im Hinblick darauf gerechtfertigt, daß sowohl die Pensionisten nach dem ASVG, als auch die Dauerbefürsorgten der öffentlichen Fürsorge im Genuß von 14 Monatsbezügen stehen.

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Landesgesetz vom 16. November 1956, LGBL. für Wien Nr. 2/1957, in der Fassung der Landesgesetze vom 26. Februar 1960, LGBL. für Wien Nr. 8/1960, vom 26. Mai 1961, LGBL. für Wien Nr. 5/1961, und vom 4. Mai 1962, LGBL. für Wien Nr. 13/1962 (Blindenbeihilfengesetz), wird wie folgt geändert:

Der § 4 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) In den Monaten Juni und Dezember gebührt die Blindenbeihilfe in doppelter Höhe.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1963 in Kraft.

Zum 71. Jahrgang, Seite 280, und
zum 77. Jahrgang, Seite 185:

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 23. April 1963, LGBL. für Wien Nr. 10, womit die Verordnung vom 16. Jänner 1962, betreffend die Festsetzung der Richtsätze in der öffentlichen Fürsorge, abändert wird

Gemäß § 12 Abs. 3 der Verordnung über die Einführung fürsorgerechtlicher Vorschriften im Lande Österreich, als landesgesetzliche Vorschrift übernommen durch das Wiener Landesgesetz vom 23. Dezember 1948, LGBL. für Wien Nr. 11/1949, über die vorläufige Regelung der öffentlichen Fürsorge und Jugendwohlfahrt, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 16. Jänner 1962, LGBL. für Wien Nr. 4, womit die Richtsätze in der öffentlichen Fürsorge festgesetzt werden, wird abgeändert wie folgt:

§ 1 hat zu lauten:

„Bei Hilfsbedürftigen, die das 65. Lebensjahr bei Männern, das 60. Lebensjahr bei Frauen überschritten haben oder arbeitsunfähig sind, betragen die Richtsätze:

in der gehobenen Fürsorge:

- a) für den Alleinstehenden 590 S
- b) für den Hauptunterstützten im Familienverband 570 S
- c) für den Mitunterstützten 340 S

in der allgemeinen Fürsorge:

- a) für den Alleinstehenden 500 S
- b) für den Hauptunterstützten im Familienverband 470 S
- c) für den Mitunterstützten 270 S“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1963 in Kraft.



ÖLBRENNER

bekannt für Qualität und Service



Ing. Walter Bösch

LUSTENAU, Grütstraße 11, Telefon 20 20

WIEN IX, Ferstelgasse 1, Telefon 422132 Serie

D 148/78

B. Zum 72. Jahrgang (1958)

Zum 72. Jahrgang, Seite 159:

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 13. November 1962, LGBl. für Wien Nr. 22, über die Zulassung des Rauchsammlers mit Metallrohr

Auf Grund des § 113 Abs. 10 der Bauordnung für Wien vom 25. November 1929, LGBl. für Wien Nr. 11/1930, in der Fassung des Gesetzes vom 20. Oktober 1961, LGBl. für Wien Nr. 16, wird der Rauchsammler mit Metallrohr nach Maßgabe der nachstehenden Beschreibung mit folgenden Beschränkungen, befristet auf die Dauer von zwei Jahren, zugelassen.

Beschreibung

Der Rauchsammler mit Metallrohr dient der Abführung der Verbrennungsgase von festen Brennstoffen oder Heizölen von Einzelheizstellen aus verschiedenen Wohnungen, Büros oder Werkstätten, auch aus verschiedenen Geschossen, mit einer Abgastemperatur von höchstens 450° C. Die für gemauerte Rauchfänge geltende Einschränkung nach § 113 Abs. 2 der Bauordnung für Wien gilt somit nicht für den Rauchsammler mit Metallrohr. Der Rauchsammler besteht aus dünnwandigen, wärmeisolierten, mit ausgeprägten Anschlagringen versehenen Rohren aus korrosions- und zunderfestem, mindestens 0,7 mm dickem Edelstahlblech. Die Wärmeisolierung wird durch Schlackenwolle oder einen gleichwertigen Stoff bewirkt und ist mit verzinktem Drahtnetz umwickelt. Der Rauchsammler wird lotrecht ausgeführt und ist nächst dem oberen und unteren Ende durch Putzöffnungen zur Reinigung zugänglich.

Beschränkungen

1. Die Rohre des Rauchsammlers müssen aus korrosionsfestem, gegen Rauchgas bis 900° C beständigem und zunderfestem, mindestens 0,7 mm dickem Stahlblech (Edelstahl) bestehen. Als solches gilt zum Beispiel Stahlblech mit hauptsächlich austenitischem Gefüge mit einem Gehalt von 17,5 Prozent Chrom, 9 Prozent Nickel und 0,08 Prozent Kohlenstoff. Die Rohre sind bei Bauten bis zu vier Geschossen mit einer mindestens 4 cm dicken, wärmeisolierenden Schicht aus Schlackenwolle oder gleichartigem Dämmstoff werkmäßig zu umhüllen; diese Isolierung ist gegen Beschädigung mit verzinktem Drahtgeflecht und gegen Baufeuchtigkeit und Wettereinflüsse zu schützen. Bei höheren Bauten ist für jedes weitere Geschos die Schichtdicke um je 0,5 cm zu vergrößern.

2. In den Rauchsammler dürfen nur Abgase in der Regel fester Brennstoffe eingeleitet werden; Abgase von Heizöl dürfen jedoch eingeleitet werden, wenn die künstliche Falschluftheimung der Öfen automatisch geregelt ist. Je Geschos dürfen höchstens drei Einmündungen angeordnet werden; diese müssen lotrecht mindestens 39 cm voneinander entfernt sein. Die Rauchfangmündung muß bei Gebäuden bis zu fünf Geschossen mindestens 5 m über der obersten Einmündung liegen; bei größerer Geschoszahl ist der Rauchsammler für jedes weitere eingemündete Geschos um 0,5 m zu erhöhen. Nicht benützte Einmündungsstellen sind mit einem unbrennbaren, betriebsdichten, wärmegeprägten Verschluss zu versehen.

3. Über der Ausmündung ist gegen Niederschläge und schädliche Windeinflüsse ein Rauchfangaufsatz anzubringen, der bei jeder Windrichtung guten Zug ergibt. Die Ausmündung muß 0,5 m über der Firstkante liegen, falls nicht mit Hinblick auf den Windschatten von Baulichkeiten in der Umgebung ein größerer Wert erforderlich ist.

4. Der Innendurchmesser des Metallrohres muß über die ganze Höhe des Rauchsammlers gleichbleibend und mindestens 17,5 cm (Querschnittsfläche = 240 cm²) groß sein. In einen Rauchsammler dürfen die Rauchgase von höchstens 18 Heizstellen eingeleitet werden.

5. Rauchgase von offenen Feuerstellen, Waschküchenskesseln, Etagenheizkesseln mit Druckölbrennern, Zentralheizungen und von Feuerstellen größerer Betriebe dürfen nicht gemeinsam mit denen von Wohnungen, Büros und dergleichen abgeführt werden.

Durch eine Strömungsrechnung ist nachzuweisen, daß auch unter ungünstigen Umständen (Anzahl und Lage der in Betrieb befindlichen Feuerstellen, Falschluf, Außentemperatur, Windrichtung usw.) ausreichender Zug vorhanden ist und keine Rauchgase in Einmündungen zurückdringen können. Von diesem Nachweis kann abgesehen werden, wenn je m² Grundfläche der beheizten Räume wenigstens 0,25 cm² Metallrohrquerschnittsfläche vorhanden ist.

6. Zum Rauchsammler führende Abzugsrohre müssen mindestens 1 Prozent ansteigen und dürfen, waagrecht gemessen, in der Regel höchstens 2,5 m lang sein; bei längeren Abzugsrohren ist ein rechnerischer Nachweis zu erbringen (s. P. 5).

7. Nächst dem oberen und dem unteren Ende des Rauchsammlers sind, möglichst außerhalb von Wohnungen, Arbeits- oder Lagerräumen, leicht zugängliche Reinigungsöffnungen mit doppelten Türchen anzuordnen, von denen das innere gasdicht schließen muß. Die äußeren Türchen sind mit „RS“ zu bezeichnen. Unter dem unteren Türchen ist ein ausreichend großer Rußsack vorzusehen.

8. Der Rauchsammler ist in jedem Geschos nahe der jeweils untersten Einmündung mittels Rohrschelle und Mauerpratzen derart zu lagern, daß unter der Wärmeeinwirkung eine Bewegung möglich ist.

9. Die Ummauerung des Rauchsammlers muß im Gebäudeinneren mindestens 6,5 cm (Dünnwandziegel oder ähnliche Bausteine), in Außen- und Feuermauern außenseitig jedoch mindestens 25 cm dick sein.

10. Der Rauchsammler ist mit der etwa vorhandenen Blitzschutzanlage zu verbinden. Je nach örtlicher Lage kann die Schutzerdung des Rauchsammlers gefordert werden.

11. In den Bauplänen (Grundrissen) sind die Rauchsammler durch einen mit „RS“ bezeichneten Kreisring darzustellen; die nach links oben liegende Querschnittshälfte ist schwarz zu kennzeichnen; auf die Verwendung des Rauchsammlers ist in den Plänen durch eine besondere Anmerkung hinzuweisen.

12. Der Rauchsammler darf nicht ausgebrannt werden und ist im übrigen sinngemäß nach den Bestimmungen der Kehrordnung zu reinigen.

Zum 72. Jahrgang, Seite 261:

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 16. Juli 1963, LGBl. für Wien Nr. 14, über die Verbindlicherklärung einer Ö-Norm und den Widerruf der Verbindlicherklärung einer Ö-Norm

Auf Grund des § 97 Abs. 2 letzter Satz der Bauordnung für Wien vom 25. November 1929, LGBl. für Wien Nr. 11/1930, in der Fassung des Gesetzes vom 20. Oktober 1961, LGBl. für Wien Nr. 16, wird verordnet:

§ 1

Die auf Grund des Normengesetzes, BGBl. Nr. 64/54, vom Österreichischen Normenausschuß herausgegebene Ö-Norm M 5720, Kupferrohre für Warm- und Kaltwasserinstallationen, ausgegeben im September 1962, wird als verbindlich erklärt. Gleichzeitig wird die mit Verordnung der Wiener Landesregierung vom 13. September 1960, LGBl. für Wien Nr. 23, über die Verbindlicherklärung von Ö-Normen, erfolgte Verbindlicherklärung der Ö-Norm B 5150 widerrufen.

§ 2

Diese Verordnung hat insoweit keine Geltung, als eine Angelegenheit in die Zuständigkeit des Bundes fällt.

Zum 72. Jahrgang, Seiten 263 und 269:

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 28. Mai 1963, LGBl. für Wien Nr. 12, womit die Verordnung des Bürgermeisters der Bundeshauptstadt Wien vom 28. Juni 1934, LGBl. für Wien Nr. 35, über Ölfeuerungsanlagen abgeändert und die Verordnung vom 30. September 1947, LGBl. für Wien Nr. 22, über Kleinölbrenner aufgehoben werden

Auf Grund des § 115 Abs. 2 der Bauordnung für Wien vom 15. November 1929, LGBl. für Wien Nr. 11 aus 1930 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

Artikel I

Die §§ 2 und 3 der Verordnung vom 28. Juni 1934, LGBl. für Wien Nr. 35, haben zu lauten:

§ 2

Genehmigungspflicht

(1) Einer Baubewilligung für die Errichtung sowie die Änderung der Anlage und einer baubehördlichen Genehmigung des Betriebes im Sinne des § 109 Abs. 2 der Bauordnung für Wien bedürfen:

- a) alle Ölfeuerungsanlagen für Zentralheizungen und Zentralwarmwasserbereitungen, ausgenommen jene Ölfeuerungsanlagen, die gleichzeitig auch für andere Zwecke einer nach der Gewerbeordnung oder nach sonstigen Gesetzen genehmigungspflichtigen Betriebsanlage dienen;
- b) alle anderen Ölfeuerungsanlagen, wenn sie nicht nach der Gewerbeordnung oder nach sonstigen Gesetzen genehmigungspflichtig sind oder nicht die Voraussetzung des Abs. 6 erfüllen.

(2) Unwesentliche Änderungen einer genehmigten Ölfeuerungsanlage, wie zum Beispiel die Auswechslung eines Brenners durch einen Brenner anderer Bauart, sind im Sinne des § 61 der Bauordnung für Wien anzuzeigen.

(3) Dem Ansuchen um Erteilung der Baubewilligung sind die in § 63 der Bauordnung vorgeschriebenen Belege und eine Beschreibung der Anlage anzuschließen. In den Bauplänen sind die Behälter, die Rohrleitungen, die Absperrvorrichtungen und die Verbrennungseinrichtungen ersichtlich zu machen. In der Beschreibung sind der Zweck der Anlage, die Art der Verbrennungseinrichtungen, der Fassungsraum der Behälter, die Grenzwerte der Kennzahlen des für die Anlage geeigneten Öles u. dgl. anzugeben.

(4) Genehmigungspflichtige Ölfeuerungsanlagen dürfen vor Erteilung der Benützungsbewilligung nicht in Gebrauch genommen werden. Dem Ansuchen um Erteilung der Benützungsbewilligung ist ein Rauchfangbefund anzuschließen. Die Erprobung der Anlage unter Aufsicht eines Fachmannes (§ 2 Abs. 5) ist zulässig.

(5) Als Fachmann kommt in Betracht, wer mit der Einrichtung und dem Betrieb von Ölfeuerungsanlagen vollkommen vertraut ist.

(6) Keiner Genehmigung bedürfen Öfen für die Einzelheizung, wenn sie in allen Teilen nach den Erfahrungen der technischen Wissenschaft hergestellt sind. Diese Voraussetzung gilt als erfüllt, wenn die Öfen den von der Baubehörde herausgegebenen oder von ihr anerkannten Sicherheitsvorschriften entsprechen. Öfen, die an einen eigenen Rauchfang angeschlossen werden sollen, müssen mindestens folgende Bestandteile aufweisen:

- a) ein Geräteschild mit dem Namen des Herstellers, der Typenbezeichnung, der Fabriksnummer und der Nennheizleistung in kcal/h,
- b) einen Brenner, der sich gefahrlos zünden und leicht reinigen läßt, wobei das Öl nur so verbrennen darf, daß die Abgastemperatur bei keiner Belastung 400 Grad Celsius überschreitet beziehungsweise 125 Grad Celsius unterschreitet,
- c) eine Regeleinrichtung (Regler), die eine gleichbleibende, der eingestellten Belastung entsprechende Ölzufuhr zum Brenner gewährleistet,
- d) eine Überlaufsicberung, die das Überlaufen von Öl aus dem Brenner mit Sicherheit verhindert,
- e) einen Zugbegrenzer, der einen unzulässig großen Zug im Ofen selbsttätig verhindert, in seiner Ansprechempfindlichkeit unverändert eingestellt ist und erst bei einer Zugstärke von 2,5 mm Wassersäule anspricht,
- f) eine Tropfasse unterhalb der ölführenden Teile des Ofens, deren Rand mindestens 2 cm hoch ist und deren Oberflächentemperatur bei Betrieb des Ofens die Raumtemperatur höchstens um 30 Grad Celsius überschreitet,
- g) eine Brandschutzsicherung zwischen Ölbehälter und Regler, die bei Überschreiten der Öltemperatur von 100 Grad Celsius in der Ölleitung zum Regler die Ölzufuhr selbsttätig abstellt; die Brandschutzsicherung kann im Regler eingebaut sein, wenn der Ölbehälter mit dem Ofen direkt verbunden ist.

Öfen, die an einen Rauchfang angeschlossen werden sollen, der auch von anderen Feuerstätten mitbenutzt wird, müssen überdies mit einem selbsttätigen Verbrennungsluftbegrenzer ausgestattet sein.

Örtliche Lage und zulässige Lagermengen

(1) Im Inneren von Gebäuden dürfen in freistehenden Behältern Heizöle in Mengen von mehr als 300 Liter nur in eigenen Lagerräumen gelagert werden. Die Lagerräume für Mengen von mehr als 800 Liter bis 100.000 Liter müssen im Keller oder Erdgeschoß liegen.

(2) Mengen von mehr als 100.000 Liter dürfen nur in unterirdischen, in der Regel außerhalb von Gebäuden verlegten Behältern gelagert werden.

(3) In Gebäuden, die infolge der Ansammlung größerer Menschenmassen eines erhöhten Feuerschutzes bedürfen, wie etwa Theater, Lichtspieltheater, Konzerthäuser, Versammlungsräume u. dgl., müssen die Heiz- und Lagerräume, die Rauchfänge und Rauchfische so gelegen sein, daß die angesammelten Menschen im Brandfalle nicht beunruhigt oder gefährdet werden können. Die Lagerbehälter sind in der Regel unterirdisch zu verlegen; wo dies nicht möglich ist, darf Heizöl in einer Menge von mehr als 30.000 Liter nur mit einem Flammpunkt von über 100 Grad Celsius gelagert werden.

(4) Für die Lagerung von mehr als 1500 Liter Heizöl ist eine Bewilligung zu erwirken. Dem Ansuchen sind entsprechende Pläne und Beschreibungen im Sinne des § 63 der Bauordnung für Wien anzuschließen.

(5) Die Lagerung von mehr als 300 Liter Heizöl ist der Baubehörde unter Vorlage einer Skizze anzuzeigen.

(6) Für Anlagen zur zentralen Versorgung von Einzelöfen aus Vorratsbehältern ist eine Bewilligung zu erwirken, wenn sich die Anlage über mehr als ein Geschoß erstreckt. Dem Ansuchen um Bewilligung sind entsprechende Pläne und Beschreibungen im Sinne des § 63 der Bauordnung anzuschließen.

Artikel II

Die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 30. September 1947, LGBl. für Wien Nr. 22, über Kleinölbrenner wird aufgehoben.

Artikel III

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Kundmachung in Kraft.¹⁾

Anmerkung: ¹⁾ Das war der 29. Juni 1963.

Zum 72. Jahrgang, Seite 334, und
zum 75. Jahrgang, Seite 340:

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 2. April 1963, LGBl. für Wien Nr. 9, womit die Verordnung vom 20. April 1948, LGBl. für Wien Nr. 15, betreffend Schonzeiten der jagdbaren Tiere, in der Fassung der Verordnung vom 1. September 1959, LGBl. für Wien Nr. 21, abgeändert wird

Auf Grund des § 69 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1947, LGBl. für Wien Nr. 6/1948, über die Regelung des Jagdwesens (Wiener Jagdgesetz) wird verordnet:

Die Verordnung vom 20. April 1948, LGBl. für Wien Nr. 15, betreffend Schonzeiten der jagdbaren Tiere, in

der Fassung der Verordnung vom 1. September 1959, LGBl. für Wien Nr. 21, wird abgeändert wie folgt:

§ 1 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Folgende jagdbare Tiere dürfen während der nachstehend angeführten Schonzeiten weder verfolgt noch gefangen noch erlegt werden:

1. Rot- oder Edelmwild:

a) Hirsche vom 1. Jänner bis 31. Juli,

b) Tiere und Kälber vom 16. Jänner bis 31. Juli;

2. Dam- und Sikawild vom 1. Jänner bis 31. Juli;

3. Rehwild:

a) Rehböcke vom 16. Oktober bis 15. Mai,

b) Rehgeißen und Kitze vom 1. Jänner bis 31. August;

4. Gamswild vom 1. Jänner bis 31. Juli;

5. Muffelwild vom 1. Jänner bis 31. Juli;

6. Feldhase vom 1. Jänner bis 30. September;

7. Dachs vom 1. Jänner bis 30. Juni;

8. Edelmarkard und Steinmarkard vom 1. Februar bis 30. November;

9. Auerhahn vom 1. Juni bis 15. April;

10. Birkhahn vom 16. Juni bis 15. April;

11. Haselhahn vom 1. November bis 31. August;

12. Rebhuhn und Wachtel vom 1. Jänner bis 31. August;

13. Fasane vom 1. Jänner bis 30. September;

14. Trapphahnen vom 1. Mai bis 31. März;

15. Wildtauben vom 16. April bis 31. Juli;

16. Krammetsvogel vom 1. Februar bis 30. September;

17. Waldschnepfe vom 16. April bis 31. August;

18. Alle anderen Schnepfenarten vom 1. Dezember bis 15. August;

19. Wildenten vom 1. Februar bis 31. Juli;

20. Wildgänse vom 1. März bis 15. Juli;

21. Trutwild:

a) Hahnen vom 1. Jänner bis 31. März und vom 16. Mai bis 30. September,

b) Hennen vom 1. Jänner bis 30. September;

22. Mäusebussard vom 1. März bis 31. Mai;

23. Kormorane vom 15. März bis 15. Juni.“

Alois Anzböck

Bau-, Galanterie- und
Ornamenten-Spengler

WIEN II, PRATERSTRASSE 56

Tel. 55 62 500

Fu 58/78

C. Zum 73. Jahrgang (1959)

Zum 73. Jahrgang, Seite 213:

Verordnung des Landeshauptmannes vom 5. Juli 1963, LGBI. für Wien Nr. 13, betreffend den Maximaltarif für das Rauchfangkehrergewerbe in Wien (Kehrtarif 1963)

Auf Grund der §§ 51 und 54 der Gewerbeordnung wird verordnet:

§ 1

(1) Für Kehrarbeiten dürfen bei Einrechnung der Umsatzsteuer und der Stempelgebühr höchstens folgende Preise verlangt werden:

Tarifpost	Arbeitsleistung	Preis in Schilling
-----------	-----------------	--------------------

I. Enge Rauch- und Abgasfänge

- | | | |
|---|--|------|
| 1 | Einmalige Reinigung für jedes Stück einschließlich der Entnahme der Ablagerungen | 2,85 |
|---|--|------|

II. Bastardrauchfänge

- | | | |
|---|--|------|
| 2 | Einmalige Reinigung für jedes Stück einschließlich der Entnahme der Ablagerungen | 5,15 |
|---|--|------|

III. Schließbare Rauchfänge

- | | | |
|---|--|------|
| 3 | Einmalige Reinigung für jedes Stück einschließlich der Entnahme der Ablagerungen | 7,70 |
| 4 | Einmaliges Entfernen der Ablagerungen von der Rauchfangsohle (ohne Durchsteigen des Rauchfanges) | 1,60 |

IV. Schließbare Rauchfänge für größere Feuerungen

Einmalige Reinigung für jeden Meter:

- | | | |
|---|---|------|
| 5 | Eines Rauchfanges mit Steigeisen | 2,35 |
| 6 | Eines Rauchfanges ohne Steigeisen | 3,75 |
| 7 | Eines Rauchfanges mit einer lichten Weite über 150 cm | 5,65 |
- Größere Feuerungen sind Herde mit mehr als 3 Bratrohren oder mit mehr als 2 Bratrohren und einem Wasserschiff, ferner Kessel und sonstige Feuerungen mit einem Anschlußwert von über 35.000 kcal/h.

V. Kochherde

Einmalige Reinigung:

- | | | |
|----|--|-------|
| 8 | Eines Herdes ohne oder mit 1 Bratrohr | 1,60 |
| 9 | Eines Herdes mit 2 Bratrohren oder mit 1 Bratrohr und 1 Wasserschiff | 2,60 |
| 10 | Eines Herdes mit 3 Bratrohren oder mit 2 Bratrohren und 1 Wasserschiff | 3,35 |
| 11 | Eines größeren Herdes für jede Stunde Arbeitsleistung | 25,20 |

Tarifpost

Arbeitsleistung

Preis in Schilling

VI. Rauchkanäle, Poterien, Rauchzüge, Rauch- und Abgasrohre

Einmalige Reinigung:

- | | | |
|-----|---|------|
| 12 | Eines gemauerten schließbaren Rauchkanals bis zu 1 m ² Querschnitt für jeden Meter | 4,70 |
| 12a | mit einem Querschnitt über 1 m ² | 5,45 |
| 13 | Eines gemauerten engen Rauchkanals, einer Poterie, eines Rauchfangaufsatzes und sonstiger Rauch- und Abgasrohre einschließlich der Einmündungsstellen für jeden Meter | 2,60 |
| 14 | Einer Rauch- oder Abgaseinmündungsstelle, wenn nicht gleichzeitig eine Reinigung des Rauch- oder Abgasrohres erfolgt, für jedes Stück | 2,60 |
| 15 | Von Rauchzügen (Flammrohren) eines Dampfkessels oder einer Heizung für den Quadratmeter Heizfläche | 4,70 |
| 16 | Von Rauchzügen eines Hochleistungskessels mit Rauchrohrsystem für Spiraleinlagen für den Quadratmeter Heizfläche | 9,45 |

VII. Wasch- und Kochkessel

Einmalige Reinigung:

- | | | |
|----|--|------|
| 17 | Eines gewöhnlichen Waschkessels | 1,60 |
| 18 | Eines Kochkessels in Gewerbebetrieben (gewerblichen Küchen, Selchen usw.) | 4,70 |
| 19 | Eines Kochkessels mit einem Durchmesser von mehr als 2 m für den Quadratmeter Kehrfläche | 3,25 |

VIII. Verschiedenes

- | | | |
|----|---|------------------------------|
| 20 | Einmalige Reinigung eines eisernen Zimmerofens ohne Rauchrohr | 7,80 |
| 21 | Einmalige Reinigung einer Selchkammer für den Quadratmeter Kehrfläche | 1,60 |
| 22 | Einmaliges Belehmen eines schließbaren Rauchfanges oder einer Selchkammer samt vorausgegangener Reinigung und Beigabe des Materials für den Quadratmeter Kehrfläche | 7,80 |
| 23 | Einmaliges Abziehen eines Rauchfanges | 9,35 |
| 24 | Einmaliges gleichzeitiges Abziehen von engen Rauchfängen in Neubauten für eine Gleiche je Rauchfang | 5,15 |
| 25 | Vorschriftsmäßige dauerhafte Bezeichnung eines Rauchfangputztürchens samt Beigabe des Materials | 7,80 |
| 26 | Augenscheinliche Überprüfung des Kehrgegenstandes (§ 4 Abs. 1, 1. Teilsatz der Wiener Kehrverordnung) | 5% der jeweiligen Kehrkosten |
| 27 | Jährliche Überprüfung eines Kehrgegenstandes, der länger als ein Jahr unbenutzt ist (§ 4 Abs. 1, 2. Teilsatz der Wiener Kehrverordnung) | die jeweiligen Kehrkosten |

28 Außergewöhnliche Untersuchung (Feststellung von Mängeln, Druckproben, Zugmesungen usw.) und einmaliges Ausbrennen eines Rauchfanges oder einer Selchkammer für jede Stunde Arbeitsleistung für den Unternehmer (Geschäftsführer)	33,60
für jeden hiezu notwendigerweise verwendeten Gehilfen	25,20

IX. Spezialrauchfänge

Einmalige Reinigung:

29 Eines Abgassammlers mit Metallrohr in Häusern mit einer Höhe bis zu 25 m	7,30
29a in Häusern mit einer Höhe über 25 m (Hochhäuser)	10,90
30 Eines Thermophorrauchfanges oder eines Rauchfanges aus Formstein in Häusern bis zu einer Höhe von 25 m	10,20
30a in Häusern mit einer Höhe über 25 m (Hochhäuser)	15,25

(2) Ein angefangener Meter oder Quadratmeter gilt als ganzer, wenn er die Hälfte der Maßeinheit erreicht, jedoch umfaßt ein Kehrgegenstand mindestens eine Maßeinheit.

§ 2

(1) Für Häuser mit weniger als vier Rauchfängen kann außer den tarifmäßigen Kehrkosten eine Grundgebühr von 7 S verrechnet werden.

(2) Bei einzelstehenden Häusern und Häusergruppen bis zu insgesamt 20 Kehrgegenständen, die vom nächstgelegenen Kehrgegenstand über 500 m entfernt sind, kann die Wegzeit (nach Arbeitsstunden) zusätzlich verrechnet werden. Das Entgelt ist verhältnismäßig auf die Kehrgegenstände aufzuteilen.

§ 3

Zuschläge zu den Preisansätzen sind in folgenden Fällen zulässig:

1. Für Kehrungen in gewerblichen Betrieben, die wegen der besonderen Art des Betriebes nicht gleichzeitig bei der regelmäßigen Kehrung im Hause vorgenommen werden können, oder für Kehrungen, welche die Zahl der in der Wiener Kehrverordnung vorgeschriebenen oder auf ihrer Grundlage behördlich angeordneten Kehrungen überschreiten und auf besondere Bestellung vorgenommen werden, gebührt für jede hiebei notwendigerweise verwendete Arbeitskraft (ausgenommen Lehrlinge) ein Gesamtzuschlag im Ausmaße der Entlohnung für eine Überstunde.

2. Ein Zuschlag von 50 v. H. ist zulässig für Kehrungen von Rauchfängen mit einer lichten Weite über 80 cm, von Rauchkanälen und von Rauchrohren, wenn an die angeführten Kehrgegenstände Feuerungen von Dampfkesseln oder gleichartige größere Feuerungen (§ 1 Abschnitt IV) oder Feuerungen von Zentralheizungen angeschlossen sind.

3. Ein Zuschlag von 100 v. H. ist zulässig, wenn Überstunden an Samstagen ab 10 Uhr, an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen oder an anderen Tagen in der Zeit zwischen 18 Uhr und 6 Uhr des nächsten Tages geleistet werden.

4. Ein Zuschlag von 200 v. H. ist zulässig, wenn Überstunden an Samstagen, Sonn- und gesetzlichen Feiertagen nach 18 Uhr geleistet werden.

§ 4

Die Inhaber, Geschäftsführer und Pächter von Rauchfangkehrergewerben sind verpflichtet, ein Berechnungsblatt auszustellen, aus dem die Preise der Kehrungen der einzelnen Kehrgegenstände des betreffenden Hauses für die Berechnungsperiode zu ersehen sind.

§ 5

Übertretungen dieser Verordnung werden nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung bestraft.

§ 6

Die Verordnung tritt am 1. Mai 1963 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnungen vom 20. Juli 1961, LGBl. für Wien Nr. 10, und vom 19. Juli 1962, LGBl. für Wien Nr. 15, außer Kraft.

Zum 73. Jahrgang, Seite 285, und zum 76. Jahrgang, Seite 296:

Kundmachung des Amtes der Wiener Landesregierung vom 18. Dezember 1962, LGBl. für Wien Nr. 1/63, M.Abt. 17-VIII-8189/62, betreffend die Neufestsetzung der Pflegegebühren für die Wiener städtischen Krankenanstalten

Die Wiener Landesregierung hat am 18. Dezember 1962, Pr. Z. 3370, gemäß § 34 Abs. 1 des Wiener Krankenanstaltengesetzes vom 14. November 1957, LGBl. für Wien Nr. 1/1958, folgenden Beschluß gefaßt:

Die Pflegegebühren für die Krankenanstalten der Stadt Wien, und zwar

Allgemeines Krankenhaus,
Krankenhaus der Stadt Wien — Lainz, einschließlich der Abteilung für Strahlentherapie,
Wilhelminenspital,
Franz Josef-Spital,
Krankenanstalt Rudolfstiftung,
Elisabeth-Spital,
Sophien-Spital,
Allgemeine Poliklinik,
Krankenhaus Floridsdorf,
Kinderklinik Glanzing,
Mautner Markhof'sches Kinderspital,
Karolinen-Kinderspital,
Gottfried von Preyer'sches Kinderspital,



STRAGER Maschinenfabrik AG

Zentralbüro: Wien I, Lobkowitzplatz 1, Tel. 522686

FS: 01/1175

Werk: Leobersdorf, NU.

Fahrbare und stationäre Diesel- und Elektrokompensoren, elektroautomatische Kompressorstationen, Reifenluftpumpen, Farbspritzanlagen, Farbspritzpistolen, Gießerei

D 113/78

St. Anna-Kinderspital,
Frauenklinik Gersthof,
Ignaz Semmelweis-Frauenklinik,
Nervenheilanstalt Rosenhügel,
Nervenheilanstalt Maria Theresien-Schlößl,
Lungenheilstätte Baumgartner Höhe,

werden mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1963 einheitlich wie folgt festgesetzt:

Allgemeine Gebührenklasse	110 S
2. Gebührenklasse	145 S
1. Gebührenklasse	180 S

pro Kopf und Pflage tag.

Im C. M. Frank-Kinderspital Lilienfeld ist ab 1. Jänner 1963 ein Pflegegebührensatz von 85 S täglich pro Kopf zu entrichten.

Zum 73. Jahrgang, Seite 285:

Kundmachung des Amtes der Wiener Landesregierung vom 19. März 1963, M.Abt. 17-VIII-656/63, LGBl. für Wien Nr. 8, betreffend die Neufestsetzung der Pflegegebühren für die Heilanstalt für geschlechtskranke Frauen und Mädchen in Klosterneuburg

Die Wiener Landesregierung hat am 19. März 1963, Pr.Z. 565, gemäß § 34 Abs. 1 des Wiener Kranken-

anstaltengesetzes vom 14. November 1957, LGBl. für Wien Nr. 1/1958, folgenden Beschluß gefaßt:

Die Pflegegebühren für die Heilanstalt für geschlechtskranke Frauen und Mädchen in Klosterneuburg, Martinstraße 28—30, werden mit Wirkung vom 1. April 1963 mit 80 S pro Tag und Pflage tag festgesetzt.

Zum 73. Jahrgang, Seite 285, und zum 77. Jahrgang, Seite 190:

Kundmachung des Amtes der Wiener Landesregierung vom 12. Februar 1963, LGBl. für Wien Nr. 7, betreffend die Neufestsetzung der Gebühren der Abteilungs- oder Institutsvorstände bei Pflegen in den höheren Gebührenklassen der Wiener städtischen Krankenanstalten

Mit Beschluß der Wiener Landesregierung vom 12. Februar 1963, Pr. Z. 321, wurde gemäß § 34 Abs. 1 des Wiener Krankenanstaltengesetzes vom 14. November 1957, LGBl. für Wien Nr. 1/1958, in teilweiser Abänderung des Beschlusses der Wiener Landesregierung vom 16. August 1961, Pr. Z. 1896 (kundgemacht im LGBl. für Wien Nr. 11/1961), die Arztgebühr für alle Verrichtungen des Abteilungs- oder Institutsvorstandes mit Wirkung vom 1. März 1963

in der 2. Gebührenklasse mit höchstens 2900 S,
in der 1. Gebührenklasse mit höchstens 5400 S
für einen Pflegefall festgesetzt.



**„MARTHA“ ERDÖL
GESELLSCHAFT M. B. H.**

**WIEN - GRAZ - KLAGENFURT - SALZBURG - LINZ -
SOLBAD HALL - LUSTENAU**

Scha 11/78

D. Zum 74. Jahrgang (1960)

Zum 74. Jahrgang, Seite 147:

Gesetz vom 21. September 1962, LGBl. für Wien Nr. 21, betreffend allgemeine Bestimmungen und das Verfahren für die von den Abgabenbehörden der Stadt Wien verwalteten Abgaben (Wiener Abgabenordnung — WAO.)

Vorbemerkung (Erl.)

Vorschriften über das Verwaltungsverfahren waren in Österreich vor dem Jahr 1925 sowohl im Bereich der allgemeinen Verwaltung als auch im Bereich der Abgabenverwaltung nur in den einzelnen materiellen Gesetzen und deren Durchführungsbestimmungen enthalten; aber auch diese Regelungen waren weder einheitlich noch erschöpfend. Durch die Verwaltungsverfahrensgesetze vom Jahr 1925 ist eine zusammenfassende Neuordnung des Verwaltungsverfahrenrechtes in Kraft gesetzt worden; diese gilt jedoch nur für die allgemeine Verwaltung. Für das Abgabewesen wurde wegen der besonderen von der allgemeinen Verwaltung mitunter ganz wesentlich abweichenden Aufgaben und Ziele der Abgabenverwaltung eine entsprechende Sonderregelung des Verfahrensrechtes in Aussicht gestellt (Art. II Abs. 5 EGVG.). Die in Aussicht gestellte gesetzliche Neuordnung des gesamten Abgabensverfahrens kam für den Bereich der durch Wiener Landesgesetze zu regelnden Abgaben bisher nicht zustande. Auch nach dem Inkrafttreten des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG.) verblieb es daher im Bereich der Wiener Abgabenverwaltung zunächst bei den verstreuten und dürftigen Verfahrensvorschriften der materiellen Wiener Abgabengesetze; nur für das Berufungsverfahren wurden einzelne Bestimmungen des AVG. durch landesrechtliche Vorschriften, so etwa durch § 1 Abs. 5 der Verordnung LGBl. für Wien Nr. 36/1934, in Geltung gesetzt. Daneben mußten sich die Wiener Abgabenbehörden mit der sinnmäßigen Anwendung des Personalsteuergesetzes und des AVG. behelfen.

An diesem ungeordneten Rechtszustand änderte auch die Einführung der Reichsabgabenordnung (AO.) nach der Eingliederung Österreichs in das Deutsche Reich zunächst nichts. Wenngleich die AO. eine zusammenfassende Regelung des Abgabensverfahrens enthielt, konnte diese Regelung für den Wiener Abgabebereich nicht wirksam werden, weil die AO. zufolge der Vorschriften zur Einführung des Reichssteuerrechtes auf die von den Behörden der Stadt Wien verwalteten Abgaben keine Anwendung fand. Die AO. wurde lediglich durch einzelne nach 1938 erlassene Wiener Abgabenvorschriften für sinngemäß anwendbar erklärt und erlangte auf diesem Umweg eine auf einen Teil des Wiener Abgabebereiches beschränkte subsidiäre Geltung. Im übrigen wurden ihre Bestimmungen bisweilen analog angewendet.

Ein weiterer Schritt zur Vereinheitlichung des Abgabensverfahrenrechtes bestand in der auf Art. 11 Abs. 2 B-VG. gestützten Erlassung von Bundesgesetzen, die auf einigen Teilgebieten des Verfahrens eine Neuordnung brachten. Solche Teilregelungen beinhalten das Gesetz vom 9. Februar 1949, BGBl. Nr. 59, betreffend Zustellungen im Bereich der Abgabenverwaltung, das Abgabenrechtsmittelgesetz vom 9. Februar 1949, BGBl.

Nr. 60, das Abgabeneinhebungsgesetz vom 30. März 1949, BGBl. Nr. 103, und die Abgabenausführungsordnung vom 30. März 1949, BGBl. Nr. 104. Diese Gesetze wurden zum Teil novelliert, das Abgabeneinhebungsgesetz im BGBl. Nr. 87/1951 wiederverlautbart. Dennoch verblieb es für Teilgebiete des Verfahrens, insbesondere in erster Instanz, bei dem bisherigen ungeordneten Rechtszustand.

Durch die Bundesabgabenordnung (BAO.), BGBl. Nr. 194/1961, die neben materiell-rechtlichen, allen Abgaben gemeinsamen Bestimmungen eine dem AVG. vergleichbare eingehende Regelung des Abgabensverfahrensrechtes enthält, wurde unter anderem die AO. aufgehoben sowie das Gesetz betreffend Zustellungen im Bereich der Abgabenverwaltung, das Abgabenrechtsmittelgesetz und das Abgabeneinhebungsgesetz für ihren gesamten Wirkungsbereich, damit auch für den Abgabebereich der Stadt Wien, außer Kraft gesetzt. Gründe verfassungsrechtlicher und gesetzestechnischer Art bewogen den Bundesgesetzgeber, den Geltungsbereich der BAO. auf die von den Abgabenbehörden des Bundes verwalteten Abgaben zu beschränken und somit auf das ihm gemäß Art. 11 Abs. 2 B-VG. zustehende Recht zur Erlassung einheitlicher Verfahrensvorschriften auch hinsichtlich jener Abgabenangelegenheiten, in denen die Gesetzgebung den Ländern zusteht, zu verzichten. Die Stadt Wien wurde damit genötigt, für die Zeit nach dem Inkrafttreten der BAO. am 1. Jänner 1962 das Abgabensverfahren für ihren Abgabebereich landesgesetzlich zu regeln.

Anlässlich der Beschlußfassung der Bundesabgabenordnung hat der Nationalrat in einer EntschlieÙung empfohlen, die Bundesabgabenordnung tunlichst als Ganzes für die Abgabengebiete der Länder im Wege der Landesgesetzgebung zu übernehmen. Der Bundesrat ist jedoch aus grundsätzlichen Erwägungen dieser EntschlieÙung nicht beigetreten.

Alle Bundesländer sind übereinstimmend zu der Auffassung gelangt, daß die vom Nationalrat empfohlene Übernahme der Bundesabgabenordnung als Ganzes unzweckmäßig wäre, weil die Bundesabgabenordnung einerseits zahlreiche Bestimmungen enthält, die ausschließlich auf die Zwecke der Erhebung bundesrechtlich geregelter Abgaben ausgerichtet sind, und andererseits bei der Regelung verschiedener Teilgebiete des Abgabensverfahrenrechtes auf die Besonderheiten der Landes- und Gemeindeabgaben zu wenig Bedacht nimmt. Die Stadt Wien hat sich daher entschlossen, die allgemeinen Bestimmungen des Abgabensrechtes und das Abgabensverfahren für ihren Bereich selbständig zu regeln. Diese Regelung ist durch die WAO. erfolgt, die weitgehend der Bundesabgabenordnung angeglichen ist.

Neben den Bestimmungen der Bundesabgabenordnung wurden aber noch andere Rechtsquellen, soweit deren Bestimmungen für die Abgabenerhebung der Stadt Wien brauchbar sind, herangezogen. So wurden einzelne Vorschriften über die Zustellung und die Verfahrenskosten dem AVG. 1950 entnommen. Ferner wurden Strafbestimmungen, die dem Finanzstrafgesetz nachgebildet sind, aufgenommen, da sich der Wirkungsbereich des Finanzstrafgesetzes nicht auf Übertretungen der Wiener Abgabenordnung erstreckt.

Die WAO. umfaßt zwar in erster Linie und zum weitaus überwiegenden Teil verfahrensrechtliche Be-

stimmungen, aber auch solche materiell-rechtliche Bestimmungen, die allen oder mehreren Abgaben gemeinsam sind; umgekehrt können auch weiterhin einzelne materielle Abgabengesetze Verfahrensvorschriften enthalten. Sind in den vor Wirksamkeit der WAO. ergangenen materiellen Abgabengesetzen der WAO. entgegenstehende Verfahrensvorschriften enthalten, so bleiben sie nur insoweit unberührt, als die WAO. dies ausdrücklich vorsieht (vergl. zum Beispiel §§ 96, 97 Abs. 2, 100 Abs. 2, 101 Abs. 2 usw.).

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Anwendungsbereich des Gesetzes

§ 1

Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten in Angelegenheiten der nicht bundesrechtlich geregelten öffentlichen Abgaben (mit Ausnahme der im § 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl. Nr. 172, vorgesehenen Verwaltungsabgaben) der Stadt Wien, soweit diese Abgaben von Organen der Stadt Wien verwaltet werden und nicht Abgabenbehörden des Bundes einzuschreiten haben.

§ 2¹⁾

(1) Abgaben im Sinn dieses Gesetzes sind, wenn nicht anderes angeordnet ist, neben den im § 1 bezeichneten Abgaben auch die Nebenansprüche zu diesen Abgaben.

(2) Zu den Nebenansprüchen gehören insbesondere

- a) die Abgabenerhöhungen,
- b) der Verspätungszuschlag,
- c) die im Abgabeverfahren auflaufenden Kosten und die in diesem Verfahren festgesetzten Zwangs- und Ordnungsstrafen sowie die Kosten der Ersatzvornahme,
- d) die Nebengebühren der Abgaben, wie die Stundungszinsen, der Säumniszuschlag, die Mahngebühr und die Kosten (Gebühren und Auslagenersatz) des Vollstreckungs- und Sicherungsverfahrens.

(3) Abgabenvorschriften im Sinn dieses Gesetzes sind die Wiener Abgabenordnung sowie alle Gesetze und auf Grund des freien Beschlußrechtes ergangenen Beschlüsse des Gemeinderates der Stadt Wien (§ 7 Abs. 5 und § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948), die jene Abgaben, auf die dieses Gesetz anzuwenden ist (§ 1), regeln oder sichern.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Im Abs. 1 wird der Begriff „Abgaben“ für den Bereich des vorliegenden Gesetzentwurfes umschrieben und damit zwecks Vereinfachung der Gesetzessprache erreicht, daß dann, wenn die folgenden Bestimmungen von „Abgaben“ sprechen, diese Vorschriften stets auch auf alle gemäß Abs. 1 unter „Abgaben“ zu subsumierenden Nebenansprüche anzuwenden sind. Im Abs. 2 werden ähnlich wie im § 2 des Abgabeneinhebungsgesetzes 1951 die Nebenansprüche beispielsweise aufgezählt. Abs. 3 enthält eine Legaldefinition des im Gesetzestext vielfach verwendeten Ausdruckes „Abgabenvorschriften“.

1. ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen

A. Entstehung des Abgabenspruches

§ 3¹⁾

(1) Der Abgabenspruch entsteht, sobald der Tatbestand verwirklicht ist, an den die Abgabenvorschrift die Abgabepflicht knüpft.

(2) Der Zeitpunkt der Festsetzung und der Fälligkeit einer Abgabe ist ohne Einfluß auf die Entstehung des Abgabenspruches.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Die Bestimmungen des § 3 Abs. 1 und 2 Steueranpassungsgesetz (StAnpG.) wurden im wesentlichen unverändert übernommen.

B. Gesamtschuld und Haftung

§ 4¹⁾

(1) Personen, die nach Abgabenvorschriften dieselbe abgabenrechtliche Leistung schulden, sind Gesamtschuldner (Mitschuldner zur ungeteilten Hand, § 891 ABGB.).

(2) Personen, die zusammen zu veranlagten oder gemeinsam zu einer Abgabe heranzuziehen sind, sind Gesamtschuldner; dies gilt auch dann, wenn eine oder mehrere dieser Personen bei getrennter Veranlagung abgabefrei wären.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Zu §§ 4 bis 6: Die Bestimmungen des StAnpG. über Gesamtschuldverhältnisse (§ 7) wurden mit jenen des österreichischen bürgerlichen Rechtes über Mitschuldnerschaft in Einklang gebracht. Personen, die nach Abgabenvorschriften dieselbe abgabenrechtliche Leistung schulden oder die zusammen zu veranlagten sind, sind Gesamtschuldner; das Gesamtschuldverhältnis tritt kraft unmittelbarer Wirkung des Gesetzes ein.

Bei Personen, die nach abgabenrechtlichen Vorschriften für eine Abgabe haften, entsteht das im Gesetz vorgesehene Gesamtschuldverhältnis mit dem Abgabepflichtigen (bisher § 7 Abs. 1 StAnpG.) erst durch die Geltendmachung der Haftung. Es ist weiters klargestellt, daß sich persönliche Haftungen auch auf die zu den Abgaben zu erhebenden Nebenansprüche erstrecken.

Die schon bis zum Wirksamkeitsbeginn der WAO. bestandene Rechtslage, wonach die Abgabenbehörde bei Bestand von Haftungen nach abgabenrechtlichen Grundsätzen bis zur vollständigen Entrichtung der Abgabe die Wahl hat, ob sie den Abgabepflichtigen allein in Anspruch nimmt oder daneben auch persönliche oder sachliche Haftungen geltend macht, ist im Gesetzeswortlaut verankert worden.

§ 5¹⁾

(1) Personen, die nach Abgabenvorschriften für eine Abgabe haften, werden durch Geltendmachung dieser Haftung (§ 171) zu Gesamtschuldnern.

(2) Persönliche Haftungen (Abs. 1) erstrecken sich auch auf Nebenansprüche (§ 2 Abs. 1 und 2).

Anmerkung: ¹⁾ Siehe Anmerkung ¹⁾ zu § 4.

§ 6¹⁾

Wenn Abgabenvorschriften eine sachliche Haftung für eine Abgabe für sich allein oder neben einer persönlichen Haftung vorsehen, kann die Abgabenbehörde bis zur vollständigen Entrichtung der Abgabe sowohl den Abgabepflichtigen in Anspruch nehmen als auch persönliche sowie sachliche Haftungen geltend machen.

Anmerkung: ¹⁾ Siehe Anmerkung ¹⁾ zu § 4.

§ 7¹⁾

(1) Die in den §§ 54 ff. bezeichneten Vertreter haften neben den durch sie vertretenen Abgabepflichtigen für die diese treffenden Abgaben insoweit, als die Abgaben infolge schuldhafter Verletzung der den Vertretern auferlegten Pflichten nicht eingebracht werden können.

(2) Notare, Rechtsanwälte und Wirtschaftstreuhandhaber wegen Handlungen, die sie in Ausübung ihres Berufes bei der Beratung in Abgabensachen vorgenommen haben, gemäß Abs. 1 nur dann, wenn diese Handlungen über Anzeige der Abgabenbehörde von der zuständigen Disziplinarbehörde als eine Verletzung ihrer Berufspflichten festgestellt wurden.

Anmerkung: 1) (Erl.) Die im § 109 AO. den gesetzlichen Vertretern und sonstigen Bevollmächtigten auferlegte Haftung wegen schuldhafter Verletzung ihrer Pflichten wurde übernommen, jedoch auf eine Ausfallhaftung beschränkt.

§ 9¹⁾

Für Zwangs- und Ordnungsstrafen, die gegen Parteivertreter, ausgenommen Notare, Rechtsanwälte und Wirtschaftstreuhandhaber, verhängt werden, haftet der Vertretene.

Anmerkung: 1) (Erl.) Zu §§ 8 bis 15: Diese Bestimmungen behandeln in zum Teil vereinfachter, der österreichischen Rechtsterminologie angepaßter, jedoch inhaltlich unveränderter Fassung besondere Fälle abgabenrechtlicher, persönlicher und sachlicher Haftungen. Sie entsprechen § 103 letzter Satz, §§ 112 und 113 AO., § 4 Abs. 2 AbgEG. 1951, §§ 114, 116, 117, 115 und 121 AO.

§ 9¹⁾

Bei vorsätzlicher Verletzung der Abgabenvorschriften haften rechtskräftig bestrafte Täter und Mitschuldige, wenn sie nicht selbst abgabepflichtig sind, für den Betrag, um den die Abgaben verkürzt wurden.

Anmerkung: 1) Siehe Anmerkung 1) zu § 8.

§ 10¹⁾

Wenn Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit als solche abgabepflichtig sind, haften die Gesellschafter (Mitglieder) persönlich für die Abgabenschulden der Gesellschaft. Der Umfang ihrer Haftung richtet sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes.

Anmerkung: 1) Siehe Anmerkung 1) zu § 8.

§ 11¹⁾

Juristische Personen, die dem Willen eines anderen Unternehmens (Unternehmers) derart untergeordnet sind, daß sie keinen eigenen Willen haben (Organgesellschaft), haften für diejenigen Abgaben des beherrschenden Unternehmens (Unternehmers), bei denen die Abgabepflicht sich auf den Betrieb des beherrschten Unternehmens gründet.

Anmerkung: 1) Siehe Anmerkung 1) zu § 8.

§ 12¹⁾

(1) Wird ein Unternehmen oder ein im Rahmen eines Unternehmens gesondert geführter Betrieb im ganzen übereignet, so haftet der Erwerber

- a) für Abgaben, bei denen die Abgabepflicht sich auf den Betrieb des Unternehmens gründet, soweit die Abgaben auf die Zeit seit dem Beginn des letzten, vor der Übereignung liegenden Kalenderjahres entfallen;
- b) für Steuerabzugsbeträge, die seit dem Beginn des letzten, vor der Übereignung liegenden Kalenderjahres abzuführen waren.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten nicht bei einem Erwerb aus einer Konkursmasse oder im Zug eines Vollstreckungsverfahrens.

Anmerkung: 1) Siehe Anmerkung 1) zu § 8. § 13¹⁾

(1) Personen, die als Erben, Kuratoren, Liquidatoren oder sonst bei Wegfall eines Abgabepflichtigen zur Verwaltung seines Vermögens berufen sind und erkennen, daß Erklärungen, die der Abgabepflichtige zur Festsetzung von Abgaben (§§ 146 bis 153) abzugeben hatte, unrichtig oder unvollständig sind oder daß es der Abgabepflichtige pflichtwidrig unterlassen hat, solche Erklärungen abzugeben, haften für die vorenthaltenen Abgabebeträge, soweit sie diese nicht selbst schulden, wenn sie den erkannten Verstoß nicht binnen drei Monaten, vom Zeitpunkt der Kenntnis an gerechnet, der Abgabenbehörde anzeigen.

(2) Abs. 1 gilt sinngemäß für die Erwerber von Unternehmen, auf deren Betrieb sich eine Abgabepflicht gründet, sowie bei einem Wechsel in der Person des gesetzlichen Vertreters.

(3) Trifft die Verpflichtung zur Anzeige gemäß Abs. 1 oder 2 mehrere Personen, so bewirkt die rechtzeitige Erstattung der Anzeige durch eine dieser Personen das Erlöschen der Haftung für alle Anzeigepflichtigen.

Anmerkung: 1) Siehe Anmerkung 1) zu § 8.

§ 14¹⁾

Stehen Wirtschaftsgüter, die einem gewerblichen oder einem land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen dienen, nicht im Eigentum des Unternehmers (Mitunternehmers), sondern im Eigentum eines seiner Angehörigen (§ 23) oder einer an der Körperschaft wesentlich beteiligten Person, so haftet der Eigentümer der Wirtschaftsgüter mit diesen Gütern für die Abgaben, bei denen sich die Abgabepflicht auf den Betrieb des Unternehmens gründet. Eine Person gilt als wesentlich beteiligt, wenn sie allein oder mit den einkommensteuerrechtlich zusammen zu veranlagenden Personen mit mehr als einem Viertel am Kapital der Körperschaft beteiligt ist.

Anmerkung: 1) Siehe Anmerkung 1) zu § 8.

§ 15¹⁾

Gegenstände, die einer Verbrauchssteuer unterliegen, haften ohne Rücksicht auf die Rechte Dritter für den Betrag der darauf ruhenden Abgaben. Die Haftung beginnt mit der Entstehung des Abgabenspruches (§ 3) und endet mit seinem Erlöschen.

Anmerkung: 1) Siehe Anmerkung 1) zu § 8.

§ 16¹⁾

Sonstige in Abgabenvorschriften enthaltene Bestimmungen, die eine persönliche oder sachliche Haftung festlegen, bleiben unberührt.

Anmerkung: 1) (Erl.) Haftungen des materiellen Abgabenrechtes sind durch vorstehende Regelungen nicht betroffen.

§ 17¹⁾

Bei Gesamtrechtsnachfolge geht die Abgabenschuld des Rechtsvorgängers auf den Rechtsnachfolger über. Für den Umfang der Inanspruchnahme der Erben gelten die Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes (§§ 801 und 802 ABGB.).

Anmerkung: 1) (Erl.) In gleicher Weise wie im § 8 Abs. 1 und 2 StAnpG. ist im § 17 der Schuld-

übergang im Fall der Gesamtrechtsnachfolge (zum Beispiel bei Erbfolge oder Verschmelzung von Gesellschaften) geregelt.

C. Abgabenrechtliche Grundsätze und Begriffsbestimmungen

1. Ermessen

§ 18¹⁾

Entscheidungen, die die Abgabenbehörden nach ihrem Ermessen zu treffen haben (Ermessensentscheidungen), müssen sich in den Grenzen halten, die das Gesetz dem Ermessen zieht. Innerhalb dieser Grenzen sind Ermessensentscheidungen nach Billigkeit und Zweckmäßigkeit unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände zu treffen.

Anmerkung: 1) (Erl.) Aus Artikel 130 Abs. 2 B-VG. ergibt sich, daß Rechtswidrigkeit eines Bescheides nicht vorliegt, wenn die Behörde von ihrem freien Ermessen im Rahmen des Gesetzes Gebrauch gemacht hat. Es ist daher ebenso wie im § 2 StAnpG. auch für das Abgabenverfahren klargestellt worden, daß sich Ermessensentscheidungen in den vom Gesetz gezogenen Grenzen halten müssen, wobei aber nicht nur fiskalische, sondern auch für die Parteien sprechende Gründe zu berücksichtigen sind.

2. Wirtschaftliche Betrachtungsweise¹⁾

§ 19

(1) Für die Beurteilung abgabenrechtlicher Fragen ist in wirtschaftlicher Betrachtungsweise der wahre wirtschaftliche Gehalt und nicht die äußere Erscheinungsform des Sachverhaltes maßgebend.

(2) Vom Abs. 1 abweichende Grundsätze der Abgabenvorschriften bleiben unberührt.

Anmerkung: 1) (Erl.) Zu §§ 19 bis 20: Aus Gründen der Steuergerechtigkeit und Gleichmäßigkeit der Besteuerung haben die Abgabenbehörden gemäß §§ 89 und 90 die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, von Amts wegen zu ermitteln. Zur Verwirklichung dieses Grundsatzes der objektiven Wahrheitsfindung dienen die Bestimmungen der §§ 19 und 20. Demnach ist für die abgabenrechtliche Beurteilung der wirkliche Sachverhalt und nicht die äußere Erscheinungsform maßgeblich. Diese Grundsätze waren bereits zur Zeit der Ersten Republik in zahlreichen Urteilen des Verwaltungsgerichtshofes ausgesprochen und auch im § 6 StAnpG. verankert.

Ein Mißbrauch im Sinn des § 20 wird insbesondere dann vorliegen, wenn zur Erreichung eines bestimmten wirtschaftlichen Erfolges aus abgabenrechtlichen Gründen ein rechtlicher Weg gewählt wird, der nach den Umständen des Falles ungewöhnlich und überdies offensichtlich unangemessen ist.

§ 20

(1) Durch Mißbrauch von Formen und Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechtes kann die Abgabepflicht nicht umgangen oder gemindert werden.

(2) Liegt ein Mißbrauch (Abs. 1) vor, so sind die Abgaben so festzusetzen und einzuheben, wie sie bei einer den wirtschaftlichen Vorgängen, Tatsachen und Verhältnissen angemessenen rechtlichen Gestaltung festzusetzen und einzuheben wären.

3. Scheingeschäfte, Formmängel, Anfechtbarkeit

§ 21¹⁾

(1) Scheingeschäfte und andere Scheinhandlungen sind für die Verwaltung von Abgaben ohne Bedeutung. Wird durch ein Scheingeschäft ein anderes Rechtsgeschäft verdeckt, so ist das verdeckte Rechtsgeschäft für die Abgabenverwaltung maßgebend.

(2) Die Festsetzung und Einhebung einer Abgabe wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß ein Verhalten (ein Handeln oder ein Unterlassen), das den abgabepflichtigen Tatbestand erfüllt oder einen Teil des abgabepflichtigen Tatbestandes bildet, gegen ein gesetzliches Gebot oder Verbot oder gegen die guten Sitten verstößt.

(3) Ist ein Rechtsgeschäft wegen eines Formmangels oder wegen des Mangels der Rechts- oder Handlungsfähigkeit nichtig, so ist dies für die Verwaltung der Abgaben insoweit und so lange ohne Bedeutung, als die am Rechtsgeschäft beteiligten Personen dessen wirtschaftliches Ergebnis eintreten und bestehen lassen.

(4) Die Anfechtbarkeit eines Rechtsgeschäftes ist für die Verwaltung von Abgaben insoweit und so lange ohne Bedeutung, als nicht die Anfechtung mit Erfolg durchgeführt ist.

(5) Von den Bestimmungen der Abs. 2 bis 4 abweichende Regelungen der Abgabenvorschriften bleiben unberührt.

Anmerkung: 1) (Erl.) Diese Bestimmung ist in Ergänzung zu den in den §§ 19 und 20 ausgesprochenen Grundsätzen erforderlich und entspricht im wesentlichen § 5 StAnpG.

4. Zurechnung

§ 22¹⁾

(1) Für die Zurechnung der Wirtschaftsgüter gelten bei der Verwaltung von Abgaben, soweit in den Abgabenvorschriften nicht anderes bestimmt ist, folgende Vorschriften:

- Wirtschaftsgüter, die zum Zweck der Sicherung übereignet worden sind, werden demjenigen zugerechnet, der die Sicherung einräumt;
- Wirtschaftsgüter, die zu treuen Händen übereignet worden sind, werden dem Treugeber zugerechnet;
- Wirtschaftsgüter, die zu treuen Händen für einen Treugeber erworben worden sind, werden dem Treugeber zugerechnet;
- Wirtschaftsgüter, über die jemand die Herrschaft gleich einem Eigentümer ausübt, werden diesem zugerechnet;
- Wirtschaftsgüter, die mehreren Personen ungeteilt gehören, sind diesen so zuzurechnen, als wären sie nach Bruchteilen berechtigt. Die Höhe der Bruchteile ist nach den Anteilen zu bestimmen, zu denen die beteiligten Personen an dem Vermögen ungeteilt berechtigt sind, oder, wenn die Anteile nicht feststellbar sind, nach dem Verhältnis dessen, was den beteiligten Personen bei Auflösung der Gemeinschaft zufallen würde.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten auch für wirtschaftliche Einheiten im Sinn des Bewertungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 148.

Anmerkung: 1) (Erl.) Die bis zum Wirksamkeitsbeginn der WAO. in Geltung gestandenen Bestimmungen über die abgabenrechtliche Zurechnung

(§ 11 StAnpG.) wurden unter Anpassung an die Begriffe des österreichischen bürgerlichen Rechtes übernommen.

5. Angehörige

§ 23¹⁾

Angehörige im Sinn der Abgabenvorschriften sind

1. der Ehegatte;
2. die Verwandten in gerader Linie und die Verwandten zweiten und dritten Grades in der Seitenlinie, und zwar auch dann, wenn die Verwandtschaft auf einer unehelichen Geburt beruht;
3. die Verschwägerten in gerader Linie und die verschwägerten zweiten Grades in der Seitenlinie, und zwar auch in Fällen unehelicher Verwandtschaft;
4. die Wahl(Pflege)eltern und die Wahl(Pflege)kinder.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Die Umschreibung des Begriffes der Angehörigen ist § 10 StAnpG. nachgebildet. Im Interesse der Abgabepflichtigen ist jedoch der Ehegatte und dessen Verwandtschaft nur, solange die Ehe besteht, zum Kreis der „Angehörigen“ zu zählen. § 23 deckt sich im wesentlichen mit § 7 Abs. 1 Z. 1 und 2 AVG.

6. Wohnsitz, Aufenthalt, Sitz

§ 24¹⁾

(1) Einen Wohnsitz im Sinn der Abgabenvorschriften hat jemand dort, wo er eine Wohnung innehat unter Umständen, die darauf schließen lassen, daß er die Wohnung beibehalten und benutzen wird.

(2) Den gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne der Abgabenvorschriften hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, daß er an diesem Ort oder in diesem Land nicht nur vorübergehend verweilt.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Die Umschreibung der Begriffe „Wohnsitz“ und „gewöhnlicher Aufenthalt“ wurden nahezu wörtlich aus § 13 und § 14 Abs. 1 erster Satz StAnpG. übernommen.

§ 25¹⁾

(1) Körperschaften, Personenvereinigungen sowie Vermögensmassen haben ihren Sitz im Sinn der Abgabenvorschriften an dem Ort, der durch Gesetz, Vertrag, Satzung, Stiftungsbrief und dergleichen bestimmt ist. Fehlt es an einer solchen Bestimmung, so gilt als Sitz der Ort der Geschäftsleitung.

(2) Als Ort der Geschäftsleitung ist der Ort anzunehmen, an dem sich der Mittelpunkt der geschäftlichen Oberleitung befindet.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Die Umschreibung des Begriffes „Sitz“ entspricht der Regelung des § 15 Abs. 3 StAnpG.

7. Gewerbebetrieb, Betriebsstätte, wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, Vermögensverwaltung

§ 26

Eine selbständige, nachhaltige Betätigung, die mit Gewinnabsicht unternommen wird und sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt, ist Gewerbebetrieb im Sinn der Abgabenvorschriften, wenn die Betätigung weder als Ausübung der Land- und Forstwirtschaft noch als Ausübung eines

freien Berufes noch als eine andere selbständige Arbeit im Sinn des Einkommensteuerrechtes anzusehen ist. Ein Gewerbebetrieb liegt, wenn seine Voraussetzungen im übrigen gegeben sind, auch dann vor, wenn das Streben nach Gewinn (die Gewinnabsicht) nur ein Nebenzweck ist.

§ 27

(1) Betriebsstätte im Sinn der Abgabenvorschriften ist jede feste örtliche Anlage oder Einrichtung, die der Ausübung eines Gewerbebetriebes dient.

(2) Als Betriebsstätten gelten insbesondere

- a) die Stätte, an der sich die Geschäftsleitung befindet;
- b) Zweigniederlassungen, Fabrikationsstätten, Warenlager, Ein- und Verkaufsstellen, Landungsbrücken (Anlegestellen von Schiffahrtsgesellschaften), Geschäftsstellen und sonstige Geschäftseinrichtungen, die dem Unternehmer oder seinem ständigen Vertreter zur Ausübung des Gewerbes dienen;
- c) Bauausführungen, deren Dauer zwölf Monate überstiegen hat oder voraussichtlich übersteigen wird.

§ 28

(1) Ein Eisenbahnunternehmen hat eine Betriebsstätte nur dann in Wien, wenn sich hier der Sitz der Verwaltung, eine Station oder eine für sich bestehende Werkstätte oder eine sonstige gewerbliche Anlage befindet, ein Bergbauunternehmen nur dann in Wien, wenn sich hier oberirdische Anlagen befinden, in denen eine gewerbliche Tätigkeit entfaltet wird.

(2) Ein Unternehmen, das der Versorgung mit Wasser, Gas, Elektrizität, Wärme, Erdöl oder dessen Derivaten dient, hat keine Betriebsstätte in Wien, wenn nur eine Leitung durch Wien geführt wird, in Wien aber Wasser, Gas, Elektrizität, Wärme, Erdöl oder dessen Derivate nicht abgegeben werden.

§ 29

Eine selbständige, nachhaltige Betätigung, die ohne Gewinnabsicht unternommen wird, ist wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb im Sinn der Abgabenvorschriften, wenn durch die Betätigung Einnahmen oder andere wirtschaftliche Vorteile erzielt werden und die Betätigung über den Rahmen einer Vermögensverwaltung (§ 30) hinausgeht.

§ 30

Vermögensverwaltung im Sinn der Abgabenvorschriften liegt insbesondere vor, wenn Vermögen genutzt (Kapitalvermögen verzinslich angelegt oder unbewegliches Vermögen vermietet oder verpachtet) wird. Die Nutzung des Vermögens kann sich aber auch als Gewerbebetrieb oder als land- und forstwirtschaftlicher Betrieb darstellen, wenn die gesetzlichen Merkmale solcher Betriebe gegeben sind.

§ 31

Von den Bestimmungen der §§ 26 bis 30 abweichende Regelungen der Abgabenvorschriften bleiben unberührt.

8. Gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke¹⁾

§ 32

(1) Die Begünstigungen, die bei Betätigung für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke auf abgabenrechtlichem Gebiet in einzelnen Abgabenvorschriften gewährt werden, sind an die Voraussetzungen

geknüpft, daß die Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, der die Begünstigung zukommen soll, nach Gesetz, Satzung, Stiftung oder ihrer sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar der Förderung der genannten Zwecke im Bundesgebiet dient.

(2) Die in den §§ 33 bis 45 für Körperschaften enthaltenen Bestimmungen gelten auch für Personenvereinigungen, Vermögensmassen und für Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechtes.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Zu §§ 32 bis 45: Diese Bestimmungen entsprechen im wesentlichen und unter Vereinfachung des Wortlautes den §§ 17 bis 19 StAnpG. und der auf der Stufe des Gesetzes stehenden sogenannten Gemeinnützigkeitsverordnung. Die Umschreibung des Begriffes der mildtätigen Zwecke (§ 35) wurde neu gefaßt, da der Wortlaut des § 18 StAnpG. durch das Rechtsüberleitungsgesetz seine Bedeutung verloren hat.

§ 33

(1) Gemeinnützig sind solche Zwecke, durch deren Erfüllung die Allgemeinheit gefördert wird.

(2) Eine Förderung der Allgemeinheit liegt nur vor, wenn die Tätigkeit dem Gemeinwohl auf geistigem, kulturellem, sittlichem oder materiellem Gebiet nützt. Dies gilt insbesondere für die Förderung der Kunst und Wissenschaft, der Gesundheitspflege, der Kinder-, Jugend- und Familienfürsorge, der Fürsorge für alte, kranke oder mit körperlichen Gebrechen behaftete Personen, des Körpersports, des Volkswohnungswesens, der Schulbildung, der Erziehung, der Volksbildung, der Berufsausbildung, der Denkmalpflege, des Natur-, Tier- und Höhlenschutzes, der Heimatkunde, der Heimatpflege und der Bekämpfung von Elementarschäden.

§ 34

(1) Ein Personenkreis ist nicht als Allgemeinheit aufzufassen, wenn er durch ein engeres Band, wie Zugehörigkeit zu einer Familie, zu einem Familienverband oder zu einem Verein mit geschlossener Mitgliederzahl, durch Anstellung an einer bestimmten Anstalt und dergleichen fest abgeschlossen ist oder wenn infolge seiner Abgrenzung nach örtlichen, beruflichen oder sonstigen Merkmalen die Zahl der in Betracht kommenden Personen dauernd nur klein sein kann.

(2) Der Umstand, daß die Erträge eines Unternehmens einer Gebietskörperschaft zufließen, bedeutet für sich allein noch keine unmittelbare Förderung der Allgemeinheit.

§ 35

Mildtätig (humanitär, wohlätig) sind solche Zwecke, die darauf gerichtet sind, hilfsbedürftige Personen zu unterstützen.

§ 36

(1) Kirchlich sind solche Zwecke, durch deren Erfüllung gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften gefördert werden.

(2) Zu den kirchlichen Zwecken gehören insbesondere die Errichtung, Erhaltung und Ausschmückung von Gottes(Bet)häusern und kirchlichen Gemeinde(Pfarr)häusern, die Abhaltung des Gottesdienstes, von kirchlichen Andachten und sonstigen religiösen oder seelsorglichen Veranstaltungen, die Ausbildung von Geistlichen und Ordenspersonen, die Erteilung von

Religionsunterricht, die Beerdigung und Pflege des Andenkens der Toten in religiöser Hinsicht, ferner die Verwaltung des Kirchenvermögens, die Besoldung der Geistlichen und der kirchlichen Dienstnehmer, die Alters- und Invalidenversorgung dieser Personen und die Versorgung ihrer Witwen und Waisen einschließlich der Schaffung und Führung besonderer Einrichtungen (Heime) für diesen Personenkreis.

§ 37

Ausschließliche Förderung liegt vor, wenn folgende fünf Voraussetzungen zutreffen:

1. Die Körperschaft darf keine anderen als gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen;
2. die Körperschaft darf keinen Gewinn erstreben. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten;
3. die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurückerhalten, der nach dem Zeitpunkt der Leistung der Einlagen zu berechnen ist;
4. die Körperschaft darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen (Vorstandsgehälter oder Aufsichtsratsvergütungen) begünstigen;
5. bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes darf das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet werden.

§ 38

(1) Unmittelbare Förderung liegt vor, wenn eine Körperschaft den gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweck selbst erfüllt. Dies kann auch durch einen Dritten geschehen, wenn dessen Wirken wie eigenes Wirken der Körperschaft anzusehen ist.

(2) Eine Körperschaft, die sich auf die Zusammenfassung, insbesondere Leitung ihrer Unterverbände beschränkt, dient gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken, wenn alle Unterverbände gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen.

§ 39

(1) Die Satzung der Körperschaft muß eine ausschließliche und unmittelbare Betätigung für einen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweck ausdrücklich vorsehen und diese Betätigung genau umschreiben.

(2) Eine ausreichende Bindung der Vermögensverwendung im Sinn des § 37 Z. 5 liegt vor, wenn der Zweck, für den das Vermögen bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes zu verwenden ist, in der Satzung (Abs. 1) so genau bestimmt wird, daß auf Grund der Satzung geprüft werden kann, ob der Verwendungszweck als gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich anzuerkennen ist.

(3) Wird eine Satzungsbestimmung, die eine Voraussetzung der Abgabenbegünstigung betrifft, nach-

träglich geändert, ergänzt, eingefügt oder aufgehoben, so hat dies die Körperschaft der Abgabenbehörde binnen einem Monat bekanntzugeben.

§ 40

Die tatsächliche Geschäftsführung einer Körperschaft muß auf ausschließliche und unmittelbare Erfüllung des gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweckes eingestellt sein und den Bestimmungen entsprechen, die die Satzung aufstellt.

§ 41

Die Satzung (§ 39) und die tatsächliche Geschäftsführung (§ 40) müssen, um die Voraussetzung für eine abgabenrechtliche Begünstigung zu schaffen, den Erfordernissen dieses Gesetzes im Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld entsprechen.

§ 42

(1) Einer Körperschaft, die einen Gewerbebetrieb oder einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb unterhält, kommt eine Begünstigung auf abgabenrechtlichem Gebiet wegen Betätigung für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke nicht zu.

(2) Die Abgabenbehörde zweiter Instanz ist ermächtigt, von der Geltendmachung einer Abgabepflicht in den Fällen des Abs. 1 ganz oder teilweise abzuweichen, wenn andernfalls die Erreichung des von der Körperschaft verfolgten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweckes vereitelt oder wesentlich gefährdet wäre. Eine solche Bewilligung kann von Bedingungen und Auflagen abhängig gemacht werden, die mit der Erfüllung der gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecke zusammenhängen oder die Erreichung dieser Zwecke zu fördern geeignet sind.

§ 43

(1) Unterhält eine Körperschaft, die die Voraussetzungen einer Begünstigung auf abgabenrechtlichem Gebiet im übrigen erfüllt, einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (§ 29), so ist sie nur hinsichtlich dieses Betriebes abgabepflichtig, wenn er sich als Mittel zur Erreichung der gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecke darstellt. Diese Voraussetzung ist gegeben, wenn durch den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb eine Abweichung von dem im Gesetz, in der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung der Körperschaft festgelegten Zwecken nicht eintritt und die durch den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erzielten Überschüsse der Körperschaft zur Förderung ihrer gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecke dienen. Dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zugehöriges Vermögen gilt als Betriebsvermögen, aus diesem erzielte Einkünfte sind als Einkünfte aus Gewerbebetrieb zu behandeln.

(2) Die Abgabepflicht hinsichtlich des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes entfällt, wenn dieser sich als ein zur Erreichung des begünstigten Zweckes unentbehrlicher Hilfsbetrieb darstellt. Dies trifft zu, wenn die folgenden drei Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb muß in seiner Gesamtrichtung auf Erfüllung der gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecke eingestellt sein;
- b) die genannten Zwecke dürfen nicht anders als durch den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erreichbar sein;
- c) der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb darf zu abgabepflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher

Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb treten, als dies bei Erfüllung der Zwecke unvermeidbar ist.

(3) Unterhält eine Körperschaft einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, auf den weder die Voraussetzungen des Abs. 1 noch jene des Abs. 2 zutreffen, so findet § 42 Anwendung.

§ 44

Betreibt eine Körperschaft, die die Voraussetzungen für eine Begünstigung auf abgabenrechtlichem Gebiet im übrigen erfüllt, eine Krankenanstalt (Heil- und Pflegeanstalt), so wird diese Anstalt auch dann als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb gemäß § 43 Abs. 1 behandelt, wenn sich die Körperschaft von der Absicht leiten läßt, durch den Betrieb der Anstalt Gewinn zu erzielen. Die Anstalt ist gleich einem unentbehrlichen Hilfsbetrieb gemäß § 43 Abs. 2 abgabefrei, wenn es sich um eine im Sinn des Wiener Krankenanstaltengesetzes, LGBL. für Wien Nr. 1/1958, in der jeweils geltenden Fassung, gemeinnützig betriebene Krankenanstalt handelt.

§ 45

Die Betätigung einer Körperschaft für Zwecke der Verwaltung ihres Vermögens (§ 30) steht der Gewährung von Begünstigungen auf abgabenrechtlichem Gebiet (§ 32) nicht entgegen.

2. ABSCHNITT

Abgabenbehörden und Parteien

A. Abgabenbehörden

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 46¹⁾

(1) Abgabenbehörden sind die mit der Verwaltung der im § 1 bezeichneten öffentlichen Abgaben betrauten Behörden der Stadt Wien.

(2) Unter Verwaltung im Sinn dieses Gesetzes sind alle der Durchführung der Abgabenvorschriften dienenden abgabenbehördlichen Maßnahmen zu verstehen.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Der Begriff „Verwaltung“, der sich mit dem Begriff „Erhebung“ im Sinn des § 49 Abs. 2 BAO. deckt, ist als Umschreibung aller von den Abgabenbehörden durchzuführenden Vollzugshandlungen gebraucht. Es soll damit zum Ausdruck gebracht werden, daß darunter nicht nur alle zur Festsetzung konkreter Abgabensprüche dienenden Maßnahmen, wie Ermittlung, Festsetzung, Einhebung und zwangsweise Einbringung, zu verstehen sind, sondern darüber hinaus auch alle übrigen abgabenbehördlichen, dem Vollzug der Abgabenvorschriften dienenden Schritte, wie etwa abgabenrechtliche Erfassungs-, Organisations- und Verwaltungsmaßnahmen.

2. Zuständigkeit

§ 47

Als Abgabenbehörde erster Instanz ist der Magistrat zuständig, soweit die Abgabenvorschriften nicht anderes anordnen.

§ 48

Als Abgabenbehörde zweiter Instanz ist die Abgabenberufungskommission zuständig.

§ 49¹⁾

Die Abgabenbehörden haben ihre Zuständigkeit von Amts wegen wahrzunehmen. Langen bei ihnen Anbrin-

gen ein, zu deren Behandlung sie nicht zuständig sind, so haben sie diese ohne unnötigen Aufschub auf Gefahr des Einschreiters an die zuständige Stelle weiterzuleiten oder den Einschreiter an diese zu weisen.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Die Regelung der amtswegigen Wahrnehmung der Zuständigkeit der Abgabenbehörden ist dem § 6 Abs. 1 AVG. nachgebildet.

3. Befangenheit von Organen der Abgabenbehörden § 50¹⁾

(1) Organe der Abgabenbehörden haben sich der Ausübung ihres Amtes wegen Befangenheit zu enthalten und ihre Vertretung zu veranlassen,

- a) wenn es sich um ihre eigenen Abgabenangelegenheiten oder um jene eines ihrer Angehörigen (§ 23), ihres Mündels oder Pflegebefohlenen handelt;
- b) wenn sie als Vertreter einer Partei (§ 52) noch bestellt sind oder innerhalb der letzten fünf Jahre bestellt waren;
- c) wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen;
- d) im Rechtsmittelverfahren vor der Abgabenbehörde zweiter Instanz überdies, wenn sie an der Erlassung des angefochtenen Bescheides mitgewirkt haben oder wenn eine der in lit. a genannten Personen dem Verfahren beigetreten ist.

(2) Bei Gefahr im Verzug hat, wenn die Vertretung durch ein anderes Organ nicht sogleich bewirkt werden kann, auch das befangene Organ die unaufschiebbaren Amtshandlungen selbst vorzunehmen.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Die Bestimmungen, die das Abgabenrechtsmittelgesetz über die Befangenheit von Organen der Abgabenbehörden seinerzeit aus § 7 AVG. übernommen hatte, gelten nunmehr für den Gesamtbereich des Abgabenverfahrens.

B. Parteien und deren Vertretung

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 51¹⁾

(1) Abgabepflichtiger im Sinn dieses Gesetzes ist, wer nach den Abgabenvorschriften als Abgabenschuldner in Betracht kommt.

(2) Die für die Abgabepflichtigen getroffenen Anordnungen gelten, soweit nicht anderes bestimmt ist, sinngemäß auch für die kraft abgabenrechtlicher Vorschriften persönlich für eine Abgabe Haftenden.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Da die Abgabenvorschriften fast durchwegs den Begriff „Abgabepflichtiger“ verwenden, wird dieser entsprechend der bisherigen Regelung im § 97 AO. umschrieben.

§ 52¹⁾

(1) Partei im Abgabenverfahren ist der Abgabepflichtige (§ 51), im Berufungsverfahren auch jeder, der eine Berufung einbringt (Berufungswerber) oder einem Berufungsverfahren beigetreten ist (§ 192 und § 201).

(2) Parteien des Abgabenverfahrens sind ferner

- a) im Verfahren über eine Zwangs- oder Ordnungsstrafe die Personen, gegen die eine solche Strafe verhängt wird;
- b) im Verfahren über einen Kostenersatz die Personen, denen die Verpflichtung zum Kostenersatz auferlegt wird.

(3) Andere als die genannten Personen haben die Rechtsstellung einer Partei dann und insoweit, als sie auf Grund abgabenrechtlicher Vorschriften die Tätigkeit einer Abgabenbehörde in Anspruch nehmen oder als sich die Tätigkeit einer Abgabenbehörde auf sie bezieht.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) In Anlehnung an § 8 AVG. wurden die Bestimmungen über die Parteien den Bedürfnissen des Abgabenverfahrens entsprechend ausgestaltet. Dabei erschien es geboten, die Parteistellung auch für jene Fälle zu klären, in welchen eine andere Person als der Abgabepflichtige als Partei in Frage kommt.

Der am Schluß des § 52 Abs. 1 angefügte Klammerausdruck soll klarstellen, daß nur jenen Einschreitern Parteistellung zukommen soll, die befugt eine Berufung eingebracht haben oder einer solchen beigetreten sind.

§ 53¹⁾

Für die Rechtsfähigkeit und die Handlungsfähigkeit gelten die Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Diese Bestimmung ist § 9 AVG. nachgebildet.

2. Vertreter¹⁾

§ 54

(1) Die zur Vertretung juristischer Personen berufenen Personen und die gesetzlichen Vertreter natürlicher Personen haben alle Pflichten zu erfüllen, die den von ihnen Vertretenen obliegen, und sind befugt, die diesen zustehenden Rechte wahrzunehmen. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, daß die Abgaben aus den Mitteln, die sie verwalten, entrichtet werden.

(2) Steht eine Vermögensverwaltung anderen Personen als den Eigentümern des Vermögens oder deren gesetzlichen Vertretern zu, so haben die Vermögensverwalter, soweit ihre Verwaltung reicht, die im Abs. 1 bezeichneten Pflichten und Befugnisse.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Zu §§ 54 bis 58: Während in den §§ 10 bis 12 AVG. die gesetzlichen und gewillkürten Vertretungen gemeinsam behandelt werden, ist in den §§ 54 bis 56 vorwiegend die gesetzliche, dagegen in den §§ 57 und 58 nur die gewillkürte Vertretung geregelt.

Die Vorschriften der §§ 54 bis 56 entsprechen inhaltlich den Bestimmungen der §§ 103 bis 105 und 108 AO. und dem § 11 AVG.

§ 57 entspricht der im § 10 AVG. über die Bevollmächtigung getroffenen Regelung, ebenso auch § 58.

Demnach sind nach der WAO. ebenso wie nach dem AVG. grundsätzlich alle Personen zur Vertretung in Abgabesachen zugelassen und nur diejenigen ausgeschlossen, die die Vertretung anderer geschäftsmäßig betreiben, ohne hiezu befugt zu sein.

§ 55

(1) Bei Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die als solche abgabepflichtig sind, und bei Personengemeinschaften, denen gemeinschaftliche Einkünfte zufließen, haben die Geschäftsführer und, wenn solche nicht vorhanden sind, die Gesellschafter (Mitglieder) die Pflichten zu erfüllen, die der Personenvereinigung (Personengemeinschaft) wegen der Verwaltung von Abgaben auferlegt sind. Im übrigen gilt § 54 Abs. 1 sinngemäß.

3. ABSCHNITT

Verkehr zwischen Abgabenbehörden, Parteien und sonstigen Personen

A. Anbringen¹⁾

§ 59

(1) Anbringen zur Geltendmachung von Rechten oder zur Erfüllung von Verpflichtungen (insbesondere Erklärungen, Anträge, Beantwortungen von Bedenken, Vorhalten, Rechtsmittel) sind vorbehaltlich der Bestimmungen des Abs. 3 schriftlich, telegraphisch oder durch Fernschreiben einzureichen (Eingaben).

(2) Formgebühren von Eingaben wie auch das Fehlen einer Unterschrift berechtigen an sich die Abgabenbehörde nicht zur Zurückweisung. Sie hat dem Einschreiter die Behebung dieser Mängel mit dem Hinweis aufzutragen, daß die Eingabe nach fruchtlosem Ablauf einer gleichzeitig zu bestimmenden angemessenen Frist als zurückgenommen gilt; werden die Mängel rechtzeitig behoben, gilt die Eingabe als ursprünglich richtig eingebracht.

(3) Die Abgabenbehörde hat mündliche Anbringen der im Abs. 1 bezeichneten Art entgegenzunehmen,

- a) wenn dies die Abgabenvorschriften vorsehen, oder
- b) wenn dies für die Abwicklung des Abgabenvorgangs zweckmäßig ist, oder
- c) wenn die Schriftform dem Einschreiter nach seinen persönlichen Verhältnissen nicht zugemutet werden kann.

Zur Entgegennahme mündlicher Anbringen ist die Abgabenbehörde nur während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden verpflichtet, die bei der Abgabenbehörde durch Anschlag kundzumachen sind.

(4) Wird ein Anbringen (Abs. 1 oder 3) nicht vom Abgabepflichtigen selbst vorgebracht, ohne daß sich der Einschreiter durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen kann und ohne daß § 57 Abs. 4 Anwendung findet, gelten für die nachträgliche Beibringung der Vollmacht die Bestimmungen des Abs. 2 sinngemäß.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Zu §§ 59 bis 60: Diese beiden Bestimmungen übernehmen im wesentlichen die Regelung des § 13 AVG. § 59 unterscheidet sich vom § 13 AVG. vor allem dadurch, daß hier grundsätzlich die Schriftlichkeit des Anbringens vorgeesehen ist und mündliche Anbringen eine Ausnahme darstellen (§ 59 Abs. 3 und § 60), während nach dem AVG. (§ 13 Abs. 1) die Schriftlichkeit nur für besondere Fälle verlangt ist.

§ 60

Anbringen, die nicht unter § 59 Abs. 1 fallen, können mündlich vorgebracht werden, soweit nicht die Wichtigkeit oder der Umfang des Anbringens die schriftliche Behandlung erfordert.

B. Niederschriften

§ 61¹⁾

(1) In den Fällen des § 59 Abs. 3 ist das Anbringen, soweit nicht in Abgabenvorschriften anderes bestimmt ist, seinem wesentlichen Inhalt nach in einer Niederschrift festzuhalten.

(2) Niederschriften sind ferner über die Einvernahme von Auskunftspersonen, Zeugen und Sachverständigen sowie über die Durchführung eines Augenscheines aufzunehmen.

(2) Kommen zur Erfüllung der im Abs. 1 umschriebenen Obliegenheiten mehrere Personen in Betracht, so haben diese einen gemeinsamen Bevollmächtigten zu bestellen und der Abgabenbehörde bekanntzugeben. Solange dies nicht geschehen ist, kann die Abgabenbehörde eine dieser Personen als Vertreter mit Wirkung für die Gesamtheit behandeln. Die übrigen Personen sind hievon zu verständigen.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß für Vermögensmassen, die als solche der Besteuerung unterliegen.

§ 56

(1) Soll gegen eine nicht voll handlungsfähige Person, die eines gesetzlichen Vertreters entbehrt, oder gegen eine Person, deren Aufenthalt unbekannt ist, eine Amtshandlung vorgenommen werden, so kann die Abgabenbehörde, wenn die Wichtigkeit der Sache es erfordert, auf Kosten des zu Vertretenden beim zuständigen Bezirksgericht die Bestellung eines gesetzlichen Vertreters beantragen.

(2) Ist zweifelhaft, wer zur Vertretung eines Nachlasses befugt ist oder wer beim Wegfall einer juristischen Person oder eines dieser ähnlichen Gebildes oder eines sonst verbleibenden Vermögens vertretungsbefugt ist, gilt Abs. 1 sinngemäß.

§ 57

(1) Die Parteien und ihre gesetzlichen Vertreter können sich, sofern nicht ihr persönliches Erscheinen ausdrücklich gefordert wird, durch eigenberechtigte Personen vertreten lassen, die sich durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen haben.

(2) Inhalt und Umfang der Vertretungsbefugnis des Bevollmächtigten richten sich nach der Vollmacht; hierüber auftauchende Zweifel sind nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes zu beurteilen. Die Abgabenbehörde hat die Behebung etwaiger Mängel unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 59 Abs. 2 von Amts wegen zu veranlassen.

(3) Vor der Abgabenbehörde kann eine Vollmacht auch mündlich erteilt werden; hierüber ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(4) Die Abgabenbehörde kann von einer ausdrücklichen Vollmacht absehen, wenn es sich um die Vertretung durch amtsbekannte Familienmitglieder, Haushaltsangehörige oder Angestellte handelt und Zweifel über das Bestehen und den Umfang der Vertretungsbefugnis nicht obwalten.

(5) Die Bestellung eines Bevollmächtigten schließt nicht aus, daß sich die Abgabenbehörde unmittelbar an den Vollmachtgeber selbst wendet oder daß der Vollmachtgeber im eigenen Namen Erklärungen abgibt.

§ 58

(1) Die Abgabenbehörde hat solche Personen als Bevollmächtigte abzulehnen, die die Vertretung anderer geschäftsmäßig, wenn auch unentgeltlich betreiben, ohne hiezu befugt zu sein. Gleichzeitig ist der Vollmachtgeber von der Ablehnung in Kenntnis zu setzen.

(2) Das von einer abgelehnten Person in Sachen des Vollmachtgebers nach der Ablehnung schriftlich oder mündlich Vorgebrachte ist ohne abgabenrechtliche Wirkung.

(3) Niederschriften sind derart abzufassen, daß bei Weglassung alles nicht zur Sache Gehörigen der Verlauf und Inhalt der Amtshandlung richtig und verständlich wiedergegeben wird. Außerdem hat jede von einer Abgabenbehörde aufgenommene Niederschrift zu enthalten:

- a) Ort, Zeit und Gegenstand der Amtshandlung und, wenn schon frühere, darauf bezügliche Amtshandlungen vorliegen, erforderlichenfalls eine kurze Darstellung des dermaligen Standes der Sache;
 - b) die Benennung der Abgabenbehörde und die Namen des Leiters der Amtshandlung und der sonst mitwirkenden amtlichen Organe, der anwesenden Parteien und ihrer Vertreter sowie der etwa vernommenen Zeugen und Sachverständigen;
 - c) die eigenhändige Unterschrift des die Amtshandlung leitenden Organs.
- (4) Jede Niederschrift ist den vernommenen oder sonst beigezogenen Personen vorzulegen und von ihnen durch Beisetzung ihrer eigenhändigen Unterschrift zu bestätigen. Kann eine Person nicht oder nur mittels Handzeichen unterfertigen, hat sie die Unterfertigung verweigert oder sich vor Abschluß der Niederschrift oder des ihre Aussage enthaltenden Teiles der Niederschrift entfernt, so ist unter Angabe des Grundes, aus dem die Unterfertigung nicht erfolgte, die Richtigkeit der schriftlichen Wiedergabe von dem die Amtshandlung leitenden Organ ausdrücklich zu bestätigen.

(5) In der Niederschrift darf nichts Erhebliches ausgelöscht, hinzugefügt oder verändert werden. Durchstrichene Stellen sollen noch lesbar bleiben. Erhebliche Zusätze oder Einwendungen des Vernommenen wegen behaupteter Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Niederschrift sind in einen Nachtrag aufzunehmen und abgesondert zu bestätigen.

(6) Die Niederschrift kann, wenn kein Einwand erhoben wird, auch in Kurzschrift abgefaßt werden; sie ist nachträglich in Vollschrift zu übertragen.

(7) Über Verlangen ist von einer Niederschrift der Partei, von der gemäß Abs. 2 aufgenommenen Niederschrift der vernommenen Person eine Abschrift auszufolgen.

Anmerkung: 1) (Erl.) Diese Bestimmung ist § 14 AVG. nachgebildet. In allen Fällen ist über Verlangen der Partei bzw. der vernommenen Person eine Abschrift der Niederschrift auszufolgen.

§ 62¹⁾

Soweit nicht Einwendungen erhoben wurden, liefert eine gemäß § 61 aufgenommene Niederschrift über den Gegenstand und den Verlauf der betreffenden Amtshandlung Beweis.

Anmerkung: 1) (Erl.) Diese Bestimmung ist § 15 AVG. nachgebildet.

C. Aktenvermerke

§ 63¹⁾

(1) Amtliche Wahrnehmungen und Mitteilungen, die der Abgabenbehörde telephonisch zugehen, ferner mündliche Belehrungen, Aufforderungen und Anordnungen, über die keine schriftliche Ausfertigung erlassen wird, schließlich Umstände, die nur für den inneren Dienst der Abgabenbehörde in Betracht kom-

men, sind, wenn nicht anderes bestimmt und kein Anlaß zur Aufnahme einer Niederschrift gegeben ist, erforderlichenfalls in einem Aktenvermerk kurz festzuhalten.

(2) Der Inhalt des Aktenvermerkes ist vom Amtsvorstand durch Beisetzung von Datum und Unterschrift zu bestätigen.

Anmerkung: 1) (Erl.) Zu §§ 63 bis 64: Diese Bestimmungen entsprechen §§ 16 und 17 AVG.

D. Akteneinsicht

§ 64¹⁾

(1) Die Abgabenbehörde hat den Parteien die Einsicht und Abschriftnahme der Akten oder Akteile zu gestatten, deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer abgabenrechtlichen Interessen oder zur Erfüllung abgabenrechtlicher Pflichten erforderlich ist.

(2) Von der Akteneinsicht ausgenommen sind Beratungsprotokolle, Amtsvorträge, Erledigungsentwürfe und sonstige Schriftstücke (Mitteilungen anderer Behörden, Meldungen, Berichte und dergleichen), deren Einsichtnahme eine Schädigung berechtigter Interessen dritter Personen herbeiführen würde.

(3) Gegen die Verweigerung der Akteneinsicht ist ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig.

Anmerkung: 1) Siehe Anmerkung 1) zu § 63.

E. Vorladungen

§ 65¹⁾

(1) Die Abgabenbehörde ist berechtigt, Personen, die in ihrem Amtsbereich ihren Aufenthalt (Sitz) haben und deren Erscheinen nötig ist, vorzuladen.

(2) In der Vorladung ist außer Ort und Zeit der Amtshandlung auch anzugeben, was den Gegenstand der Amtshandlung bildet, in welcher Eigenschaft der Vorgeladene vor der Abgabenbehörde erscheinen soll (Abgabepflichtiger, Zeuge, Sachverständiger und so weiter) und welche Behelfe und Beweismittel mitzubringen sind. In der Vorladung ist ferner bekanntzugeben, ob der Vorgeladene persönlich zu erscheinen hat oder ob die Entscheidung eines Vertreters genügt und welche Folgen an ein Ausbleiben geknüpft sind.

(3) Wer nicht durch Krankheit, Gebrechlichkeit oder sonstige begründete Hindernisse vom Erscheinen abgehalten ist, hat die Verpflichtung, der Vorladung Folge zu leisten, und kann zur Erfüllung dieser Pflicht durch Zwangsstrafen verhalten werden. Die Verhängung dieser Zwangsstrafen ist nur zulässig, wenn sie in der Vorladung angedroht und die Vorladung zu eigenen Händen zugestellt war.

(4) Gegen die Vorladung ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

Anmerkung: 1) (Erl.) Diese Bestimmung entspricht § 19 AVG., jedoch mit der Einschränkung, daß die zwangsweise Vorführung des Vorgeladenen nicht vorgesehen ist.

F. Erledigungen

§ 66¹⁾

(1) Erledigungen einer Abgabenbehörde sind unbeschadet der Bestimmungen der §§ 146 und 152 als Bescheide zu erlassen, wenn sie für einzelne Personen

- a) Rechte oder Pflichten begründen, abändern oder aufheben, oder

b) abgabenrechtlich bedeutsame Tatsachen feststellen, oder

c) über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses absprechen.

(2) Bescheide bedürfen der Schriftform, wenn nicht die Abgabenvorschriften die mündliche Form vorschreiben oder gestatten.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Im § 66 wird zunächst eine im AVG. nicht enthaltene Umschreibung des Bescheidbegriffes im Sinn der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vorgenommen. Auch hier ist analog § 59 im Gegensatz zu § 18 Abs. 2 AVG. die Schriftlichkeit zur Regel gemacht.

Der Hinweis auf die §§ 146 und 152 ist notwendig, weil diese Bestimmungen nicht bescheidmäßige Abgabefestsetzung durch die Abgabenbehörde zulassen.

§ 67¹⁾

(1) Für schriftliche Bescheide gelten außer den ihren Inhalt betreffenden besonderen Vorschriften die Bestimmungen der Abs. 2 bis 6, wenn nicht nach gesetzlicher Anordnung die öffentliche Bekanntmachung oder die Auflegung von Listen genügt.

(2) Jeder Bescheid ist ausdrücklich als solcher zu bezeichnen, er hat den Spruch zu enthalten und in diesem die Person (Personenvereinigung, Personengemeinschaft) zu nennen, an die er ergeht.

(3) Der Bescheid hat ferner zu enthalten

a) eine Begründung, wenn ihm ein Anbringen (§ 59 Abs. 1 oder 3) zugrunde liegt, dem nicht vollinhaltlich Rechnung getragen wird, oder wenn er von Amts wegen erlassen wird;

b) eine Belehrung, ob ein Rechtsmittel zulässig ist, innerhalb welcher Frist und bei welcher Behörde das Rechtsmittel einzubringen ist, ferner, daß das Rechtsmittel begründet werden muß und daß ihm eine aufschiebende Wirkung nicht zukommt (§ 198).

(4) Enthält der Bescheid keine Rechtsmittelbelehrung oder keine Angabe über die Rechtsmittelfrist oder erklärt er zu Unrecht ein Rechtsmittel für unzulässig, so wird die Rechtsmittelfrist nicht in Lauf gesetzt.

(5) Ist in dem Bescheid eine kürzere oder längere als die gesetzliche Frist angegeben, so gilt das innerhalb der gesetzlichen oder der angegebenen längeren Frist eingebrachte Rechtsmittel als rechtzeitig erhoben.

(6) Enthält der Bescheid keine oder eine unrichtige Angabe über die Abgabenbehörde, bei welcher das Rechtsmittel einzubringen ist, so ist das Rechtsmittel richtig eingebracht, wenn es bei der Abgabenbehörde, die den Bescheid ausgefertigt hat, oder bei der angegebenen Abgabenbehörde eingebracht wurde.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Im § 67 sind die Erfordernisse eines schriftlichen Bescheides in weitgehender Anlehnung an die Bestimmungen der §§ 58 bis 61 AVG. umschrieben, wobei jedoch an den im Abgabungsverfahren bewährten Bestimmungen über die Rechtsmittelbelehrung festgehalten wurde.

§ 68¹⁾

Verfügungen, die nur das Verfahren betreffen, können schriftlich oder mündlich erlassen werden.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Zu §§ 68 bis 69: Diese Bestimmungen enthalten Ausnahmen von dem im

§ 66 vorgesehenen Grundsatz der Schriftlichkeit abgabenbehördlicher Erledigungen.

§ 69¹⁾

Sonstige Erledigungen einer Abgabenbehörde können mündlich ergehen, soweit nicht die Partei eine schriftliche Erledigung verlangt. Der Inhalt mündlicher Erledigungen ist in Aktenvermerken festzuhalten.

Anmerkung: ¹⁾ Siehe Anmerkung ¹⁾ zu § 68.

§ 70¹⁾

(1) Alle schriftlichen Ausfertigungen der Abgabenbehörden müssen die Bezeichnung der Behörde enthalten sowie mit Datum und mit der Unterschrift dessen versehen sein, der die Erledigung genehmigt hat. An die Stelle der Unterschrift des Genehmigenden kann, soweit nicht in Abgabenvorschriften die eigenhändige Unterfertigung angeordnet ist, die Beglaubigung treten, daß die Ausfertigung mit der genehmigten Erledigung des betreffenden Geschäftstückes übereinstimmt und das Geschäftstück die eigenhändig beigesetzte Genehmigung aufweist.

(2) Bei im Lochkartenverfahren oder in ähnlichen Verfahren hergestellten Ausfertigungen gilt die aufgedruckte Namensangabe als Unterschrift im Sinne des Abs. 1.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Die Regelung des Abs. 1 ist § 18 Abs. 4 AVG. nachgebildet.

Da in der Stadt Wien bereits Anlagen in Verwendung stehen, mit denen einzelne Abgaben weitgehend automatisch vorgeschrieben werden, würde die Verpflichtung, in diesen Fällen ebenfalls die Erledigungen mit einer handschriftlichen Unterschrift zu versehen, die mit der Automation verbundene Verwaltungsvereinfachung völlig vereiteln. Für diese Fälle soll daher zufolge des angefügten Abs. 2 die aufgedruckte Namensangabe des für die Erledigung Verantwortlichen die eigenhändige Unterschrift ersetzen, womit gleichzeitig aber auch Gewähr geleistet ist, daß der Abgabepflichtige in Kenntnis gesetzt wird, unter wessen Verantwortung die zugekommene Vorschreibung ergangen ist.

§ 71¹⁾

Erledigungen werden dadurch wirksam, daß sie demjenigen bekanntgegeben werden, für den sie ihrem Inhalt nach bestimmt sind. Die Bekanntgabe erfolgt

a) bei schriftlichen Erledigungen, wenn nicht in besonderen Vorschriften die öffentliche Bekanntmachung oder die Auflegung von Listen vorgesehen ist, durch Zustellung (§§ 72 bis 82);

b) bei mündlichen Erledigungen durch deren Verkündung.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Durch diese Bestimmung wird eine dem § 91 AO. entsprechende Regelung getroffen.

G. Zustellungen¹⁾

§ 72²⁾

Die schriftlichen Ausfertigungen werden durch Organe der Post oder der Abgabenbehörde zugestellt.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Zu §§ 72 bis 82: Die Bestimmungen über die Zustellung folgen im wesentlichen den §§ 21 bis 31 AVG.

²⁾ (Erl.) § 72 entspricht § 21 AVG. Für den Bereich der Stadt Wien genügt es, die Zustellung durch Organe der Post oder der Abgabenbehörde vorzusehen.

Für eine Zustellung durch Organe der Gemeinde besteht kein Bedarf, zumal die Organe der Wiener Abgabenbehörden in der Regel zugleich auch Organe der Gemeinde Wien sind.

§ 73¹⁾

(1) Zustellungen können in der Wohnung, in der gewerblichen Betriebsstätte, im Geschäftsraum oder am Arbeitsplatz der Person, der zugestellt werden soll (Empfänger), bei berufsmäßigen Parteienvertretern in deren Kanzlei, in allen Fällen auch am Ort der Amtshandlung erfolgen. Eine außerhalb dieser Räume vorgenommene Zustellung ist nur gültig, wenn die Annahme des Schriftstückes nicht verweigert wurde.

(2) In Ermangelung einer Wohnung (gewerblichen Betriebsstätte, Geschäftsraum, Arbeitsplatz) können Zustellungen vorgenommen werden, wo der Empfänger angetroffen wird.

Anmerkung: 1) (Erl.) Diese Bestimmung entspricht § 22 AVG.

§ 74¹⁾

(1) Wird der Empfänger in der Wohnung (Kanzlei, gewerbliche Betriebsstätte, Geschäftsraum, Arbeitsplatz) nicht angetroffen, so kann an jeden daselbst befindlichen, dem Zusteller bekannten erwachsenen Angestellten oder zur Familie gehörigen Hausgenossen des Empfängers zugestellt werden.

(2) Werden auch solche Personen nicht angetroffen, so kann das zuzustellende Schriftstück dem in demselben Hause wohnenden Vermieter oder einer von diesem bestellten, ebenda wohnenden Aufsichtsperson eingehändigt werden, wenn diese Personen zur Annahme bereit sind.

(3) Die Abgabenbehörde kann die Personen bezeichnen, an die eine Ersatzzustellung wegen ihres Interesses an der Sache nicht erfolgen darf.

(4) Ist die Zustellung auf diesem Weg nicht möglich, so ist das zuzustellende Schriftstück, wenn die Zustellung durch die Post zu vollziehen war, bei dem zuständigen Postamt, ansonsten bei der Abgabenbehörde zu hinterlegen. Diese Hinterlegung ist durch eine schriftliche Anzeige und nach Tunlichkeit auch durch mündliche Mitteilung an die Nachbarn bekanntzumachen. Die Anzeige ist in den für die Wohnung oder das Geschäfts-, Gewerbe- oder Kanzleilokal bestimmten Briefkasten einzuwerfen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der Eingangstür zu befestigen.

(5) Dies darf nur an einem Werktag geschehen, wenn die Zustellung in einem Geschäfts-, Gewerbe- oder Kanzleilokal vorzunehmen ist.

(6) Die vorschriftsmäßige Hinterlegung des zuzustellenden Schriftstückes hat die Wirkung der Zustellung. Die Beschädigung oder das Abhandenkommen der Anzeige hat auf die Gültigkeit der Zustellung keinen Einfluß.

(7) Wenn der Empfänger seinen gewöhnlichen Aufenthalt nur vorübergehend verlassen hat und ihm das zuzustellende Schriftstück nicht rechtzeitig nachgesendet werden kann, so ist es der Abgabenbehörde zurückzustellen.

Anmerkung: 1) (Erl.) Diese Bestimmung ist dem § 23 AVG. nachgebildet. Die Übernahme dieser Bestimmung erfolgte aus der Überlegung, daß vielfach Schriftstücke zugestellt sind, die niedrige Abgabebeträge betreffen und bei denen auch sonst kein Bedürfnis besteht, zu eigenen Händen zuzustellen. Die in der BAO. getroffene Regelung, wo-

nach Schriftstücke grundsätzlich eigenhändig zuzustellen sind, ist für die Wiener Abgabenbehörden nicht zweckmäßig.

§ 75¹⁾

(1) Wenn es von der Abgabenbehörde aus besonders wichtigen Gründen angeordnet wird, sind die schriftlichen Ausfertigungen zu eigenen Händen zuzustellen.

(2) Kann eine solche Zustellung nicht bewirkt werden, so ist, soweit nicht Abs. 3 Anwendung findet, der Empfänger durch eine schriftliche Anzeige aufzufordern, zur Annahme des Schriftstückes zu einer ihm gleichzeitig zu bestimmenden Zeit in dem betreffenden Raum anwesend zu sein. Die Anzeige ist in der Wohnung oder in dem Geschäfts-, Gewerbe- oder Kanzleilokal zurückzulassen oder, falls diese Räumlichkeiten verschlossen sind, in den dort befindlichen Briefkasten einzuwerfen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der Eingangstür zu befestigen. Dies darf nur an einem Werktag geschehen, wenn die Zustellung in einem Geschäfts-, Gewerbe- oder Kanzleilokal vorzunehmen ist. Die Beschädigung oder das Abhandenkommen der Anzeige hat auf die Gültigkeit des Vorganges keinen Einfluß. Wird dieser Aufforderung nicht entsprochen, so ist nach § 74 Abs. 4 bis 6 vorzugehen.

(3) Wird ein berufsmäßiger Parteienvertreter, dem ein für seinen Vollmachtgeber bestimmtes Schriftstück zu eigenen Händen zuzustellen ist, in seiner Kanzlei nicht angetroffen, so kann die Zustellung an jeden daselbst anwesenden, dem Zusteller bekannten Angestellten des Parteienvertreters erfolgen.

(4) Die Vorschrift des § 74 Abs. 7 findet Anwendung.

Anmerkung: 1) (Erl.) Diese Bestimmung entspricht der Regelung des § 24 AVG. und des § 6 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 9. Februar 1949, BGBl. Nr. 59, über Zustellungen im Bereich der Abgabenverwaltung.

§ 76¹⁾

(1) Der Empfang des Schriftstückes ist von jener Person, die das Schriftstück entgegennimmt, auf einem Zustellschein zu bestätigen. Der Zusteller hat den Vollzug der Zustellung auf dem Zustellschein zu beurkunden. Der Zustellschein ist an die Abgabenbehörde zurückzuleiten.

(2) Von der Beigabe eines Zustellscheines kann bei Schriftstücken, die nicht zu eigenen Händen zuzustellen sind, abgesehen werden, wenn die Abgabenbehörde den Nachweis der Zustellung für entbehrlich hält.

Anmerkung: 1) (Erl.) Der Abs. 1 trifft eine dem § 25 Abs. 1 AVG. ähnliche Regelung, wobei darauf Bedacht genommen ist, daß im Hinblick auf die Ersatzzustellung nicht nur jene Person, der zugestellt werden soll (Empfänger), als das Schriftstück entgegennehmende Person in Betracht kommen kann. Der Abs. 2 entspricht dem § 25 Abs. 2 AVG.

§ 77¹⁾

Personen, die sich dauernd außerhalb des Bundesgebietes aufhalten, können zur Namhaftmachung eines im Inland wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten aufgefordert werden. Kommen sie dieser Aufforderung innerhalb der ihnen gesetzten Frist nicht nach, können fortan Zustellungen an sie durch Hinterlegung bei der Abgabenbehörde erfolgen. Die Aufforderung muß den Hinweis auf diese Rechtsfolge enthalten.

Anmerkung: 1) (Erl.) Diese Bestimmung geht auf § 4 Abs. 3 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 59/1949 zurück.

(1) Ist eine schriftliche Ausfertigung an mehrere Personen gerichtet, die dieselbe abgabenrechtliche Leistung schulden, und haben diese der Abgabenbehörde keinen gemeinsamen Zustellungsbevollmächtigten bekanntgegeben, so gilt mit der Zustellung einer einzigen Ausfertigung an eine dieser Personen die Zustellung an alle als vollzogen, wenn auf diese Rechtsfolge in der Ausfertigung hingewiesen wird.

(2) Ist eine schriftliche Ausfertigung an mehrere Personen gerichtet, die zusammen zu veranlagten sind, so gilt mit der Zustellung einer einzigen Ausfertigung an eine dieser Personen die Zustellung an alle als vollzogen.

(3) Ist eine im Inland wohnhafte Person zum Empfang von Schriftstücken einer Abgabenbehörde bevollmächtigt, so haben Zustellungen an diese zu erfolgen. Dies gilt nicht für Vorladungen (§ 65), in denen angeordnet wird, daß der Vorgeladene persönlich zu erscheinen hat.

§ 79¹⁾

(1) Wird die Annahme oder Empfangsbestätigung eines Schriftstückes von einer Person, der gültig zugestellt werden kann, verweigert, so ist das Schriftstück am Zustellungsort zurückzulassen oder, falls dies nicht möglich ist, bei dem zuständigen Postamt oder bei der Abgabenbehörde zu hinterlegen. Die Zurücklassung oder Hinterlegung hat die Wirkung der Zustellung.

(2) Wenn eine Partei während eines Verfahrens ihre Wohnung ändert, hat sie dies der Abgabenbehörde mitzuteilen. Die Unterlassung dieser Mitteilung hat zur Folge, daß alle weiteren Zustellungen am bisherigen Wohnort nach den Vorschriften des § 74 Abs. 4, jedoch ohne die dort vorgesehene schriftliche Anzeige vorgenommen werden können, falls die neue Wohnung nicht ohne Schwierigkeiten festgestellt werden kann.

(3) Zustellungen an Personen, deren Wohnung unbekannt ist, oder an eine Mehrheit von Personen, die der Abgabenbehörde nicht bekannt sind, können, wenn kein Vertreter bestellt ist, durch öffentliche Bekanntmachung bewirkt werden und gelten, sofern in den Abgabenvorschriften nicht anderes bestimmt ist, als vollzogen, wenn seit dem Anschlag einer schriftlichen Anzeige an der Amtstafel der Abgabenbehörde zwei Wochen verstrichen sind. Der Abgabenbehörde bleibt es anheimgestellt, die öffentliche Bekanntmachung in ortsbüchlicher oder anderer Weise zu ergänzen.

(4) Die Vornahme von Zustellungen an Angehörige des Bundesheeres erfolgt nach den für das zivilgerichtliche Verfahren geltenden Vorschriften.

(5) Zur Vornahme von Zustellungen an Personen, welche die Exterritorialität genießen, oder an Personen, die sich in der Wohnung eines Exterritorialen befinden, hat die Abgabenbehörde die Vermittlung des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten in Anspruch zu nehmen.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Die Abs. 1 bis 3 gehen auf die §§ 27 bis 29 AVG. zurück. Im Abs. 1 ist außer der Annahmeverweigerung auch die Verweigerung der Empfangsbestätigung der erforderlichen Regelung unterzogen. Für die Zustellung an Angehörige des Bundesheeres gelten gemäß Abs. 4 die für das zivilgerichtliche Verfahren bestehenden Vorschriften (derzeit § 92 ZPO.). Abs. 5 übernimmt die Bestimmung des § 7 Abs. 4 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 59/1949.

Alle einer Person zuzustellenden Schriftstücke sind dieser unmittelbar bei der Abgabenbehörde gegen schriftliche Empfangsbestätigung auszufolgen, wenn sie sich zur Empfangnahme des Schriftstückes einfindet, bevor das Schriftstück der Post übergeben oder die sonst zum Vollzug der Zustellung nötige Einleitung getroffen ist.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Diese Bestimmung entspricht wörtlich § 30 AVG.

§ 81

(1) Soweit Rechtshilfevereinbarungen bestehen oder Gegenseitigkeit gewährleistet ist, sind Zustellungen

a) von Schriftstücken inländischer Abgabenbehörden im Ausland durch Inanspruchnahme der Rechtshilfe ausländischer Abgabenbehörden,
b) von Schriftstücken ausländischer Abgabenbehörden im Inland nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu vollziehen.

(2) Zustellungen im Ausland, die nicht gemäß Abs. 1 lit. a bewirkt werden können, sind

a) durch Vermittlung der österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland zu vollziehen oder
b) mittels eingeschriebenen Briefes zu bewirken. Soll die Zustellung beurkundet sein, so hat sie unter Benützung der im Weltpostverkehr üblichen Rückscheine (avis de réception) zu erfolgen.

(3) Werden Zustellungen gemäß Abs. 2 von einem Staat nicht zugelassen, so haben diese durch öffentliche Bekanntmachung zu erfolgen und gelten, sofern in den Abgabenvorschriften nicht anderes bestimmt ist, als vollzogen, wenn seit dem Anschlag einer schriftlichen Anzeige an der Amtstafel der Abgabenbehörde zwei Wochen verstrichen sind. Der Abgabenbehörde bleibt es anheimgestellt, die öffentliche Bekanntmachung in ortsbüchlicher oder anderer Weise zu ergänzen.

(4) Zur Vornahme von Zustellungen an österreichische Staatsbürger, die sich in einem fremden Staat aufhalten und dort das Recht der Exterritorialität genießen, hat die Abgabenbehörde die Vermittlung des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten in Anspruch zu nehmen.

§ 82¹⁾

Unterlaufen bei der Zustellung Mängel, so gilt sie als in dem Zeitpunkt vollzogen, in dem das Schriftstück der Person, für die es bestimmt ist (Empfänger), tatsächlich zugekommen ist.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Diese Bestimmung entspricht wörtlich § 31 AVG.

H. Fristen¹⁾

§ 83

(1) Bei der Berechnung der Fristen, die nach Tagen bestimmt sind, wird der für den Beginn der Frist maßgebende Tag nicht mitgerechnet.

(2) Nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen enden mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem für den Beginn der Frist maßgebenden Tag entspricht. Fehlt dieser Tag in dem letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

(3) Beginn und Lauf einer Frist werden durch Samstage, Sonntage oder Feiertage nicht behindert. Fällt das Ende einer Frist auf einen Samstag, Sonntag, gesetz-

lichen Feiertag oder auf einen Karfreitag, so ist der nächste Werktag als letzter Tag der Frist anzusehen.

(4) Die Tage des Postenlaufes werden in die Frist nicht eingerechnet.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Zu §§ 83 bis 85: Die Bestimmungen über Fristen und deren Berechnung entsprechen dem § 10 des AbgRG., der seinerzeit die Anordnung der §§ 32 und 33 AVG. übernommen hatte. Sie gelten nunmehr für den Gesamtbereich des Abgabenverfahrens, wodurch die früher verschiedene Behandlung (einerseits gemäß § 82 AO., andererseits gemäß § 10 AbgRG.) der Tage des Postenlaufes beseitigt und die Nichteinrechnung dieser Tage in den Fristenlauf zur allgemeinen Regel gemacht wird. Die Unterscheidung zwischen gesetzlichen Fristen, die grundsätzlich nicht verlängerbar sein sollen, und den verlängerbaren behördlichen Fristen entspricht der im § 33 Abs. 4 AVG. getroffenen Regelung.

§ 84

Wird der Lauf einer Frist durch eine behördliche Erledigung ausgelöst, so ist für den Beginn der Frist der Tag maßgebend, an dem die Erledigung bekanntgegeben worden ist (§ 71).

§ 85

(1) Gesetzlich festgesetzte Fristen können, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nicht geändert werden.

(2) Von der Abgabenbehörde festgesetzte Fristen können verlängert werden. Die Verlängerung kann nach Maßgabe der Abgabenvorschriften von Bedingungen, insbesondere von einer Sicherheitsleistung (§ 169), abhängig gemacht werden.

(3) Gegen die Ablehnung eines Antrages auf Verlängerung einer Frist ist ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig.

J. Zwangs- und Ordnungsstrafen¹⁾

§ 86

(1) Die Abgabenbehörden sind berechtigt, die Befolgung ihrer auf Grund gesetzlicher Befugnisse getroffenen Anordnungen zur Erbringung von Leistungen, die sich wegen ihrer besonderen Beschaffenheit durch einen Dritten nicht bewerkstelligen lassen, durch Verhängung einer Zwangsstrafe zu erzwingen.

(2) Bevor eine Zwangsstrafe festgesetzt wird, muß der Verpflichtete unter Androhung der Zwangsstrafe mit Setzung einer angemessenen Frist zur Erbringung der von ihm verlangten Leistung aufgefordert werden. Die Aufforderung und die Androhung müssen schriftlich erfolgen, außer wenn Gefahr in Verzug ist.

(3) Als Zwangsstrafe kann eine Geldstrafe in der Höhe von 50 S bis 5000 S verhängt werden.

(4) Gegen Körperschaften des öffentlichen Rechtes dürfen Zwangsstrafen nicht verhängt werden.

(5) Gegen die Androhung einer Zwangsstrafe ist ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Zu §§ 86 bis 88: Die im § 202 AO. geregelten Zwangsstrafen, deren verfahrensrechtliche Regelung von der des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes abweicht, sind in die WAO. übernommen worden. Im Gegensatz zu § 5 VVG. ist gegen die bloße Androhung einer Zwangsstrafe, die in erster Linie die Erzwingung verfahrensrechtlicher Anordnungen (z. B. Vorladungen, Vorlage von

Unterlagen, Vorhaltsbeantwortungen usw.) verfolgt, ebenso wie bei einer verfahrensleitenden Verfügung ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig. Dadurch wird der mit einer Zwangsstrafe Bedrohte in seinem Recht deshalb nicht verletzt, weil die Verhängung der Zwangsstrafe selbst — ebenso wie die Verhängung einer Ordnungsstrafe — mit einem besonderen Bescheid auszusprechen ist, gegen den das volle Rechtsmittel zusteht.

Die Regelung der Ordnungsstrafen, über die die AO. keine Bestimmungen enthielt, entspricht den §§ 34 und 36 AVG., doch ist die sowohl in den allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzen wie auch im § 202 AO. vorgesehene Haft entsprechend der altösterreichischen Regelung im § 250 Personalsteuergesetz bei sämtlichen in diesen Paragraphen behandelten Strafen nicht zulässig. Das Höchstmaß der zu verhängenden Ordnungsstrafen ist den derzeitigen Verhältnissen angepaßt.

§ 87

(1) Das Organ einer Abgabenbehörde, das eine Amtshandlung leitet, hat für die Aufrechterhaltung der Ordnung und für die Wahrung des Anstandes zu sorgen.

(2) Personen, die die Amtshandlung stören oder durch ungeziemendes Benehmen den Anstand verletzen, sind zu ermahnen; bleibt die Ermahnung erfolglos, so kann ihnen nach vorausgegangener Androhung das Wort entzogen, ihre Entfernung verfügt und ihnen die Bestellung eines Bevollmächtigten aufgetragen oder gegen sie eine Ordnungsstrafe bis 1000 S verhängt werden.

(3) Die gleiche Ordnungsstrafe kann die Abgabenbehörde gegen Personen verhängen, die sich in schriftlichen Eingaben einer beleidigenden Schreibweise bedienen.

§ 88

Gegen öffentliche Organe, die in Ausübung ihres Amtes als Vertreter einschreiten, und gegen Bevollmächtigte, die zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugt sind, ist, wenn sie einem Disziplinarrecht unterstehen, keine Ordnungsstrafe zu verhängen, sondern die Anzeige an die Disziplinarbehörde zu erstatten.

4. ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen über die Verwaltung der Abgaben

A. Grundsätzliche Anordnungen¹⁾

§ 89

Die Abgabenbehörden haben darauf zu achten, daß alle Abgabepflichtigen nach den Abgabenvorschriften erfaßt und gleichmäßig behandelt werden, sowie darüber zu wachen, daß Abgabeneinnahmen nicht zu Unrecht verkürzt werden. Sie haben alles, was für die Bemessung der Abgaben wichtig ist, sorgfältig zu ermitteln und die Nachrichten darüber zu sammeln sowie fortlaufend zu ergänzen.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Zu §§ 89 bis 91: An die Spitze der allgemeinen Vorschriften über die Abgabenverwaltung sind die Grundsätze der amtswegigen Abwicklung des Abgabenverfahrens, der Gleichmäßigkeit der Besteuerung, der amtlichen Ermittlungspflicht sowie des Parteiengehörns gestellt worden, die in den §§ 29 Abs. 2, 85 und 204 Abs. 1 AO. sowie in den §§ 45 und 47 Abs. 1 AbgRG.

festgelegt waren. Die Beurteilung von für das Abgabeverfahren bedeutsamen Vorfragen durch die Abgabenbehörden ist in Anlehnung an § 38 AVG. geregelt worden.

§ 90

(1) Die Abgabenbehörden haben die abgabepflichtigen Fälle zu erforschen und von Amts wegen die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse zu ermitteln, die für die Abgabepflicht und die Verwaltung der Abgaben wesentlich sind.

(2) Den Parteien ist Gelegenheit zur Geltendmachung ihrer Rechte und rechtlichen Interessen zu geben.

(3) Die Abgabenbehörden haben Angaben der Abgabepflichtigen und amtsbekannte Umstände auch zugunsten der Abgabepflichtigen zu prüfen und zu würdigen.

(4) Solange die Abgabenbehörde nicht entschieden hat, hat sie auch die nach Ablauf einer Frist vorgebrachten Angaben über tatsächliche oder rechtliche Verhältnisse zu prüfen und zu würdigen.

§ 91

(1) Sofern die Abgabenvorschriften nicht anderes bestimmen, sind die Abgabenbehörden berechtigt, im Ermittlungsverfahren auftauchende Vorfragen, die als Hauptfragen von anderen Verwaltungsbehörden oder von den Gerichten zu entscheiden wären, nach der über die maßgebenden Verhältnisse gewonnenen eigenen Anschauung zu beurteilen (§§ 19 und 20) und diese Beurteilung ihrem Bescheid zugrunde zu legen.

(2) Entscheidungen der Gerichte, durch die privatrechtliche Vorfragen als Hauptfragen entschieden wurden, sind von der Abgabenbehörde im Sinne des Abs. 1 zu beurteilen. Eine Bindung besteht nur insoweit, als in dem gerichtlichen Verfahren, in dem die Entscheidung ergangen ist, bei der Ermittlung des Sachverhaltes von Amts wegen vorzugehen war.

B. Obliegenheiten der Abgabepflichtigen¹⁾

1. Offenlegungs- und Wahrheitspflicht

§ 92²⁾

(1) Die für den Bestand und Umfang einer Abgabepflicht oder für die Erlangung abgabenrechtlicher Begünstigungen bedeutsamen Umstände sind vom Abgabepflichtigen nach Maßgabe der Abgabenvorschriften offenzulegen. Die Offenlegung muß vollständig und wahrheitsgemäß erfolgen.

(2) Der Offenlegung dienen insbesondere die Abgabenerklärungen, Anmeldungen, Anzeigen, Abrechnungen und sonstige Anbringen des Abgabepflichtigen, welche die Grundlage für abgabenrechtliche Feststellungen, für die Festsetzung der Abgaben, für die Freistellung von diesen oder für Begünstigungen bilden oder die Berechnungsgrundlagen der nach einer Selbstbemessung des Abgabepflichtigen zu entrichtenden Abgaben bekanntgeben.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Zu §§ 92 bis 120: Den besonderen Bedürfnissen eines Abgabeverfahrensgesetzes entsprechend, sind die Bestimmungen über die verfahrensrechtlichen Obliegenheiten der Abgabepflichtigen und über die Befugnisse, die den Abgabenbehörden zur Durchsetzung der Abgabeanprüche eingeräumt werden, übersichtlich zusammengefaßt worden. Hiebei hat der WAO. das frühere Recht als Vorbild gedient.

²⁾ (Erl.) Den Bestimmungen über die Obliegenheiten der Abgabepflichtigen ist die Verpflichtung zur Offenlegung ihrer für die Abgabenerhebung maßgebenden Umstände und die dabei zu beachtende Wahrheitspflicht vorangestellt. Auch die Bestimmungen der §§ 160 bis 174 AO. enthielten — allerdings an verschiedenen Stellen — bereits die Verpflichtung des Abgabepflichtigen zur vollständigen Offenlegung und Wahrheit gegenüber der Abgabenbehörde. Im § 92 sind nunmehr diese Bestimmungen übersichtlich zusammengefaßt und durch beispielsweise Aufzählung im Abs. 2 (ergänzt durch Sonderatbestände, wie z. B. in den §§ 93 ff.) zum Ausdruck gebracht, welche Handlungen der Parteien der Erfüllung dieser Offenlegungs- und Wahrheitspflicht dienen.

Die Bestimmungen des § 92 sollen in erster Linie der Abgabenbehörde die Erfassung und Überprüfung aller abgabenrechtlich bedeutsamen Tatsachen ermöglichen und die Abgabenbehörde in die Lage versetzen, die ihr in den §§ 89 und 90 auferlegten Pflichten zu erfüllen.

2. Anzeigepflicht¹⁾

§ 93

Die Abgabepflichtigen haben der Abgabenbehörde alle Umstände anzuzeigen, die ihre Abgabepflicht begründen, ändern oder beenden. Sie haben auch den Wegfall von Voraussetzungen für eine Befreiung von einer Abgabe anzuzeigen.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Zu §§ 93 bis 96: Diese Bestimmungen wurden in Anlehnung an die §§ 165d, 165e Abs. 2 und 191 Abs. 1 AO. geschaffen, wobei die mit zwei Wochen bestimmte Frist des § 165d Abs. 3 AO. im § 94 auf einen Monat ausgedehnt wurde.

§ 94

Die Anzeigen gemäß § 93 sind binnen einem Monat, gerechnet vom Eintritt des anmeldungspflichtigen Ereignisses, zu erstatten.

§ 95

(1) Wer Gegenstände herstellen oder gewinnen will, an deren Herstellung, Gewinnung, Wegbringung oder Verbrauch eine Abgabepflicht geknüpft ist, hat dies der Abgabenbehörde vor Eröffnung des Betriebes anzuzeigen.

(2) Wer Erzeugnisse oder Waren, für die eine Abgabebegünstigung unter einer Bedingung gewährt worden ist, in einer Weise verwenden will, die der Bedingung nicht entspricht, hat dies vorher der Abgabenbehörde anzuzeigen.

§ 96

In Abgabenvorschriften enthaltene besondere Bestimmungen über die Anzeigepflicht bleiben unberührt.

3. Führung von Büchern und Aufzeichnungen

§ 97

(1) Wer nach der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, zur Führung und Aufbewahrung von Büchern oder Aufzeichnungen verpflichtet ist, hat diese Verpflichtung auch im Interesse der von den Abgabenbehörden der Stadt Wien verwalteten Abgaben zu erfüllen.

(2) In Abgabenvorschriften enthaltene Bestimmungen über die Buchführungs- und Aufzeichnungspflicht bleiben unberührt.

Die Abgabenbehörde ist berechtigt, für einzelne Fälle Erleichterungen von der Pflicht zur Führung von Büchern und Aufzeichnungen zu bewilligen, wenn die geführten Bücher und Aufzeichnungen des Abgabepflichtigen die Gewähr für eine leichte Überprüfbarkeit bieten.

§ 99¹⁾

(1) Bücher und Aufzeichnungen, die im Sinne der vorstehenden Bestimmungen zu führen sind, oder ohne gesetzliche Verpflichtung geführt werden, sind im Inland zu führen. Für sie gelten insbesondere folgende Vorschriften:

1. Sie sollen in einer lebenden Sprache und mit den Schriftzeichen einer solchen geführt werden. Soweit die Bücher und die Aufzeichnungen nicht in deutscher Sprache geführt werden, hat der Abgabepflichtige auf Verlangen der Abgabenbehörde eine beglaubigte Übersetzung der vorgelegten Kontoauszüge, Bilanzabschriften oder Belege beizubringen. Soweit es für die Durchführung einer Nachschau (§§ 114 bis 116) erforderlich ist, hat der Abgabepflichtige auf seine Kosten für die Übersetzung der eingesehenen Bücher und Aufzeichnungen Sorge zu tragen; hiebei genügt die Beistellung eines geeigneten Dolmetschers.
2. Die Eintragungen sollen der Zeitfolge nach geordnet, vollständig, richtig und zeitgerecht vorgenommen werden. Kasseneinnahmen und -ausgaben sollen mindestens täglich aufgezeichnet werden.
3. Die Bezeichnung der Konten und der Bücher soll erkennen lassen, welche Geschäftsvorgänge auf diesen Konten (in diesen Büchern) verzeichnet werden. Konten, die den Verkehr mit Geschäftsfreunden verzeichnen, sollen die Namen und Anschriften der Geschäftsfreunde ausweisen.
4. Soweit Bücher oder Aufzeichnungen gebunden geführt werden, sollen sie nach Maßgabe der Eintragung Blatt für Blatt oder Seite für Seite mit fortlaufenden Zahlen versehen sein. Werden Bücher oder Aufzeichnungen auf losen Blättern geführt, so sollen diese in einem laufend geführten Verzeichnis (Kontenregister) festgehalten werden.
5. Die zu den Büchern und Aufzeichnungen gehörigen Belege sollen derart geordnet aufbewahrt werden, daß die Überprüfung der Eintragungen jederzeit möglich ist.
6. Die Eintragungen sollen nicht mit leicht entfernbaren Schreibmitteln erfolgen. An Stellen, die der Regel nach zu beschreiben sind, sollen keine leeren Zwischenräume gelassen werden. Der ursprüngliche Inhalt einer Eintragung soll nicht mittels Durchstreichens oder auf andere Weise unleserlich gemacht werden. Es soll nicht radiert und es sollen auch solche Veränderungen nicht vorgenommen werden, deren Beschaffenheit ungewiß läßt, ob sie bei der ursprünglichen Eintragung oder erst später vorgenommen worden sind.

(2) Werden die Geschäftsvorfälle maschinell festgehalten, gelten die Bestimmungen des Abs. 1 sinngemäß mit der Maßgabe, daß durch gegenseitige Verweisungen oder Buchungszeichen der Zusammenhang zwischen den einzelnen Buchungen sowie der Zusammenhang zwischen den Buchungen und den Belegen klar nachgewiesen werden soll; durch entsprechende Einrichtungen soll der Nachweis der vollständigen und

richtigen Erfassung aller Geschäftsvorfälle leicht und sicher geführt werden können.

Anmerkung: 1) (Erl.) Die Bestimmungen über die Art, in der Bücher und Aufzeichnungen in formeller Hinsicht geführt werden sollen, entsprechen § 162 AO.

§ 100

(1) Bücher und Aufzeichnungen sowie die zu den Büchern und Aufzeichnungen gehörigen Belege und, soweit sie für die Abgabenverwaltung von Bedeutung sind, auch die Geschäftspapiere und die sonstigen Unterlagen sollen durch sieben Jahre, Aufzeichnungen über die Einbehaltung und Abfuhr von Abgaben durch fünf Jahre aufbewahrt werden. Die Frist läuft vom Schluß des Kalenderjahres, für das die letzte Eintragung in die Bücher (Aufzeichnungen) vorgenommen worden ist.

(2) In Abgabenvorschriften enthaltene Bestimmungen über die Aufbewahrungspflicht bleiben unberührt.

4. Abgabenerklärungen

§ 101

(1) Die Abgabenvorschriften bestimmen, wer zur Einreichung einer Abgabenerklärung verpflichtet ist. Zur Einreichung ist ferner verpflichtet, wer hiezu von der Abgabenbehörde aufgefordert wird. Die Aufforderung kann auch durch Zusendung von Vordrucken der Abgabenerklärungen erfolgen.

(2) Sind amtliche Vordrucke für Abgabenerklärungen aufgelegt, so sind die Abgabenerklärungen unter Verwendung dieser Vordrucke abzugeben.

§ 102¹⁾

(1) Der Abgabepflichtige darf abweichend von der in der Abgabenvorschrift enthaltenen Verpflichtung zur Abrechnung für kürzere Zeiträume die Abgabenerklärung jeweils für ein Kalenderviertel einreichen, wenn bei einer regelmäßig wiederkehrenden Abgabenerleistung der monatliche Abgabebetrag nicht mehr als 100 S beträgt. In diesem Fall ist die Abgabenerklärung spätestens am nächsten, in der Abgabenvorschrift vorgesehenen Einreichungstag, der auf das Kalenderviertel folgt, einzureichen. Das Recht zur Einreichung der Abgabenerklärung für ein Kalenderviertel geht nicht verloren, wenn der Abgabebetrag ausnahmsweise in einzelnen Monaten mehr als 100 S beträgt, sofern der vierteljährliche Betrag 400 S nicht übersteigt.

(2) Abgabepflichtigen, die die Einreichungsfrist wiederholt versäumen oder bei denen Gründe vorliegen, die die Entrichtung der Abgabe gefährden oder erschweren, kann die Abgabenbehörde statt der im Abs. 1 vorgesehenen vierteljährlichen Einreichungsfrist die in der Abgabenvorschrift vorgesehene Einreichungsfrist vorschreiben.

(3) In Abgabenvorschriften enthaltene Bestimmungen über die Berechtigung der Abgabenbehörde, die Frist zur Einreichung einer Abgabenerklärung zu verkürzen, bleiben unberührt.

Anmerkung: 1) (Erl.) Bei einer Reihe verhältnismäßig bedeutender Wiener Abgaben besteht die Verpflichtung des Abgabenschuldners, monatlich bzw. halbmonatlich Abrechnungen über die abgabepflichtigen Einnahmen einzureichen und die darauf entfallenden Abgaben abzuführen. Für den Fall, daß diese Abgabebeträge gering sind, ist nun an Stelle der monatlichen bzw. halbmonatlichen Abrechnung eine Abrechnung für je ein Kalenderviertel getreten.

Diese Erleichterung liegt im Interesse des Abgabepflichtigen und bringt weiters eine wesentliche Verwaltungsvereinfachung mit sich. Allerdings kann diese Erleichterung gemäß Abs. 2 ausgeschlossen werden, wenn der Abgabepflichtige die vierteljährliche Abrechnung wiederholt verspätet einreicht oder wenn durch die vierteljährliche Abrechnung die Einbringung der Abgabe gefährdet oder erschwert erscheint.

§ 103¹⁾

Die Abgabenbehörde kann im Einzelfall auf begründeten Antrag die in Abgabenvorschriften bestimmte Frist zur Einreichung einer Abgabenerklärung verlängern. Wird einem Antrag auf Verlängerung der Frist zur Einreichung der Abgabenerklärung nicht stattgegeben, so ist für die Einreichung der Abgabenerklärung eine Nachfrist von mindestens einer Woche zu setzen.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Diese Regelung ist dem § 167 Abs. 4 AO. entnommen.

§ 104¹⁾

(1) Abgabepflichtigen, die die Frist zur Einreichung einer Abgabenerklärung nicht wahren, kann die Abgabenbehörde einen Zuschlag bis zu 10% der festgesetzten Abgabe (Verspätungszuschlag) auferlegen, wenn die Verspätung nicht entschuldbar ist.

(2) Die Anforderung eines Säumniszuschlages (§§ 164 ff.) schließt die Festsetzung eines Verspätungszuschlages nicht aus.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Die im § 10 des AbgEG. 1951 enthaltene Bestimmung, nach der bei schuldhafter Versäumung der Frist zur Einreichung einer Abgabenerklärung ein Verspätungszuschlag bis zu 10% der vorgeschriebenen Abgaben auferlegt werden kann, ist des sachlichen Zusammenhanges wegen in den von den Abgabenerklärungen handelnden Abschnitt als § 104 übernommen worden.

§ 105

Wenn in Abgabenerklärungen Wertangaben zu machen sind und der angegebene Wert vom Regelfall (Nennwert, Kurswert, Anschaffungs- oder Herstellungskosten) abweicht, hat der Abgabepflichtige die Tatsachen anzuführen, die für den in der Abgabenerklärung ausgewiesenen Wert maßgebend waren.

§ 106

Abgabepflichtige, die gemäß § 97 zur Führung von Büchern verpflichtet sind oder Bücher ohne gesetzliche Verpflichtung führen, haben, sofern die Abgabenvorschriften nicht anderes bestimmen, auf Verlangen eine Abschrift ihrer Vermögensübersicht (Bilanz) einzureichen. Wurde eine Gewinn- und Verlustrechnung erstellt, so ist auch diese auf Verlangen beizufügen; das gleiche gilt für Jahresberichte (Geschäftsberichte) oder Treuhandberichte (Wirtschaftsprüfungsberichte).

§ 107

(1) Auf Verlangen der Abgabenbehörde haben die Abgabepflichtigen und die diesen im § 109 gleichgestellten Personen in Erfüllung ihrer Offenlegungspflicht (§ 92) zur Beseitigung von Zweifeln den Inhalt ihrer Anbringen zu erläutern und zu ergänzen sowie dessen Richtigkeit zu beweisen. Kann ihnen ein Beweis nach den Umständen nicht zugemutet werden, so genügt die Glaubhaftmachung.

(2) Bücher, Aufzeichnungen, Geschäftspapiere, Schriften und Urkunden sind auf Verlangen zur Einsicht und

Prüfung vorzulegen, soweit sie für den Inhalt der Anbringen von Bedeutung sind.

§ 108

Wenn ein Abgabepflichtiger nachträglich, aber vor dem Ablauf der Verjährungsfrist (§§ 154 bis 156) erkennt, daß er in einer Abgabenerklärung oder in einem sonstigen Anbringen der ihm gemäß § 92 obliegenden Pflicht nicht oder nicht voll entsprochen hat und daß dies zu einer Verkürzung von Abgaben geführt hat oder führen kann, so ist er verpflichtet, hierüber unverzüglich der Abgabenbehörde Anzeige zu erstatten.

§ 109

Die Bestimmungen der §§ 92 und 108 gelten auch für Personen, die zur Einbehaltung und Abfuhr von Abgaben oder zur Zahlung gegen Verrechnung mit der Abgabenbehörde verpflichtet sind.

5. Hilfeleistung bei Amtshandlungen

§ 110¹⁾

(1) Die Abgabepflichtigen haben den Organen der Abgabenbehörde die Vornahme der zur Durchführung der Abgabengesetze notwendigen Amtshandlungen zu ermöglichen. Sie haben zu dulden, daß Organe der Abgabenbehörde zu diesem Zweck ihre Grundstücke, Geschäfts- und Betriebsräume innerhalb der üblichen Geschäfts- oder Arbeitszeit betreten, haben diesen Organen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und einen zur Durchführung der Amtshandlungen geeigneten Raum sowie die notwendigen Hilfsmittel unentgeltlich beizustellen.

(2) Die im Abs. 1 geregelten Verpflichtungen treffen auch Personen, denen nach den Abgabenvorschriften als Haftungspflichtigen die Entrichtung oder Einbehaltung von Abgaben obliegt, sowie Personen, die zur Zahlung gegen Verrechnung mit der Abgabenbehörde verpflichtet sind.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Zu §§ 110 und 111: § 110 entspricht §§ 193 Abs. 3 und 194 AO. § 111 stellt auf die besonderen Bedürfnisse der Verbrauchsteuern ab und entspricht insbesondere § 192 Z. 6 AO.

§ 111¹⁾

(1) Inhaber von Betrieben, die nach den Verbrauchsteuervorschriften der amtlichen Aufsicht unterliegen, haben die dem Überwachungszweck dienenden Einrichtungen unentgeltlich beizustellen.

(2) Die im Abs. 1 bezeichneten Personen haben zu gestatten, daß verbrauchsteuerpflichtige Gegenstände oder Stoffe, die zu deren Herstellung bestimmt sind, sowie Waren, die verbrauchsteuerpflichtige Gegenstände enthalten oder enthalten können, als Proben unentgeltlich entnommen werden.

Anmerkung: ¹⁾ Siehe Anmerkung ¹⁾ zu § 110.

§ 112

In Abgabenvorschriften enthaltene besondere Bestimmungen über die Hilfeleistung bei Amtshandlungen bleiben unberührt.

C. Befugnisse der Abgabenbehörden

§ 113¹⁾

(1) Zur Erfüllung der im § 89 bezeichneten Aufgaben ist die Abgabenbehörde berechtigt, Auskunft über alle für die Verwaltung von Abgaben maßgebenden Tatsachen zu verlangen. Die Auskunftspflicht trifft

jedermann, auch wenn es sich nicht um seine persönliche Abgabepflicht handelt.

(2) Die Auskunft ist wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen zu erteilen. Die Verpflichtung zur Auskunftserteilung schließt die Verbindlichkeit in sich, Urkunden und andere schriftliche Unterlagen, die für die Feststellung von Abgabenansprüchen von Bedeutung sind, vorzulegen oder die Einsichtnahme in diese zu gestatten.

(3) Die Bestimmungen der §§ 131 bis 134 finden auf Auskunftspersonen (Abs. 1) sinngemäß Anwendung.

Anmerkung: 1) (Erl.) Die auch im bisherigen Recht (§§ 175 und 183 AO.) vorgesehene, dem Abgabeverfahren eigentümliche Einrichtung einer allgemeinen Auskunftspflicht bietet der Abgabenbehörde die Handhabe, auch außerhalb eines anhängigen, konkreten Besteuerungsfalles die für die Erhebung von Abgaben maßgeblichen Tatsachen in Erfahrung zu bringen.

§ 114¹⁾

(1) Für Zwecke der Abgabenverwaltung kann die Abgabenbehörde bei Personen, die nach abgabenrechtlichen Vorschriften Bücher oder Aufzeichnungen zu führen haben, Nachschau halten und hiebei alle für die Abgabenverwaltung bedeutsamen Umstände feststellen. Nachschau kann auch bei einer anderen Person gehalten werden, wenn Grund zur Annahme besteht, daß gegen diese Person ein Abgabenanspruch gegeben ist, der auf andere Weise nicht festgestellt werden kann.

(2) In Ausübung der Nachschau (Abs. 1) dürfen Organe der Abgabenbehörde Gebäude, Grundstücke und Betriebe betreten und besichtigen, die Vorlage der nach den Abgabenvorschriften zu führenden Bücher und Aufzeichnungen sowie sonstiger für die Abgabenverwaltung maßgeblicher Unterlagen verlangen, in diese Einsicht nehmen und hiebei prüfen, ob die Bücher und Aufzeichnungen fortlaufend, vollständig sowie formell und sachlich richtig geführt werden.

Anmerkung: 1) (Erl.) Zu §§ 114 bis 116: Inhaltlich geben die §§ 114 bis 116 auf die §§ 193, 162 Abs. 9 und 173 AO. zurück.

Die in der BAO. getroffene Unterscheidung zwischen der Nachschau (§§ 144 bis 146) und den förmlichen abgabenbehördlichen Prüfungen, die sich wiederum in die Buch- und Betriebsprüfungen (§§ 147 bis 150) und die Prüfungen von Aufzeichnungen (§§ 151 bis 153) gliedern, sollen nicht in die WAO. übernommen werden. Die Buch- und Betriebsprüfungen sind für die Zwecke der Bundesabgaben bestimmt, da durch sie vor allem die genaue Einkommens- bzw. Gewinnermittlung erzielt werden soll. Für den Abgabebereich der Stadt Wien ist eine Einkommens- bzw. Gewinnermittlung als Bemessungsgrundlage in den Abgabenvorschriften nicht vorgesehen, so daß mit entsprechend erweiterten Bestimmungen über die Nachschau das Auslangen gefunden werden kann. Im § 114 wurden die Bestimmungen des § 144 BAO. über die Nachschau übernommen, jedoch derart erweitert, daß sie auch die Prüfung von Büchern und Aufzeichnungen ermöglichen. Die Nachschau im Sinn der WAO. geht somit über den Begriff der Nachschau im Sinn der BAO. hinaus.

§ 115¹⁾

(1) Für Zwecke der Verwaltung der Verbrauchsteuern unterliegen Gebäude, Grundstücke, Betriebe,

Transportmittel und Transportbehältnisse auch dann der Nachschau, wenn die Vermutung besteht, daß sich dort verbrauchsteuerpflichtige, aber diesen Abgaben nicht unterzogene Gegenstände oder daraus hergestellte Waren befinden.

(2) Eine Nachschau ist ferner in allen Fällen zulässig, in denen durch die Verbrauchsteuervorschriften Gegenstände unter amtliche Aufsicht gestellt sind.

Anmerkung: 1) Siehe Anmerkung 1) zu § 114.

§ 116¹⁾

Die mit der Vornahme einer Nachschau beauftragten Organe haben sich zu Beginn der Amtshandlung aufgefordert über ihre Person und darüber auszuweisen, daß sie zur Vornahme einer Nachschau berechtigt sind. Über das Ergebnis dieser Nachschau ist, soweit erforderlich, eine Niederschrift aufzunehmen.

Anmerkung: 1) Siehe Anmerkung 1) zu § 114.

§ 117¹⁾

In den im § 95 Abs. 1 bezeichneten Betrieben können verbrauchsteuerpflichtige Gegenstände und deren Umschließungen sowie Geräte, die zur Herstellung verbrauchsteuerpflichtiger Gegenstände dienen, von der Abgabenbehörde für die Dauer einer in Ausübung der amtlichen Aufsicht vorgenommenen Amtshandlung unter Verschluss gelegt werden. Hiedurch dürfen notwendige Maßnahmen zur Sicherung der Gegenstände vor Verderb nicht behindert werden.

Anmerkung: 1) (Erl.) Zu §§ 117 bis 120: Die Bestimmungen der §§ 117 bis 120 über die besonderen Überwachungsmaßnahmen in verbrauchsteuerpflichtigen Betrieben beinhalten in vereinfachter und abgekürzter Fassung bisheriges Recht (vgl. §§ 197 und 200 AO.). Sie dienen der Feststellung, ob den Verbrauchsteuervorschriften und abgabenbehördlichen Anordnungen entsprochen wird.

§ 118¹⁾

(1) Die im § 95 Abs. 1 bezeichneten Betriebe können von der Abgabenbehörde besonderen Überwachungsmaßnahmen unterworfen werden,

a) wenn Tatsachen vorliegen, die die verbrauchsteuerrechtliche Unzuverlässigkeit des Inhabers des Betriebes oder des verantwortlichen Betriebsleiters dartun, oder

b) wenn im Betrieb ein Verstoß gegen die Verbrauchsteuervorschriften begangen wurde, der in einem Verwaltungsstrafverfahren als Übertretung wegen Verkürzung oder Gefährdung der Abgabe festgestellt worden ist.

(2) Die besonderen Überwachungsmaßnahmen (Abs. 1) können darin bestehen, daß der Betrieb oder ein Teil des Betriebes unter ständige Überwachung gestellt oder angeordnet wird, daß das Wegbringen verbrauchsteuerpflichtiger Gegenstände erst nach vorheriger Anmeldung bei der Abgabenbehörde oder nach abgabenbehördlicher Behandlung oder nach Sicherheitsleistung für die entfallenden Abgaben erfolgen dürfe.

(3) Die Anordnung besonderer Überwachungsmaßnahmen ist aufzuheben, sobald die Umstände weggefallen sind, die für die Anordnung maßgebend waren, in den Fällen des Abs. 1 lit. b, sobald ausreichende Gewähr gegeben ist, daß Zuwiderhandlungen gegen die Verbrauchsteuervorschriften nicht mehr vorkommen.

Anmerkung: 1) Siehe Anmerkung 1) zu § 117.

§ 119¹⁾

(1) Die Abgabenbehörde kann verbrauchsteuerpflichtige Gegenstände, deren Herkunft oder Erwerb ungeklärt ist, samt ihren Umschließungen in amtliche Verwahrung nehmen. Befinden sich diese Gegenstände in der Gewahrsame einer Person, so ist die Übernahme in amtliche Verwahrung durch einen dieser Person zustellenden Bescheid anzuordnen.

(2) Würde die amtliche Verwahrung unverhältnismäßige Kosten verursachen, ist demjenigen, der die im Abs. 1 bezeichneten Gegenstände in seiner Gewahrsame hat, ein Bescheid zuzustellen, durch den das Verbot erlassen wird, über diese Gegenstände zu verfügen.

(3) Die gemäß Abs. 1 und 2 angeordneten Maßnahmen sind aufzuheben, wenn die Entrichtung der Verbrauchsteuern nachgewiesen oder nicht binnen zwei Wochen die Beschlagnahme der Gegenstände angeordnet wird.

(4) Gegen die nach Abs. 1 oder 2 erlassenen Bescheide ist ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig.

Anmerkung: ¹⁾ Siehe Anmerkung ¹⁾ zu § 117.

§ 120¹⁾

In Abgabenvorschriften enthaltene Bestimmungen über weitergehende Befugnisse der Abgabenbehörden bleiben unberührt.

Anmerkung: ¹⁾ Siehe Anmerkung ¹⁾ zu § 117.

D. Beistandspflicht

§ 121

(1) Die Abgabenbehörden sind für Zwecke der Abgabenverwaltung berechtigt, mit allen Dienststellen der Körperschaften des öffentlichen Rechtes (soweit sie nicht als gesetzliche berufliche Vertretungen tätig sind) unmittelbares Einvernehmen durch Ersuchschreiben zu pflegen. Derartigen Ersuchschreiben ist mit möglichster Beschleunigung zu entsprechen oder es sind die entgegenstehenden Hindernisse sogleich bekanntzugeben; erforderlichenfalls ist Akteneinsicht zu gewähren.

(2) Die Beantwortung von Ersuchschreiben gemäß Abs. 1 darf mit dem Hinweis auf gesetzliche Verpflichtungen zur Verschwiegenheit nur dann abgelehnt werden, wenn diese Verpflichtungen Abgabenbehörden gegenüber ausdrücklich auferlegt sind.

(3) Die Dienststellen der Gebietskörperschaften sind ferner verpflichtet, den Abgabenbehörden jede zur Durchführung der Abgabenverwaltung dienliche Hilfe zu leisten.

(4) Die Vorschriften zum Schutz des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses bleiben unberührt.

§ 122¹⁾

§ 121 Abs. 1 gilt auch für Ersuchschreiben an Notare, soweit sich das Ersuchen auf die Tätigkeit der Notare im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungskreises als Gerichtskommissäre oder auf Notariatsakte mit Ausnahme der noch nicht kundgemachten letztwilligen Anordnungen bezieht. Die Beantwortung solcher Ersuchschreiben darf nicht mit dem Hinweis auf gesetzliche Verpflichtungen zur Verschwiegenheit abgelehnt werden.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Die Notare soll eine Beistandspflicht nicht treffen, soweit sie als Parteienvertreter tätig sind.

5. ABSCHNITT

Ermittlung der Grundlagen für die Abgabenverwaltung und Festsetzung der Abgaben

A. Ermittlungsverfahren¹⁾

1. Prüfung der Abgabenerklärungen²⁾

§ 123

(1) Die Abgabenbehörde hat die Abgabenerklärungen zu prüfen (§ 90). Soweit nötig, hat sie, tunlichst durch schriftliche Aufforderung, zu veranlassen, daß die Abgabepflichtigen unvollständige Angaben ergänzen und Zweifel beseitigen (Ergänzungsauftrag).

(2) Wenn die Abgabenbehörde Bedenken gegen die Richtigkeit der Abgabenerklärung hegt, hat sie die Ermittlungen vorzunehmen, die sie zur Erforschung des Sachverhaltes für nötig hält. Sie kann den Abgabepflichtigen unter Bekanntgabe der Bedenken zur Aufklärung bestimmter Angaben auffordern (Bedenkenvorhalt). Erforderliche Beweise sind aufzunehmen.

(3) Wenn von der Abgabenerklärung abgewichen werden soll, sind dem Abgabepflichtigen die Punkte, in denen eine wesentliche Abweichung zu seinen Ungunsten in Frage kommt, zur vorherigen Äußerung mitzuteilen.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Zu §§ 123 bis 144: Im Abschnitt über das Ermittlungsverfahren wird geregelt, wie die Abgabenbehörden vorzugehen haben, um sich unter Ausübung der ihnen eingeräumten Befugnisse die Grundlagen für die zu erlassenden Bescheide zu verschaffen. Den Abgabenbehörden stehen hierbei die Behelfe zur Verfügung, die die Abgabepflichtigen auf Grund der ihnen auferlegten Offenlegungspflicht beizustellen haben. Anschließend werden die Beweismittel behandelt, deren sich die Abgabenbehörden bei der Prüfung der Angaben der Abgabepflichtigen und die Abgabepflichtigen zur Erhärtung ihrer Angaben bedienen können.

Dem bis zum Wirksamkeitsbeginn der WAO. geltenden Abgabenverfahrensrecht waren eingehende Bestimmungen über die Arten der Beweise und deren Aufnahme fremd. Lediglich der Grundsatz der freien Beweiswürdigung (§ 128 Abs. 2) war für das Rechtsmittelverfahren im § 47 Abs. 2 AbgRG. ausgesprochen. In engster Anlehnung an das AVG. sind auch für das Abgabenverfahren die dort festgelegten Bestimmungen über die Beweise inhaltlich und vielfach auch wörtlich gleichlautend übernommen worden.

²⁾ (Erl.) Zu §§ 123 bis 126: Die Bestimmungen über die Prüfung der Abgabenerklärungen entsprechen den im § 90 festgelegten Grundsätzen und sind inhaltlich unverändert §§ 205, 207, 173 Abs. 2, 208 und 209 AO. entnommen.

§ 124

Bücher und Aufzeichnungen, die den Vorschriften des § 99 entsprechen, haben die Vermutung ordnungsmäßiger Führung für sich und sind der Festsetzung der Abgaben zugrunde zu legen, wenn nicht ein begründeter Anlaß gegeben ist, ihre sachliche Richtigkeit in Zweifel zu ziehen.

§ 125

(1) Die Abgabenbehörde soll die Vorlage von Büchern, Aufzeichnungen und Geschäftspapieren vom Abgabepflichtigen erst verlangen, wenn dessen Auskunft nicht genügt oder Bedenken gegen ihre Richtigkeit bestehen. Unter den gleichen Voraussetzungen oder bei Gefahr

im Verzug hat der Abgabepflichtige auf Verlangen Wertsachen vorzulegen und Einsicht in verschlossene Behältnisse zu gewähren oder zu verschaffen.

(2) Bücher, Aufzeichnungen und Geschäftspapiere sind auf Verlangen des Abgabepflichtigen tunlichst in seinen Geschäftsräumen oder in seiner Wohnung einzusehen.

§ 126

Andere Personen sollen erst dann befragt oder zur Vorlage von Büchern und Aufzeichnungen herangezogen werden, wenn die Verhandlungen mit dem Abgabepflichtigen nicht zum Ziel führen oder keinen Erfolg versprechen. Nur unter diesen Voraussetzungen sollen auch die in den §§ 130 bis 143 bezeichneten Beweismittel herangezogen werden.

2. Beweise

a) Allgemeine Bestimmungen

§ 127¹⁾

Als Beweismittel im Abgabeverfahren kommt alles in Betracht, was zur Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes geeignet und nach Lage des einzelnen Falles zweckdienlich ist.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Zu §§ 127 bis 129: Diese Bestimmungen entsprechen den §§ 45 bis 47 AVG.

§ 128¹⁾

(1) Tatsachen, die bei der Abgabenbehörde offenkundig sind, und solche, für deren Vorhandensein das Gesetz eine Vermutung aufstellt, bedürfen keines Beweises.

(2) Im übrigen hat die Abgabenbehörde unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse des Abgabeverfahrens nach freier Überzeugung zu beurteilen, ob eine Tatsache als erwiesen anzunehmen ist oder nicht.

Anmerkung: ¹⁾ Siehe Anmerkung ¹⁾ zu § 127.

b) Urkunden

§ 129¹⁾

Die Beweiskraft von öffentlichen und Privaturkunden ist von der Abgabenbehörde nach den Vorschriften der §§ 292 bis 294, 296, 310 und 311 der Zivilprozessordnung zu beurteilen.

Anmerkung: ¹⁾ Siehe Anmerkung ¹⁾ zu § 127.

c) Zeugen

§ 130

Soweit sich aus diesem Gesetz nicht anderes ergibt, ist jedermann verpflichtet, vor den Abgabenbehörden als Zeuge über alle ihm bekannten, für ein Abgabeverfahren maßgebenden Tatsachen auszusagen.

§ 131¹⁾

Als Zeugen dürfen nicht vernommen werden

1. Personen, die zur Mitteilung ihrer Wahrnehmungen unfähig sind oder die zur Zeit, auf die sich ihre Aussage beziehen soll, zur Wahrnehmung der zu beweisenden Tatsache unfähig waren;
2. Geistliche darüber, was ihnen in der Beichte oder sonst unter dem Siegel geistlicher Amtsverschwiegenheit zur Kenntnis gelangt ist;
3. Organe der Gebietskörperschaften, wenn sie durch ihre Aussage das ihnen obliegende Amtsgeheimnis verletzen würden, insofern sie der Pflicht zur Geheimhaltung nicht entbunden sind.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Diese Bestimmung übernimmt im wesentlichen die Regelung des § 48 AVG.

§ 132¹⁾

(1) Die Aussage darf von einem Zeugen verweigert werden

- a) wenn er ein Angehöriger (§ 23) des Abgabepflichtigen ist;
- b) über Fragen, deren Beantwortung dem Zeugen oder seinen Angehörigen (§ 23), seinem Vormund, Mündel oder Pflegebefohlenen die Gefahr einer strafgerichtlichen oder abgabenstrafbehördlichen Verfolgung zuziehen würde;
- c) über Fragen, die er nicht beantworten könnte, ohne eine ihm obliegende gesetzlich anerkannte Pflicht zur Verschwiegenheit, von der er nicht gültig entbunden wurde, zu verletzen oder ein Kunst- oder technisches Betriebsgeheimnis zu offenbaren.

(2) Die zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugten Personen und ihre Angestellten können die Zeugenaussage auch darüber verweigern, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Vertreter der Partei über diese zur Kenntnis gelangt ist.

(3) Will ein Zeuge die Aussage verweigern, so hat er die Gründe seiner Weigerung glaubhaft zu machen.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Das Entschlagungsrecht der Zeugen ist in Anlehnung an die Bestimmungen des § 49 Abs. 1, 2 und 4 AVG. geregelt worden.

§ 133¹⁾

(1) Soweit jemand als Zeuge zur Aussage verpflichtet ist, hat er auf Verlangen der Abgabenbehörde auch Schriftstücke, Urkunden und die einschlägigen Stellen seiner Geschäftsbücher zur Einsicht vorzulegen, die sich auf bestimmt zu bezeichnende Tatsachen beziehen.

(2) Wenn es zur Erforschung der Wahrheit unbedingt erforderlich oder wenn Gefahr im Verzug ist, hat der Zeuge auch Wertsachen, die er für den Abgabepflichtigen verwahrt, vorzulegen und Einsicht in verschlossene Behältnisse zu gewähren, die er dem Abgabepflichtigen zur Benützung überlassen hat. Die Abgabenbehörde kann in einem solchen Fall verlangen, daß dem Abgabepflichtigen während einer angemessenen kurzen Frist nur unter Zuziehung eines von der Abgabenbehörde zu bezeichnenden Organs Zutritt zum Behältnis gewährt wird.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Durch § 133 wird die auf das Abgabeverfahren besonders zugeschnittene Bestimmung des § 183 AO. übernommen.

§ 134¹⁾

(1) Wenn die Abgabenbehörde das persönliche Erscheinen des Zeugen nicht für erforderlich erachtet, kann die Aussage des Zeugen auch schriftlich eingeholt und abgegeben werden.

(2) Einem Zeugen, der einer Vorladung (§ 65) ohne genügende Entschuldigung nicht Folge leistet oder seinen Verpflichtungen gemäß § 133 ohne Rechtfertigung nicht nachkommt, kann, abgesehen von Zwangsstrafen, die Verpflichtung zum Ersatz aller durch seine Säumnis oder Weigerung verursachten Kosten bescheidmäßig auferlegt werden.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Abs. 1 geht auf § 175 Abs. 2 AO., Abs. 2 auf § 49 Abs. 5 AVG. zurück.

§ 135¹⁾

(1) Jeder Zeuge ist zu Beginn seiner Vernehmung über die für die Vernehmung maßgebenden persönlichen Verhältnisse zu befragen, erforderlichenfalls

über die gesetzlichen Weigerungsgründe zu belehren und zu ermahnen, daß er die Wahrheit anzugeben habe und nichts verschweigen dürfe; er ist auch auf die strafrechtlichen Folgen einer falschen Aussage aufmerksam zu machen.

(2) Öffentliche Organe, die einen Diensteid oder eine Angelobung geleistet haben, sind als Zeugen über ihre dienstlichen Wahrnehmungen unter Erinnerung an ihren Diensteid oder ihre Angelobung zu vernehmen.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Diese Bestimmung entspricht § 50 AVG.

§ 136¹⁾

Hält die Abgabenbehörde die eidliche Einvernahme eines Zeugen über bestimmte Tatsachen von besonderer Tragweite für unbedingt erforderlich, so kann der Zeuge durch einen ihr zugewiesenen rechtskundigen Bediensteten unter Beiziehung eines Schriftführers eidlich vernommen werden. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Mai 1868, RGBl. Nr. 33, zur Regelung des Verfahrens bei den Eidesablegungen vor Gericht finden sinngemäß Anwendung.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Im § 136 ist die durch § 182 AO. geregelt gewesene eidliche Vernehmung von Zeugen durch die Abgabenbehörde vorgesehen. Die Fassung des § 136 geht auf § 269 des Personalsteuergesetzes zurück.

§ 137¹⁾

Zeugen haben Anspruch auf Ersatz von Reise- und Aufenthaltskosten und auf Entschädigung für Zeitversäumnis unter den gleichen Voraussetzungen und im gleichen Ausmaß wie Zeugen im zivilgerichtlichen Verfahren. Der Ersatzanspruch ist bei sonstigem Verlust spätestens an dem der Vernehmung folgenden Tag bei der Abgabenbehörde geltend zu machen, die die Einvernahme durchgeführt hat. Hierüber ist der Zeuge zu belehren.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Die Bestimmung des § 137 über die Zeugenentschädigung, die in gleichem Ausmaß wie im zivilgerichtlichen Verfahren gehalten ist, lehnt sich an die Bestimmung des § 181 AO. an.

d) Sachverständige¹⁾

§ 138

(1) Wird die Aufnahme eines Beweises durch Sachverständige notwendig, so sind die für Gutachten der erforderlichen Art öffentlich bestellten Sachverständigen beizuziehen.

(2) Die Abgabenbehörde kann aber ausnahmsweise auch andere geeignete Personen als Sachverständige heranziehen, wenn es mit Rücksicht auf die Besonderheit des Falles geboten erscheint.

(3) Der Bestellung zum Sachverständigen hat Folge zu leisten, wer zur Erstattung von Gutachten der erforderlichen Art öffentlich bestellt ist oder wer die Wissenschaft, die Kunst oder die Tätigkeit, deren Kenntnis die Voraussetzung der Begutachtung ist, öffentlich als Erwerb ausübt oder zu deren Ausübung öffentlich angestellt oder ermächtigt ist.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Zu §§ 138 bis 142: Die in den §§ 138 bis 142 für Sachverständige vorgesehenen Bestimmungen entsprechen den Vorschriften der §§ 52 und 53 AVG., unter Berücksichtigung der bisher in den §§ 181 und 186 AO. getroffenen Regelungen.

§ 139

(1) Aus den Gründen, welche einen Zeugen zur Verweigerung der Aussage berechtigen (§ 132), kann die Enthebung von der Bestellung als Sachverständiger begehrt werden.

(2) Öffentliche Bedienstete sind überdies auch dann als Sachverständige zu entheben oder nicht beizuziehen, wenn ihnen die Tätigkeit als Sachverständige von ihren Vorgesetzten aus dienstlichen Gründen untersagt wird oder wenn sie durch besondere Anordnungen der Pflicht, sich als Sachverständige verwenden zu lassen, enthoben sind.

§ 140

(1) Die Vorschriften des § 50 finden auf die Sachverständigen sinngemäß Anwendung.

(2) Sachverständige können von den Parteien abgelehnt werden, wenn diese Umstände glaubhaft machen, die die Unbefangenheit oder Fachkunde des Sachverständigen in Zweifel stellen. Die Ablehnung kann vor der Vernehmung des Sachverständigen, später aber nur dann erfolgen, wenn die Partei glaubhaft macht, daß sie den Ablehnungsgrund vorher nicht erfahren oder wegen eines für sie unüberwindlichen Hindernisses nicht rechtzeitig geltend machen konnte. Gegen den über die Ablehnung ergehenden Bescheid der Abgabenbehörde ist ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 141

(1) Ist der Sachverständige für die Erstattung von Gutachten der erforderlichen Art im allgemeinen beider, so genügt die Erinnerung an den geleisteten Eid. Ist er noch nicht vereidigt, so hat er, falls es die Abgabenbehörde wegen der besonderen Tragweite des Falles für erforderlich hält, vor Beginn der Beweisaufnahme den Sachverständigen eid zu leisten.

(2) Die Vorschriften des § 136 finden auf die Sachverständigen sinngemäß Anwendung.

§ 142

(1) Sachverständige haben Anspruch auf Ersatz von Reise- und Aufenthaltskosten sowie der notwendigen Barauslagen, auf Entschädigung für Zeitversäumnisse und auf Entlohnung ihrer Mühewaltung unter den gleichen Voraussetzungen und im gleichen Ausmaß wie Sachverständige im zivilgerichtlichen Verfahren.

(2) Der Ersatzanspruch ist bei sonstigem Verlust binnen zwei Wochen ab Erstattung des Gutachtens oder, wenn dieses entfällt, nach Entlassung des Sachverständigen mündlich oder schriftlich bei der Behörde geltend zu machen, bei der der Sachverständige vernommen worden ist. Hierüber ist der Sachverständige zu belehren.

e) Augenschein

§ 143¹⁾

(1) Zur Aufklärung der Sache kann die Abgabenbehörde auch einen Augenschein, nötigenfalls mit Zuziehung von Sachverständigen, vornehmen.

(2) Die Abgabenbehörde hat darüber zu wachen, daß der Augenschein nicht zur Verletzung eines Kunst- oder technischen Betriebsgeheimnisses mißbraucht wird.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) § 143 enthält eine dem § 54 AVG. entsprechende, dem Abgabenrecht angepaßte Regelung.

f) Beweisaufnahme

§ 144¹⁾

(1) Beweise sind von Amts wegen oder auf Antrag aufzunehmen.

(2) Die Abgabenbehörde kann die Beweisaufnahme auch im Wege der Amtshilfe durch andere Abgabenbehörden vornehmen lassen.

(3) Von den Parteien beantragte Beweise sind aufzunehmen, soweit nicht eine Beweiserhebung gemäß § 128 Abs. 1 zu entfallen hat. Von der Aufnahme beantragter Beweise ist abzusehen, wenn die unter Beweis zu stellenden Tatsachen als richtig anerkannt werden oder unerheblich sind, wenn die Beweisaufnahme mit unverhältnismäßigem Kostenaufwand verbunden wäre, es sei denn, daß der Abgabepflichtige sich zur Tragung der Kosten bereit erklärt und für diese Sicherheit leistet, oder wenn aus den Umständen erhellt, daß die Beweise in der offenbaren Absicht, das Verfahren zu verschleppen, angeboten worden sind. Gegen die Ablehnung der von den Parteien angebotenen Beweise ist ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig.

(4) Den Parteien ist vor Erlassung des abschließenden Sachbescheides Gelegenheit zu geben, von den durchgeführten Beweisen und vom Ergebnis der Beweisaufnahme Kenntnis zu nehmen und sich dazu zu äußern.

Anmerkung: 1) (Erl.) Im § 144 ist mit Rücksicht auf die im Abgabenverfahren herrschende Offizialmaxime (§ 90) klargestellt worden, daß Beweise auch von Amts wegen aufzunehmen sind, und daß ebenso wie nach § 55 AVG. Beweise auch im Wege der Amtshilfe aufgenommen werden können. Ferner sind Vorkehrungen gegen kostspielige Beweisaufnahmen und gegen in Verschleppungsabsicht gestellte Beweisanträge getroffen worden. Schließlich ist im § 144 Abs. 4 der auch im § 45 Abs. 3 AVG. und im § 47 Abs. 1 AbRG. ausgesprochene Grundsatz des Parteiengehörs nochmals (vgl. auch §§ 90 Abs. 2 und 123) hervorgehoben worden.

3. Schätzung der Grundlagen für die Abgabenverwaltung

§ 145¹⁾

(1) Soweit die Abgabenbehörde die Grundlagen für die Abgabenverwaltung nicht ermitteln oder berechnen kann, hat sie diese zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

(2) Zu schätzen ist insbesondere dann, wenn der Abgabepflichtige über seine Angaben keine ausreichenden Aufklärungen zu geben vermag oder weitere Auskunft über Umstände verweigert, die für die Ermittlung der Grundlagen (Abs. 1) wesentlich sind.

(3) Zu schätzen ist ferner, wenn der Abgabepflichtige Bücher oder Aufzeichnungen, die er nach den Abgabenvorschriften zu führen hat, nicht vorlegt oder wenn die Bücher oder Aufzeichnungen sachlich unrichtig sind oder solche formelle Mängel aufweisen, die geeignet sind, die sachliche Richtigkeit der Bücher oder Aufzeichnungen in Zweifel zu ziehen.

(4) In Abgabenvorschriften enthaltene weitergehende Bestimmungen über die Schätzungsbefugnis der Abgabenbehörden bleiben unberührt.

Anmerkung: 1) (Erl.) Die Bestimmungen über die amtswegige Schätzung der Bemessungsgrundlagen entspricht inhaltlich fast wörtlich der im § 217 AO. getroffenen Regelung. Im Interesse der Abgabepflichtigen wird im Abs. 3 klargestellt, daß nicht

jeder in den Büchern oder Aufzeichnungen unterlaufene Formfehler zur Schätzung berechtigt, sondern nur bei solchen formellen Mängeln zu schätzen ist, die nach der Lage des Falles auch auf sachliche Unrichtigkeiten schließen lassen.

Im Hinblick darauf, daß in einzelnen Abgabenvorschriften weitgehende, eigens auf die Verhältnisse bei einzelnen Abgaben abgestimmte Schätzungsbefugnisse festgelegt sind, erweist sich Abs. 4 als notwendig.

B. Festsetzung der Abgaben

§ 146¹⁾

(1) Soweit die Abgabenvorschriften nicht anderes zulassen, hat die Abgabenbehörde die Abgaben durch Abgabenbescheide festzusetzen.

(2) Abgabenbescheide haben im Spruch die Art und Höhe der Abgaben, den Zeitpunkt ihrer Fälligkeit und die Grundlagen der Abgabefestsetzung (Bemessungsgrundlagen) zu enthalten.

Anmerkung: 1) (Erl.) Zu §§ 146 und 147: Die allgemeinen Bestimmungen über die bescheidmäßige Abgabefestsetzung entsprechen dem vor der WAO. in Geltung gestandenen Recht. In Ergänzung zu § 67 ist im § 146 Abs. 2 klargestellt worden, was der Spruch eines Abgabenbescheides zu enthalten hat, wobei hinsichtlich der Einbeziehung der Grundlagen der Abgabefestsetzung in den Spruch des Bescheides auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes Bedacht genommen wurde.

Im übrigen entsprechen die Bestimmungen der §§ 146 und 147 der in den §§ 210 und 211 AO. getroffenen Regelung.

§ 147¹⁾

Sind zur Entrichtung einer Abgabe mehrere Personen als Gesamtschuldner verpflichtet, so kann gegen sie ein einheitlicher Abgabenbescheid erlassen werden, und zwar auch dann, wenn nach dem zwischen ihnen bestehenden Rechtsverhältnis die Abgabe nicht von allen Gesamtschuldnern zu tragen ist.

Anmerkung: 1) Siehe Anmerkung 1) zu § 146.

§ 148

(1) Die Abgabenbehörde kann die Abgabe vorläufig festsetzen, wenn nach den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens die Abgabepflicht zwar noch ungewiß, aber wahrscheinlich oder wenn der Umfang der Abgabepflicht noch ungewiß ist.

(2) Wenn die Ungewißheit (Abs. 1) beseitigt ist, ist die vorläufige Abgabefestsetzung durch eine endgültige Festsetzung zu ersetzen. Gibt die Beseitigung der Ungewißheit zu einer Berichtigung der vorläufigen Festsetzung keinen Anlaß, so ist ein Bescheid zu erlassen, der den vorläufigen zum endgültigen Abgabenbescheid erklärt.

§ 149¹⁾

(1) Wenn die Abgabenvorschriften die Selbstbemessung einer Abgabe durch den Abgabepflichtigen ohne abgabenbehördliche Festsetzung der Abgabe zulassen, gilt die Abgabe durch die Einreichung der Erklärung über die Selbstbemessung festgesetzt.

(2) Der Abgabepflichtige ist jedoch berechtigt, in den Fällen, in denen die Selbstbemessung zu hoch ist, die Erklärung innerhalb eines Monats ab deren Einreichung zu berichtigen. In der Erklärung unterlaufene Schreib- und Rechenfehler oder andere offenbar auf

einem ähnlichen Versehen beruhende tatsächliche Unrichtigkeiten können jedoch vom Abgabepflichtigen innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Einreichung der Erklärung berichtigt werden.

(3) Die Abgabenbehörde hat die Abgabe mit Bescheid festzusetzen, wenn der Abgabepflichtige die Einreichung der Erklärung unterläßt oder wenn sich die Erklärung als unvollständig oder die Selbstbemessung als zu niedrig erweist. Von der bescheidmäßigen Festsetzung ist abzusehen, wenn der Abgabepflichtige nachträglich die Mängel behebt.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Bei der Selbstbemessung handelt es sich um eine besondere Form der Abgabefestsetzung, die der bescheidmäßigen Festsetzung einer Abgabe gleichwertig ist. Es erscheint daher gerechtfertigt, dem Abgabepflichtigen im Selbstbemessungsverfahren im wesentlichen die gleiche Rechtsstellung zu geben, wie sie einem Abgabepflichtigen in einem mit Bescheid endenden Verfahren zukommt. Daraus folgt, daß gleich einem Abgabepflichtigen, dem gegen einen Abgabebescheid das Rechtsmittel der Berufung eingeräumt ist, auch dem Abgabepflichtigen im Selbstbemessungsverfahren nunmehr das Recht gewährt sein soll, die eingereichte Selbstbemessungserklärung innerhalb eines Monats im unbeschränkten Umfang zu berichtigen.

Gleich der Behörde gegenüber den von ihr erlassenen Bescheiden hat darüber hinaus der Abgabepflichtige die Möglichkeit, bloße Schreib- und Rechenfehler oder andere offenbar auf einem ähnlichen Versehen beruhende tatsächliche Unrichtigkeiten, die in der Abgabenerklärung unterlaufen sind, auch über die oben angeführte einmonatige Frist hinaus berichtigen zu können. Die hiefür vorgesehene sechsmonatige Frist wurde in Anlehnung an die Regelung des § 10 des Wiener Getränkesteuergesetzes und die daran geknüpfte Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes normiert.

Die im Abs. 3 getroffene Regelung bezweckt eine Verwaltungsvereinfachung.

§ 150

§ 149 gilt sinngemäß, wenn nach den Abgabenvorschriften die Selbstbemessung und Einreichung der Erklärung einem abgabenrechtlich Haftungspflichtigen obliegt. An die Stelle eines Abgabebescheides tritt ein Haftungsbescheid.

§ 151

Bei Abgaben, die nach den Abgabenvorschriften in Wertzeichen zu entrichten sind, ist ein Abgabebescheid nur zu erlassen, wenn die Abgabe in Wertzeichen nicht vorschriftsmäßig entrichtet worden ist.

§ 152¹⁾

Wenn die Abgabenvorschriften die Festsetzung einer Abgabe durch formlose Zahlungsaufforderung zulassen, ist ein Abgabebescheid nur zu erlassen, wenn der Aufforderung keine Folge geleistet oder die Abgabepflicht bestritten wird.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Bei einer Reihe von Wiener Abgaben mit sehr einfacher Konstruktion (z. B. Ausgleichsabgaben auf Lebendvieh) sehen die einschlägigen Abgabenvorschriften weder eine bescheidmäßige Festsetzung noch eine Selbstbemessung der Abgabe vor und lassen eine formlose Bekanntgabe der Abgabenschuld gegenüber dem Abgabepflichtigen zu. Da bei diesen Abgaben nach den

bisherigen Erfahrungen kaum je Streitigkeiten über Bestand und Höhe der Abgabepflicht entstanden sind, erschien es zweckmäßig, die Abgabefestsetzung durch formlose Zahlungsaufforderung beizubehalten, sofern kein Streit über die Abgabepflicht besteht. Eine bescheidmäßige Festsetzung soll nur in jenen sehr seltenen Fällen erfolgen, in denen die Abgabepflicht bzw. die Abgabehöhe vom Abgabepflichtigen bestritten wird.

§ 153¹⁾

Der in einem Bescheid festgesetzte Abgabebetrag oder die Summe der in einem Bescheid festgesetzten Abgabebeträge ist auf einen vollen Schillingbetrag abzurunden oder aufzurunden. Hiebei werden Beträge bis einschließlich 50 Groschen abgerundet, Beträge über 50 Groschen aufgerundet.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Die Auf- oder Abrundung von Abgabebeträgen ist nur für die bescheidmäßige Abgabefestsetzung vorgesehen; die Selbstbemessungsabgaben sind hievon nicht betroffen.

C. Verjährung

§ 154¹⁾

(1) Das Recht, eine Abgabe festzusetzen, unterliegt nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen der Verjährung.

(2) Die Verjährungsfrist beträgt drei Jahre, bei hinterzogenen Abgaben zehn Jahre.

(3) Das Recht zur Verhängung von Ordnungsstrafen und zur Anforderung von Kostenersätzen im Abgabeverfahren verjährt in einem Jahr.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Hier werden die Fristen bestimmt, nach deren Ablauf Abgaben nicht mehr festgesetzt werden können (Bemessungsverjährung). Ergänzend hiezu wird im § 184 die Frist geregelt, nach deren Ablauf die Einhebung und Einbringung von Abgaben nicht mehr zulässig ist (Einhebungsverjährung).

§ 155¹⁾

Die Verjährung beginnt

- in den Fällen des § 154 Abs. 2 mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Abgabeananspruch entstanden ist;
- in den Fällen des § 154 Abs. 3 mit dem Ablauf des Jahres, in dem die Voraussetzung für die Verhängung der genannten Strafen oder für die Anforderung der Kostenersätze entstanden ist;
- in den Fällen des § 148 mit dem Ablauf des Jahres, in dem die Ungewißheit beseitigt wurde.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Die Vorschrift über den Beginn der Verjährung geht auf § 145 AO. zurück.

§ 156

(1) Die Verjährung wird durch jede zur Geltendmachung des Abgabeananspruches oder zur Feststellung des Abgabepflichtigen (§ 51) von der Abgabenbehörde unternommene, nach außen erkennbare Amtshandlung unterbrochen. Mit Ablauf des Jahres, in welchem die Unterbrechung eingetreten ist, beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen.

(2) Die Verjährung ist gehemmt,

- solange die Geltendmachung des Anspruches innerhalb der letzten sechs Monate der Verjährungsfrist wegen höherer Gewalt nicht möglich ist;
- solange gemäß § 216 Abs. 1 die Entscheidung über eine Berufung ausgesetzt ist.

(3) Sind seit der Entstehung des Abgabenspruches (§ 3) fünfzehn Jahre verstrichen, darf der Abgabenspruch nicht mehr geltend gemacht werden.

6. ABSCHNITT¹⁾

Einhebung der Abgaben

A. Fälligkeit und Entrichtung

1. Fälligkeit

§ 157²⁾

(1) Abgaben werden unbeschadet der in Abgabenvorschriften getroffenen besonderen Regelungen mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe (§ 71) des Abgabenbescheides fällig.

(2) Werden Abgaben an einem Samstag, Sonntag, einem gesetzlichen Feiertag oder an einem Karfreitag fällig, so gilt als Fälligkeitstag der nächste Werktag.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Zu §§ 157 bis 188: Die Vorschriften über die Einhebung der Abgaben entsprechen im wesentlichen den Bestimmungen des Abgabeneinhebungsgesetzes 1951, BGBl. Nr. 87 (AbgEG. 1951). Darüber hinaus sind in diesem Abschnitt aber auch die mit der Einhebung von Abgaben zusammenhängenden Vorschriften über die Sicherheitsleistung, Geltendmachung von Haftungen und über die Rückzahlung von Abgaben sowie über die Einhebung von geringfügigen Abgabebeträgen behandelt.

²⁾ (Erl.) Über die im § 5 AbgEG. 1951 getroffene allgemeine Regelung hinaus, die nur auf die Abgabenvorschriften verweist, ist hier der Grundsatz ausgesprochen worden, daß Abgaben mit Ablauf eines Monats nach ihrer Bekanntgabe fällig werden, soweit die materiellen Gesetze keinen anderen Fälligkeitstermin bestimmen.

2. Entrichtung

§ 158¹⁾

(1) Abgaben gelten in nachstehend angeführten Fällen als entrichtet:

- a) Bei Barzahlungen am Tag der Zahlung, bei Abnahme von Bargeld durch den Vollstrecker am Tag der Abnahme;
- b) bei Einzahlungen mit Erlagschein am Tag, der sich aus dem Tagesstempel des Aufgabepostamtes ergibt;
- c) bei Einzahlung durch Postanweisung,
 1. wenn der eingezahlte Betrag der empfangsberechtigten Kasse bar ausgezahlt wird, am Tag der Auszahlung,
 2. wenn der eingezahlte Betrag auf das Postscheckkonto der empfangsberechtigten Kasse überwiesen wird, am Tag der Überweisung durch das Aufgabepostamt;
- d) bei Überweisung auf das Postscheckkonto oder ein sonstiges Konto der empfangsberechtigten Kasse am Tag der Gutschrift;
- e) bei Einziehung einer Abgabe durch Postauftrag am Tag der Einlösung;
- f) bei Zahlung mit Scheck an dem in lit. a oder lit. d bezeichneten Tag, je nachdem der Scheck bar oder im Verrechnungsweg eingelöst wird;
- g) bei Umbuchung oder Überrechnung von Guthaben eines Abgabepflichtigen auf Abgabenschuldigkeiten desselben Abgabepflichtigen am Tag der Entstehung der Guthaben, auf Abgabenschuldigkeiten eines anderen Abgabepflichtigen am Tag der nachweislichen Antragstellung;

h) bei Entrichtung in Wertzeichen mit der vorschriftsmäßigen Verwendung der Wertzeichen;

i) bei Entrichtung durch Hingabe von Wertpapieren nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, die diese Entrichtungsform gestatten.

(2) Die Entrichtung von Abgaben durch Hingabe von Wechseln ist unzulässig.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Die Aufzählung im § 6 AbgEG. 1951 ist durch die Anführung der Zahlung mittels Schecks und der Verwendung von Wertzeichen ergänzt worden.

§ 159

(1) Abgabepflichtige, die eine Abgabenerklärung gemäß § 102 Abs. 1 für ein Kalenderviertel einreichen, dürfen den in der Erklärung ausgewiesenen Abgabebetrag abweichend von den in der Abgabenvorschrift bestimmten Fälligkeitstagen bis zum nächsten auf das Kalenderviertel folgenden Fälligkeitstag entrichten.

(2) Abgabepflichtigen, die die Frist zur Entrichtung der Abgabe wiederholt versäumen oder bei denen Gründe vorliegen, die die Entrichtung der Abgabe gefährden oder erschweren, kann die Abgabenbehörde statt der im Abs. 1 vorgesehenen vierteljährlichen Zahlungsfrist die in der Abgabenvorschrift vorgesehene Zahlungsfrist vorschreiben.

(3) In Abgabenvorschriften enthaltene Bestimmungen über die Berechtigung der Abgabenbehörde, die Frist zur Entrichtung der Abgabe zu verkürzen, bleiben unberührt.

§ 160¹⁾

(1) Auf Ansuchen des Abgabepflichtigen kann die Abgabenbehörde den Zeitpunkt der Entrichtung einer Abgabe hinausschieben (Stundung) oder die Entrichtung in Raten bewilligen, wenn die sofortige oder volle Entrichtung der Abgabe für den Abgabepflichtigen mit erheblichen Härten verbunden wäre und die Einbringlichkeit der Abgabe durch den Aufschub nicht gefährdet wird.

(2) Werden für aushaftende Abgabenschuldigkeiten Zahlungserleichterungen (Abs. 1) bewilligt, so kann die Bewilligung von Bedingungen, die die Einbringung sichern, und von der Leistung einer angemessenen Verzinsung (Stundungszinsen) der aushaftenden Abgabenschuld (höchstens 2% über der jeweiligen Rate der Österreichischen Nationalbank für den Wechselkompte) abhängig gemacht werden. Im Fall der nachträglichen Herabsetzung der Abgabenschuld sind die Stundungszinsen, die auf den Minderungsbetrag entfallen, nicht anzufordern oder abzuschreiben.

(3) Wird die Bewilligung einer Zahlungserleichterung durch Abänderung oder Zurücknahme des Bescheides widerrufen (§ 228), so ist für die Entrichtung des noch aushaftenden Abgabebetrages eine Nachfrist von zwei Wochen zu setzen.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Die Bestimmungen über die Gewährung von Zahlungserleichterungen entsprechen dem § 8 AbgEG. 1951.

Die Voraussetzungen für den Widerruf gewählter Zahlungserleichterungen ergeben sich aus § 228. Die bisher mit acht Tagen vorgesehene Nachfrist soll wie in der BAO. auf zwei Wochen erstreckt werden. Sowohl über die Bewilligung wie auch über den Widerruf von Zahlungserleichterungen ist entsprechend den allgemeinen Bestimmungen bescheidmäßig im ordentlichen Instanzenzug zu entscheiden.

§ 161¹⁾

(1) Zahlungen und sonstige Gutschriften sind, soweit die Abs. 2 bis 4 nicht anderes bestimmen, auf die dem Fälligkeitstag nach ältesten Schuldigkeiten des Abgabepflichtigen zu verrechnen.

(2) Von der Verrechnung auf die älteste Fälligkeit (Abs. 1) sind Zahlungen und sonstige Gutschriften auf Abgabenschuldigkeiten ausgenommen, deren Entrichtung durch Bewilligung einer Zahlungserleichterung (§ 160) hinausgeschoben worden ist.

(3) Dem der Abgabenbehörde bekanntgegebenen Verwendungszweck entsprechend zu verrechnen sind Zahlungen und sonstige Gutschriften, die

- a) sich auf Schuldigkeiten beziehen, deren Höhe nach den Abgabenvorschriften vom Abgabepflichtigen selbst bemessen wurde, oder
- b) die Abfuhr einbehaltener Abgabebeträge betreffen oder
- c) in der gemäß § 158 Abs. 1 lit. i vorgesehenen Form erfolgen oder
- d) im Abgabenstrafverfahren verhängte Geldstrafen betreffen.

(4) Zahlungen und sonstige Gutschriften, die unter Bezugnahme auf eine Mahnung oder im Zug eines Vollstreckungsverfahrens erfolgen, sind auf die Schuldigkeiten zu verrechnen, die Gegenstand der Mahnung (der Vollstreckung) sind. Zahlungen eines Haftenden sind auf die durch die Haftung gesicherte Abgabenschuld zu verrechnen.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) § 161 entspricht im wesentlichen den Bestimmungen der Abs. 1 erster und zweiter Satz, Abs. 2 und 3 des § 7 AbgEG. 1951.

§ 162¹⁾

(1) Guthaben des Abgabepflichtigen sind zur Tilgung fälliger Schuldigkeiten zu verwenden.

(2) Soweit Guthaben nicht gemäß Abs. 1 zu verwenden sind, sind sie nach Maßgabe der Bestimmungen des § 185 zurückzuzahlen.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Die hier getroffene Regelung entspricht den Bestimmungen des § 7 Abs. 4 AbgEG. 1951.

§ 163¹⁾

Bestehen zwischen einem Abgabepflichtigen und der Abgabenbehörde Meinungsverschiedenheiten, ob und inwieweit eine Zahlungsverpflichtung durch Erfüllung eines bestimmten Tilgungstatbestandes erloschen ist, so hat die Abgabenbehörde darüber auf Antrag zu entscheiden (Abrechnungsbescheid).

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Die Bestimmungen über den Abrechnungsbescheid sind § 7 Abs. 5 AbgEG. 1951 entnommen.

3. Säumniszuschlag

§ 164¹⁾

(1) Wird eine Abgabe nicht spätestens am Fälligkeitstag entrichtet, so tritt mit Ablauf dieses Tages die Verpflichtung zur Entrichtung eines Säumniszuschlages ein, soweit der Eintritt dieser Verpflichtung nicht gemäß Abs. 2 bis 7 hinausgeschoben wird. Auf Nebengebühren der Abgaben (§ 2 Abs. 2 lit. d) finden die Bestimmungen über den Säumniszuschlag keine Anwendung.

(2) Wird ein Ansuchen um Zahlungserleichterungen (§ 160 Abs. 1) spätestens eine Woche vor dem Fällig-

keitstag eingebracht und wird diesem Ansuchen stattgegeben, tritt die Verpflichtung zur Entrichtung des Säumniszuschlages erst bei Terminverlust (§ 177 Abs. 5) ein. In diesem Fall ist der Säumniszuschlag von der gesamten vom Terminverlust betroffenen Abgabenschuld zu entrichten.

(3) Abs. 2 gilt sinngemäß, wenn ein neuerliches Ansuchen um Zahlungserleichterungen spätestens eine Woche vor Ablauf einer bewilligten Stundung oder eine Woche vor dem für die Entrichtung einer Rate vorgesehenen Zahlungstermin eingebracht wurde.

(4) Wird einem gemäß Abs. 2 oder 3 zeitgerecht eingebrachten Ansuchen um Zahlungserleichterung nicht stattgegeben, so ist für die Zahlung der Abgabe eine Nachfrist von zwei Wochen zu setzen, mit deren ungenutztem Ablauf die Verpflichtung zur Entrichtung des Säumniszuschlages eintritt.

(5) Wird eine Zahlungserleichterung, die auf Grund eines zeitgerecht eingebrachten Ansuchens bewilligt worden ist, nachträglich widerrufen (§ 228), so tritt die Verpflichtung zur Entrichtung des Säumniszuschlages mit dem ungenutzten Ablauf der im § 161 Abs. 3 vorgesehenen Nachfrist ein.

(6) Wird eine Abgabe im Überweisungsverkehr (§ 158 Abs. 1 lit. d) entrichtet, so tritt die Verpflichtung zur Entrichtung des Säumniszuschlages erst ein, wenn die Gutschrift nicht vor Ablauf von zwei Werktagen nach den in Abs. 1 bis 5 bezeichneten Zeitpunkten erfolgt; dies gilt sinngemäß auch bei Einzahlungen durch Postanweisung (§ 158 Abs. 1 lit. c).

(7) Im Falle des § 159 tritt die Verpflichtung zur Entrichtung des Säumniszuschlages erst bei Nichteinhaltung der Frist zur vierteljährlichen Entrichtung ein.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Diese Bestimmung übernimmt im wesentlichen unverändert die Regelung des § 9 Abs. 1 AbgEG. 1951. Klargestellt ist, daß von Nebengebühren keine Säumniszuschläge zu entrichten sind.

Neu ist die Bestimmung des Abs. 3, wonach bei neuerlichem Ansuchen um Zahlungserleichterungen ein Säumniszuschlag nur dann verwirkt ist, wenn dieses Ansuchen nicht schon eine Woche vor Ablauf der bewilligten Zahlungsfrist eingebracht wird.

Die im Abs. 4 vorgesehene Nachfrist wurde ebenso wie im § 160 Abs. 3 auf zwei Wochen ausgedehnt.

Durch Abs. 6 ist die bereits gehandhabte Praxis, daß bei Entrichtung einer Abgabe im Überweisungsverkehr die Verwirkung des Säumniszuschlages um zwei Werktage hinausgeschoben wird, gesetzlich verankert worden.

Im Abs. 7 wird eine Sonderregelung für die in § 159 vorgesehene vierteljährliche Entrichtung von Abgaben getroffen.

§ 165¹⁾

Bei Anforderung einer Abgabenerhöhung wegen nicht rechtzeitiger Entrichtung einer Abgabe tritt die Verpflichtung zur Entrichtung des Säumniszuschlages von der Abgabe erst dann ein, wenn die Abgabe einschließlich der Erhöhung nicht innerhalb der für die Zahlung der erhöhten Abgabe bestimmten Frist entrichtet wird.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Zu §§ 165 bis 167: Diese Bestimmungen gehen auf § 9 Abs. 2 und 4 AbgEG. 1951 zurück.

§ 166¹⁾

Der Säumniszuschlag beträgt 2% des nicht zeitgerecht entrichteten Abgabebetrages.

Anmerkung: ¹⁾ Siehe *Anmerkung* ¹⁾ zu § 165.

§ 167¹⁾

Der Säumniszuschlag wird im Zeitpunkt des Eintrittes der Verpflichtung zu seiner Entrichtung fällig.

Anmerkung: ¹⁾ Siehe *Anmerkung* ¹⁾ zu § 165.

§ 168¹⁾

Die Verpflichtung zur Entrichtung eines Säumniszuschlages entsteht nicht, wenn er im Einzelfall 10 S nicht erreicht oder wenn der Abgabepflichtige nur ausnahmsweise säumig ist und die Säumnis nicht mehr als fünf Tage beträgt.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) An Stelle der allgemein gehaltenen Vorschrift des § 9 Abs. 5 AbgEG. 1951, daß bei geringfügigen Schuldschulden von der Anforderung eines Säumniszuschlages abzusehen ist, ist die Anordnung getreten, daß eine Verpflichtung zur Entrichtung des Säumniszuschlages nicht entsteht, wenn dieser im Einzelfall 10 S nicht erreicht. Auch wurde in dem im § 168 weiters aufgezählten Fällen von der Einbringung eines besonderen Antrages, wie er im § 9 Abs. 5 AbgEG. 1951 vorgesehen ist, aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung Abstand genommen.

B. Sicherheitsleistung und Geltendmachung von Haftungen

1. Sicherheitsleistung

§ 169¹⁾

(1) Die Bestellung einer nach den Abgabenvorschriften zu leistenden oder vom Abgabepflichtigen angebotenen Sicherheit erfolgt durch Erlag von Geld oder von inländischen Wertpapieren, die sich nach den hierüber bestehenden Vorschriften zur Anlegung der Gelder von Minderjährigen eignen, und nur in Ermangelung solcher durch Erlag von anderen inländischen, an einer Börse notierten Wertpapieren, die nach Ermessen der Abgabenbehörde genügend Deckung bieten. Die Wertpapiere dürfen nicht außer Kurs gesetzt und müssen mit den laufenden Zins- oder Gewinnanteilscheinen und Erneuerungsscheinen versehen sein. Sie sind nach dem Kurs des Erlagstages zu bewerten und bei der Abgabenbehörde zu hinterlegen. Diese kann auch Einlagebücher des Postparkassenamtes oder einer inländischen Kreditunternehmung als Sicherheitsleistung zulassen.

(2) Mit dem Erlag bei der Abgabenbehörde wird an dem Gegenstand des Erlages ein Pfandrecht für den Anspruch begründet, in Ansehung dessen die Sicherheitsleistung erfolgt.

(3) Die Abgabenbehörde kann, wenn der zur Sicherheitsleistung Verpflichtete eine Sicherheit nach Abs. 1 nicht oder nur schwer zu beschaffen vermag, eine Sicherheitsleistung mittels einer gesetzlichen Sicherheit bietenden Hypothek an einem inländischen Grundstück, durch zahlungsfähige inländische Bürgen (§ 1357 ABGB.), durch Verpfändung von Bankdepots oder durch Abtretung von Forderungen gegen zahlungsfähige inländische Schuldner zulassen.

(4) In Abgabenvorschriften enthaltene besondere Be-

stimmungen über die Art der Sicherheitsleistung bleiben unberührt.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Zu §§ 169 und 170: Die Bestimmungen über die Sicherheitsleistung wurden aus §§ 132 bis 141 AO., jedoch in wesentlich vereinfachter Form, übernommen. An Stelle der im § 132 AO. erfolgten umfangreichen Aufzählung der Arten der Sicherheitsleistungen ist ein dem § 56 ZPO. angepaßter Wortlaut getreten.

§ 170¹⁾

(1) Wer Sicherheit geleistet hat, ist berechtigt, die Sicherheit oder einen Teil davon durch eine andere den Vorschriften des § 169 entsprechende Sicherheit zu ersetzen.

(2) Wird eine Sicherheit unzureichend, so ist sie zu ergänzen oder es ist eine anderweitige Sicherheit zu leisten.

Anmerkung: ¹⁾ Siehe *Anmerkung* ¹⁾ zu § 169.

2. Geltendmachung von Haftungen

§ 171

Die in Abgabenvorschriften geregelten persönlichen Haftungen werden durch Erlassung von Haftungsbescheiden geltend gemacht. In diesen ist der Haftungs-pflichtige unter Hinweis auf die gesetzliche Vorschrift, die seine Haftungspflicht begründet, aufzufordern, die Abgabenschuld, für die er haftet, binnen einer Frist von einem Monat zu entrichten.

§ 172

(1) Sachliche Haftungen, die nach Abgabenvorschriften an beweglichen Sachen bestehen, werden durch Erlassung eines die Beschlagnahme der haftenden Sachen aussprechenden Bescheides geltend gemacht.

(2) In Abgabenvorschriften vorgesehene sachliche Haftungen unbeweglicher Sachen sind nach den Bestimmungen der Exekutionsordnung geltend zu machen.

C. Vollstreckbarkeit

§ 173

Abgabenschuldigkeiten, die nicht spätestens am Fälligkeitstag (§ 157) entrichtet werden, sind vollstreckbar.

§ 174¹⁾

(1) Vollstreckbar gewordene Abgabenschuldigkeiten sind einzumahnen.

(2) Die Mahnung wird durch Zustellung eines Mahnschreibens vollzogen, in dem der Abgabepflichtige unter Hinweis auf die eingetretene Vollstreckbarkeit aufgefordert wird, die Abgabenschuld binnen zwei Wochen, von der Zustellung an gerechnet, zu bezahlen (Mahnklausel). Ein Nachweis der Zustellung des Mahnschreibens ist nicht erforderlich; bei Postversand wird die Zustellung des Mahnschreibens am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post vermutet.

(3) Bei Abgabenschuldigkeiten, die durch Postauftrag eingezogen werden sollen, gilt der Postauftrag als Mahnung.

(4) Ein Mahnung ist nicht erforderlich,

a) wenn dem Abgabepflichtigen spätestens eine Woche vor dem Eintritt der Fälligkeit eine Verständigung (Lastschriftanzeige) zugesendet wurde, die ihn über Art, Höhe und Zeitpunkt der nächsten Abgabenschuldigkeiten unterrichtet;

- b) wenn eine vom Abgabepflichtigen oder von dem zur Einbehaltung und Abfuhr Verpflichteten selbst bemessene Abgabe zum Fälligkeitstag nicht entrichtet wurde;
- c) wenn der Zeitpunkt der Entrichtung einer Abgabe durch Gewährung einer Zahlungserleichterung hinausgeschoben wurde;
- d) wenn ein Ansuchen um Zahlungserleichterungen abgewiesen wurde;
- e) wenn die Voraussetzungen für die Erlassung eines Vollstreckungsbescheides gegeben sind (§ 177 Abs. 7);
- f) bei Nichteinhaltung einer gemäß §§ 160 Abs. 3, 181 Abs. 3 oder 183 Abs. 2 gesetzten Frist;
- g) bei Zwangs- und Ordnungsstrafen (§§ 86 bis 88).

Anmerkung: 1) (Erl.) Zu §§ 174 und 175: Die Bestimmungen des § 13 AbgEG. 1951 über die Mahnung wurden in den §§ 174 und 175 im wesentlichen mit unverändertem Inhalt übernommen, jedoch übersichtlicher gegliedert. Es bleibt grundsätzlich bei der obligatorischen Mahnung. Die Fälle, in denen eine Mahnung unterbleiben kann, sind im § 174 Abs. 4 erschöpfend aufgezählt.

§ 175¹⁾

(1) Im Falle einer Mahnung gemäß § 174 ist eine Mahngebühr von einem halben Prozent des eingemahnten Abgabebetrag, mindestens jedoch 3 S und höchstens 200 S zu entrichten. Die Mahngebühr ist nach unten auf einen durch zehn teilbaren Groschenbetrag abzurunden.

(2) Die Mahngebühr wird bei Zustellung des Mahnschreibens mit der Zustellung, bei Einziehung des Abgabebetrag durch Postauftrag mit der Vorweisung des Postauftrages fällig.

Anmerkung: 1) Siehe Anmerkung 1) zu § 174.

D. Allgemeine Bestimmungen über die Einbringung und Sicherstellung

1. Rückstandsausweis

§ 176¹⁾

Als Grundlage für die Einbringung ist über die vollstreckbar gewordenen Abgabenschuldigkeiten ein Rückstandsausweis anzufertigen. Dieser hat Namen und Anschrift des Abgabepflichtigen, den Betrag der Abgabenschuld, zergliedert nach Abgaben und nach Jahren, die Nebenansprüche und den Vermerk zu enthalten, daß die Abgabenschuld vollstreckbar geworden ist (Vollstreckbarkeitsklausel). Der Rückstandsausweis ist Exekutionstitel für das abgabenbehördliche und gerichtliche Vollstreckungsverfahren.

Anmerkung: 1) (Erl.) Die Bestimmungen des § 12 AbgEG. 1951 über den Rückstandsausweis, der als Exekutionstitel gemäß § 4 der AbgEO. bzw. gemäß § 1 EO. gilt, wurden im wesentlichen unverändert übernommen.

2. Hemmung der Einbringung

§ 177¹⁾

(1) Wenn eine vollstreckbar gewordene Abgabenschuldigkeit gemäß § 174 eingemahnt werden muß, dürfen Einbringungsmaßnahmen erst nach ungenützem Ablauf der Mahnfrist, bei Einziehung durch Postauftrag erst zwei Wochen nach Absendung des Postauftrages oder bei früherem Rücklangen des nicht eingelösten Postauftrages eingeleitet werden.

(2) Wurde ein Ansuchen um Zahlungserleichterung (§ 160 Abs. 1) spätestens eine Woche vor dem Fälligkeitstag eingebracht, so dürfen Einbringungsmaßnahmen bis zur Erledigung des Ansuchens nicht eingeleitet werden. Wird das Ansuchen abgewiesen, so dürfen Einbringungsmaßnahmen frühestens zwei Wochen nach Zustellung des abweislichen Bescheides, keinesfalls jedoch vor dem Fälligkeitstag einsetzen.

(3) Abs. 2 gilt sinngemäß, wenn ein neuerliches Ansuchen um Zahlungserleichterung spätestens eine Woche vor Ablauf einer bewilligten Stundung oder eine Woche vor dem für die Entrichtung einer Rate vorgesehenen Zahlungstermin eingebracht wurde.

(4) Wurde ein Ansuchen um Zahlungserleichterung nach dem in den Abs. 2 oder 3 bezeichneten Zeitpunkt eingereicht, so kann die Abgabenbehörde dem Ansuchen aufschiebende Wirkung hinsichtlich der Maßnahmen zur Einbringung zuerkennen.

(5) Wurden Zahlungserleichterungen bewilligt, so dürfen Einbringungsmaßnahmen während der Dauer des Zahlungsaufschubes weder eingeleitet noch fortgesetzt werden. Erlischt eine gewährte Zahlungserleichterung infolge Nichteinhaltung eines Zahlungsstermines oder infolge Nichterfüllung einer in den Bewilligungsbescheid aufgenommenen Bedingung (Terminverlust), so sind Einbringungsmaßnahmen hinsichtlich der gesamten vom Terminverlust betroffenen Abgabenschuld zulässig.

(6) Wird eine Zahlungserleichterung, eine Abschreibung oder eine Entlassung aus der Gesamtschuld widerrufen (§ 228), so dürfen Einbringungsmaßnahmen bis zum Ablauf der in den §§ 160 Abs. 3, 181 Abs. 3 oder 183 Abs. 2 vorgesehenen Fristen nicht eingeleitet werden.

(7) Kommen während der Zeit, in der gemäß Abs. 1 bis 6 Einbringungsmaßnahmen nicht eingeleitet oder fortgesetzt werden dürfen, Umstände hervor, die die Einbringung einer Abgabe gefährden oder zu erschweren drohen, so dürfen Einbringungsmaßnahmen durchgeführt werden, wenn spätestens bei Vornahme der Vollstreckungshandlung ein Bescheid zugestellt wird, der die Gründe der Gefährdung oder Erschwerung der Einbringung anzugeben hat (Vollstreckungsbescheid). Mit der Zustellung dieses Bescheides treten bewilligte Zahlungserleichterungen außer Kraft.

Anmerkung: 1) (Erl.) Die Bestimmungen des § 11 AbgEG. 1951 wurden im wesentlichen unverändert übernommen, jedoch übersichtlicher gestaltet. Durch Absatz 3 ist analog der Bestimmung im § 164 Abs. 3 eine Erleichterung für die Abgabepflichtigen geschaffen worden. Abs. 6 bewirkt, daß die Hemmung der Vollstreckungsmaßnahmen im Falle des Widerrufs einer Zahlungserleichterung, einer Abschreibung oder einer Entlassung aus der Gesamtschuld bis zum Ablauf der in diesen Fällen zu setzenden Nachfrist von zwei Wochen reicht. Die Bestimmungen des Abs. 7 über den Vollstreckungsbescheid entsprechen dem früheren Recht.

3. Aussetzung der Einbringung

§ 178¹⁾

(1) Die Einbringung fälliger Abgaben kann ausgesetzt werden, wenn Einbringungsmaßnahmen erfolglos versucht worden sind oder wegen Aussichtslosigkeit zunächst unterlassen werden, aber die Möglichkeit besteht, daß sie zu einem späteren Zeitpunkt zum Erfolg führen können. Das gleiche gilt, wenn der für

die Einbringung erforderliche Verwaltungsaufwand außer Verhältnis zu dem einzubringenden Betrag stehen würde.

(2) Wenn die Gründe, die zur Aussetzung der Einbringung geführt haben (Abs. 1), innerhalb der Verjährungsfrist (§ 184) wegfallen, ist die ausgesetzte Einbringung wieder aufzunehmen.

Anmerkung: 1) (Erl.) Die Aussetzung der Einbringung war nach der Regelung im § 14 Abs. 3 AbgEG. 1951 mit der Abschreibung der Abgabenschuld verbunden und zog somit auch den Verlust bestehender Pfandrechte nach sich. Überdies ließ die im § 14 Abs. 4 AbgEG. 1951 getroffene Regelung über die Wiederaufnahme der ausgesetzten Vollstreckung Zweifel in der Rechtsauslegung zu. Die erwähnten Mängel sind durch § 178, wonach die Aussetzung der Einbringung den Bestand des Abgabensanspruches nicht berührt, vermieden worden. Der Abgabensanspruch erlischt erst mit Eintritt der Einhebungsverjährung (§ 184).

4. Sicherstellung

§ 179¹⁾

(1) Die Abgabenbehörde kann, sobald der Tatbestand verwirklicht ist, an den die Abgabenvorschriften die Abgabepflicht knüpfen, selbst bevor die Abgabenschuld dem Ausmaß nach feststeht, bis zum Eintritt der Vollstreckbarkeit (§ 173) an den Abgabepflichtigen einen Sicherstellungsauftrag erlassen, um einer Gefährdung oder wesentlichen Erschwerung der Einbringung der Abgabe zu begegnen. Der Abgabepflichtige kann durch Erlag eines von der Abgabenbehörde zu bestimmenden Betrages erwirken, daß Maßnahmen zur Vollziehung des Sicherstellungsauftrages unterbleiben und bereits vollzogene Maßnahmen aufgehoben werden.

(2) Der Sicherstellungsauftrag (Abs. 1) hat zu enthalten:

- a) die voraussichtliche Höhe der Abgabenschuld;
- b) die Gründe, aus denen sich die Gefährdung oder Erschwerung der Einbringung der Abgabe ergibt;
- c) den Vermerk, daß die Anordnung der Sicherstellung sofort in Vollzug gesetzt werden kann;
- d) die Bestimmung des Betrages, durch dessen Hinterlegung der Abgabepflichtige erwirken kann, daß Maßnahmen zur Vollziehung des Sicherstellungsauftrages unterbleiben und bereits vollzogene Maßnahmen aufgehoben werden.

Anmerkung: 1) (Erl.) Diese Bestimmungen über den Sicherstellungsauftrag entsprechen der im § 16 Abs. 1 und 2 AbgEG. 1951 getroffenen Regelung. Die Merkmale, die ein Sicherstellungsauftrag, abgesehen von den im § 67 festgelegten allgemeinen Bestimmungen über den Inhalt der Bescheide, zu enthalten hat, wurden im § 179 Abs. 2 übersichtlich angeführt.

§ 180¹⁾

(1) Der Sicherstellungsauftrag ist Grundlage für das abgabenbehördliche und gerichtliche Sicherungsverfahren.

(2) Auf Grund eines Sicherstellungsauftrages hat das Gericht auf Antrag der Abgabenbehörde ohne Bescheinigung der Gefahr und ohne Sicherheitsleistung die Exekution zur Sicherstellung des Abgabebetrages bis zu dessen Vollstreckbarkeit zu bewilligen. Der Sicherstellungsauftrag kann zusammen mit der Verständigung

von der gerichtlichen Exekutionsbewilligung zugestellt werden.

Anmerkung: 1) (Erl.) Diese Bestimmung geht auf § 16 Abs. 3 AbgEG. 1951 zurück.

E. Abschreibung (Löschung und Nachsicht) und Entlassung aus der Gesamtschuld

§ 181¹⁾

(1) Fällige Abgabenschuldigkeiten können von Amts wegen durch Abschreibung gelöscht werden, wenn alle Möglichkeiten der Einbringung erfolglos versucht worden oder Einbringungsmaßnahmen offenkundig aussichtslos sind und auf Grund der Sachlage nicht angenommen werden kann, daß sie zu einem späteren Zeitpunkt zu einem Erfolg führen werden.

(2) Durch die verfügte Abschreibung erlischt der Abgabensanspruch.

(3) Wird die Abschreibung einer Abgabe widerrufen (§ 228), so lebt der Abgabensanspruch wieder auf. Für die Zahlung, die auf Grund des Widerrufs zu leisten ist, ist eine Frist von zwei Wochen zu setzen.

Anmerkung: 1) (Erl.) Die Löschung von fälligen Abgaben ist in gleicher Weise wie im § 14 Abs. 1 AbgEG. 1951 geregelt worden. Im Gegensatz zum früheren Recht kann aber eine Löschung unter den Voraussetzungen des § 228 widerrufen werden.

§ 182¹⁾

(1) Fällige Abgabenschuldigkeiten können auf Antrag des Abgabepflichtigen ganz oder zum Teil durch Abschreibung nachgesehen werden, wenn ihre Einhebung nach der Lage des Falles unbillig wäre.

(2) Abs. 1 findet auf bereits entrichtete Abgabenschuldigkeiten sinngemäß Anwendung. Ein solcher Antrag ist nur innerhalb der Frist des § 184 zulässig.

(3) Die Bestimmungen des § 181 Abs. 2 und 3 gelten auch für die Nachsicht von Abgabenschuldigkeiten.

Anmerkung: 1) (Erl.) In dieser Bestimmung ist grundsätzlich die Regelung des § 14 Abs. 2 AbgEG. 1951 übernommen worden.

§ 183¹⁾

(1) Auf Antrag eines Gesamtschuldners kann dieser aus der Gesamtschuld ganz oder zum Teil entlassen werden, wenn die Einhebung der Abgabenschuld bei diesem nach der Lage des Falles unbillig wäre. Durch diese Verfügung wird der Abgabensanspruch gegen die übrigen Gesamtschuldner nicht berührt.

(2) Wird die Entlassung aus der Gesamtschuld widerrufen (§ 228), so lebt der Abgabensanspruch gegen den bisher aus der Gesamtschuld entlassenen Schuldner (Abs. 1) wieder auf. Für die Zahlung, die auf Grund des Widerrufs zu leisten ist, ist eine Frist von zwei Wochen zu setzen.

Anmerkung: 1) (Erl.) Um unbilligen Härten, die sich allenfalls durch ein Gesamtschuldverhältnis ergeben könnten, zu begegnen, ist im § 183 die Möglichkeit geschaffen worden, einen Schuldner aus dem Gesamtschuldverhältnis zu entlassen, also eine nur diesem gegenüber wirkende Schuldbefreiung auszusprechen, ohne daß hierdurch der Abgabensanspruch als solcher gegenüber den anderen Gesamtschuldnern erlischt.

§ 184¹⁾

(1) Das Recht, eine fällige Abgabe einzuheben und zwangsweise einzubringen, verjährt binnen fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die Abgabe fällig geworden ist (§ 157).

(2) Die Verjährung fälliger Abgaben wird durch jede zur Durchsetzung des Anspruches unternommene, nach außen erkennbare Amtshandlung, wie durch Mahnung, durch Vollstreckungsmaßnahmen oder durch Bewilligung einer Zahlungsleichterung, unterbrochen. Nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die Unterbrechung eingetreten ist, beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen.

(3) Die Verjährung ist gehemmt, solange die Einhebung oder zwangsweise Einbringung einer Abgabe innerhalb der letzten sechs Monate der Verjährungsfrist wegen höherer Gewalt nicht möglich ist.

(4) Wenn fällige Abgaben durch Handpfand gesichert sind, findet § 1483 ABGB. sinngemäß Anwendung. Sind sie durch bürgerliche Eintragung gesichert, so kann innerhalb von dreißig Jahren nach erfolgter Eintragung gegen die Geltendmachung der durch das Pfandrecht gesicherten Forderung die seither eingetretene Verjährung der Abgabe nicht eingewendet werden.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Die Bestimmungen über die Verjährung des Rechtes zur Einhebung und zwangsweisen Einbringung fälliger Abgaben (Einhebungsverjährung) haben die Regelung des § 15 AbgEG. 1951 übernommen. Die Verjährungsfrist wurde jedoch auf fünf Jahre herabgesetzt. Entsprechend der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes wurde im Abs. 2 klargestellt, daß nur eine auch außerhalb der Abgabenbehörde in Erscheinung getretene Amtshandlung unterbrechende Wirkung haben kann.

Neu ist die entsprechend der Regelung bei der Bemessungsverjährung (§ 156 Abs. 2) in Abs. 3 aufgenommene Bestimmung über die Hemmung des Laufes der Verjährungsfrist.

G. Rückzahlung¹⁾

§ 185

(1) Der Abgabepflichtige kann die Rückzahlung von Guthaben (§ 162 Abs. 2) beantragen. Die Rückzahlung kann auch von Amts wegen erfolgen.

(2) Gegen den Rückzahlungsbetrag können der Höhe nach festgesetzte Abgabenschuldigkeiten aufgerechnet werden, die der Abgabepflichtige nicht später als drei Monate nach der Stellung des Rückzahlungsantrages zu entrichten haben wird.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Zu §§ 185 bis 187: An Stelle der Bestimmungen über die Erstattung bezahlter Abgabebeträge, die früher zum Teil im § 7 Abs. 4 AbgEG. 1951, zum Teil in den §§ 150 ff. AO. geregelt waren, sind neue Bestimmungen unter der Überschrift „Rückzahlung“ getreten. Der Anspruch auf Rückzahlung von Abgabenguthaben ist im allgemeinen nur durch die bürgerlich-rechtliche Verjährung begrenzt, weshalb die Setzung einer Frist für den Rückzahlungsantrag entbehrlich ist. Außerdem ist im Interesse der Verwaltung und der Abgabepflichtigen auch eine amtswegige Rückzahlung von Guthaben möglich. Für Rückzahlungsanträge zuviel entrichteter Abzugsabgaben ist im § 186 Abs. 2, für Rückzahlungsanträge für zu Unrecht vollstreckte Abgaben und für zuviel entrichtete Wertzeichen ist im § 187 eine dreijährige Frist vorgesehen.

(1) Bei Abgaben, die für Rechnung eines Abgabepflichtigen ohne dessen Mitwirkung einzubehalten und abzuführen sind, ist der Abfuhrpflichtige berechtigt, während eines Kalenderjahres zu Unrecht einbehaltene Beträge bis zum Ablauf dieses Kalenderjahres auszugleichen oder auf Verlangen des Abgabepflichtigen zurückzuzahlen.

(2) Unterbleibt ein Ausgleich oder eine Rückzahlung gemäß Abs. 1, so kann der Abgabepflichtige bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahres, das auf das Jahr der Einbehaltung folgt, die Rückzahlung des zu Unrecht entrichteten Betrages beantragen, sofern nicht eine Rückzahlung oder ein Ausgleich durch die Abgabenbehörde erfolgt oder bereits erfolgt ist.

§ 187

(1) Wurde eine Abgabe zu Unrecht zwangsweise eingebracht, so ist der zu Unrecht entrichtete Betrag über Antrag zurückzuzahlen.

(2) Wurden Wertzeichen in der Absicht verwendet, eine Abgabe zu entrichten, so ist der entrichtete Betrag, soweit eine Abgabenschuld nicht besteht, von der Abgabenbehörde auf Antrag zurückzuzahlen.

(3) Anträge nach Abs. 1 und 2 können bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahres gestellt werden, das auf das Jahr folgt, in dem der Betrag zu Unrecht entrichtet wurde.

H. Behandlung von Kleinbeträgen

§ 188

Abgabebeträge, die 10 S nicht übersteigen, sind nicht zu vollstrecken; Guthaben (§ 162), die 10 S nicht übersteigen, sind nicht zurückzuzahlen. Dies gilt nicht für Abgaben, die in Wertzeichen zu entrichten sind, und für die Nebenansprüche zu diesen.

7. ABSCHNITT¹⁾

Rechtsschutz

A. Ordentliche Rechtsmittel

1. Berufung²⁾

§ 189

Gegen Bescheide, welche die Abgabenbehörden erster Instanz erlassen, ist als Rechtsmittel die Berufung gegeben, soweit nicht in Abgabenvorschriften ein Rechtsmittel für unzulässig erklärt wird.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Zu §§ 189 bis 243: Im 7. Abschnitt sind unter der Überschrift „Rechtsschutz“ alle Bestimmungen zusammengefaßt worden, die sich mit den ordentlichen Rechtsmitteln, mit den sonstigen Abänderungen von Bescheiden und mit der Entscheidungspflicht befassen.

Die Bestimmungen über das Rechtsmittelverfahren sind überwiegend dem Abgabenrechtsmittelgesetz, BGBl. Nr. 60/1949 (AbgRG.), entnommen. Es blieben jedoch einzelne Bestimmungen, die das Abgabenrechtsmittelgesetz als Teilregelung des Abgabenverfahrens des sachlichen Zusammenhangs wegen enthalten mußte (zum Beispiel die allgemeinen Bestimmungen über Bescheide und deren Ausstattung, Befangenheit von Organen), in diesem Abschnitt unerwähnt, weil sie bereits in den vorangehenden Abschnitten der WAO. behandelt sind. Dadurch war es möglich, die aus dem Abgabenrechtsmittelgesetz übernommenen Bestimmungen in der Reihenfolge der

Abwicklung eines Rechtsmittelverfahrens übersichtlich zu gliedern.

²⁾ (Erl.) Zu §§ 189 und 190: In Angleichung an das AVG. sind die Rechtsmittel nicht wie im § 3 AbgRG. in Berufungen und Beschwerden aufgespalten, sondern führen nur mehr die einheitliche Bezeichnung „Berufung“. Dies entspricht den Bedürfnissen der Praxis und dem Bestreben nach Verwaltungsvereinfachung. § 190 entspricht der im § 3 Abs. 2 AbgRG. und § 63 Abs. 2 AVG. getroffenen Regelung.

§ 190

Gegen nur das Verfahren betreffende Verfügungen ist ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig. Sie können erst in der Berufung gegen den die Angelegenheit abschließenden Bescheid angefochten werden.

2. Einbringung

§ 191¹⁾

(1) Die Berufungsfrist beträgt einen Monat.

(2) Durch einen Antrag auf Mitteilung der einem Bescheid ganz oder teilweise fehlenden Begründung (§ 67 Abs. 3 lit. a) wird der Lauf der Berufungsfrist gehemmt.

(3) Die Berufungsfrist kann aus berücksichtigungswürdigen Gründen, erforderlichenfalls auch wiederholt, verlängert werden. Durch einen Antrag auf Fristverlängerung wird der Lauf der Berufungsfrist gehemmt.

(4) Die Hemmung des Fristenlaufes beginnt mit dem Tag der Einbringung des Antrages (Abs. 2 oder 3) und endet mit dem Tag, an dem die Mitteilung (Abs. 2) oder die Entscheidung (Abs. 3) über den Antrag dem Antragsteller zugestellt wird.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Die Berufungsfrist beträgt wie nach § 9 AbgRG. einen Monat und unterliegt aus den Gründen des § 191 Abs. 2 und 3 einer Hemmung. Obwohl eine Verlängerung der Berufungsfrist sowohl dem AVG. wie auch der ZPO. fremd ist, wurde diese im Abgabeverfahren eingelebte Einrichtung beibehalten.

§ 192¹⁾

Zur Einbringung einer Berufung ist jeder befugt, an den der den Gegenstand der Anfechtung bildende Bescheid ergangen ist.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Die Bestimmung des § 11 Abs. 1 erster Satz AbgRG. über die Aktivlegitimation zur Einbringung einer Berufung ist im § 192 unverändert übernommen worden.

§ 193¹⁾

Der nach Abgabenvorschriften Haftungspflichtige kann unbeschadet der Einbringung einer Berufung gegen seine Heranziehung zur Haftung (Haftungsbescheid, § 171) innerhalb der für die Einbringung der Berufung gegen den Haftungsbescheid offenstehenden Frist auch gegen den Abgabenspruch (Abgabenbescheid, § 146) mittels Berufung die Rechte geltend machen, die dem Abgabepflichtigen zustehen.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Diese Bestimmung, die auf § 119 AO. zurückgeht, stellt nunmehr unmißverständlich klar, daß der persönlich Haftende selbst gegen einen rechtskräftigen, vom Abgabepflichtigen nicht bekämpften Abgabenbescheid volles Berufungsrecht hat.

§ 194¹⁾

(1) Die Berufung ist bei der Abgabenbehörde einzubringen, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat.

Die Berufung kann jedoch auch bei der Abgabenbehörde zweiter Instanz eingebracht werden.

(2) Die Einbringung bei einer anderen als im Abs. 1 genannten Stelle gilt nur dann als rechtzeitig, wenn die Berufung noch vor Ablauf der Berufungsfrist der Abgabenbehörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat, oder der zur Entscheidung über die Berufung zuständigen Abgabenbehörde zweiter Instanz zukommt.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Im § 194 wurde jene Stelle bestimmt, bei der die Berufung eingebracht werden kann. Zur Erleichterung der Berufungswerber ist jedoch entsprechend der früheren Regelung im Abgaberecht von der im § 63 Abs. 5 AVG. vorgesehenen Regelung abgewichen worden.

3. Inhalt und Wirkung

§ 195¹⁾

Die Berufung muß enthalten:

- a) Die Bezeichnung des Bescheides, gegen den sie sich richtet;
- b) die Erklärung, in welchen Punkten der Bescheid angefochten wird;
- c) die Erklärung, welche Änderungen beantragt werden;
- d) eine Begründung.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) § 195 entspricht den Bestimmungen des § 17 Abs. 2 AbgRG. über den Inhalt der Berufungsschrift. Darüber hinaus gelten die allgemeinen Bestimmungen des § 59 über die Anbringen ergänzend.

§ 196¹⁾

Bescheide, die an die Stelle eines früheren Bescheides treten, sind in vollem Umfang anfechtbar. Das gleiche gilt für endgültige Bescheide, die an die Stelle eines vorläufigen Bescheides (§ 148) treten, und für Bescheide, die einen vorläufigen zum endgültigen Bescheid erklären.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Die früher aus § 7 Abs. 2 AbgRG. abgeleitete Teilrechtskraft, die vielfach zu unbefriedigenden und sogar materiell falschen Ergebnissen geführt hat, wurde durch die Fassung des § 196 vermieden. Demnach sind nun ändernde und endgültige Bescheide (Bescheide, die an Stelle eines früheren oder vorläufigen Bescheides treten) stets in vollem Umfang anfechtbar.

§ 197¹⁾

Liegen einem Abgabenbescheid Entscheidungen zugrunde, die in einem Meßbescheid oder in einem Zerlegungsbescheid getroffen worden sind, so kann der Abgabenbescheid nicht mit der Begründung angefochten werden, daß die in dem Meßbescheid oder Zerlegungsbescheid getroffenen Entscheidungen unzutreffend seien.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Die im § 4 Abs. 2 AbgRG. enthaltenen Bestimmungen sind auf die Bedürfnisse der Stadt Wien eingeschränkt im § 197 übernommen worden.

§ 198

Durch Einbringung einer Berufung wird die Wirksamkeit des angefochtenen Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einhebung und zwangsweise Einbringung einer Abgabe nicht aufgehoben.

4. Verzicht und Zurücknahme

§ 199¹⁾

(1) Auf die Einbringung einer Berufung kann verzichtet werden. Der Verzicht ist schriftlich oder zur Niederschrift (§ 61) zu erklären.

(2) Vor Erlassung eines Bescheides kann ein Verzicht rechtswirksam nur abgegeben werden, wenn aus der Verzichtserklärung (Niederschrift) hervorgeht, daß dem Verzichtenden im Zeitpunkt ihrer Abgabe der Inhalt des zu erwartenden Bescheides, bei Abgabenbescheiden die Grundlagen der Abgabenfestsetzung, die Höhe der Abgabe und die Abweichungen von den bisherigen Festsetzungen, bekannt waren.

(3) Eine trotz Verzicht eingebrachte Berufung ist unzulässig.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Die Bestimmungen des § 20 Abs. 1 und 3 AbgRG. über den Rechtsmittelverzicht wurden im § 199 sachlich unverändert, jedoch so zum Ausdruck gebracht, daß auf die Übernahme des Wortlautes des § 20 Abs. 2 AbgRG. verzichtet werden konnte.

§ 200¹⁾

(1) Berufungen können bis zur Unterzeichnung der Berufungsentscheidung zurückgenommen werden. Die Zurücknahme ist schriftlich oder zur Niederschrift (§ 61) zu erklären.

(2) Wurden Beitrittserklärungen abgegeben, ist die Zurücknahme der Berufung nur wirksam, wenn ihr alle zustimmen, die der Berufung beigetreten sind.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) § 200 übernimmt die Bestimmung des § 21 AbgRG. über die Zurücknahme einer Berufung unverändert und stellt klar, bis zu welchem Zeitpunkt die Zurücknahme der Berufung zulässig ist, und daß sie nur mit Zustimmung aller Beigetretenen wirksam erfolgen kann.

5. Beitritt zur Berufung¹⁾

§ 201

(1) Einer Berufung, über die noch nicht entschieden ist, kann beitreten, wer nach Abgabenvorschriften für die den Gegenstand des angefochtenen Bescheides bildende Abgabe als Gesamtschuldner oder als Haftungspflichtiger (§ 171) in Betracht kommt.

(2) Wer einer Berufung beigetreten ist, kann die gleichen Rechte geltend machen, die dem Berufungswerber zustehen.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Zu §§ 201 und 202: Die früheren Bestimmungen über den Beitritt zum Berufungsverfahren (§§ 14 und 15 AbgRG.) wurden im wesentlichen unverändert übernommen, doch wurde die Frist zur Abgabe der Beitrittserklärung fallengelassen, sodaß ein Beitritt so lange vollzogen werden kann, als über die eingebrachte Berufung noch keine Entscheidung vorliegt. Die früheren Bestimmungen über die antliche Zuziehung zum Rechtsmittelverfahren (§ 16 AbgRG.), die sich in der Praxis als überflüssig erwiesen haben, wurden zur Vereinfachung des Verfahrens nicht übernommen.

§ 202

(1) Der Beitritt ist bei der Abgabenbehörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat, schriftlich zu erklären. Die Abgabenbehörde hat die Beitrittserklärung der Vorlage der Berufung (§ 211 Abs. 2) anzuschließen oder, falls diese schon vorgelegt ist, nachträglich vorzulegen.

(2) Die im Abs. 1 bezeichnete Abgabenbehörde hat eine Beitrittserklärung durch Bescheid zurückzuweisen,

a) wenn im Zeitpunkt des Einlangens der Beitrittserklärung über die Berufung durch eine wie eine Berufungsentscheidung wirkende Berufungsvorentscheidung (§ 211 Abs. 1) oder durch Berufungsentscheidung (§ 223) bereits rechtskräftig entschieden war;

b) wenn sie von jemandem abgegeben wurde, der zum Beitritt nicht befugt ist. In diesem Fall darf die Berufungsentscheidung erst nach Rechtskraft des Zurückweisungsbescheides ergehen.

6. Entscheidungsbefugnis

§ 203¹⁾

Der Abgabenberufungskommission als Abgabenbehörde zweiter Instanz obliegt die Entscheidung über Berufungen.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Die Entscheidungsbefugnis über Berufungen mußte im Einklang mit Art. 111 B-VG. der Abgabenberufungskommission übertragen werden, wie dies schon in § 1 Abs. 1 der Verordnung LGBl. für Wien Nr. 36/1934 vorgesehen war.

§ 204¹⁾

Die Abgabenberufungskommission besteht aus dem Vorsitzenden, sechs Beisitzern und sechs Stellvertretern der Beisitzer.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Zu §§ 204 bis 207: Die Zusammensetzung der Abgabenberufungskommission war früher durch § 1 Abs. 2 und 3 der gesetzvertretenden Verordnung LGBl. Nr. 36/1934 in der Fassung der Verordnung vom 2. August 1938, Verwaltungsblatt für den Amtsbereich des Bürgermeisters von Wien Nr. 10, geregelt. Diese Regelung ist jedoch so dürftig, daß eine Übernahme in die WAO. nicht zweckmäßig erschien. Die Zusammensetzung der Abgabenberufungskommission wurde daher völlig neu gestaltet. Die Abgabenberufungskommission ist nunmehr ein aus juristischen Fachleuten und Laien zusammengesetztes Kollegium. Eine Gliederung in zwei Senate, wie sie die Verordnung LGBl. für Wien Nr. 36/1934 vorsieht, konnte entfallen, da im Hinblick auf den geringen Anfall an Rechtsmitteln kein Bedarf hierfür besteht.

Da die meisten Wiener Abgaben, insbesondere die Grundsteuer und die Gebühren, alle Bevölkerungsschichten ohne Rücksicht auf ihre Berufszugehörigkeit treffen, erschien es nicht sinnvoll, die Laienmitglieder der Abgabenberufungskommission durch die gesetzlichen Berufsvertretungen entsenden zu lassen. Die Laienmitglieder sind vielmehr dazu berufen, die Gesamtheit der Wiener Bevölkerung zu vertreten. Diesem Zweck hätte es am ehesten entsprochen, daß die Laienmitglieder durch den Gemeinderat aus seiner Mitte gewählt werden. Gegen eine solche Regelung bestanden jedoch erste Bedenken, da der Wiener Gemeinderat gleichzeitig Landtag ist und eine Mitwirkung des Landtages, also eines Gesetzgebungsorganes, an der Bestellung eines Vollzugsorganes im Hinblick auf die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes verfassungsrechtlich als unzulässig anzusehen ist. Es wurde daher eine Lösung getroffen, die diesen verfassungsrechtlichen Bedenken Rechnung trägt, aber den gleichen Zweck erfüllt: Die Laienmitglieder müssen zum Gemeinderat wählbar sein und werden auf Vorschlag der beiden stärksten im

Gemeinderat vertretenen Parteien von der Landesregierung ernannt.

§ 205¹⁾

Vorsitzender ist der Magistratsdirektor oder ein von ihm bestimmter Vertreter. Dieser muß ein rechtskundiger Beamter des Magistrates sein, der an der Verwaltung der Abgaben in erster Instanz nicht mitwirken darf.

Anmerkung: ¹⁾ Siehe Anmerkung ¹⁾ zu § 204.

§ 206¹⁾

(1) Je zwei der Beisitzer und Stellvertreter sind von der Landesregierung auf Vorschlag der stärksten, je einer auf Vorschlag der zweitstärksten Partei des Gemeinderates auf die Dauer der Wahlperiode des Gemeinderates zu ernennen. Weisen mehrere Parteien des Gemeinderates die gleiche Anzahl von Sitzen auf, so ist für das Vorschlagsrecht die höhere Zahl von Wählerstimmen bei der letzten Gemeinderatswahl ausschlaggebend. Bei Gleichheit der Wählerstimmen entscheidet das Los.

(2) Diese Beisitzer und Stellvertreter müssen zum Gemeinderat wählbare Personen sein und zu Beginn des Jahres der Ernennung das 30. Lebensjahr vollendet haben. Sie dürfen niemals wegen Hinterziehung oder fahrlässiger Verkürzung einer Abgabe der Stadt Wien bestraft oder wegen eines Finanzvergehens (mit Ausnahme einer Finanzordnungswidrigkeit) im Sinn des Finanzstrafgesetzes, BGBl. Nr. 129/1958, finanzstrafbehördlich oder gerichtlich schuldig befunden worden sein.

(3) Die Beisitzer und Stellvertreter haben beim Eintritt in ihre Tätigkeit vor dem Landeshauptmann folgendes Gelöbnis zu leisten: „Ich gelobe, daß ich bei den Sitzungen der Abgabenberufungskommission ohne Ansehung der Person unparteiisch nach bestem Wissen und Gewissen vorgehen, die Gesetze befolgen und, was mir durch die Verhandlungen überhaupt, insbesondere von den Verhältnissen der Abgabepflichtigen, bekannt wird, strengstens geheimhalten werde.“ Die Beifügung einer religiösen Beteuerung ist zulässig.

(4) Nach einer Neuwahl des Gemeinderates sind die Beisitzer und Stellvertreter nach den Vorschriften des Abs. 1 neu zu bestellen. Bis zu dieser Neubestellung bleiben die bisherigen Beisitzer und Stellvertreter im Amt. Ihre neuerliche Ernennung ist zulässig.

(5) Ein Beisitzer oder Stellvertreter ist von der Landesregierung vorzeitig abzuberufen, wenn er eine der Voraussetzungen des Abs. 2 nicht erfüllt hat oder nicht mehr erfüllt oder wenn ein neuer Ernennungsvorschlag der hiezu berechtigten Partei eingereicht worden ist. Eine vorzeitige Abberufung ist ferner aus wichtigen Gründen zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Beisitzer oder Stellvertreter die Geheimhaltungspflicht oder eine sonstige Amtspflicht verletzt hat.

Anmerkung: ¹⁾ Siehe Anmerkung ¹⁾ zu § 204.

§ 207¹⁾

Die drei weiteren Beisitzer und Stellvertreter müssen rechtskundige Beamte des Magistrats sein, die an der Verwaltung der Abgaben in erster Instanz nicht mitwirken dürfen. Sie sind von der Landesregierung auf unbestimmte Zeit zu ernennen und können von dieser jederzeit abberufen werden.

Anmerkung: ¹⁾ Siehe Anmerkung ¹⁾ zu § 204.

7. Berufungsverfahren

§ 208¹⁾

(1) Die Abgabenbehörde erster Instanz hat eine Berufung, die gegen einen von ihr erlassenen Bescheid eingebracht worden ist, durch Bescheid zurückzuweisen, wenn die Berufung

- a) nicht zulässig ist oder
- b) nicht fristgerecht eingebracht wurde.

(2) Eine Berufung darf nicht deshalb als unzulässig zurückgewiesen werden, weil sie vor Beginn der Berufungsfrist eingebracht wurde oder weil sie unrichtig bezeichnet ist.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Zu §§ 208 bis 216: Im § 208 ist übersichtlicher als im § 19 Abs. 1 AbgRG. klargestellt worden, in welchen Fällen Berufungen zurückzuweisen sind.

Die Bestimmung des § 209 wurde in Ergänzung des § 196 zur Vereinfachung und Erleichterung des Verfahrens neu aufgenommen. Im Interesse des Abgabepflichtigen wurde hier vorgesehen, daß eine Berufung gegen einen vorläufigen oder nachträglich geänderten Bescheid, über die im Zeitpunkt der Erlassung des endgültigen oder ändernden Bescheides noch nicht entschieden ist, auch als gegen den endgültigen oder den ändernden Bescheid gerichtet gelten soll, soweit dieser dem Berufungsbegehren nicht Rechnung getragen hat.

§ 210 entspricht der Regelung im § 19 Abs. 2 AbgRG. Im übrigen gilt auch im Berufungsverfahren die Bestimmung über Formbrechen von Eingaben nach § 59 Abs. 2.

Im § 211 wurden die früheren Bestimmungen über den Einspruchsbescheid (§ 41 AbgRG.), die sich in der Praxis als erhebliche Verwaltungsvereinfachung bewährt haben, inhaltlich unverändert übernommen. An Stelle der Bezeichnung „Einspruchsbescheid“ wurde der der Rechtslage besser entsprechende Ausdruck „Berufungsvorentscheidung“ gewählt.

Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung wurde im § 212 die im früheren Recht nicht vorgesehene Anordnung aufgenommen, daß mehrere gegen den gleichen Bescheid eingebrachte Berufungen zu einem gemeinsamen Verfahren zu verbinden sind.

Ebenso wie nach § 41 Abs. 3 AbgRG. ist auch nach § 213 die Abgabenbehörde zweiter Instanz gegebenenfalls zur Zurückweisung der Berufung berechtigt, wie diese nach § 214 im Berufungsverfahren überhaupt die gleichen Rechte und Pflichten wie die Abgabenbehörde erster Instanz hat (bisher § 39 Abs. 1 AbgRG.). Daher finden auch die allgemeinen, nicht nur auf das Berufungsverfahren zugeschnittenen Bestimmungen dieses Gesetzes auf das Rechtsmittelverfahren volle Anwendung. § 214 Abs. 2, dem nur organisatorische Bedeutung zukommt, entspricht dem § 66 Abs. 1 AVG.

An dem Grundsatz, daß auf neue Tatsachen und Beweise, die im Laufe des Berufungsverfahrens der Abgabenbehörde zur Kenntnis gelangen, Bedacht zu nehmen ist, wurde im § 215 festgehalten. Er entspricht der im § 45 AbgRG. getroffenen Regelung und dem im § 90 festgelegten Grundsatz der amtswegigen Wahrheitsfindung.

Im § 216 sind die Bestimmungen des § 42 AbgRG. über die Aussetzung der Berufungsentscheidung übernommen worden.

§ 209¹⁾

Wurde gegen einen vorläufigen Bescheid (§ 148) oder gegen einen nachträglich geänderten Bescheid eine Berufung eingebracht, über die im Zeitpunkt der Erlassung des endgültigen oder des ändernden Bescheides noch nicht entschieden war, dann ist sie zugleich mit der Erlassung des endgültigen oder des ändernden Bescheides insoweit als gegenstandslos geworden zu erklären, als der endgültige oder der ändernde Bescheid dem Berufungsbegehren Rechnung trägt. Im übrigen gilt die gegen den vorläufigen oder gegen den geänderten Bescheid eingebrachte Berufung als auch gegen den endgültigen oder gegen den ändernden Bescheid gerichtet.

Anmerkung: ¹⁾ Siehe Anmerkung ¹⁾ zu § 208.

§ 210¹⁾

Wenn eine Berufung nicht den im § 195 umschriebenen Erfordernissen entspricht, so hat die Abgabenbehörde erster Instanz dem Berufungswerber die Behebung dieser inhaltlichen Mängel mit dem Hinweis aufzutragen, daß die Berufung nach fruchtlosem Ablauf einer gleichzeitig zu bestimmenden angemessenen Frist als zurückgenommen gilt.

Anmerkung: ¹⁾ Siehe Anmerkung ¹⁾ zu § 208.

§ 211¹⁾

(1) Liegt ein Anlaß zur Zurückweisung (§ 208) nicht vor und sind etwaige Formgebrechen und inhaltliche Mängel behoben (§ 59 Abs. 2 und § 210), so kann die Abgabenbehörde erster Instanz die Berufung nach Durchführung der etwa noch erforderlichen Ermittlungen durch Berufungsvorentscheidung erledigen und hierbei den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abändern oder die Berufung als unbegründet abweisen. Ein solcher Bescheid wirkt wie eine Entscheidung über die Berufung, es sei denn, daß der Berufungswerber binnen der unerstreckbaren Frist von zwei Wochen nach Zustellung der Berufungsvorentscheidung beantragt, die Berufung der Abgabenbehörde zweiter Instanz vorzulegen. Auf dieses Antragsrecht ist der Berufungswerber in der Berufungsvorentscheidung aufmerksam zu machen. Übt er es fristgerecht aus, so verliert die Berufungsvorentscheidung ihre Wirkung. Ein verspätet eingebrachter Antrag ist von der Abgabenbehörde erster Instanz durch Bescheid zurückzuweisen.

(2) Die Abgabenbehörde erster Instanz hat die Berufung, über die eine Berufungsvorentscheidung nicht erlassen oder infolge zeitgerechten Antrages (Abs. 1) wirkungslos wurde, nach Durchführung der etwa noch erforderlichen Ermittlungen ungesäumt der Abgabenbehörde zweiter Instanz vorzulegen.

Anmerkung: ¹⁾ Siehe Anmerkung ¹⁾ zu § 208.

§ 212¹⁾

Ist ein Bescheid von mehreren Berufungswerbern angefochten oder sind gegen einen Bescheid mehrere Berufungen eingebracht, so sind diese Berufungen zu einem gemeinsamen Verfahren zu verbinden.

Anmerkung: ¹⁾ Siehe Anmerkung ¹⁾ zu § 208.

§ 213¹⁾

Die Abgabenbehörde zweiter Instanz hat zu prüfen, ob ein von der Abgabenbehörde erster Instanz nicht aufgegriffener Grund zur Zurückweisung der Berufung vorliegt. Ist ein solcher Grund gegeben, so hat die Abgabenbehörde zweiter Instanz die Zurückweisung mit Bescheid auszusprechen.

Anmerkung: ¹⁾ Siehe Anmerkung ¹⁾ zu § 208.

§ 214¹⁾

(1) Im Berufungsverfahren hat die Abgabenbehörde zweiter Instanz die Obliegenheiten und Befugnisse, die der Abgabenbehörde erster Instanz auferlegt und eingeräumt sind.

(2) Die Abgabenbehörde zweiter Instanz kann notwendige Ergänzungen des Ermittlungsverfahrens auch durch die Abgabenbehörde erster Instanz vornehmen lassen.

Anmerkung: ¹⁾ Siehe Anmerkung ¹⁾ zu § 208.

§ 215¹⁾

Auf neue Tatsachen, Beweise und Anträge, die der Abgabenbehörde zweiter Instanz im Laufe des Berufungsverfahrens zur Kenntnis gelangen, ist Bedacht zu nehmen.

Anmerkung: ¹⁾ Siehe Anmerkung ¹⁾ zu § 208.

§ 216¹⁾

(1) Ist wegen einer gleichen oder ähnlichen Rechtsfrage eine Berufung anhängig oder schwebt sonst vor einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde ein Verfahren, dessen Ausgang von wesentlicher Bedeutung für die Entscheidung über die Berufung ist, so kann die Entscheidung über diese unter Mitteilung der hierfür maßgebenden Gründe ausgesetzt werden, sofern nicht überwiegende Interessen der Partei entgegenstehen.

(2) Eine Aussetzung der Entscheidung gemäß Abs. 1 ist von der Abgabenbehörde zweiter Instanz auszusprechen. Nach rechtskräftiger Beendigung des Verfahrens, das Anlaß zur Aussetzung gemäß Abs. 1 gegeben hat, ist das ausgesetzte Berufungsverfahren von Amts wegen fortzusetzen.

Anmerkung: ¹⁾ Siehe Anmerkung ¹⁾ zu § 208.

§ 217¹⁾

Die Abgabenberufungskommission entscheidet ohne mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Zu §§ 217 bis 222: Diese auf die Besonderheiten des Verfahrens vor der Abgabenberufungskommission abgestellten Bestimmungen entsprechen im wesentlichen der bisherigen Geschäftsordnung der Abgabenberufungskommission.

Nach § 219 Abs. 1 ist es den Beisitzern freigestellt, entweder selbst zu den Sitzungen zu erscheinen oder ihre Stellvertreter zu entsenden. Um für den Fall, daß sowohl ein Beisitzer als auch sein Stellvertreter an der Teilnahme einer Sitzung verhindert sind, eine Beschlußfähigkeit der Abgabenberufungskommission zu vermeiden, stellt § 220 klar, daß zur Beschlußfähigkeit die Anwesenheit des Vorsitzenden und mindestens dreier Beisitzer oder Stellvertreter genügt.

Da die Abgabenberufungskommission über kein eigenes Büro verfügt, werden ihre Kanzleigeschäfte durch den Magistrat geführt (§ 222).

§ 218¹⁾

(1) Die Sitzungen der Abgabenberufungskommission sind vom Vorsitzenden anzuberaumen.

(2) Bei Anberaumung einer Sitzung hat der Vorsitzende jede Berufung, über die in der Sitzung entschieden werden soll, einem jener Beisitzer, die rechtskundige Beamte des Magistrates sind, als Bericht-erstatte zuzuweisen.

Anmerkung: ¹⁾ Siehe Anmerkung ¹⁾ zu § 217.

§ 219¹⁾

(1) An den Sitzungen haben der Vorsitzende und die Beisitzer oder deren Stellvertreter teilzunehmen.

(2) Den Sitzungen ist ein rechtskundiger Beamter des Magistrates als Schriftführer beizuziehen.

Anmerkung: ¹⁾ Siehe *Anmerkung* ¹⁾ zu § 217.

§ 220¹⁾

Die Abgabenberufungskommission hat über die Berufung zu beraten und über die Entscheidung sowie über allfällige Vorfragen abzustimmen. Sie ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende und wenigstens drei Beisitzer oder Stellvertreter anwesend sind.

Anmerkung: ¹⁾ Siehe *Anmerkung* ¹⁾ zu § 217.

§ 221¹⁾

(1) Der Vorsitzende leitet die Beratung und Abstimmung. Die Beratung beginnt mit dem Vortrag des Berichterstatters. Die Reihenfolge der Stimmabgabe ist vom Vorsitzenden zu bestimmen. Die Stimmabgabe über eine zur Beschlußfassung gestellte Frage darf nicht verweigert werden. Dies gilt namentlich auch dann, wenn ein Mitglied bei der Abstimmung über eine Vorfrage in der Minderheit geblieben ist.

(2) Die Abgabenberufungskommission faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt die Meinung, der sich der Vorsitzende angeschlossen hat, als angenommen. Bilden sich wegen eines Betrages, über den Beschluß zu fassen ist, mehr als zwei Meinungen, so werden die Stimmen für den höchsten Betrag jenen für den nächstniedrigsten Betrag hinzugezählt, bis sich eine Mehrheit ergibt.

(3) Über die Beratung und Abstimmung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen ist.

Anmerkung: ¹⁾ Siehe *Anmerkung* ¹⁾ zu § 217.

§ 222¹⁾

Die Kanzleigeschäfte der Abgabenberufungskommission hat der Magistrat zu führen.

Anmerkung: ¹⁾ Siehe *Anmerkung* ¹⁾ zu § 217.

8. Berufungsentscheidung

§ 223¹⁾

Die Berufungsentscheidung hat zu enthalten:

- a) Die Namen der Parteien des Berufungsverfahrens und ihrer Vertreter;
- b) die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides;
- c) den Spruch;
- d) die Begründung.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Da die allgemeinen Vorschriften über die äußere Form der Bescheide, die auch für Rechtsmittelentscheidungen gelten, bereits im allgemeinen Teil (§§ 66 ff.) enthalten sind und Vorschriften über den Wert des Streitgegenstandes und die Kostenpflicht im Hinblick auf § 244 entfallen konnten, sind die Bestimmungen über den Inhalt der Berufungsentscheidung gegenüber § 22 AbgRG. einfacher gestaltet.

§ 224¹⁾

(1) Die Abgabenbehörde zweiter Instanz hat, sofern die Berufung nicht gemäß § 213 zurückzuweisen ist, immer in der Sache selbst zu entscheiden. Sie kann aber auch die Abgabenbehörde erster Instanz zur Erlassung einer Berufungsvorentscheidung anweisen, so-

fern in dem anhängigen Verfahren eine solche noch nicht ergangen ist.

(2) Die Abgabenbehörde zweiter Instanz ist berechtigt, sowohl im Spruch als auch hinsichtlich der Begründung ihre Anschauung an die Stelle jener der Abgabenbehörde erster Instanz zu setzen und demgemäß den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abzuändern oder die Berufung als unbegründet abzuweisen.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Durch § 224 Abs. 1 wird bewirkt, daß — abgesehen von den Fällen des § 213 — die zweitinstanzliche Berufungsentscheidung stets eine Sachentscheidung ist. Dadurch soll eine Abkürzung und Beschleunigung des auf die meritorische Entscheidung abzielenden Verfahrens erreicht und vermieden werden, daß Berufungswerber sowohl gegen die bescheidmäßige — nur kassatorische — Zurückverweisung an die erste Instanz (§ 48 AbgRG.) als auch gegen die später ergebende Sachentscheidung Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erheben müssen. Die Fassung des § 224 Abs. 2 entspricht jener des § 66 Abs. 4 AVG.

§ 225¹⁾

(1) Im Berufungsverfahren können nur einheitliche Entscheidungen getroffen werden. Die Berufungsentscheidung wirkt für und gegen die gleichen Personen wie der angefochtene Bescheid.

(2) Eine Berufungsentscheidung über das Bestehen und die Höhe einer Abgabenschuld, die auf Grund eines vom Haftungspflichtigen eingebrachten Rechtsmittels (§ 193) ergeht, wirkt auch für und gegen den Abgabepflichtigen.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Im § 225 wurden die aus den §§ 12 Abs. 3 und 13 Abs. 2 AbgRG. sich ergebenden Grundsätze, daß im Berufungsverfahren nur einheitliche Entscheidungen getroffen werden können und daß die Berufungsentscheidungen für und gegen den gleichen Personenkreis wie der angefochtene Bescheid wirken, inhaltlich unverändert übernommen. Auch wurde klargestellt, daß die über Berufung eines Haftenden ergebende Berufungsentscheidung die gleiche Wirkung auch für und gegen den Abgabepflichtigen hat.

§ 226¹⁾

Gegen Berufungsentscheidungen und gegen sonstige Bescheide der Abgabenbehörde zweiter Instanz ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Die Bestimmung des § 7 Abs. 3 AbgRG., daß gegen Entscheidungen der Abgabenbehörde zweiter Instanz ein weiteres ordentliches Rechtsmittel nicht gegeben ist, daß somit im Abgabenverfahren ein nur zweistufiger Instanzenzug vorgesehen ist, ist im § 226 beibehalten worden. Hierbei wurde im Sinne der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes klargestellt, daß dies nicht nur für Rechtsmittelentscheidungen, sondern auch für alle sonstigen Bescheide der Abgabenbehörde zweiter Instanz gilt.

B. Sonstige Abänderung von Bescheiden¹⁾

1. Abänderung und Behebung von Amts wegen

§ 227²⁾

Die Abgabenbehörde kann in ihrem Bescheid unterlaufene Schreib- und Rechenfehler oder andere offen-

bar auf einem ähnlichen Versehen beruhende tatsächliche Unrichtigkeiten berichtigen.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Zu §§ 227 bis 242: Unter der dem AVG. entnommenen Überschrift „Sonstige Abänderung von Bescheiden“ werden ebenso wie dort die Fälle der Abänderung und Behebung der Bescheide von Amts wegen, die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand behandelt.

Vor dem Wirksamkeitsbeginn der WAO. waren in verschiedenen Gesetzesstellen (zum Beispiel §§ 92 bis 96, 212b AO., §§ 24 bis 27 AbgRG.) Vorschriften darüber enthalten, unter welchen Voraussetzungen erlassene Bescheide zurückgenommen oder geändert werden könnten. In Anlehnung an den systematischen Aufbau des AVG. wurden die Bestimmungen über die amtswegige Änderung oder Zurücknahme von Bescheiden in jenen Abschnitt der WAO. überstellt, der vom Rechtsschutz handelt. Zugleich erfolgte eine wesentliche Einschränkung der Änderungsmöglichkeit, die im Interesse der Abgabepflichtigen und der Klarheit des Verfahrens die materielle Rechtskraft möglichst weitgehend verwirklicht. Außerhalb eines Rechtsmittelverfahrens und wenn nicht die Voraussetzungen für eine Wiederaufnahme des Verfahrens oder eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegeben sind, ist eine Änderung oder Zurücknahme von Bescheiden nur bei Zutreffen einer der in den §§ 227 bis 234 erschöpfend geregelten Voraussetzungen möglich.

(2) (Erl.) Zu §§ 227 und 228: Die Bestimmungen über die Berichtigung von Schreib- und Rechenfehlern und anderen offenbar auf einem ähnlichen Versehen beruhenden Unrichtigkeiten entsprechen § 62 Abs. 4 AVG. mit der Einschränkung, daß nach Ablauf der Verjährungsfrist eine Berichtigung ausgeschlossen ist (§ 234).

Die im § 228 vorgesehenen Bestimmungen sind in vereinfachter Form dem § 96 AO. inhaltlich im wesentlichen unverändert entnommen worden. Unter den aufgezählten Voraussetzungen ist eine Abänderung oder Zurücknahme eines Bescheides ohne Rücksicht darauf möglich, ob auf die mit dem Bescheid ausgesprochene Begünstigung, Berechtigung oder Pflichtbefreiung ein Rechtsanspruch bestand oder nicht, oder ob die Wirkung des Bescheides eine rechtsfeststellende oder rechtsbegründende war.

§ 228¹⁾

(1) Eine Abänderung oder Zurücknahme eines Bescheides, der Begünstigungen, Berechtigungen oder die Befreiung von Pflichten betrifft, durch die Abgabenbehörde, die den Bescheid erlassen hat, ist — soweit nicht Widerruf oder Bedingungen vorbehalten sind — nur zulässig,

- a) wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse geändert haben, die für die Erlassung des Bescheides maßgebend gewesen sind, oder
- b) wenn das Vorhandensein dieser Verhältnisse auf Grund unrichtiger oder irreführender Angaben zu Unrecht angenommen worden ist.

(2) Die Abänderung oder Zurücknahme kann mit rückwirkender Kraft nur ausgesprochen werden, wenn der Bescheid durch wissentlich unwahre Angaben oder durch eine strafbare Handlung herbeigeführt worden ist.

(3) Die Bestimmungen der Abgabenvorschriften über die Änderung und den Widerruf von Bescheiden der im Abs. 1 bezeichneten Art bleiben unberührt.

Anmerkung: ¹⁾ Siehe *Anmerkung* ²⁾ zu § 227.

§ 229¹⁾

Beruhet ein Bescheid auf einem Meß- oder Zerlegungsbescheid, so ist er ohne Rücksicht darauf, ob die Rechtskraft eingetreten ist oder nicht, im Fall der Änderung des zugrunde liegenden Bescheides von Amts wegen durch einen neuen Bescheid zu ersetzen. Mit der Erlassung des neuen Bescheides kann gewartet werden, bis die Änderung des Meß- oder Zerlegungsbescheides rechtskräftig geworden ist.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Ähnlich wie im § 212b Abs. 3 AO. ist im § 229 die Abhängigkeit der Abgabenbescheide von Meß- und Zerlegungsbescheiden geregelt.

§ 230¹⁾

Ein Abgabenbescheid, in dem der Abgabebetrag auf Grund eines Steuermeßbetrages unter Anwendung eines Hundertsatzes (Hebesatzes) berechnet wurde, ist im Fall einer nachträglichen Änderung des Hebesatzes von Amts wegen durch einen neuen Abgabenbescheid zu ersetzen.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Im § 230 ist klargestellt, daß auch eine nachträgliche Änderung des für einen Bescheid maßgeblichen Hebesatzes eine Änderung dieses Bescheides nach sich ziehen muß.

§ 231¹⁾ 2)

In Ausübung des Aufsichtsrechtes kann ein Bescheid einer Abgabenbehörde erster Instanz von der Landesregierung aufgehoben werden,

- a) wenn er von einer unzuständigen Behörde oder von einer nicht richtig zusammengesetzten Kollegialbehörde erlassen wurde, oder
- b) wenn der dem Bescheid zugrunde liegende Sachverhalt in einem wesentlichen Punkt unrichtig festgestellt oder aktenwidrig angenommen wurde, oder
- c) wenn Verfahrensvorschriften außer acht gelassen wurden, bei deren Einhaltung ein anders lautender Bescheid hätte erlassen werden können, oder
- d) wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes oder
- e) wenn er mit zwischenstaatlichen abgabenrechtlichen Vereinbarungen im Widerspruch steht.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Zu §§ 231 bis 234: Das Abgabenrecht weicht hinsichtlich der amtswegigen Änderung rechtskräftiger Bescheide seit jeher vom Allgemeinen Verwaltungsverfahrenrecht ab. So sahen die §§ 93 und 94 AO. so wie § 24 AbgRG. Änderungsmöglichkeiten vor, für die es im AVG. kein Gegenstück gibt. Zu dieser stärkeren Einschränkung des Grundsatzes der materiellen Rechtskraft zwingen die den Abgabenbehörden im Interesse eines geordneten Haushaltes übertragenen besonderen Aufgaben, die auch besondere, auf die Abgabenerhebung abgestellte Verfahrensgrundsätze erforderlich machen. Es mußten daher besondere, vom AVG. abweichende Behebungs-vorschriften geschaffen werden.

²⁾ (Erl.) Lediglich aus den im § 231 erschöpfend aufgezählten Gründen und unter der zeitlichen Einschränkung des § 234 ist die Wiener Landesregierung in Ausübung ihres Aufsichtsrechtes (Art. 20 B-VG.)

in die Lage versetzt, durch Behebung eines formell rechtskräftigen Bescheides einer Abgabenbehörde erster Instanz — sei es zugunsten oder zuungunsten der Partei — die Rechtslage herzustellen, die der materiellen Wahrheit entspricht. In Wahrung der besonderen Stellung der Abgabenberufungskommission können jedoch deren Entscheidungen von der Landesregierung nicht begehoben werden.

§ 232¹⁾2)

Die Abgabenberufungskommission kann einen von ihr erlassenen Bescheid unbeschadet der sich aus den §§ 227 und 228 ergebenden Befugnisse aus den Gründen des § 231 abändern oder zurücknehmen; wenn er mit Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof oder Verfassungsgerichtshof angefochten ist.

Anmerkung: ¹⁾ Siehe Anmerkung ¹⁾ zu § 231.

²⁾ (Erl.) Bescheide der Abgabenberufungskommission können nur von dieser selbst aus den Gründen des § 231 begehoben werden. Im Interesse der Rechtssicherheit ist eine solche Behebung nur für Zwecke einer Klaglosstellung einer Verwaltungsgerichts- oder Verfassungsgerichtsbeschwerde zulässig. Hierdurch kann bei Vorliegen eindeutig erkennbarer Bescheidmängel, die voraussichtlich zu einer Aufhebung des Bescheides durch den angerufenen Gerichtshof führen, aus Gründen der Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens der dem Gesetz entsprechende Zustand durch Aufhebung der angefochtenen Entscheidung herbeigeführt werden.

§ 233¹⁾2)

Auf die Ausübung des der Behörde gemäß den §§ 231 und 232 zustehenden Abänderungs- und Behebungsrechtes steht niemandem ein Anspruch zu.

Anmerkung: ¹⁾ Siehe Anmerkung ¹⁾ zu § 231.

²⁾ (Erl.) § 233 entspricht dem § 68 Abs. 7 AVG. Wenn demnach auch der Partei ein Rechtsanspruch auf die Ausübung des Aufsichtsrechtes nicht zusteht, so kann die Landesregierung bzw. Abgabenberufungskommission von ihrem Behebungsrecht doch nicht nur aus eigener Initiative oder über Anregung der Unterbehörde, sondern auch über Antrag der Partei Gebrauch machen.

§ 234¹⁾2)

(1) Maßnahmen gemäß §§ 227 bis 230 und gemäß § 231 lit. e sind nach Ablauf der Verjährungsfrist, Maßnahmen gemäß § 231 lit. a bis d sind jedoch bereits nach Ablauf von einem Jahr nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides nicht mehr zulässig.

(2) Eine Klaglosstellung (§ 33 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1952, BGBl. Nr. 96, § 86 a Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, BGBl. Nr. 85) durch Behebung des beim Verwaltungsgerichtshof oder Verfassungsgerichtshof mit Beschwerde angefochtenen Bescheides gemäß § 232 darf in jedem Abgabenverfahren nur einmal erfolgen.

Anmerkung: ¹⁾ Siehe Anmerkung ¹⁾ zu § 231.

²⁾ (Erl.) Im § 234 Abs. 1 werden sämtliche in diesem Abschnitt vorgesehenen Behebungen als nur befristet zulässig erklärt. So sind insbesondere Behebungen in Ausübung des Aufsichtsrechtes im Interesse einer erhöhten Rechtssicherheit nur innerhalb eines Jahres nach Rechtskraft des Bescheides gestattet. Gleichfalls im Interesse erhöhter Rechtssicherheit ist eine Aufhebung von Bescheiden für Zwecke der Klaglosstellung des Beschwerdeführers vor dem Verwal-

tungsgerichtshof oder Verfassungsgerichtshof in jedem Abgabenverfahren nur einmal zulässig (§ 234 Abs. 2).

2. Wiederaufnahme des Verfahrens¹⁾

§ 235²⁾

(1) Dem Antrag einer Partei auf Wiederaufnahme eines durch Bescheid abgeschlossenen Verfahrens ist stattzugeben, wenn ein Rechtsmittel gegen den Bescheid nicht oder nicht mehr zulässig ist und

- a) der Bescheid durch Fälschung einer Urkunde, falsches Zeugnis oder eine andere gerichtlich strafbare Tat herbeigeführt oder sonstwie erschlichen worden ist, oder
- b) Tatsachen oder Beweismittel neu hervorkommen, die im abgeschlossenen Verfahren ohne Verschulden der Partei nicht geltend gemacht werden konnten, oder
- c) der Bescheid von Vorfragen abhängig war und nachträglich über eine solche Vorfrage von der hierfür zuständigen Behörde (Gericht) in wesentlichen Punkten anders entschieden wurde,

und die Kenntnis dieser Umstände allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens einen im Spruch anders lautenden Bescheid herbeigeführt hätte.

(2) Der Antrag auf Wiederaufnahme gemäß Abs. 1 ist binnen Monatsfrist von dem Zeitpunkt an, in dem der Antragsteller nachweislich von dem Wiederaufnahmsgrund Kenntnis erlangt hat, bei der Abgabenbehörde einzubringen, die im abgeschlossenen Verfahren den Bescheid in erster Instanz erlassen hat.

(3) Eine Wiederaufnahme des Verfahrens von Amts wegen ist unter den Voraussetzungen des Abs. 1 lit. a und c und in allen Fällen zulässig, in denen Tatsachen oder Beweismittel neu hervorkommen, die im Verfahren nicht geltend gemacht worden sind, und die Kenntnis dieser Umstände allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens einen im Spruch anders lautenden Bescheid herbeigeführt hätte.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Zu §§ 235 bis 239: Die Bestimmungen über die Wiederaufnahme des Verfahrens bei Bescheiden, gegen die ein Rechtsmittel nicht oder nicht mehr zulässig ist, sind dem AbRG. und dem AVG. nachgebildet.

²⁾ (Erl.) Die Wiederaufnahmsgründe sind im § 235 Abs. 1 in engster Anlehnung an § 69 Abs. 1 AVG. erschöpfend aufgezählt, jedoch können alle diese Wiederaufnahmsgründe nur dann eine Wiederaufnahme des Verfahrens zur Folge haben, wenn die Berücksichtigung dieser Gründe tatsächlich zu einem anders lautenden Spruch des Bescheides führt. Dadurch wird ein Verwaltungsleerlauf in jenen Fällen vermieden, in welchen auch bei Berücksichtigung der Wiederaufnahmsgründe im Spruch des Bescheides keine Änderung zu erwarten ist.

Während nach der im § 24 Abs. 3 AbgRG. getroffenen Regelung der Antrag auf Wiederaufnahme bei der Behörde einzubringen war, die den Bescheid erlassen hat, ist nach § 235 Abs. 2, ebenso wie nach § 69 Abs. 2 AVG., der Antrag stets bei der Behörde einzubringen, die im abgeschlossenen Verfahren den Bescheid in erster Instanz erlassen hat.

Die gleichen Gründe, die für eine Wiederaufnahme über Antrag im Abs. 1 vorgesehen sind, gelten gemäß Abs. 3 auch für die amtswegige Wiederaufnahme. Diese Regelung entspricht § 24 Abs. 4 AbgRG.

§ 236¹⁾

Nach Ablauf der Verjährungsfrist ist eine Wiederaufnahme des Verfahrens ausgeschlossen.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Nach § 236 ist wie früher nach § 24 Abs. 6 AbgRG. (analog § 69 Abs. 2 und 3 AVG.) eine Wiederaufnahme des Verfahrens nur bis zum Ablauf der Verjährungsfrist zulässig.

§ 237¹⁾

(1) Die Entscheidung über die Wiederaufnahme des Verfahrens steht der Abgabenbehörde zu, die den Bescheid in letzter Instanz erlassen hat.

(2) Wurde ein Wiederaufnahmsgrund anlässlich einer Nachschau (§§ 114 bis 116) festgestellt, so steht die Verfügung der Wiederaufnahme des Verfahrens der Abgabenbehörde zu, die den Bescheid in erster Instanz erlassen hat.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Die Entscheidung über die Wiederaufnahme steht analog der Regelung im § 69 Abs. 4 AVG. grundsätzlich der Behörde zu, die den letztinstanzlichen Bescheid erlassen hat. Als Ausnahme von diesem Grundsatz ist im Abs. 2 angeordnet, daß im Fall eines im Zug einer Nachschau festgestellten Grundes die Wiederaufnahme stets von der Abgabenbehörde erster Instanz zu verfügen ist. Dies deshalb, damit dem Abgabepflichtigen gegen den auf Grund der Prüfung ergehenden neuen Bescheid der Rechtszug an die Abgabenbehörde zweiter Instanz jedenfalls gewahrt bleibt.

§ 238¹⁾

Zwecks Beurteilung der Frage, ob das Verfahren wieder aufzunehmen ist, sind frühere Ermittlungen und Beweisaufnahmen, die durch die Wiederaufnahmsgründe nicht betroffen werden, keinesfalls zu wiederholen.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) § 238 entspricht der im § 25 Abs. 3 AbgRG. bzw. der im § 70 Abs. 2 AVG. getroffenen Regelung und dient der Abkürzung des Verfahrens.

§ 239¹⁾

(1) Mit dem die Wiederaufnahme des Verfahrens bewilligenden oder verfügenden Bescheid ist unter gleichzeitiger Aufhebung des früheren Bescheides die das wiederaufgenommene Verfahren abschließende Sachentscheidung zu verbinden.

(2) In der Sachentscheidung darf eine seit Erlassung des früheren Bescheides eingetretene Änderung der Rechtsauslegung, die sich auf ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes oder des Verwaltungsgerichtshofes stützt, nicht zum Nachteil der Partei berücksichtigt werden.

(3) Gegen die Ablehnung eines Antrages auf Wiederaufnahme durch die Abgabenbehörde erster Instanz steht dem Antragsteller das Recht der Berufung zu.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Mit der im Abs. 1 vorgesehenen Bestimmung, wonach ein die Wiederaufnahme bewilligender oder verfügender Bescheid stets mit der Sachentscheidung zu verbinden ist, wurde die früher durch § 25 Abs. 2 letzter Satz AbgRG. ermöglichte Weitwendigkeit des Verfahrens vermieden. Die Fassung des Abs. 1 bewirkt ferner, daß der bisherige Bescheid erst mit der das wiederaufgenommene Verfahren abschließenden Sachentscheidung aufgehoben, und zwar zur Gänze aufgehoben wird, so daß sich auch die im § 25 Abs. 2 erster Satz AbgRG. enthaltene Regelung darüber, inwieweit das Verfah-

ren wieder aufzunehmen ist, erübrigt, da gemäß § 196 die das wiederaufgenommene Verfahren abschließende Sachentscheidung, die an Stelle des früheren Bescheides tritt, in vollem Umfang mit Berufung anfechtbar ist.

Durch Abs. 2 ist im Interesse einer erhöhten Rechtssicherheit vorgesorgt worden, daß sich bei der neuen Sachentscheidung eine inzwischen ergangene höchstgerichtliche Entscheidung nicht nachteilig für die Partei auswirkt.

Gegen die Ablehnung des Antrages auf Wiederaufnahme des Verfahrens durch die Abgabenbehörde erster Instanz ist ebenso wie früher nach § 25 AbgRG. (analog § 70 Abs. 3 AVG.) gemäß Abs. 3 das Rechtsmittel der Berufung gegeben.

3. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand¹⁾

§ 240

(1) Gegen die Versäumung einer Frist (§§ 83 bis 85) ist auf Antrag der Partei, die durch die Versäumung einen Rechtsnachteil erleidet, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, wenn die Partei glaubhaft macht, daß sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis ohne ihr Verschulden verhindert war, die Frist einzuhalten.

(2) Der Wiedereinsetzungsantrag kann nicht auf Umstände gestützt werden, die die Abgabenbehörde schon früher für unzureichend befunden hat, um die Verlängerung der versäumten Frist zu bewilligen.

(3) Der Antrag auf Wiedereinsetzung muß binnen Monatsfrist nach Aufhören des Hindernisses bei der Abgabenbehörde eingebracht werden, bei der die Frist wahrzunehmen war. Gleichzeitig mit dem Wiedereinsetzungsantrag hat der Antragsteller die versäumte Handlung nachzuholen.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Zu §§ 240 bis 242: Die Bestimmungen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entsprechen im wesentlichen den §§ 71 und 72 AVG. und der früheren Regelung in den §§ 26 und 27 AbgRG.

§ 241

(1) Nach Ablauf eines Jahres, vom Ende der versäumten Frist an gerechnet, ist eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht mehr zulässig.

(2) Gegen die Versäumung der Frist zur Stellung des Wiedereinsetzungsantrages (§ 240 Abs. 3) findet keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand statt.

§ 242

(1) Zur Entscheidung über den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist die Abgabenbehörde, bei der die versäumte Handlung vorzunehmen war, bei Versäumung einer Berufungsfrist die Abgabenbehörde erster Instanz berufen.

(2) Durch die Bewilligung der Wiedereinsetzung tritt das Verfahren in die Lage zurück, in der es sich vor dem Eintritt der Versäumung befunden hat.

(3) Gegen die Ablehnung eines Antrages auf Wiedereinsetzung durch die Abgabenbehörde erster Instanz steht dem Antragsteller das Recht der Berufung zu.

C. Entscheidungspflicht

§ 243¹⁾

(1) Die Abgabenbehörden sind verpflichtet, über die in Abgabenvorschriften vorgesehenen Anbringen (§ 59) der Parteien ohne unnötigen Aufschub zu entscheiden.

(2) Werden Bescheide der Abgabenbehörden erster Instanz mit Ausnahme solcher Bescheide, die auf Grund von Abgabenerklärungen zu erlassen sind, der Partei nicht innerhalb von sechs Monaten nach Einlangen der Anbringen zugestellt, so geht auf schriftliches Verlangen der Partei die Zuständigkeit zur Entscheidung an die Abgabenbehörde zweiter Instanz über. Ein solcher Antrag ist unmittelbar bei der Abgabenbehörde zweiter Instanz einzubringen; er ist abzuweisen, wenn die Verspätung nicht ausschließlich auf ein Verschulden der Abgabenbehörde erster Instanz zurückzuführen ist.

Anmerkung: 1) (Erl.) Der Verwaltungsgerichtshof hat in wiederholten Erkenntnissen ausgesprochen, daß die Verpflichtung einer Verwaltungsbehörde zur Entscheidung über die bei ihr gestellten Anträge als allgemeiner Verfahrensgrundsatz auch in jenen Verwaltungsbereichen gilt, in denen es an einer dem § 73 AVG. entsprechenden ausdrücklichen Bestimmung fehlt, so auch im Abgabenverfahren. Dieser Rechtsauffassung ist durch Aufnahme einer Bestimmung Rechnung getragen worden, die sich an § 73 AVG. anlehnt, aber den Besonderheiten des Abgabenverfahrens angepaßt ist. Dementsprechend soll im § 243 Abs. 1 die Entscheidungspflicht der Abgabenbehörden grundsätzlich festgelegt werden, jedoch mit der Einschränkung, daß alle jene verfahrensrechtlichen Anbringen und Schritte, zu denen die Abgabepflichtigen verhalten sind, nicht unter die der Devolutionswirkung unterliegenden Anträge eingereicht werden. Wohl aber tritt eine Devolvierung zum Beispiel im Einhebungs- und Vollstreckungsverfahren ein. Angesichts des zweistufigen Instanzenzuges hat der Übergang der Entscheidungsbefugnis der säumigen Unterbehörde auf die Oberbehörde nur Bedeutung im Verhältnis zwischen den Abgabenbehörden erster und zweiter Instanz; bei Säumnis der Abgabenbehörde zweiter Instanz und im Berufungsverfahren treten die Voraussetzungen für die Einbringung der Säumnisbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof ein (Art. 132 B-VG. und § 27 VwGG. 1952).

8. ABSCHNITT

Kosten

A. Allgemeine Bestimmungen¹⁾

§ 244

Sofern sich aus diesem Gesetz oder aus sonstigen gesetzlichen Vorschriften nicht anderes ergibt, sind die Kosten für die Tätigkeit der Abgabenbehörden von Amts wegen zu tragen.

Anmerkung: 1) (Erl.) Zu §§ 244 und 245: Übereinstimmend mit dem AVG. gilt der Grundsatz, daß die Kosten für die Tätigkeit der Abgabenbehörden von Amts wegen zu tragen sind und daß die Parteien die ihnen im Abgabenverfahren erwachsenen Kosten selbst zu bestreiten haben.

§ 245

Die Parteien haben die ihnen im Abgabenverfahren erwachsenen Kosten selbst zu bestreiten.

B. Kosten im Verbrauchsteuerverfahren¹⁾

§ 246

Im Verbrauchsteuerverfahren besteht Kostenpflicht

1. für alle Amtshandlungen, die auf Antrag zu einer

vom Antragsteller gewünschten bestimmten Zeit vorgenommen werden;

2. für besondere Überwachungsmaßnahmen im Sinn des § 118;

3. für Sachverständigengutachten und für chemische oder technische Untersuchungen von Waren anlässlich der Prüfung von Anträgen auf Gewährung von Begünstigungen.

Anmerkung: 1) (Erl.) Zu §§ 246 bis 248: Die grundsätzlichen Bestimmungen der §§ 244 und 245 erfahren im Verbrauchsteuerverfahren insoweit eine Durchbrechung, als für Amtshandlungen, die eine besondere Inanspruchnahme der Verwaltung darstellen, Kostenpflicht besteht. Die Heranziehung einer Partei zum Kostenersatz kommt in anderen als in den im § 246 angeführten Fällen nur dann in Betracht, wenn die Verbrauchsteuervorschriften die Auferlegung von Kosten ausdrücklich vorsehen.

Für § 247 dienen die Bestimmungen des § 77 AVG. als Vorbild. Unter Aufrechnung von Barauslagen im Sinn des § 247 Abs. 2 ist ebenso wie nach § 77 Abs. 2 AVG. nicht etwa eine Kompensation, sondern die Auferlegung von Geldleistungen zu verstehen.

§ 247

(1) Soweit nach § 246 Kostenpflicht besteht oder in Verbrauchsteuervorschriften die Auferlegung von Kosten vorgesehen ist, hat die Partei (§ 52) die der Abgabenbehörde erwachsenen Barauslagen zu ersetzen und für Amtshandlungen außerhalb des Amtes Kommissionsgebühren zu entrichten.

(2) Die Kommissionsgebühren sind in Bauschbeträgen (nach Tarifen) oder, soweit keine Bauschbeträge (Tarife) festgesetzt sind, als Barauslagen aufzurechnen. Die Bauschbeträge (Tarife) sind nach der für die Amtshandlung aufgewendeten Zeit, nach der Entfernung des Ortes der Amtshandlung vom Amt oder nach der Zahl der notwendigen Amtsorgane festzusetzen.

(3) Die Festsetzung der Bauschbeträge (Tarife) erfolgt durch Verordnung der Landesregierung.

§ 248

Die nach § 247 zu entrichtenden Kostenbeträge werden eine Woche nach Zustellung des Kostenbescheides fällig.

9. ABSCHNITT¹⁾

Strafbestimmungen

§ 249

(1) Einer gerichtlich zu ahndenden Übertretung macht sich schuldig:

- a) wer persönliche, betriebliche oder geschäftliche, der Öffentlichkeit unbekanntes Verhältnisse oder der Öffentlichkeit unbekanntes Abgaben betreffende Umstände eines anderen unbefugt preisgibt, obgleich sie ihm nur durch seine amtliche Stellung oder durch seine Tätigkeit als Sachverständiger in einem Abgabenverfahren oder in einem abgabenrechtlichen Verwaltungsstrafverfahren bekannt sind;
- b) wer den Inhalt von Akten eines Abgabenverfahrens oder eines abgabenrechtlichen Verwaltungsstrafverfahrens unbefugt preisgibt;
- c) wer das Beratungs- und Abstimmungsgeheimnis der Abgabenberufungskommission unbefugt preisgibt.

(3) Die Preisgabe von Verhältnissen oder Umständen ist befugt, wenn ihr der zustimmt, dessen Interessen geschützt werden sollen, wenn eine gesetzliche Verpflichtung zur Preisgabe besteht oder wenn sie im zwingenden öffentlichen Interesse gelegen ist. Vor der Entscheidung, ob die Preisgabe im zwingenden öffentlichen Interesse gelegen war, hat das Gericht die Landesregierung zu hören.

(3) Die Tat wird, wenn sie nicht einen mit strengerer Strafe bedrohten Tatbestand erfüllt, mit Arrest bis zu drei Monaten geahndet. Statt der Arreststrafe oder neben dieser kann auf eine Geldstrafe bis zu 50.000 Schilling erkannt werden.

(4) Die Tat wird vom öffentlichen Ankläger nur auf Antrag verfolgt; antragsberechtigt ist, wessen Interessen durch die Geheimhaltung geschützt werden sollen.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Zu §§ 249 bis 251: Diese Bestimmungen entsprechen den §§ 251, 252 und 48 des Finanzstrafgesetzes, BGBl. Nr. 129/1958. Da diese Bestimmungen des Finanzstrafgesetzes für die nicht bundesrechtlich geregelten Abgaben der Länder und Gemeinden nicht gelten, andererseits aber eine gleichartige Regelung für diese Landes- und Gemeindeabgaben zweckmäßig und gerechtfertigt ist, ist eine den erwähnten Bestimmungen angepaßte Regelung in der WAO. getroffen worden.

§ 250

(1) Eines gerichtlich zu ahndenden Vergehens macht sich schuldig:

- a) wer die Geheimhaltungspflicht aus Eigennutz oder in Schadensabsicht verletzt;
- b) wer die betrieblichen oder geschäftlichen Verhältnisse unbefugt verwertet, die ihm nur durch seine amtliche Stellung oder durch seine Tätigkeit als Sachverständiger in einem Abgabenverfahren oder in einem abgabenrechtlichen Verwaltungsstrafverfahren bekannt sind.

(2) Die Tat wird, wenn sie nicht einen mit strengerer Strafe bedrohten Tatbestand erfüllt, mit strengem Arrest von drei Monaten bis zu zwei Jahren geahndet. Neben der Freiheitsstrafe kann auch auf Geldstrafe bis zu 200.000 Schilling erkannt werden.

§ 251

(1) Einer Verwaltungsübertretung macht sich schuldig:

- a) wer Abgaben, die nicht bescheidmäßig festzusetzen sind, nicht spätestens am fünften Tag nach Fälligkeit entrichtet oder abführt, es sei denn, daß der Zahlungs(Abfuhr)pflichtige bis zu diesem Zeitpunkt die Höhe des geschuldeten Betrages und die Gründe der nicht zeitgerechten Entrichtung (Abfuhr) bekanntgibt; im übrigen ist die Versäumung eines Zahlungstermines für sich allein nicht strafbar;
- b) wer für die Entrichtung von Abgabenschuldigkeiten durch unrichtige Angaben ungerechtfertigte Zahlungserleichterungen erwirkt;
- c) wer einen im Abgabenverfahren oder in einem abgabenrechtlichen Verwaltungsstrafverfahren angelegten amtlichen Verschluß verletzt oder durch solche Verschlüsse gesicherte Räume, Umschließungen oder Teile von Vorrichtungen, in denen sich verbrauchsteuerpflichtige Gegenstände befinden oder die für solche Gegenstände bestimmt sind, beschädigt;

d) wer, ohne den Tatbestand einer anderen nach den Abgabenvorschriften strafbaren Verwaltungsübertretung zu erfüllen, als Abgabepflichtiger, zum Steuerabzug Verpflichteter, abgabenrechtlich Begünstigter bzw. in Wahrnehmung der Angelegenheiten solcher Personen, Abgabengesetzen sowie hiezu erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt.

(2) Die Verwaltungsübertretung wird in den Fällen des Abs. 1 lit. b und d mit einer Geldstrafe bis zu 3000 Schilling, in den Fällen des Abs. 1 lit. a und c mit einer Geldstrafe bis zu 30.000 Schilling geahndet.

(3) Verletzungen amtlicher Verschlüsse der im Abs. 1 lit. c genannten Art bilden nur insoweit eine Verwaltungsübertretung, als die Tat nicht nach § 316 St.G. zu bestrafen ist.

10. ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 252

Abgabenrechtliche Begünstigungen, Berechtigungen oder Befreiungen von Pflichten, welche bei Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes nach bisherigem Recht durch Bescheid zuerkannt waren, bleiben aufrecht, sofern sie nicht mangels Vorliegens der nach diesem Gesetz erforderlichen Voraussetzungen durch Bescheid widerrufen werden.

§ 253¹⁾

Die Fristen dieses Gesetzes gelten auch für jene Fälle, in denen die Fristen des bisherigen Rechtes im Zeitpunkt des Wirksamkeitsbeginnes dieses Gesetzes noch nicht abgelaufen waren.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Die nach den bisherigen Vorschriften bestimmten, im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht abgelaufenen Fristen haben durch das Wirksamwerden dieses Gesetzes keine Unterbrechung erfahren, jedoch richtet sich die Dauer dieser Fristen nun nach den Bestimmungen dieses Gesetzes. Das hat insbesondere Bedeutung für den Lauf der Verjährungsfristen (§§ 154 und 184) und wirkt sich vor allem durch die vorgesehene Verlängerung der Fristen für Rückzahlungsanträge (§§ 185 ff.) zugunsten der Abgabepflichtigen aus.

§ 254¹⁾

(1) Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes werden aufgehoben

1. die §§ 6, 7 und 9 des Gesetzes vom 16. Dezember 1921, LGBl. für Wien Nr. 156, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe für das Halten von Hunden in der Stadt Wien, in der Fassung der Satzungen vom 6. November 1942, Verordnungs- und Amtsblatt für den Reichsgau Wien Nr. 162, und vom 1. November 1944, Verordnungs- und Amtsblatt für den Reichsgau Wien Nr. 132, und der Gesetze vom 14. Februar 1946, LGBl. für Wien Nr. 1, vom 16. Dezember 1949, LGBl. für Wien Nr. 2/1950, und vom 21. Dezember 1951, LGBl. für Wien Nr. 5/1952;
2. die Verordnung des Bürgermeisters der Bundeshauptstadt Wien vom 28. Juni 1934, LGBl. für Wien Nr. 36, betreffend die Abgabenberufungskommission, in der Fassung der Verordnung vom 2. August 1938, Verordnungsblatt für den Amtsbereich des Bürgermeisters von Wien Nr. 10;

3. § 7 Abs. 2 und die §§ 9, 10, 12, 14 und 15 des Anzeigenabgabegesetzes, LGBl. für Wien Nr. 14/1946;

4. § 15 Abs. 4 und die §§ 40 und 42 des Vergnügungssteuergesetzes für Wien 1946, LGBl. für Wien Nr. 17, in der Fassung der Gesetze vom 28. Oktober 1948, LGBl. für Wien Nr. 30, vom 25. März 1949, LGBl. für Wien Nr. 19, vom 7. Oktober 1960, LGBl. für Wien Nr. 27, und vom 22. Juni 1962, LGBl. für Wien Nr. 16;

5. § 5 Abs. 3 und die §§ 6, 9 und 11 des Gebrauchsgebührengesetzes, LGBl. für Wien Nr. 4/1948, in der Fassung des Gesetzes vom 18. Februar 1949, LGBl. für Wien Nr. 14;

6. § 8 Abs. 4 und die §§ 10, 11, 14, 16 und 17 des Wiener Anknüpfungsgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 7/1948, in der Fassung des Gesetzes vom 22. Juni 1962, LGBl. für Wien Nr. 17;

7. die §§ 10, 11, 13 und 14 des Getränkesteuergesetzes für Wien, LGBl. für Wien Nr. 11/1948;

8. die §§ 10, 12, 14, 16 und 17 des Gesetzes vom 25. März 1948, LGBl. für Wien Nr. 17, über die Einhebung einer Steuer anlässlich der entgeltlichen Abgabe von Gefrorenem im Gebiete der Stadt Wien;

9. die §§ 7, 8 und 10 des Gesetzes vom 16. Dezember 1949, LGBl. für Wien Nr. 7/1950, über die Einhebung einer Ausgleichsabgabe auf Lebendvieh im Gebiete der Stadt Wien, in der Fassung der Gesetze vom 21. September 1951, LGBl. für Wien Nr. 29, vom 14. Dezember 1953, LGBl. für Wien Nr. 4/1954, und vom 17. Dezember 1956, LGBl. für Wien Nr. 4/1957;

10. die §§ 7, 8 und 10 des Gesetzes vom 16. Dezember 1949, LGBl. für Wien Nr. 8/1950, über die Einhebung einer Ausgleichsabgabe auf frisches Fleisch im Gebiete der Stadt Wien, in der Fassung der Gesetze vom 21. September 1951, LGBl. für Wien Nr. 30, und vom 14. Dezember 1953, LGBl. für Wien Nr. 3/1954, und vom 17. Dezember 1956, LGBl. für Wien Nr. 3/1957;

11. § 21 des Hauskehrtafelfuhrgesetzes 1954, LGBl. für Wien Nr. 16, in der Fassung der Gesetze vom 15. Dezember 1955, LGBl. für Wien Nr. 4/1956, und vom 6. März 1959, LGBl. für Wien Nr. 10;

12. die §§ 17 und 18 des Wiener Fremdenverkehrsförderungsgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 13/1955;

13. § 45 des Wiener Garagengesetzes, LGBl. für Wien Nr. 22/1957;

14. § 24 des Wasserversorgungsgesetzes 1960, LGBl. für Wien Nr. 10;

15. § 18 Abs. 4 des Gesetzes vom 20. Oktober 1961, LGBl. für Wien Nr. 17, über die Einhebung von Gebühren für die Benützung und Räumung von Unratsanlagen.

(2) § 10 Abs. 2 des Gebrauchsgebührengesetzes, LGBl. für Wien Nr. 4/1948, in der Fassung des Gesetzes vom 18. Februar 1949, LGBl. für Wien Nr. 14, hat zu lauten:

„(2) Über Berufungen in Angelegenheiten der Gebrauchsgebühr entscheidet die Abgabenberufungskommission.“

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Durch diese dem § 320 BAO. nachgebildete Bestimmung wurden die Vorschriften der Wiener Abgabengesetze, die die be-

scheidmäßige Festsetzung von Selbstbemessungsabgaben, die Verjährung des Bemessungsrechtes und die Aufsicht der Abgabenbehörde über die Abgabepflichtigen zum Teil sehr unterschiedlich regeln, beseitigt, damit jeder Zweifel ausgeschlossen ist, daß diese Tatbestände nunmehr nach den einheitlichen Bestimmungen der WAO. geregelt sind. Ferner wurden überholte Hinweise auf die AO. und auf nicht mehr anzuwendende Verfahrensvorschriften, wie z. B. das VVG., sowie längst überflüssig gewordene sporadische Bestimmungen über das Rechtsmittelverfahren (z. B. 30 Tage Rechtsmittelfrist) beseitigt.

§ 255

Wo in gesetzlichen Vorschriften auf durch dieses Gesetz und durch die Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, aufgehobene Bestimmungen hingewiesen wird, treten an deren Stelle sinngemäß die Bestimmungen dieses Gesetzes.

§ 256

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1963 in Kraft.

Zum 74. Jahrgang, Seite 159:

Kundmachung des Landeshauptmannes vom 22. Jänner 1963, LGBl. für Wien Nr. 6, über die Aufhebung des § 1 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 erster Satz des Gesetzes vom 16. Dezember 1949, LGBl. für Wien Nr. 8/1950, in der Fassung des Gesetzes vom 17. Dezember 1956, LGBl. für Wien Nr. 3/1957, durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Artikel 140 Absatz 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und gemäß § 64 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953 wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit seinem Erkenntnis vom 13. Oktober 1962, G 6/62, § 1 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 erster Satz des Gesetzes vom 16. Dezember 1949, LGBl. für Wien Nr. 8/1950, über die Einhebung einer Ausgleichsabgabe auf frisches Fleisch im Gebiete der Stadt Wien, in der Fassung des Gesetzes vom 17. Dezember 1956, LGBl. für Wien Nr. 3/1957, als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

(3) Frühere gesetzliche Vorschriften treten nicht wieder in Kraft.

Zum 74. Jahrgang, Seite 218:

Kundmachung der Landesregierung vom 26. März 1963, LGBl. für Wien Nr. 11, über die Wiederverlautbarung des Vergnügungssteuergesetzes für Wien 1946

Vorbemerkung

Das Vergnügungssteuergesetz für Wien 1946, LGBl. für Wien Nr. 17 (im folgenden kurz Gesetz genannt), das selbst eine Zusammenfassung älterer vergnügungssteuerrechtlicher Vorschriften darstellt, wurde seit seiner Kundmachung wiederholt abgeändert. Schon die Vergnügungssteuernovelle 1948, LGBl. für Wien Nr. 30, brachte weitgehende Änderungen, von denen rund ein Viertel aller Paragraphen des Gesetzes betroffen war.

Die beiden folgenden Novellen — die Vergnügungssteuernovelle 1949, LGBl. für Wien Nr. 19, und die Vergnügungssteuergesetznovelle 1960, LGBl. für Wien Nr. 27 — hatten geringen Umfang und betrafen nur einzelne Bestimmungen; durch die Vergnügungssteuergesetznovelle 1962, LGBl. für Wien Nr. 16, wurden jedoch die Systematik sowie zahlreiche einzelne Regelungen des Gesetzes einschneidend geändert und mehr als die Hälfte des Gesetzestextes neu gefaßt.

Da in absehbarer Zeit mit keinen Änderungen auf dem Gebiet des Vergnügungssteuerrechtes zu rechnen ist, erscheint die Wiederverlautbarung zweckmäßig.

Bei der Zusammenstellung des derzeit geltenden Gesetzestextes war zunächst auf die Vergnügungssteuernovelle 1948 und auf die Vergnügungssteuergesetznovellen 1960 und 1962 Bedacht zu nehmen, nicht jedoch auf die Vergnügungssteuernovelle 1949, deren Bestimmungen durch die nachfolgende Vergnügungssteuergesetznovelle 1962 außer Kraft gesetzt wurden. Ferner waren die durch die Wiener Abgabenordnung bedingten Änderungen zu berücksichtigen. Der bisherige § 43 Abs. 3 des Gesetzes, wonach Strafverfahren vom Magistrat nach den Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes durchzuführen sind, war in den Text nicht mehr aufzunehmen, weil an Stelle dieser Bestimmung nunmehr die inhaltlich im wesentlichen gleichartige Regelung des § 254 Abs. 1 des Finanzstrafgesetzes, BGBl. Nr. 129/58, getreten ist. Da durch die Aufhebung mehrerer Paragraphen des Gesetzes die Reihenfolge der Nummern wiederholt unterbrochen ist, erhalten gemäß § 2 Z. 7 des Wiener Wiederverlautbarungsgesetzes die noch geltenden Paragraphen neue, fortlaufende Nummern und werden die Zitierungen im Gesetz entsprechend richtiggestellt. Wo das Gesetz von der Erteilung eines förmlichen Zahlungsauftrages spricht, tritt an dessen Stelle im Sinne des § 2 Z. 1 des Wiener Wiederverlautbarungsgesetzes die Erlassung eines Bescheides, wie dies dem derzeitigen Stand der Gesetzgebung entspricht. Der Ausdruck „Erteilung eines förmlichen Zahlungsauftrages“, der nichts anderes als die Erlassung eines Bescheides bedeutet, ist nämlich veraltet und scheint in neueren Wiener Abgabengesetzen, die immer ausdrücklich von der Erlassung von Bescheiden sprechen, nicht mehr auf.

Artikel I

Auf Grund des § 1 des Wiener Wiederverlautbarungsgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 18/1949, wird in der Anlage das Vergnügungssteuergesetz für Wien 1946, LGBl. für Wien Nr. 17, neu verlaubar.

Artikel II

(1) Bei der Wiederverlautbarung wurden die Änderungen und Ergänzungen berücksichtigt, die sich aus den nachstehenden Rechtsvorschriften ergeben:

1. Gesetz vom 28. Oktober 1948, LGBl. für Wien Nr. 30, über Änderungen des Vergnügungssteuergesetzes für Wien 1946 (Vergnügungssteuernovelle 1948);

2. Gesetz vom 7. Oktober 1960, LGBl. für Wien Nr. 27, mit dem das Vergnügungssteuergesetz für Wien 1946 neuerlich abgeändert wird (Vergnügungssteuergesetznovelle 1960);

3. Gesetz vom 22. Juni 1962, LGBl. für Wien Nr. 16, mit dem das Vergnügungssteuergesetz für Wien 1946 neuerlich abgeändert wird (Vergnügungssteuergesetznovelle 1962);

4. § 254 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1958, BGBl. Nr. 129, betreffend das Finanzstrafrecht und

das Finanzstrafverfahrensrecht (Finanzstrafgesetz — FinStrG.);

5. § 254 Abs. 1 Z. 4 des Gesetzes vom 21. September 1962, LGBl. für Wien Nr. 21, betreffend allgemeine Bestimmungen und das Verfahren für die von den Abgabenbehörden der Stadt Wien verwalteten Abgaben (Wiener Abgabenordnung — WAO.), in der Fassung der Kundmachung des Amtes der Wiener Landesregierung vom 8. Jänner 1963, LGBl. für Wien Nr. 2, betreffend Berichtigung von Druckfehlern im Landesgesetzblatt für Wien.

(2) Die Änderungen und Ergänzungen, die sich aus den im Abs. 1 genannten Gesetzen ergeben, sind im wiederverlaubarten Text bezeichnet.

(3) Die zufolge Artikel I Z. 17 der Vergnügungssteuergesetznovelle 1962 gegenstandslos gewordenen Bestimmungen des Artikels I des Gesetzes vom 25. März 1949, LGBl. für Wien Nr. 19, über Änderungen des Vergnügungssteuergesetzes für Wien 1946 in der derzeit geltenden Fassung (Vergnügungssteuernovelle 1949) wurden bei der Wiederverlautbarung nicht berücksichtigt.

Artikel III

Nachstehende Bestimmungen des Vergnügungssteuergesetzes für Wien 1946 werden als nicht mehr geltend festgestellt:

1. die bisherigen §§ 9, 21 und 44, die durch Artikel I Z. 7, 15 und 28 der Vergnügungssteuergesetznovelle 1962 aufgehoben wurden;

2. der bisherige § 15 Abs. 4 in der Fassung der Vergnügungssteuergesetznovelle 1962 sowie die bisherigen §§ 40 und 42, welche Bestimmungen durch § 254 Abs. 1 Z. 4 WAO. aufgehoben wurden;

3. der bisherige § 43 Abs. 3, der durch § 254 Abs. 1 FinStrG. gegenstandslos geworden ist.

Artikel IV

(1) Das Vergnügungssteuergesetz für Wien 1946 ist in seiner ursprünglichen Fassung mit Ausnahme der nachstehenden, mit den bisherigen Paragraphennummern zitierten Bestimmungen am 1. Jänner 1940 in Kraft getreten. § 2 Z. 11, § 5 Abs. 1 Z. 6 und 8 sowie Abs. 2, § 34 Abs. 1 sowie die §§ 40 und 42 sind am 29. Juni 1945, § 5 Abs. 1 Z. 7, § 6 Abs. 2 und 3, § 7 Abs. 1, § 9 Abs. 2, § 24 Abs. 1, § 27 Abs. 3 Z. 1 und 2 sowie Abs. 4, § 29 Abs. 1, § 31 Abs. 1, § 32 Abs. 4, § 33 Abs. 1 und § 43 am 1. November 1946 in Kraft getreten.

(2) Von den gemäß Artikel II und III bei der Wiederverlautbarung berücksichtigten Rechtsvorschriften sind in Kraft getreten:

1. am 1. November 1948 die Vergnügungssteuernovelle 1948;

2. am 1. Jänner 1959 der § 254 Abs. 1 des Finanzstrafgesetzes;

3. am 1. Oktober 1960 die Vergnügungssteuergesetznovelle 1960;

4. am 1. September 1962 die Vergnügungssteuergesetznovelle 1962;

5. am 1. Jänner 1963 die Wiener Abgabenordnung.

Artikel V

(1) Die bisherigen §§ 10 bis 20, 22 bis 39, 41, 43, 45 und 46 des Vergnügungssteuergesetzes für Wien 1946 in der Fassung der im Artikel II angeführten Rechtsvorschriften erhielten neue, fortlaufende Nummern.

Die Bezugnahme auf diese Paragraphen im Text des wiederverlautbarten Gesetzes wurde entsprechend richtiggestellt.

(2) Der im bisherigen § 11 Abs. 1 des Vergnügungssteuergesetzes für Wien 1946 enthaltene Klammerausdruck „(§ 9)“ wurde gestrichen, da die bezogene Gesetzesbestimmung zufolge Artikel I Z. 7 der Vergnügungssteuergesetznovelle 1962 nicht mehr in Geltung steht.

(3) Im bisherigen § 16 des Vergnügungssteuergesetzes für Wien 1946 in der Fassung der Vergnügungssteuergesetznovelle 1948 und im bisherigen § 23 Abs. 1 lit. b des Vergnügungssteuergesetzes für Wien 1946 wurde die Zitierung „§ 15 Abs. 2“ zufolge Artikel I Z. 11 der Vergnügungssteuergesetznovelle 1962 in die Zitierung „§ 14 Abs. 3“ geändert.

Artikel VI

Die Ausdrücke „Erteilung eines förmlichen Zahlungsauftrages“ und „ist ein förmlicher Zahlungsauftrag zu erteilen“ wurden als überholte terminologische Wendungen durch die dem derzeitigen Stand der Gesetzgebung entsprechenden neuen Bezeichnungen „Erlassung eines Bescheides“ und „ist ein Bescheid zu erlassen“ ersetzt.

Artikel VII

Das wiederverlautbarte Gesetz ist als „Vergnügungssteuergesetz für Wien 1963“ zu zitieren.

Artikel VIII

Als Tag der Herausgabe der Wiederverlautbarung wird der Tag der Kundmachung im Landesgesetzblatt für Wien festgestellt¹⁾.

Anmerkung: ¹⁾ Das ist der 31. Mai 1963.

Anlage

Vergnügungssteuergesetz für Wien 1963

I. Allgemeine Bestimmungen

Steuerpflichtige Veranstaltungen

§ 1

Alle im Gebiete der Stadt Wien veranstalteten Vergnügungen unterliegen einer Steuer nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

§ 2

(1) Als steuerpflichtige Vergnügungen im Sinne des § 1 gelten insbesondere folgende Veranstaltungen:

1. Vorführungen von Bildstreifen und großflächige Projektionen der durch Fernschrundfunk übertragenen Bilder (§ 22);

2. Theatervorstellungen und Tanzvorführungen (§ 23);

3. Vorträge, Vorlesungen, Deklamationen und Rezitationen (§ 24);

4. Konzerte und sonstige musikalische Darbietungen (§ 25);

5. Ausstellungen (§ 26);

6. Halten von Vorrichtungen zur mechanischen Tonwiedergabe, von Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparaten sowie von Rundfunk- und Fernsehempfangsanlagen (§ 27);

7. Vorführungen von Licht- und Schattenbildern, soweit sie Erwerbzwecken dienen, Puppen- und Marionettentheater (§ 28);

8. Zirkusvorstellungen und Tierschauen (§ 29);

9. Kunstlaufvorführungen auf Eis- oder Rollbahnen, Varieté- und Kabarettvorstellungen, bunte Abende, Akademien und Modeschauen (§ 30);

10. Tanzbelustigungen, Masken- und Kostümfeste (§ 31);

11. Sportliche Veranstaltungen aller Art ohne Rücksicht darauf, ob das Vergnügen im Zuschauen oder in der eigenen Betätigung liegt, so zum Beispiel Wettspiele, Wettfahrten und Wettrennen (insbesondere Pferderennen, Ruderregatten, Radrennen, Motorradrennen, Autorennen), Ring- oder Boxkämpfe, Preisschießen und Preiskegeln, Eislaufen, Tennisspielen und Kahnfahren (§ 32);

12. Billard- und Schachkämpfe, Schach- und Billardspiele mit Wetteinsätzen der Zuschauer (§ 33);

13. Kartenspiele aller Art in Vereinen (Klubs) und in Spielbetrieben, Kartenspiele um Preise (§ 34);

14. Ausspielungen unter Verwendung von Losen (Tombolen usw.) (§ 35);

15. Pratermäßige Volksbelustigungen (§ 36).

(2) Vergnügungen, die sich den im Abs. 1 genannten Arten nicht unterstellen lassen, sind nach den Bestimmungen der §§ 10 und 20 zu besteuern.

(LGBL. Nr. 16/1962, Artikel I Z. 1)

§ 3

(1) Die Annahme einer Vergnügung im Sinne dieses Gesetzes wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Veranstaltung gleichzeitig auch noch erbauenden, belehrenden oder anderen nicht als Vergnügungen anzusehenden Zwecken dient oder daß der Unternehmer nicht die Absicht hat, eine Vergnügung zu veranstalten.

(2) Veranstaltungen, die ausschließlich erbauenden, belehrenden oder anderen nicht als Vergnügungen anzusehenden Zwecken dienen, gelten nicht als steuerpflichtige Vergnügungen im Sinne des § 2, sondern sind steuerfrei. Dazu gehören zum Beispiel Veranstaltungen, die lediglich religiösen, politischen oder wissenschaftlichen Zwecken oder der Wirtschaftswerbung dienen. (LGBL. Nr. 16/1962, Artikel I Z. 2)

§ 4

(1) Bietet ein Veranstalter am gleichen Orte gleichzeitig oder unmittelbar nacheinander mehrere verschiedenartige Veranstaltungen dar, die nach Art ihrer Zusammenstellung, Aufeinanderfolge und Ankündigung nach der Verkehrsanschauung als Ganzes anzusehen sind, so ist bei Berechnung der Steuer diejenige Veranstaltung zugrunde zu legen, die den höchsten Steuersatz bedingt. Kommen für derartige verschiedenartige Veranstaltungen verschiedene Veranstalter in Frage, so sind sie als Gesamtveranstalter des Ganzen anzusehen.

(2) Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, zum Beispiel Radrennen, Motorradrennen, Ruderregatten, Billardkämpfen usw., wird die Steuer für jeden Tag der Veranstaltung erhoben. Tagesbruchteile werden für volle Tage gerechnet.

Steuerfreie Veranstaltungen

§ 5

(1) Der Vergnügungssteuer gemäß § 6 Abs. 3 bis 5 unterliegen nicht:

1. Veranstaltungen, die lediglich dem Unterricht an öffentlichen oder erlaubten privaten Unterrichtsanstalten dienen oder mit Genehmigung der Schulbehörde

hauptsächlich für Schüler solcher Anstalten und deren Angehörige dargeboten werden, sowie Volkshochschulkurse;

2. Veranstaltungen, deren Reinertrag ausschließlich und unmittelbar zu vorher anzugebenden mildtätigen Zwecken verwendet wird, unter der Voraussetzung, daß keine Tanzbelustigungen oder Vergnügungen mit fortlaufender Spielhandlung gemäß § 2 Abs. 1 Z. 1 damit verbunden sind und der dem mildtätigen Zweck zugeführte Betrag das Doppelte der entfallenden Steuer erreicht; ist er geringer, so tritt eine Ermäßigung der Steuer ein; die ermäßigte Steuer ist gleich der Differenz zwischen der doppelten nach dem Gesetz zu entrichtenden Steuer und dem Reinertrag ohne Berücksichtigung der Steuer;

3. Veranstaltungen, die der Jugendpflege dienen, sofern sie hauptsächlich für Jugendliche und deren Angehörige dargeboten werden, keine Tanzbelustigungen oder Vergnügungen mit fortlaufender Spielhandlung gemäß § 2 Abs. 1 Z. 1 damit verbunden sind und keine alkoholischen Getränke dabei verabreicht werden;

4. Veranstaltungen von einzelnen Personen in privaten Wohnräumen, wenn weder ein Entgelt dafür zu entrichten ist noch Speisen oder Getränke gegen Bezahlung verabreicht werden; Vereinsräume gelten nicht als private Wohnräume;

5. Veranstaltungen, die nach den Anordnungen der militärischen Behörden dienstlichen Zwecken des Bundesheeres zu dienen bestimmt sind;

6. Die im § 2 Abs. 1 Z. 2 bezeichneten Veranstaltungen der Theater, die vom Bunde, von einem Lande oder von einer Gemeinde erhalten und betrieben werden; ferner das Halten von Rundfunk- und Fernsehempfangsanlagen in nicht öffentlichen Räumen, ausgenommen Vereinslokalen;

7. Tiergärten, Ausstellungen der Museen, die vom Bunde, von einem Lande oder von der Stadt Wien erhalten werden, und internationale Warenmessen; ferner Verkaufsausstellungen, wenn weder für den Besuch Eintrittsgeld verlangt wird noch mit der Ausstellung Vorträge, musikalische Darbietungen oder andere steuerpflichtige Veranstaltungen verbunden sind, die nicht einen notwendigen Bestandteil der Ausstellung bilden;

8. Veranstaltungen, die Zwecken einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft dienen, soweit sie von deren Organen unternommen werden;

9. Sportliche Veranstaltungen, die nur für Kinder unter 14 Jahren veranstaltet werden;

10. Sportliche Veranstaltungen, bei denen das Vergnügen in der eigenen Betätigung liegt, wenn für die Teilnahme keinerlei Entgelt erhoben wird;

11. Schwimmen und Turnen, wenn es sich nicht um Vorführungen gegen Entgelt handelt;

12. Sportliche Veranstaltungen von Amateursportvereinen insoweit, als daran nur deren Mitglieder sportlich mitwirken. Amateursportvereine im Sinne dieser Bestimmung sind Vereine, deren Mitglieder für ihre sportliche Tätigkeit kein Entgelt in irgendeiner Form erhalten. Als Entgelt gilt nicht die Bereitstellung der zur Ausübung der sportlichen Tätigkeit erforderlichen Gegenstände und der Ersatz von unbedingt notwendigen Fahrtkosten von und zur Sportstätte. Dergleichen gilt der Ersatz von unvermeidlichen Fahrt- und Aufenthaltskosten, die bei Veranstaltungen außerhalb des Gebietes der Stadt Wien auflaufen, nicht als Entgelt.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Z. 1 bis 3 und 8 tritt eine Befreiung (Ermäßigung) von der Vergnügungssteuer gemäß § 6 Abs. 6 ein, wenn der Reinertrag nachweislich für den steuerbegünstigten Zweck verwendet wird; desgleichen sind die in Abs. 1 Z. 6 und 7 angeführten Veranstaltungen von der Vergnügungssteuer gemäß § 6 Abs. 6 befreit.

(LGBI. Nr. 16/1962, Artikel I Z. 3)

Besteuerungsgrundsätze

§ 6

(1) Die Vergnügungssteuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen. Sie wird unbeschadet der Regelung im Abs. 4 als Vergnügungssteuer vom Entgelt erhoben.

(2) Sofern die Teilnahme an der Veranstaltung von der Zahlung eines Eintrittsgeldes abhängig gemacht wird, ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten auszugeben und die Teilnahme nur gegen Lösung einer Eintrittskarte zuzulassen, soweit nicht im Abschnitt IV Ausnahmen zugelassen sind. Als Teilnehmer gelten alle Anwesenden mit Ausnahme der in Ausübung ihres Berufes oder Gewerbes beschäftigten Personen. Bei sportlichen Vorführungen gilt als Teilnehmer nicht, wer sich selbst bei ihnen sportlich betätigt.

(3) Die Vergnügungssteuer vom Entgelt ist nach Preis und Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten zu berechnen.

(4) An Stelle der Vergnügungssteuer gemäß Abs. 3 wird die Vergnügungssteuer als Pauschsteuer nach § 20 erhoben, sofern die Teilnahme an der Veranstaltung von der Zahlung eines Eintrittsgeldes nicht abhängig gemacht wird, ferner als Pauschsteuer nach § 17 unter den dort bezeichneten Voraussetzungen sowie nach den §§ 18 und 19 in dem im Abschnitt IV besonders behandelten Fällen.

(5) Der Vergnügungssteuer vom Entgelt unterliegen ferner Spenden, Sonderzahlungen und Beiträge, die anlässlich der Veranstaltung entgegengenommen werden. Als Spenden, Sonderzahlungen und Beiträge gelten insbesondere Beträge, die vom Veranstalter vor, während oder nach der Veranstaltung durch Sammlung an Hand von Zeichnungslisten und dergleichen entgegengenommen werden. Sie sind steuerfrei, wenn sie einem Dritten zu einem von der Wiener Landesregierung als gemeinnützig anerkannten Zweck zufließen.

(6) Die Vergnügungssteuer vom Entgelt wird weiters von einem Teil des Bruttonutzens (§ 8 Abs. 6) aus dem Verkauf von Speisen, Getränken, Blumen, Juxtartikeln und dergleichen und aus der Erbringung sonstiger Leistungen anlässlich steuerpflichtiger Veranstaltungen berechnet. Unter Bruttonutzen ist beim Verkauf von Speisen, Getränken, Blumen, Juxtartikeln und dergleichen die Differenz zwischen dem Einkaufspreis und dem Verkaufspreis, ausschließlich der Getränkesteuer und des Bedienungsgeldes, zu verstehen. Weiters wird die Vergnügungssteuer vom Entgelt von den Garderobe-, Programm- und Kataloggebühren erhoben (§ 8 Abs. 7). Auf die Fälle des § 27 finden die Bestimmungen dieses Absatzes keine Anwendung.

(7) Der Magistrat kann mit einzelnen Steuerpflichtigen oder Gruppen von Steuerpflichtigen Vereinbarungen über die zu entrichtende Steuer treffen, soweit diese die Besteuerung vereinfachen und das steuerliche Ergebnis bei den Steuerpflichtigen nicht wesentlich verändern.

(LGBI. Nr. 16/1962, Artikel I Z. 4)

Anmeldung, Sicherheitsleistung, Preisauszeichnung

§ 7

(1) Vergnügungen, die im Gebiet der Stadt Wien veranstaltet werden, sind beim Magistrat anzumelden. Die Anmeldung hat spätestens drei Werktage und, wenn für die Veranstaltung gemäß § 5 Abs. 1 Z. 2 oder 3 Steuerfreiheit in Anspruch genommen wird, spätestens fünf Werktage vorher zu erfolgen. Hat die Anmeldung nicht rechtzeitig erfolgen können, weil die Veranstaltung noch nicht feststand, so ist sie spätestens bis zum zweiten Werktag nach der Veranstaltung nachzuholen. Die im § 5 Abs. 1 unter Z. 4 und 6 bezeichneten Veranstaltungen sind nicht anmeldepflichtig.

(2) Die Anmeldung hat sämtliche für die Bemessung der Steuer in Betracht kommenden Angaben zu enthalten. Änderungen sind dem Magistrat spätestens einen Werktag vor der Veranstaltung anzuzeigen. Soweit jedoch Änderungen erst am Veranstaltungstag eintreten, sind sie am nächsten Werktag anzuzeigen. Über die Anmeldung ist eine Bescheinigung zu erteilen.

(3) Zur Anmeldung verpflichtet ist sowohl der Unternehmer der Veranstaltung wie der Inhaber der dazu benützten Räume oder Grundstücke. Letzterer darf die Abhaltung einer steuerpflichtigen Veranstaltung erst zulassen, wenn ihm die Anmeldebescheinigung vorgelegt wurde, es sei denn, daß es sich um eine unvorbereitete und nicht vorherzusehende Veranstaltung handelt.

(4) Der Magistrat kann eine einmalige Anmeldung für eine Reihe wiederkehrender gleichartiger Veranstaltungen desselben Unternehmers für ausreichend erklären, sofern die Bemessung der Steuer dadurch nicht erschwert wird.

(5) Der Magistrat kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen; er kann die Veranstaltung untersagen, solange die Sicherheit nicht geleistet ist.

(6) Am Eingang zu den Räumen der Veranstaltung oder zur Kasse ist an geeigneter, für die Besucher leicht sichtbarer Stelle ein Preisaushang, aus dem die Eintrittspreise ersichtlich sind, anzubringen. Er ist dem Magistrat zur amtlichen Kennzeichnung vorzulegen, wenn vom Erfordernis, auf den Karten das Entgelt anzugeben, abgesehen wird. Desgleichen sind die übrigen Preise deutlich sichtbar auszuzeichnen. Für Speise- und Getränkepreise genügt die Auflage von Speise- und Getränkekarten.

(LGBL. Nr. 16/1962, Artikel I Z. 5)

II. Vergnügungssteuer vom Entgelt

(LGBL. Nr. 16/1962, Artikel I Z. 30)

Preis und Entgelt

§ 8

(1) Als Preis der Eintrittskarte gilt der auf der Karte angegebene Preis einschließlich der Steuer oder im Falle des Absehens vom Erfordernis, auf den Karten das Entgelt anzugeben, der im amtlich gekennzeichneten Preisaushang angegebene Preis einschließlich der Steuer, auch wenn die Karte tatsächlich billiger abgegeben worden ist. Die Steuer ist nach dem für die Karte verlangten Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher als der auf der Karte oder im Preisaushang angegebene Preis ist. Ein solches höheres Entgelt darf nur

nach vorheriger Anzeige beim Magistrat (§ 7 Abs. 2) verlangt werden.

(2) Bei einem Wechsel auf einen teureren Platz ist die Steuer nach dem Entgelt für den teureren Platz unter Anrechnung der für den billigeren Platz zu entrichtenden Steuer zu berechnen. Der Nachweis über den Nachzahlungsbetrag ist durch Zusatzkarten zu führen, die nach amtlicher Vorschrift aufzulegen und auszugeben sind.

(3) Der Magistrat kann für bestimmte Besucherkategorien, wie Mitarbeiter des Veranstalters und dergleichen, sowie für bestimmte Platzkategorien oder innerhalb dieser herabgesetzte Preise als Vollpreise anerkennen, wenn die Besteuerung nach dem Vollpreis im Einzelfall für den Unternehmer der Veranstaltung eine Härte bedeuten würde und um die Anerkennung spätestens einen Werktag vor Ausgabe der verbilligten Karten unter deren Vorlage beim Magistrat angesucht wird. Im übrigen sind die Bestimmungen über Freikarten (Abs. 4) sinngemäß anzuwenden.

(4) Unentgeltlich ausgegebene Karten können auf Antrag steuerfrei gelassen werden, wenn sie als solche kenntlich gemacht sind und der Nachweis ihrer unentgeltlichen Ausgabe nach näherer Vorschrift des Magistrates erbracht wird.

(5) Werden die Eintrittskarten vom Erwerber weiterverkauft oder durch einen Vermittler oder einen Beauftragten vertrieben, so unterliegt der Mehrerlös der gleichen Vergnügungssteuer wie das an den Unternehmer der Veranstaltung gezahlte Kartenentgelt. Aus Gründen der Vereinfachung der Verwertung kann die Steuer vom Mehrerlös aus dem Vertrieb von Eintrittskarten für Veranstaltungen, die verschiedenen Steuerlösungen unterliegen, mit einheitlich 15 v. H. des Mehrerlöses abgefunden werden.

(6) Der steuerpflichtige Teil des Bruttonutzens beträgt bei Bruttonutzenspannen bis zu 50 Prozent fünf Zehntel, bis zu 100 Prozent sechs Zehntel und über 100 Prozent sieben Zehntel der Bruttonutzenbeträge. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen mit Ausnahme von Nachtlokalen und Barbetrieben mindert sich der steuerpflichtige Teil des Bruttonutzens um jeweils ein Zehntel der Bruttonutzenbeträge. Der Magistrat kann zur Vereinfachung des Berechnungsvorganges unter Zugrundelegung der Nutzenspannen einzelner charakteristischer Konsumationen, wie Wein und dergleichen, Richtlinien für die Abfindung der Steuer nach dem geleisteten Gesamtentgelt erlassen.

(7) Die Garderobegebühren unterliegen der Steuer, wenn sie 1,20 S je Teilnehmer oder 60 Groschen je Aufbewahrungsstück übersteigen. Die Programm- und Kataloggebühren unterliegen der Steuer, wenn sie den Betrag von 1 S übersteigen.

(LGBL. Nr. 16/1962, Artikel I Z. 6)

Karten für mehrere Veranstaltungen oder mehrere Personen

§ 9

(1) Für einzeln oder zusammenhängend ausgegebene Karten, die zur Teilnahme an einer bestimmten Zahl von zeitlich auseinanderliegenden Veranstaltungen berechtigen (Abonnements-, Dauer-, Zeit-, Dutzendkarten u. ä.), ist die Steuer unter Zugrundelegung des Preises der Einzelkarten nach der Zahl der zugesicherten Veranstaltungen zu berechnen. Ist diese Zahl unbestimmt, so ist die Steuer nach dem Preis der Gesamtkarte zu berechnen.

(2) Für Karten, die mehrere Personen zum Eintritt berechtigen, ist die Steuer nach deren Zahl zu berechnen. Ist diese Zahl unbestimmt (Familienkarten u. ä.), so ist sie auf fünf anzunehmen. Zugrunde zu legen ist der Preis der entsprechenden Einzelkarte.

Steuersätze

§ 10

(1) Soweit nicht in den Sonderbestimmungen für die einzelnen Arten der Veranstaltungen besondere Steuersätze festgesetzt sind, beträgt die Steuer:

bei Ausgabe von Eintrittskarten in nur einer Preisstufe für jede Eintrittskarte	10 v. H.
bei Ausgabe von Eintrittskarten in mehr Preisstufen für jede Eintrittskarte der unteren Preisstufe	10 v. H.
für jede Eintrittskarte der nächst- höheren Preisstufe	15 v. H.
für jede Eintrittskarte der nächst- höheren Preisstufe	20 v. H.
für jede Eintrittskarte der nächst- höheren und jeder weiteren Preis- stufe	25 v. H.

des Preises oder Entgeltes.

(2) Die Steuer wird für die einzelne Karte auf den vollen Groschenbetrag nach oben abgerundet.

Eintrittskarten

§ 11

(1) Bei der Anmeldung (§ 7) der Veranstaltung hat der Unternehmer die Karten, die dazu ausgegeben werden sollen, dem Magistrat vorzulegen; hierzu gehören auch etwaige gegen Entgelt verausgabte Einladungskarten, Gutscheine und dergleichen, die an der Kasse gegen Originaleintrittskarten umgetauscht werden sollen. Die Karten müssen mit fortlaufender Nummer versehen sein und den Unternehmer, Zeit, Ort und Art der Veranstaltung sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben. Die Karten werden vom Magistrat abgestempelt.

(2) Der Magistrat kann Ausnahmen von den Erfordernissen für den Inhalt der Karten gestatten und von der Abstempelung absehen.

(3) Der Magistrat kann die ausschließliche Verwendung amtlich hergestellter Karten vorschreiben. Diese Karten hat der Unternehmer vom Magistrat gegen Erstattung der Unkosten zu beziehen.

Entwertung und Vorzeigung

§ 12

Der Unternehmer darf die Teilnahme an der Veranstaltung nur gegen Vorzeigung und Entwertung der Karten gestatten. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen den Beauftragten des Magistrates auf Verlangen vorzuzeigen.

Nachweis

§ 13

(1) Der Steuerpflichtige hat für jede Veranstaltung Nachweise (Kassenrapporte) zu führen, aus denen die ausgegebenen Karten nach Zahl und Preis und alle anderen steuerpflichtigen Einnahmen zuverlässig er-

sichtlich sein müssen. Die für die Steuerbemessung belangreichen Belege sind bis zur Überprüfung durch den Magistrat, mindestens aber drei Jahre lang, aufzubewahren. Diese Frist beginnt mit dem Ablauf des Jahres, auf das sich die letzte Eintragung bezieht.

(2) Der Steuerpflichtige hat beim Magistrat eine Abrechnung (§ 14 Abs. 3) einzubringen. Diese hat sämtliche von ihm zu versteuernden Einnahmen zu enthalten. Die Abrechnung hat aus dem Nachweis der steuerpflichtigen Einnahmen und der Berechnung der Steuer zu bestehen. Umfaßt die Abrechnung mehrere Veranstaltungen, hat sie den Nachweis für jede einzelne Veranstaltung und eine addierte Zusammenstellung der aus den Nachweisen sich ergebenden Teilbeträge und die Steuer selbst zu enthalten.

(3) Die Abrechnung der Steuer vom Mehrerlös (§ 8 Abs. 5) kann dahin erleichtert werden, daß lediglich die Gesamtsumme der Mehrerlöse und der danach entfallende Steuerbetrag anzugeben ist, wenn es sich um Unternehmen handelt, deren Geschäfts- und Kassenführung den Anforderungen entspricht, die an kaufmännisch geführte Unternehmen gestellt werden.

(4) Der Abrechnung sind die nichtverwendeten Karten zur Überprüfung und Vernichtung anzuschließen. Der Magistrat kann hievon Abstand nehmen, wenn eine mißbräuchliche Verwendung der Karten nicht zu befürchten ist und die Überprüfung der Kartengebarung erleichtert wird; in diesem Fall kann der Magistrat verlangen, daß die nichtverwendeten Karten zu einem späteren Zeitpunkt vorgelegt werden. Fehlende Karten sind zu versteuern.

(5) Der Magistrat kann die Form der Nachweise und der Abrechnung allgemein, für bestimmte Gruppen von Betrieben oder für einzelne Betriebe vorschreiben und die Verwendung amtlich aufgelegter Vordrucke verlangen.

(LGBL. Nr. 16/1962, Artikel I Z. 8)

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

§ 14

(1) Die Steuerschuld entsteht bei der Vergnügungssteuer gemäß § 6 Abs. 3 mit der Ausgabe der Karten, bei der Vergnügungssteuer gemäß § 6 Abs. 5 mit der Entgegennahme der Zahlung und bei der Vergnügungssteuer gemäß § 6 Abs. 6 mit der Erbringung der Leistung an den Teilnehmer. (LGBL. Nr. 16/1962, Artikel I Z. 9)

(2) Die Ausgabe von Eintrittskarten ist mit der Übertragung des Eigentums an der Karte vollendet. Die Steuerschuld mindert sich jedoch nach Zahl und Preis derjenigen Karten, die gegen Erstattung des vollen Preises nachweislich zurückgenommen worden sind. (LGBL. Nr. 16/1962, Artikel I Z. 10)

(3) Der Unternehmer hat die Abrechnung bei einmaligen Veranstaltungen binnen einer Woche nach der Veranstaltung, bei täglich oder sonst regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen längstens am 10. und 25. jeden Monats für den unmittelbar vorausgehenden halben Kalendermonat dem Magistrat vorzulegen und die darin ausgewiesene Steuer zu entrichten. Vom Magistrat können auch kürzere Fristen für die Rechnungslegung und für die Entrichtung der Abgabe vorgeschrieben werden. Der Erlassung eines Bescheides bedarf es nicht. (LGBL. Nr. 16/1962, Artikel I Z. 11)

Festsetzung in besonderen Fällen

§ 15

Verstößt der Unternehmer gegen die Bestimmungen der §§ 7, 11 bis 13 in einer Weise, daß die für die Berechnung der Steuer maßgebenden Verhältnisse nicht mit Sicherheit festzustellen sind, oder hält er die im § 14 Abs. 3 vorgeschriebenen Abrechnungsfristen nicht ein, so kann der Magistrat die Steuer auf Grund einer Schätzung festsetzen. Bei der Schätzung sind alle dem Magistrat im Zeitpunkte der Vorschreibung bekannten Umstände des einzelnen Falles zu berücksichtigen. Über die Festsetzung ist ein Bescheid zu erlassen. (LGBL Nr. 30/1948, Artikel I Z. 3)

Steuerzuschlag

§ 16

Wenn der Verpflichtete die Fristen für die Anmeldung der Veranstaltung (§ 7), die Vorlegung der Karten (§ 11) und die Entrichtung der Steuer (§ 14) nicht wahrht, kann der Magistrat ihm einen Zuschlag bis zu 25 v. H. der endgültig festgesetzten Steuer auferlegen. Der Zuschlag ist zu unterlassen oder zurückzunehmen, wenn die Versäumnis entschuldbar erscheint.

III. Pauschsteuer

Nach der Roheinnahme

§ 17

An Stelle der Vergnügungssteuer gemäß § 6 Abs. 3 kann die Vergnügungssteuer als Pauschsteuer nach der Roheinnahme (Einnahme aus dem Kartenverkauf) in Höhe der gleichen Hundertsätze der Roheinnahme erhoben werden, die nach den Bestimmungen des § 23 Abs. 1 erster Satz, § 24 Abs. 1 erster Satz oder § 25 Abs. 1 für die Berechnung der Vergnügungssteuer vom Entgelt anzuwenden sind, sofern es sich um Veranstaltungen von Unternehmern mit einer jeden Mißbrauch ausschließenden Gebahrung, insbesondere in bezug auf die ausgegebenen Freikarten und verbilligten Karten, handelt. Der Unternehmer der Veranstaltung ist verpflichtet, die Höhe der Roheinnahme in der vom Magistrat vorgeschriebenen Art nachzuweisen. Wird der Nachweis nicht wie vorgeschrieben geführt, so kann der Magistrat die Roheinnahme in der Weise festsetzen, als ob sämtliche verfügbaren Plätze zu den gewöhnlichen oder im Einzelfall ermittelten oder geschätzten höheren Kassenpreisen verkauft worden wären. (LGBL Nr. 16/1962, Artikel I Z. 12)

Nach einem Vielfachen des Einzelpreises

§ 18

(1) In den im Abschnitt IV besonders bezeichneten Fällen wird die Pauschsteuer nach einem Vielfachen des Einzelpreises berechnet. Als Einzelpreis gilt der Höchsteinzelpreis für erwachsene Personen.

(2) Die Bestimmungen des § 8 finden auf die Berechnung der Einzelpreise sinngemäße Anwendung. (LGBL Nr. 16/1962, Artikel I Z. 13)

(3) Die Steuersumme wird auf volle 10 Groschen nach oben abgerundet.

Nach der Anzahl der Apparate

§ 19

(1) In den im Abschnitt IV besonders bezeichneten Fällen wird die Vergnügungssteuer als Pauschsteuer

nach der Anzahl der gehaltenen Apparate oder Vorrichtungen berechnet.

(2) Die Steuer ist erstmals bei der Anmeldung und in der Folge für den laufenden Berechnungszeitraum bei nach Monaten berechneten Steuern jeweils spätestens am 10. jeden Monates und bei nach Jahren berechneten Steuern längstens jeweils im Monat Jänner zu entrichten.

(3) Der Eigentümer oder derjenige, dem der Apparat oder die Vorrichtung von dem Eigentümer zur Ausnutzung übergeben ist, hat die Aufstellung des Apparates oder der Vorrichtung spätestens innerhalb einer Woche dem Magistrat anzuzeigen. Die Bestimmung des § 7 Abs. 3 bleibt unberührt.

(LGBL Nr. 16/1962, Artikel I Z. 14)

Nach der Größe des benutzten Raumes

§ 20

(1) Die Pauschsteuer wird, soweit im Abschnitt IV nichts anderes bestimmt ist, nach der Größe des Raumes berechnet, der für die steuerpflichtige Veranstaltung benutzt wird. Die Größe des Raumes wird festgestellt nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung bestimmten Räume einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Gänge, Wandelgänge und Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Bühnen- und Kassenräume, der Kleiderablagen und Aborte. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen befindlichen Wege und der angrenzenden Veranden, Zelte und ähnlichen Einrichtungen anzurechnen.

(2) Die Steuer beträgt, soweit im Abschnitt IV nichts anderes bestimmt ist, 6 S für je angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche. Auf die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche, soweit sie gemäß Abs. 1 Satz 3 anzurechnen sind, ist die Hälfte dieses Satzes anzuwenden. (LGBL Nr. 16/1962, Artikel I Z. 16)

(3) Die Pauschsteuer wird nach der Größe der benutzten Räume für jede Veranstaltung besonders erhoben, auch wenn in den Räumen an einem Tage mehrere Veranstaltungen stattfinden. Bei längerer Dauer oder fortlaufender Aufeinanderfolge der Veranstaltungen gilt jeder angefangene Zeitraum von drei Stunden als eine Veranstaltung. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag besonders erhoben.

Entrichtung

§ 21

(1) Die Pauschsteuer ist zu entrichten:

a) für eine einmalige Veranstaltung grundsätzlich bei der Anmeldung; findet die Veranstaltung nicht statt, so wird die Steuer erstattet;

b) für täglich oder sonst regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen, wenn die Steuer für einen Monat berechnet wird, innerhalb der ersten Woche in jedem Monat, andernfalls nach den Vorschriften des § 14 Abs. 3.

(2) Der Erlassung eines Bescheides bedarf es nicht.

(3) Die Bestimmungen der §§ 15 und 16 finden entsprechende Anwendung.

IV. Sonderbestimmungen

Vorführung von Bildstreifen und großflächige Projektionen der durch Fernschrundfunk übertragenen Bilder

(§ 2 Z. 1)
§ 22

(1) Die Vergnügungssteuer vom Entgelt beträgt 5 bis 25 v. H. des Preises oder Entgeltes, abgestuft nach den Einnahmen.

(2) Die Pauschsteuer ist nach § 20 mit der Hälfte des dort bezeichneten Satzes zu entrichten.

(3) Großflächige Projektionen der durch Fernschrundfunk übertragenen Bilder liegen dann vor, wenn die Breite der projizierten Bilder ohne Rücksicht auf deren Höhe mehr als 5 m beträgt.

(LGBI. Nr. 16/1962, Artikel I Z. 17)

Theatervorstellungen und Tanzvorführungen

(§ 2 Z. 2)
§ 23

(1) Die Vergnügungssteuer vom Entgelt beträgt, sofern die Veranstaltung vor Stuhlreihen stattfindet und die Verabfolgung von Speisen oder Getränken sowie das Rauchen seitens der Besucher während der Veranstaltung ausgeschlossen ist, 7,5 v. H. In allen anderen Fällen beträgt sie 20 v. H. des Preises oder Entgeltes.

(2) Die Pauschsteuer ist nach § 20 mit einem Drittel des dort bezeichneten Satzes zu entrichten.

(LGBI. Nr. 16/1962, Artikel I Z. 18)

Vorträge, Vorlesungen, Deklamationen und Rezitationen

(§ 2 Z. 3)
§ 24

(1) Die Vergnügungssteuer vom Entgelt beträgt, sofern die Veranstaltung vor Stuhlreihen stattfindet und die Verabfolgung von Speisen oder Getränken sowie das Rauchen seitens der Besucher während der Veranstaltung ausgeschlossen ist, 7,5 v. H. In allen anderen Fällen beträgt sie 20 v. H. des Preises oder Entgeltes.

(2) Die Pauschsteuer ist nach § 20 mit einem Drittel des dort bezeichneten Satzes zu entrichten.

(LGBI. Nr. 16/1962, Artikel I Z. 19)

Konzerte und sonstige musikalische Darbietungen

(§ 2 Z. 4)
§ 25

(1) Sofern die Veranstaltung vor Stuhlreihen stattfindet und die Verabfolgung von Speisen oder Getränken sowie das Rauchen seitens der Besucher während der Veranstaltung ausgeschlossen ist, beträgt die Vergnügungssteuer vom Entgelt 7,5 v. H. des Preises oder Entgeltes. Die Pauschsteuer ist nach § 20 mit einem Drittel des dort bezeichneten Satzes zu entrichten.

(2) Sofern die Voraussetzungen der Abs. 1 und 3 nicht zutreffen, beträgt die Vergnügungssteuer vom Entgelt 20 v. H. des Preises oder Entgeltes mit der Maßgabe, daß als niedrigste Steuer je Eintrittskarte 30 Groschen zu erheben sind. Die Pauschsteuer ist nach

§ 20 mit der Hälfte des dort bezeichneten Satzes zu entrichten.

(3) Sofern vorwiegend oder ausschließlich Wein in Flaschen unter 1 l Rauminhalt, Schaumwein, Spirituosen, Cocktails oder ähnliche Mischgetränke verabfolgt werden, beträgt die Vergnügungssteuer vom Entgelt 25 v. H. des Preises oder Entgeltes mit der Maßgabe, daß als niedrigste Steuer je Eintrittskarte 1 S zu erheben ist. Die Pauschsteuer ist nach dem vollen Satz des § 20 zu entrichten.

(4) Werden musikalische Darbietungen mittels eines Musik- oder Sprechapparates veranstaltet, so finden die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 in gleicher Weise mit der Maßgabe Anwendung, daß sich die Steuersätze und die Steuermindestbeträge um ein Viertel erhöhen.

(LGBI. Nr. 16/1962, Artikel I Z. 20)

Ausstellungen

(§ 2 Z. 5)
§ 26

(1) Die Vergnügungssteuer vom Entgelt beträgt 10 v. H. des Preises oder Entgeltes.

(2) Die Pauschsteuer ist nach § 20 mit einem Drittel des dort bezeichneten Satzes zu entrichten.

(LGBI. Nr. 16/1962, Artikel I Z. 21)

Halten von Vorrichtungen zur mechanischen Tonwiedergabe, von Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparaten sowie von Rundfunk- und Fernsehempfangsanlagen

(§ 2 Z. 6)
§ 27

(1) Für das Halten von Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- und ähnlichen Apparaten, wie zum Beispiel Flipper, Bärenschießapparate, Schießgalerien und Kegelautomaten, beträgt die Vergnügungssteuer je Apparat und begonnenem Kalendermonat 100 S. Sofern es sich jedoch um Fußball- oder Hockeyspielapparate, Guckkasten oder gleichartige Apparate handelt, mindert sich die Vergnügungssteuer auf 30 S.

(2) Für das Halten von Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe musikalischer Stücke oder Deklamationen, wie zum Beispiel Musikautomaten (Musikboxen) und Magnettonfilmapparate, an öffentlichen Orten, in Gast- und Schankwirtschaften sowie in sonstigen jedermann zugänglichen Räumen und in Vereinslokalen beträgt die Vergnügungssteuer je Apparat und begonnenem Kalendermonat 230 S.

(3) Für das Halten von Rundfunkempfangsanlagen an öffentlichen Orten, in Gast- und Schankwirtschaften sowie in sonstigen jedermann zugänglichen Räumen und in Vereinslokalen beträgt die Vergnügungssteuer je Apparat und begonnenem Kalenderjahr 50 S.

(4) Für das Halten von Fernsehempfangsanlagen an öffentlichen Orten, in Gast- und Schankwirtschaften sowie in sonstigen jedermann zugänglichen Räumen und in Vereinslokalen beträgt die Vergnügungssteuer je Apparat und begonnenem Kalendermonat 120 S.

(LGBI. Nr. 16/1962, Artikel I Z. 22)

Vorführungen von Licht- und Schatten-
bildern, soweit sie Erwerbszwecken
dienen, Puppen- und Marionetten-
theater

(§ 2 Z. 7)

§ 28

(1) Die Vergnügungssteuer vom Entgelt beträgt, sofern die Veranstaltung vor Stuhlreihen stattfindet und die Verabfolgung von Speisen und Getränken sowie das Rauchen seitens der Besucher während der Veranstaltung ausgeschlossen ist, 7,5 v. H., in allen anderen Fällen 20 v. H. des Preises oder Entgeltes. (LGBL. Nr. 16/1962, Artikel I Z. 30 und 31)

(2) Die Pauschsteuer wird nach § 20 mit einem Drittel des dort bezeichneten Satzes erhoben.

Zirkusvorstellungen und Tier-
schauen

(§ 2 Z. 8)

(LGBL. Nr. 16/1962, Artikel I Z. 23)

§ 29

(1) Die Vergnügungssteuer vom Entgelt beträgt 10 v. H. des Preises oder Entgeltes. (LGBL. Nr. 30/1948, Artikel I Z. 5; LGBL. Nr. 16/1962, Artikel I Z. 30 und 31)

(2) Die Pauschsteuer wird nach § 20 mit einem Drittel des dort bezeichneten Satzes erhoben.

Kunstlaufvorführungen auf Eis-
oder Rollbahnen, Varieté- und
Kabarettvorstellungen, bunte Abende,
Akademien und Modeschauen

(§ 2 Z. 9)

§ 30

(1) Die Vergnügungssteuer vom Entgelt beträgt 10 v. H. des Preises oder Entgeltes.

(2) Die Pauschsteuer ist nach § 20 mit einem Drittel des dort bezeichneten Satzes zu entrichten.

(3) Werden während der Veranstaltung Speisen oder Getränke verabfolgt, so beträgt die Vergnügungssteuer vom Entgelt 20 v. H. des Preises oder Entgeltes mit der Maßgabe, daß als niedrigste Steuer je Eintrittskarte 50 Groschen zu erheben sind. Die Pauschsteuer ist nach § 20 mit der Hälfte des dort bezeichneten Satzes zu entrichten.

(4) Werden vorwiegend oder ausschließlich Wein in Flaschen unter 1 l Rauminhalt, Schaumwein, Spirituosen, Cocktails oder ähnliche Mischgetränke verabfolgt, so beträgt die Vergnügungssteuer vom Entgelt 25 v. H. des Preises oder Entgeltes mit der Maßgabe, daß als niedrigste Steuer je Eintrittskarte 1 S zu erheben ist. Die Pauschsteuer ist nach dem vollen Satz des § 20 zu entrichten.

(5) Bei Kabarettaufführungen von künstlerischem und theatermäßigen Charakter (Kammerkunsthöhne) ermäßigt sich die Vergnügungssteuer vom Entgelt auf 10 v. H. des Preises oder Entgeltes.

(LGBL. Nr. 16/1962, Artikel I Z. 24)

Tanzbelustigungen, Masken- und
Kostümfeste

(§ 2 Z. 10)

§ 31

(1) Die Vergnügungssteuer vom Entgelt beträgt bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen 20 v. H. und bei einmaligen Veranstaltungen 23 v. H. des Preises oder Entgeltes mit der Maßgabe, daß als niedrigste Steuer je Eintrittskarte 50 Groschen zu erheben sind. Die Pauschsteuer ist nach § 20 mit der Hälfte des dort bezeichneten Satzes zu entrichten.

(2) Werden vorwiegend oder ausschließlich Wein in Flaschen unter 1 l Rauminhalt, Schaumwein, Spirituosen, Cocktails oder ähnliche Mischgetränke verabfolgt, so beträgt die Vergnügungssteuer vom Entgelt 25 v. H. des Preises oder Entgeltes mit der Maßgabe, daß als niedrigste Steuer je Eintrittskarte 1 S zu erheben ist. Die Pauschsteuer ist nach dem vollen Satz des § 20 zu entrichten.

(3) Bei Tanzübungen (Perfektionen) in Tanzschulen ermäßigt sich die Vergnügungssteuer vom Entgelt auf 9,09 v. H. des Preises oder Entgeltes, sofern alkoholische Getränke nicht verabfolgt werden und im Tanzsaal das Verzehren von Speisen oder Getränken sowie das Rauchen seitens der Besucher ausgeschlossen ist.

(LGBL. Nr. 16/1962, Artikel I Z. 25)

Sportliche Veranstaltungen

(§ 2 Z. 11)

§ 32

(1) Die Vergnügungssteuer vom Entgelt beträgt 5 bis 15 v. H. des Preises oder Entgeltes. Innerhalb dieser Grenzen ist die Steuer unter Bedachtnahme auf die Art der Veranstaltung, die Gesamteinnahmen und die mit der Veranstaltung unmittelbar verbundenen Kosten zu bemessen, und zwar derart, daß die Steuer bei einer Gesamteinnahme bis zu 15.000 S 5 v. H. beträgt. Bei täglich oder sonst regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen versteht sich der Betrag von 15.000 S je Veranstaltung beziehungsweise Veranstaltungstag im Durchschnitt des Abrechnungszeitraumes.

(2) Die Pauschsteuer wird nach § 20 mit einem Viertel des dort bezeichneten Satzes erhoben.

(LGBL. Nr. 27/1960, Artikel I Z. 2; LGBL. Nr. 16/1962, Artikel I Z. 30 und 31)

Billard- und Schachkämpfe,
Schach- und Billardspiele mit
Wetteinsätzen der Zuschauer

(§ 2 Z. 12)

§ 33

(1) Für Billard- und Schachkämpfe, bei denen ein Entgelt erhoben wird oder bei denen sich der Unternehmer vorwiegend auf die Gewinnerzielung durch die Verabreichung von Speisen oder Getränken stützt, sowie für Schach- und Billardspiele mit Wetteinsätzen der Zuschauer wird eine Vergnügungssteuer vom Entgelt in der Höhe von 10 v. H. des Preises oder Entgeltes erhoben. (LGBL. Nr. 16/1962, Artikel I Z. 30 und 31)

(2) Die Pauschsteuer ist nach § 20 mit der Hälfte des dort bezeichneten Satzes zu entrichten.

Kartenspiele aller Art in Vereinen (Klubs) und in Spielbetrieben, Kartenspiele um Preise

(§ 2 Z. 13)

§ 34

(1) Die Vergnügungssteuer vom Entgelt beträgt 15 v. H. des Spielentgeltes und, wenn ein Preis ausgesetzt wird, 10 v. H. des Einsatzes jedes Spieles mit der Maßgabe, daß in jedem Fall als niedrigster Steuerbetrag 10 Groschen je Spieler zu entrichten sind. (LGBL. Nr. 16/1962, Artikel I Z. 30 und 31)

(2) Die Pauschsteuer wird nach § 20 mit der Hälfte des dort bezeichneten Satzes erhoben.

(3) Ein Spielbetrieb liegt nicht vor, wenn das eingehobene Spielentgelt 2 S nicht übersteigt. (LGBL. Nr. 16/1962, Artikel I Z. 26)

Ausspielungen unter Verwendung von Losen (Tombolen usw.)

(§ 2 Z. 14)

§ 35

(1) Die Steuer beträgt 10 v. H. des Erlöses der verkauften Lose. Wird Geld ausgespielt, so erhöht sich die Steuer auf das Doppelte.

(2) Auf die zur Verwendung gelangenden Lose finden die Bestimmungen des § 11 Anwendung.

Pratermäßige Volksbelustigungen

(§ 2 Z. 15)

§ 36

(1) Die Vergnügungssteuer vom Entgelt beträgt 15 v. H. des Preises oder Entgeltes. Die Vergnügungssteuer vom Entgelt kommt nur dann zur Anwendung, wenn die Veranstaltung im Gebiete des Praters stattfindet oder der Unternehmer an der Veranstaltungstätte einen festen Standort hat und der Preis oder das Entgelt mindestens 30 Groschen beträgt.

(2) Die Pauschsteuer wird mit einem Vielfachen des Einzelpreises erhoben und beträgt für:

1. Karusselle, Lebensräder, Teufelmühlen, Teufelsräder, Schüttelwerke u. dgl. täglich:

a) durch Menschenhand oder durch Tierkraft betrieben:

das Zehnfache des Einzelpreises,

b) mechanisch betrieben:

das zwanzigfache des Einzelpreises;

2. Achterbahnen, Berg- und Talbahnen, Drahtseilbahnen, Grottenbahnen und ähnliche Darbietungen von Gleit- und Drehfahrten, wie Scooter, Autodrome, Hippodrome, Elektrodrome usw., täglich

das Vierfache des Einzelpreises für jeden vorhandenen Sitz;

3. das Riesenrad und Kleinbahnen täglich das Zweifache des Einzelpreises für jeden vorhandenen Sitz;

4. Rodel- und Rutschbahnen täglich das Fünfundzwanzigfache des Einzelpreises;

5. Schaukeln aller Art täglich

bis acht Schiffe das Zehnfache des Einzelpreises,

über acht Schiffe das Fünfzehnfache des Einzelpreises;

6. Schießbuden täglich

bis 8 m Frontlänge das Zehnfache,

über 8 m Frontlänge das Fünfzehnfache des Einzelpreises für drei Schuß;

7. Schaubuden täglich

bis 5 m Frontlänge das Fünffache,

bis 10 m Frontlänge das Zehnfache,

über 10 m Frontlänge das Fünfzehnfache des Einzelpreises;

8. Würfelbuden, Ringelspiele und andere Ausspielungen ohne Ausgabe von Losen oder Zetteln täglich

bis 5 m Frontlänge das Fünffache,

bis 10 m Frontlänge das Zehnfache,

über 10 m Frontlänge das Fünfzehnfache des Einzelpreises oder Einsatzes;

9. Kraftmesser, Lungenprüfer, Elektrisierapparate täglich das Fünffache des Einzelpreises;

10. Reitbuden täglich das Zwanzigfache des Eintritts- oder Reitpreises;

11. andere Belustigungen täglich das Fünffache des Einzelpreises.

(LGBL. Nr. 16/1962, Artikel I Z. 30 und 31)

V. Gemeinsame Bestimmungen

Steuerpflicht und Haftung

§ 37

(1) Bei der Vergnügungssteuer gemäß § 6 Abs. 3 bis 5 trifft die Steuerpflicht den Unternehmer der Veranstaltung. Unternehmer der Veranstaltung im Sinne dieses Gesetzes ist jeder, in dessen Namen oder auf dessen Rechnung die Veranstaltung durchgeführt wird. Sind zwei oder mehrere Unternehmer (Mitunternehmer) vorhanden, so sind sie als Gesamtschuldner steuerpflichtig.

(2) Werden die Eintrittskarten vom Erwerber weiterverkauft oder durch einen Vermittler oder Beauftragten vertrieben (§ 8 Abs. 5), so ist der weiterverkaufende Erwerber, der Vermittler oder der Beauftragte für den Mehrerlös (§ 8 Abs. 5) steuerpflichtig. Diese haben bezüglich der Versteuerung des von ihnen vereinnahmten Mehrerlöses die gleichen Pflichten wie der Unternehmer für das von ihm geforderte Entgelt.

(3) Bei der Vergnügungssteuer gemäß § 6 Abs. 6 ist jeder steuerpflichtig, in dessen Namen oder auf dessen Rechnung die Entgelte gefordert werden. Im übrigen gilt Abs. 1 sinngemäß.

(4) Wer zur Anmeldung der Veranstaltung verpflichtet ist, ohne selbst Unternehmer zu sein, haftet neben dem Unternehmer als Gesamtschuldner. Trifft die Vergnügungssteuer einen Pachtbetrieb, so haftet der Pächter neben dem früheren Pächter für die Steuerbeiträge, die auf die Zeit seit dem Beginn des letzten vor der Beendigung der Betriebsführung durch den Pächter liegenden Kalenderjahres entfallen. Die Heranziehung des Haftpflichtigen zur Zahlung hat mittels Haftungsbescheides zu geschehen.

(LGBL. Nr. 16/1962, Artikel I Z. 27)

Erlaß und Erstattung der Steuer

§ 38

Zur Vermeidung außergewöhnlicher Härten kann der Magistrat in besonders gearteten Einzelfällen die Steuer ermäßigen, erlassen oder erstatten.

Strafbestimmungen

§ 39

(1) Handlungen oder Unterlassungen, wodurch die Steuer verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wird, werden als Übertretungen bis zum Fünfzigfachen des Betrages bestraft, um den die Steuer verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde. Läßt sich das Ausmaß der Steuerverkürzung oder -gefährdung nicht feststellen, so hat der im Steuerbescheide festgesetzte Steuerbetrag die Grundlage für die Bemessung der Strafe zu bilden. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe Arrest bis zu drei Monaten.

(2) Die sonstigen Übertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes oder der dazu erlassenen Durchführungs-

vorschriften werden mit Geldstrafen bis zu 2000 S, im Nichteinbringungsfalle mit Arrest bis zu 14 Tagen, gehandelt.

Rechtsmittelbehörde

§ 40

Rechtsmittelbehörde ist in Strafsachen die Wiener Landesregierung, ansonsten die Abgabenberufungskommission. (LGBL. Nr. 16/1962, Artikel I Z. 29)

Vollzugsklausel

§ 41

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist die Landesregierung betraut.



*Qualitätsgewebe

Konfektionierte Bettwäsche
Inlette in Pastellfarben
Freizeithemdenstoffe
Hemdenstoffe
Modische Kleiderstoffe
Elastische Gewebe

**POTTENDORFER
TEXTILWERKE AG.**

Wien IX, Tendlergasse 14

D 61/78



MONTAN-UNION

Kohlenhandels-gesellschaft
mit beschränkter Haftung

WIEN I, SCHWARZENBERGPLATZ 16

Fernsprecher Wien 65 86 21

Telegrammanschrift UNIMONTAN

Fernschreiber 1566

ZWEIGNIEDERLASSUNG :

GRAZ, KAISERFELD GASSE 21

Fernsprecher Graz 82 505

Scha 3/78

E. Zum 75. Jahrgang (1961)

Zum 75. Jahrgang, Seite 165:

Gesetz vom 14. Juni 1963, LGBl. für Wien Nr. 15, womit das Gesetz vom 22. September 1951, LGBl. für Wien Nr. 34, betreffend das Dienstrecht der Beamten der Stadt Wien, abgeändert wird (22. Novelle)

Vorbemerkung (Erl.)

Durch den vorliegenden Entwurf sollen die Gehälter der städtischen Bediensteten so wie beim Bund um 7 v. H., mindestens jedoch um 150 S, erhöht werden. Zum Unterschied von der für die Bundesbediensteten getroffenen Regelung soll jedoch die volle Erhöhung der Gehaltsansätze bereits mit 1. Mai 1963 wirksam werden.

Die gleiche Erhöhung wie die Gehaltsansätze sollen die in der Besoldungsordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien enthaltenen, für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Zulagen erfahren.

Die Neuregelung der Bezüge wird sich auf Grund der im § 32 der Besoldungsordnung enthaltenen Pensionsautomatik auch auf die Ruhe-(Versorgungs-)Genüsse auswirken.

Außer der Änderung der Besoldungsordnung sollen auch einige Bestimmungen der Dienstordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien geändert werden. Von diesen Änderungen ist vor allem die Erhöhung der Mindestruhe-(versorgungs-)Genüsse hervorzuheben. Es handelt sich hier um eine Angleichung der Mindestruhe-(versorgungs-)Genüsse an die durch die 10. Novelle zum ASVG. erhöhten Richtsätze. Eine weitere Änderung der Dienstordnung betrifft Bestimmungen über den Erholungsurlaub. Der vorliegende Entwurf sieht einen Zusatzurlaub für versehrte Beamte vor. Weiters enthält der Entwurf Bestimmungen betreffend die Überstellung in eine niedrigere Verwendungsgruppe sowie Vorschriften betreffend die Rückzahlung von Bezügen im Falle einer Enthebung vom Dienst.

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Abschnitt I

(17. Änderung der Dienstordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien)

Die Dienstordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien (Gesetz vom 22. September 1951, LGBl. für Wien Nr. 34, betreffend das Dienstrecht der Beamten der Stadt Wien, in der Fassung der Kundmachung der Wiener Landesregierung vom 1. Dezember 1959, LGBl. für Wien Nr. 24, des Gesetzes vom 7. Oktober 1960, LGBl. für Wien Nr. 26, des Gesetzes vom 10. März 1961, LGBl. für Wien Nr. 6, des Gesetzes vom 17. November 1961, LGBl. für Wien Nr. 1/1962, und des Gesetzes vom 23. März 1962, LGBl. für Wien Nr. 11) wird in nachstehender Weise abgeändert:

1. § 11 hat zu lauten:

„Neuaufnahmen und Überstellungen
§ 11

(1) Bei Neuaufnahmen sind alle in dieser Dienstordnung und den sonstigen Dienstvorschriften festgesetzten Erfordernisse genau zu erfüllen.

(2) Die Überstellung in eine andere Beamtengruppe ist in der Regel nur zulässig, wenn die für diese Gruppe vorgeschriebenen besonderen Erfordernisse nachgewiesen werden. Die Überstellung in eine niedrigere Verwendungsgruppe darf ohne Zustimmung des Beamten nur aus Gründen vorgenommen werden, die in seiner Person gelegen sind und der genauen Erfüllung des Dienstes Abbruch tun. Eine solche Überstellung bedarf der Zustimmung der Gemeinderätlichen Personalkommission. Im übrigen gilt § 19 Abs. 3 sinngemäß.

(3) Sind die im Abs. 2 bezeichneten Gründe durch Krankheit verursacht und bloß vorübergehend, ist eine Überstellung gemäß Abs. 2 nicht zulässig¹⁾.“

2. § 16b Abs. 1 lit. b hat zu lauten:

„b) die Zeit, während der der Beamte zur Erfüllung der allgemeinen Bundesdienstpflicht auf Grund des Bundesdienstpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 102/1936, herangezogen war, und die Zeit der Ableistung des Präsenzdienstes auf Grund des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955²⁾“;

3. Die bisherige lit. b des § 16b Abs. 1 erhält die Bezeichnung „c“³⁾.

4. § 51 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Einer Weise, die wegen Studien oder erweiterter fachlicher Ausbildung die Selbsterhaltungsfähigkeit noch nicht erlangt hat, kann der Erziehungsbeitrag höchstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gewährt werden. Einer Weise, die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen, kann der Erziehungsbeitrag, unter Umständen auf Lebensdauer, ganz oder teilweise gewährt werden“).

5. Im § 52a Abs. 4 ist die Zahl „750“ jeweils durch die Zahl „770“ und die Zahl „320“ durch die Zahl „340“ zu ersetzen⁴⁾.

6. Im § 55 Abs. 3 sind die Worte „aus eigenem“ zu streichen⁵⁾.

7. Im § 60 Abs. 1 letzter Satz haben die Worte „vor Eingehen des Dienstverhältnisses“ zu entfallen⁶⁾.

8. Im § 60 Abs. 2 ist das Wort „Urlaubszuschuß“ durch das Wort „Zusatzurlaub“ zu ersetzen⁷⁾.

9. § 60 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Versehrten Beamten kann ohne Rücksicht auf die im Abs. 1 und 2 festgesetzte Höchstgrenze von 28 Werktagen nach Zulässigkeit des Dienstes vom zuständigen Organ nach dem Grad der Erwerbsminderung ein Zusatzurlaub im Ausmaß von zwei bis sechs Werktagen gewährt werden“).

10. § 60 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Fallen in ein Kalenderjahr Zeiten eines Urlaubes ohne Bezüge, so vermindert sich das Ausmaß des Erholungsurlaubes gemäß Abs. 1 bis 3 in dem Verhältnis, das der Dauer des Urlaubes ohne Bezüge zum Kalenderjahr entspricht. Ergeben sich hiebei für den verbleibenden Erholungsurlaub Teile von Werktagen, so sind diese auf ganze Werktage aufzurunden“).

11. Der bisherige Abs. 4 des § 60 erhält die Bezeichnung „Abs. 5“¹⁰⁾.

12. § 71 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Begründung sowie das Bestehen eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses zu einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft gelten als Dienstes-

entsagung; das gleiche gilt auch im Falle des Verlustes der österreichischen Staatsbürgerschaft. In diesen Fällen entfällt die Annahme¹¹⁾."

13. Im § 71 Abs. 5 ist der letzte Satz durch folgende Sätze zu ersetzen:

„Dazu tritt

- a) nach einer Dauer der für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Dienstzeit von
 - 1 Jahr das Einfache,
 - 3 Jahren das Zweifache,
 - 5 Jahren das Dreifache,
 - 10 Jahren das Vierfache,
 - 15 Jahren das Sechsfache,
 - 20 Jahren das Neunfache,
 - 25 Jahren das Zwölffachedes Monatsbezuges;
- b) der Teil des Überweisungsbetrages, der an die Stadt Wien für bedingt angerechnete Ruhegenußvordienstzeiten gemäß § 308 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, geleistet wurde;
- c) der Teil des besonderen Pensionsbeitrages, der vom Beamten für bedingt angerechnete Ruhegenußvordienstzeiten entrichtet wurde.

Ist die so errechnete Abfertigung nicht um 20 v. H. höher als der sonst vom Dienstgeber nach § 311 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes zu leistende Überweisungsbetrag, so ist sie auf diesen Betrag zu erhöhen¹²⁾."

14. Im § 74 Abs. 2 ist die Zahl „1300“ durch die Zahl „1400“ zu ersetzen¹³⁾.

15. Im § 74 Abs. 6 ist die Zahl „100“ durch die Zahl „110“ zu ersetzen¹³⁾.

16. § 128 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Wird der Beamte freigesprochen, das Verfahren eingestellt, über ihn eine Ordnungsstrafe oder die Disziplinarstrafe gemäß § 75 lit. a verhängt, so sind die zurückbehaltenen Bezüge samt den gesetzlichen Zinsen auszufolgen¹⁴⁾.“

17. Dem § 128 sind als Abs. 4 und 5 anzufügen:

„(4) Wird über den Beamten eine Disziplinarstrafe gemäß § 75 lit. b bis e verhängt, so verringert sich das Ausmaß des Betrages gemäß Abs. 3

bei Verhängung einer Disziplinarstrafe gemäß § 75 lit. b auf 80 v. H.,

bei Verhängung einer Disziplinarstrafe gemäß § 75 lit. c auf 60 v. H.,

bei Verhängung einer Disziplinarstrafe gemäß § 75 lit. d auf 40 v. H.,

bei Verhängung einer Disziplinarstrafe gemäß § 75 lit. e auf 20 v. H.

(5) Im Falle der Entlassung werden die zurückbehaltenen Bezüge samt den gesetzlichen Zinsen auch teilweise nicht ausgefolgt¹⁴⁾.“

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Bestimmungen betreffend die Überstellung von Beamten in eine andere Verwendungsgruppe sind sowohl in der Dienstordnung (§ 11 und § 19) als auch in der Besoldungsordnung (§§ 17 bis 19) enthalten. Im Gegensatz zu der ausführlichen Regelung in der Besoldungsordnung sind die Vorschriften in der Dienstordnung allgemein gehalten. Insbesondere fehlen Bestimmungen über die Zulässigkeit einer solchen Überstellung und das einzuhaltende Verfahren. Die Aufnahme solcher Bestimmungen erscheint im Interesse der Rechtssicherheit

unbedingt geboten. Der vorliegende Entwurf trägt dieser Notwendigkeit Rechnung, wobei die Interessen der Beamten durch die Mitwirkung der Gemeinderätlichen Personalkommission genügend geschützt erscheinen.

²⁾ (Erl.) Die Zeit, während der der Beamte zur Erfüllung der allgemeinen Bundesdienstpflicht herangezogen wird, und die Zeit der Ableistung des Präsenzdienstes auf Grund des Wehrgesetzes sind den Beamten bereits nach den derzeitigen Bestimmungen für die Vorrückung in höhere Bezüge anzurechnen. Nach dem vorliegenden Entwurf sollen diese Zeiten auch für das Ausmaß der Abfertigung gemäß § 44 Abs. 4 und 5, für die Begründung des Anspruches auf Ruhegenuß sowie für das Ausmaß des Ruhegenusses anrechenbar sein (Muß-Anrechnung).

³⁾ (Erl.) Diese Änderung wird durch die Änderung auf Grund der Z. 2 notwendig.

⁴⁾ (Erl.) Die Änderung des ersten Satzes, betreffend die Hinaufsetzung des Lebensalters, steht im Zusammenhang mit der gleichartigen Regelung bei den Kinderzulagen. Hiezu darf auf die Ausführungen zu Abschnitt II Z. 1 verwiesen werden.

Die Neufassung des zweiten Satzes des § 51 Abs. 3 ist notwendig geworden, um Härten, die sich in der Praxis ergeben haben, zu beseitigen. Nach der bisherigen Fassung mußte der Zustand des körperlichen oder geistigen Gebrechens bereits im Zeitpunkt des Todes des Beamten, von dem die Waisenversorgung abgeleitet wird, bestanden haben. Die nunmehrige Fassung läßt die Möglichkeit zu, einen Erziehungsbeitrag auch dann zuzuerkennen, wenn das Gebrechen erst später eintritt.

⁵⁾ (Erl.) Auf die allgemeinen Ausführungen betreffend die Erhöhung der Mindestruhe(-versorgungs-)Gehälte darf verwiesen werden.

⁶⁾ (Erl.) Durch diese Änderung soll eine bisher bestandene Härte bei der Zuerkennung von Todfallsbeiträgen beseitigt werden.

⁷⁾ (Erl.) Nach dem vorliegenden Entwurf sollen die Beamten, die ihr Hochschulstudium erst während ihres Dienstverhältnisses zur Stadt Wien abschließen, hinsichtlich des Erholungsurlaubes jenen Beamten gleichgestellt werden, die ihr Hochschulstudium bereits vor Eingehen des Dienstverhältnisses abgeschlossen haben.

⁸⁾ (Erl.) Diese Änderung beinhaltet lediglich eine Berichtigung aus sprachlichen Gründen.

⁹⁾ (Erl.) Durch diese Bestimmung soll Personen, die wegen ihrer Erwerbsminderung auf Grund des Kriegsoferversorgungsgesetzes oder auf Grund des Opferfürsorgegesetzes eine Rente beziehen, sowie Personen, die im Dienst der Stadt Wien einen Unfall erlitten haben, ein zusätzlicher Urlaub gewährt werden. Das Ausmaß des Urlaubes richtet sich nach der Erwerbsminderung. Die näheren Vorschriften sollen durch den Gemeinderatsausschuß I erlassen und den für die Bundesbeamten geltenden Vorschriften nachgebildet werden.

¹⁰⁾ (Erl.) Diese Änderungen sind durch die Bestimmungen der Z. 3 notwendig geworden.

¹¹⁾ (Erl.) Das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis bedingt ein Treueverhältnis besonderer Art. Dieses schließt den aufrechten Bestand eines gleichartigen Dienstverhältnisses zu einem anderen öffentlich-rechtlichen Dienstgeber aus. Nach dem vorlie-

genden Entwurf sollen daher die Begründung sowie das Bestehen eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses zu einem anderen öffentlich-rechtlichen Dienstgeber als Dienstesentzug gelten. Diese Bestimmung soll aber, wie sich aus Abschnitt IV ergibt, nicht rückwirkend, sondern erst mit 1. Oktober 1963 in Kraft treten.

Nach dem vorliegenden Entwurf soll nicht mehr der Erwerb einer fremden, sondern der Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft als Dienstesentzug gelten. Auf die Fassung des § 57 Abs. 2, betreffend den Verlust des Anspruches auf Ruhe-(Versorgungs-)Genuß bei Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft, darf verwiesen werden.

¹²⁾ (Erl.) Nach § 16b im Zusammenhang mit den Bestimmungen des ASVG werden Privatdienstzeiten, die nach Vollendung des 18., aber vor Vollendung des 25. Lebensjahres des Beamten liegen, für die Bemessung des Ruhegenusses nur bedingt für den Fall angerechnet, daß der Beamte wegen Dienstunfähigkeit, wegen Todes oder wegen Versetzung in den dauernden Ruhestand gemäß § 72 Abs. 5 (Erreichen der Altersgrenze) aus dem Dienst ausscheidet. Wenn nun ein Beamter weiblichen Geschlechts gemäß § 71 Abs. 5 des Dienstes entsagt, so tritt keine dieser aufschiebenden Wirkungen ein. Die bedingt angerechneten Zeiten sind demnach bei der Berechnung der Abfertigung nicht zu berücksichtigen. Es ist deshalb billig, daß in diesen Fällen der Dienstgeber den Teil des Überweisungsbeitrages und des besonderen Pensionsbeitrages, der auf die bedingt angerechneten Zeiten entfällt, dem ausscheidenden Beamten erstattet.

¹³⁾ (Erl.) Im Hinblick auf die Erhöhung der Gehaltsansätze sollen auch die Bestimmungen über die Geldbußen entsprechend geändert werden.

¹⁴⁾ (Erl.) Wird die Dienstesenthebung eines Beamten aufgehoben, so werden nach der derzeitigen Fassung die zurückbehaltenen Bezüge, außer im Falle einer Entlassung, ausgefolgt.

Nach dem vorliegenden Entwurf sollen in Hinblick die einbehaltenen Bezüge nur mehr dann zur Gänze ausgefolgt werden, wenn der Beamte freigesprochen, das Verfahren eingestellt, über ihn eine Ordnungsstrafe oder die Disziplinarstrafe gemäß § 75a verhängt wird. In allen anderen Fällen soll je nach der verhängten Strafe nur ein Teil der zurückbehaltenen Bezüge ausgefolgt werden.

Abschnitt II

(10. Änderung der Besoldungsordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien)

Die Besoldungsordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien (Gesetz vom 13. April 1956, LGBl. für Wien Nr. 15, womit das Gesetz vom 22. September 1951, LGBl. für Wien Nr. 34, betreffend das Dienstrecht der Beamten der Stadt Wien, abgeändert wird, in der Fassung der Kundmachung der Wiener Landesregierung vom 1. Dezember 1959, LGBl. für Wien Nr. 24, des Gesetzes vom 20. Mai 1960, LGBl. für Wien Nr. 15, des Gesetzes vom 7. Oktober 1960, LGBl. für Wien Nr. 26, des Gesetzes vom 10. März 1961, LGBl. für Wien Nr. 6, und des Gesetzes vom 17. November 1961, LGBl. für Wien Nr. 1/1962) wird in nachstehender Weise abgeändert:

1. Im § 4 Abs. 3 lit. b und Abs. 4 sowie im § 25 ist jeweils die Zahl „24“ durch die Zahl „25“ zu ersetzen¹⁾.

2. § 4 Abs. 9 hat zu lauten:

„(9) Verheirateten Beamten weiblichen Geschlechts gebühren Familienzulagen nur, wenn die Einkünfte des Ehegatten nach § 5 des Lohnpfändungsgesetzes, BGBl. Nr. 51/1955, nicht der Pfändung unterliegen oder unterliegen würden. Die Kinderzulage gebührt jedoch für Kinder, zu deren Erhaltung der Ehegatte nicht gesetzlich verpflichtet ist²⁾.“

3. Im § 12 Abs. 1 sind die Zahlen „627“, „572“, „327“ und „207“ durch die Zahlen „671“, „612“, „350“ und „222“ zu ersetzen.

4. Im § 12 Abs. 4 erster Halbsatz ist das Wort „Dem“ durch das Wort „Den“ und das Wort „seiner“ durch das Wort „ihrer“ zu ersetzen.

5. Im § 18 Abs. 4 ist jeweils die Zahl „164“ durch die Zahl „175“ zu ersetzen.

6. § 21 lit. a Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Professionistenzulage beträgt monatlich in der Gehaltsstufe

1	64 S
2	72 S
3	80 S
4	88 S
5	96 S
6	104 S
7	112 S
8	120 S
9	128 S
10	136 S
11	144 S
12	152 S
13	160 S
14	168 S
15	176 S
16	184 S
17	192 S
18	200 S.“

7. § 21 lit. b Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Autobuslenkerzulage beträgt von der 1. bis zur 15. Gehaltsstufe 38 S monatlich und ab der 16. Gehaltsstufe 41 S monatlich.“

8. Im § 21 lit. c Abs. 1 ist die Zahl „66“ durch die Zahl „71“ und die Zahl „110“ durch die Zahl „118“ zu ersetzen.

9. Im § 22 lit. a Abs. 1 ist die Zahl „228“ durch die Zahl „243“ und die Zahl „380“ durch die Zahl „405“ zu ersetzen.

10. Im § 22 lit. b Abs. 1 ist die Zahl „77“ durch die Zahl „82“ zu ersetzen.

11. § 22 lit. c Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Feuerwehr-Chargenzulage beträgt monatlich:

in der Verwendungsgruppe C . . . 350 S oder 175 S,
in der Verwendungsgruppe D . . . 140 S,
in der Verwendungsgruppe E . . . 52 S.“

12. § 23 lit. a Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Schulleiterzulage beträgt monatlich:

Für Leiter, die in Verwendungsgruppe LI einge-
reicht sind:

in der Dienstzulagen-gruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 13
	1 bis 8	9 bis 12	
	Schilling		
I	1283	1400	1517
II	1155	1260	1365
III	1026	1120	1214
IV	898	980	1062
V	770	840	910

Für Leiter, die in Verwendungsgruppe L a 1 oder L a 2 eingereiht sind:

in der Dienstzulagen-gruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 16
	1 bis 10	11 bis 15	
	Schilling		
I	583	641	699
II	478	525	572
III	385	420	455
IV	321	350	379
V	268	292	316

13. Im § 23 lit. b ist die Zahl „131“ durch die Zahl „140“, die Zahl „196“ durch die Zahl „210“ und die Zahl „294“ durch die Zahl „315“ zu ersetzen.

14. Im § 28 Abs. 1 haben die lit. a bis c zu lauten:

a) Beamte des Schemas I:

die Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe					
	1	2	3	4	5	6
	Schilling					
19	2783	2717	2447	2191	1999	1798
20	2831	2765	2488	2227	2029	1821

b) Beamte des Schemas II:

die Gehaltsstufe	in der Dienstklasse III in der Verwendungsgruppe	
	E	D
	Schilling	
8	2265	2847
9	2312	2917

in der Dienstklasse	die Gehaltsstufe		
	10	9	7
	Schilling		
IV	4.338	—	—
V	5.483	—	—
VI	6.999	—	—
VII	10.029	—	—
VIII	—	13.529	—
IX	—	—	16.329

c) Beamte des Schemas III L:

die Gehaltsstufe	Lb	in der Verwendungsgruppe			L I
		La 3	La 2	La 1	
		Schilling			
18	3324	5085	5925	6041	7960
19	3487	5272	6135	6251	8427

15. Im § 28 Abs. 2 ist die Zahl „186“ durch die Zahl „208“ und die Zahl „193“ durch die Zahl „216“ zu ersetzen.

16. Im § 32 Abs. 2 lit. d ist die Zahl „228“ durch die Zahl „243“ und die Zahl „380“ durch die Zahl „405“ zu ersetzen.

17. Die Anlage II (zu § 11 Abs. 2) erhält die Fassung gemäß Beilage A³.

Anmerkung: ¹) (Erl.) Das Höchstalter, bis zu dem für ein Kind die Kinderzulage wegen Studien

oder erweiterter fachlicher Ausbildung gewährt werden kann, soll im Hinblick auf die Ableistung des Präsenzdienstes von 24 auf 25 Jahre erhöht werden.

²) (Erl.) Nach § 4 Abs. 9 in der bisher geltenden Fassung haben Beamte weiblichen Geschlechts Anspruch auf Kinderzulage, wenn sie als „Familienerhalter“ anzusehen sind; dieser Begriff war im Gesetz nicht definiert. Die neue Bestimmung hat den Zweck, einerseits den Begriff „Familienerhalter“ wegen seiner Unbestimmtheit zu beseitigen und andererseits auf die Einkünfte des Ehegatten Bedacht zu nehmen. Darüber hinaus soll klargestellt werden, daß einem verheirateten Beamten weiblichen Geschlechts die Kinderzulage für Kinder gebührt, für die er allein unterhaltsverpflichtet ist (etwa für Kinder aus einer früheren Ehe, für die der jetzige Gatte nicht sorgepflichtig ist).

³) (Erl.) Die Beilage A enthält die um 7 v. H. erhöhten Ansätze der Besoldungsordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien ohne Rücksicht auf die Mindesterrhöhung von 150 S.

Abschnitt III¹)

Zu den jeweiligen Gehaltsansätzen der Anlage II zur Besoldungsordnung gehören für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Ergänzungszulagen auf die entsprechenden Ansätze der Beilage B.

Anmerkung: ¹) (Erl.) Bei den Verhandlungen über die Erhöhung der Gehaltsansätze wurde als Mindesterrhöhung ein Betrag von 150 S vereinbart. Soweit daher die Erhöhung auf Grund der Beilage A 150 S nicht erreicht, soll eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Ergänzungszulage auf den in der Beilage B jeweils angeführten Betrag gebühren.

Abschnitt IV

Die Bestimmungen des Abschnittes I Z. 12 werden mit 1. Oktober 1963, alle übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes werden mit 1. Mai 1963 wirksam.

Beilage A
Anlage II

(zu § 11 Abs. 2)

GEHALTSANSÄTZE

Schema I

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe					
	1	2	3	4	5	6
	Schilling					
1	1835	1776	1617	1465	1395	1329
2	1883	1824	1658	1500	1425	1353
3	1931	1872	1699	1535	1455	1377
4	1979	1920	1740	1570	1485	1401
5	2027	1968	1781	1605	1515	1425
6	2159	2093	1914	1737	1610	1492
7	2207	2141	1955	1772	1640	1516
8	2255	2189	1996	1807	1670	1540
9	2303	2237	2037	1842	1700	1564
10	2351	2285	2078	1877	1730	1588
11	2399	2333	2119	1912	1760	1612
12	2447	2381	2160	1947	1790	1636
13	2495	2429	2201	1982	1820	1660
14	2543	2477	2242	2017	1850	1684
15	2591	2525	2283	2052	1880	1708
16	2639	2573	2324	2087	1910	1732
17	2687	2621	2365	2122	1940	1756
18	2735	2669	2406	2157	1970	1780

Beilage A

Schema II

Dienst- klasse	Gehalts- stufe	Verwendungsgruppe				A
		E	D	C Schilling	B	
I	1	1372	1517	1633		
	2	1419	1587	1714		
	3	1466	1657	1795		
	4	1513	1727	1876		
	5	1560	1797	1957		
II	1	1654	1937	2119	2063	
	2	1701	2007	2200	2174	
	3	1748	2077	2281	2285	
	4	1795	2147	2362	2396	
	5	1842	2217	2443		
III	6	1889	2287	2524		
	1	1936	2357	2605	2618	2776
	2	1983	2427	2686	2729	2916
	3	2030	2497	2767	2840	3056
	4	2077	2567	2848	2951	
	5	2124	2637	2929	3062	
	6	2171	2707			
7	2218	2777				

Beilage B

Schema I

Gehalts- stufe	Verwendungsgruppe					
	1	2	3	4 Schilling	5	6
1	1865	1810	1661	1518	1453	1392
2	1910	1855	1699	1551	1481	1414
3	1955	1900	1737	1584	1509	1436
4	2000	1945	1775	1617	1537	1458
5	2045	1990	1813	1650	1565	1480
6	2165	2105	1941	1769	1654	1544
7	2210	2150	1979	1802	1682	1566
8		2195	2017	1835	1710	1588
9		2240	2055	1868	1738	1610
10			2093	1901	1766	1632
11			2131	1934	1794	1654
12			2169	1967	1822	1676
13			2207	2000	1850	1698
14			2245	2033	1878	1720
15				2066	1906	1742
16				2099	1934	1764
17				2132	1962	1786
18				2165	1990	1808

Beilage B

Beilage A

Schema III

Gehalts- stufe	Lb	Verwendungsgruppe				L I
		La 3	La 2 Schilling	La 1		
1	1599	2131	2245	2362	2799	
2	1669	2247	2391	2508	2945	
3	1739	2363	2537	2654	3091	
4	1809	2479	2683	2800	3383	
5	1879	2711	2975	3092	3645	
6	2019	2857	3179	3296	3907	
7	2112	3003	3383	3500	4169	
8	2205	3149	3587	3704	4431	
9	2298	3295	3791	3908	4693	
10	2391	3441	3995	4112	5014	
11	2484	3587	4199	4316	5335	
12	2577	3733	4403	4520	5656	
13	2694	3966	4665	4782	5977	
14	2811	4199	4927	5044	6357	
15	2928	4432	5189	5306	6737	
16	3045	4665	5451	5568	7117	
17	3162	4898	5713	5830	7497	

Schema II

Dienst- klasse	Gehalts- stufe	E	Verwendungsgruppe		B
			D Schilling	C	
I	1	1432	1575	1671	
	2	1476	1640	1747	
	3	1520	1705	1823	
	4	1564	1770	1899	
	5	1608	1835	1975	
II	1	1696	1965	2127	2076
	2	1740	2030	2203	2180
	3	1784	2095		
	4	1828	2160		
	5	1872	2225		
	6	1916	2290		
III	1	1960			
	2	2004			
	3	2048			
	4	2092			
	5	2136			
	6	2180			
	7	2224			

Beilage A

Schema II

Gehalts- stufe	IV	V	in der Dienstklasse			IX
			VI Schilling	VII	VIII	
1	2.847	3.825	4.899	6.113	8.397	12.129
2	3.010	3.988	5.086	6.323	8.863	12.829
3	3.173	4.151	5.273	6.533	9.329	13.529
4	3.336	4.338	5.483	6.999	10.029	14.229
5	3.499	4.525	5.693	7.465	10.729	14.929
6	3.662	4.712	5.903	7.931	11.429	15.629
7	3.825	4.899	6.113	8.397	12.129	
8	3.988	5.086	6.323	8.863	12.829	
9	4.151	5.273	6.533	9.329		

Beilage B

Schema III

Gehalts- stufe	Lb	Verwendungsgruppe	
		La 3 Schilling	La 2
1	1647	2141	2249
2	1712	2250	
3	1777		
4	1842		
5	1907		
6	2037		
7	2124		
8	2211		

Zum 75. Jahrgang, Seite 165, und
zum 77. Jahrgang, Seite 204:

Gesetz vom 23. November 1962, LGBl. für Wien Nr. 4/63, mit dem das Gesetz über Ersatzleistungen an öffentlich-rechtliche Bedienstete der Stadt Wien während des Karenzurlaubes aus Anlaß der Mutter- schaft abgeändert wird

Vorbemerkung (Erl.)

Mit Bundesgesetz vom 15. Dezember 1961, BGBl. Nr. 17/1962, wurde das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958 hinsichtlich der Bestimmungen des Karenzurlaubsgeldes abgeändert. Eine gleichartige Änderung des Bundesgesetzes über Ersatzleistungen an öffentliche Bedienstete während des Karenzurlaubes aus Anlaß der Mutterschaft erfolgte mit Bundesgesetz vom 27. Juni 1962, BGBl. Nr. 185.

Durch den vorliegenden Entwurf soll den geänderten Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958 und des Gesetzes vom 27. Juni 1962, BGBl. Nr. 185, Rechnung getragen werden.

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 30. Juni 1961, LGBl. für Wien Nr. 9, über Ersatzleistungen an öffentlich-rechtliche Bedienstete der Stadt Wien während des Karenzurlaubes aus Anlaß der Mutterschaft wird abgeändert wie folgt:

1. § 1 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind ferner auf Mütter anzuwenden, die sich im Zeitpunkt der Geburt ihres Kindes in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Stadt Wien befunden und ihr Dienstverhältnis aus Anlaß der Geburt des Kindes aufgelöst haben.“¹⁾

2. Dem § 2 Abs. 1 ist anzufügen:

„Der Anspruch auf Ersatzleistung besteht auch, während sich das Kind in einer Krankenanstalt befindet.“²⁾

3. Im § 5 Abs. 3 ist an Stelle des zweiten Satzes zu setzen:

„Vom Einkommen des Ehemannes ist ein Freibetrag von 810 Schilling monatlich (27 Schilling täglich) abzusetzen. Abfertigungen, die anlässlich des Ausscheidens wegen Geburt eines Kindes gebühren, gelten nicht als Einkommen im Sinne dieses Gesetzes.“³⁾

4. § 6 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Ersatzleistung gebührt vom Beginn des Monats an, in dem der Antrag gestellt wird, frühestens jedoch vom Beginn des Karenzurlaubes an. Wurde das Dienstverhältnis aus Anlaß der Geburt des Kindes vor dem Antritt des Karenzurlaubes aufgelöst, so gebührt die Ersatzleistung von dem der Einstellung des Monatsbezuges folgenden Tage an.“⁴⁾

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Nach der derzeitigen Rechtslage muß die Mutter, um bei Auflösung des Dienstverhältnisses den Rechtsanspruch auf Ersatzleistung nicht zu verlieren, das Dienstverhältnis vor dem Zeitpunkt auflösen, in dem Anspruch auf Karenzurlaub (sechs, acht oder zwölf Wochen nach der Entbindung bzw. nach einem daran anschließenden Gebühreurlaub oder einer durch Krankheit oder Unglücksfall eingetretenen Dienstverhinderung) bestehen würde. Wird das Dienstverhältnis während des Ka-

renzurlaubes gelöst, erlischt der Anspruch auf Ersatzleistung.

Durch den vorliegenden Entwurf soll sichergestellt werden, daß die Ersatzleistung bis zum Ablauf eines Jahres nach der Geburt des Kindes auch dann weiter gebührt, wenn das Dienstverhältnis während des Karenzurlaubes aufgelöst wird. Diese Bestimmung liegt auch im Interesse des Dienstgebers, weil der Dienstposten der Kindesmutter, die das Dienstverhältnis aufzulösen beabsichtigt, nicht bis zum Ende des Karenzurlaubes gebunden bleibt.

²⁾ (Erl.) Durch diese Bestimmung soll klargestellt werden, daß Mütter, deren neugeborenes Kind einer Pflege in einer Krankenanstalt bedarf, während der Zeit des Aufenthaltes des Kindes in der Krankenanstalt weiterhin Anspruch auf Ersatzleistung besitzen.

³⁾ (Erl.) Bei der Erstellung des seinerzeitigen Freibetrages wurde von den arbeitslosenversicherungsrechtlichen Bestimmungen ausgegangen, die einen Freibetrag von 170 Schilling wöchentlich vorgesehen haben. Durch die 13. Durchführungsverordnung zum Arbeitslosenversicherungsgesetz wurde dieser Betrag auf 190 Schilling wöchentlich (817 Schilling monatlich) erhöht. Um zu einem durch 30 teilbaren Betrag zu kommen, sieht der Entwurf als Freibetrag monatlich 810 Schilling vor.

⁴⁾ (Erl.) Diese Änderung ist durch die im Artikel I Z. 1 vorgesehene Änderung erforderlich.

Artikel II¹⁾

In jenen Fällen, in denen der Anspruch auf die Ersatzleistung erloschen ist, weil die Mutter ihr Dienstverhältnis aus Anlaß der Geburt des Kindes während des Karenzurlaubes aufgelöst hat, ist so zu verfahren, als ob Artikel I Z. 1 dieses Gesetzes bereits im Zeitpunkt der Einstellung der Ersatzleistung in Geltung gestanden wäre. In diesen Fällen ist die Ersatzleistung für den nach dem 31. Dezember 1961 liegenden Zeitraum flüssigzumachen.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Diese Bestimmung trifft die erforderliche Übergangsregelung für jene Fälle, in denen die Ersatzleistung eingestellt wurde, weil die Mutter ihr Dienstverhältnis während des Karenzurlaubes aufgelöst hat.

Artikel III¹⁾

Dieses Gesetz tritt rückwirkend mit 1. Jänner 1962 in Kraft.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Dieser Artikel enthält den Wirksamkeitsbeginn. Er stimmt mit dem der Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958, BGBl. Nr. 242/60, und dem des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 185/1962 überein.

Zum 75. Jahrgang, Seite 225: Besoldungsordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien, Abänderung der Anlage I, Stadtsenatsbeschluß vom 2. April 1963, Pr. Z. 671

Die Anlage I zur Besoldungsordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien wird nachstehend abgeändert. Die das Pflegepersonal, das Küchenpersonal der Anstalten und die Protokollführer des Rettungs- und Krankenbeförderungsdienstes betreffenden Änderungen werden mit 1. Oktober 1962, die übrigen Änderungen werden mit 1. Jänner 1963 wirksam.

I.

Der Ausdruck „Heil- und Pflegeanstalt „Am Steinhof“ im entsprechenden Wortfall ist jeweils durch den Ausdruck „Psychiatrisches Krankenhaus“ im entsprechenden Wortfall zu ersetzen. An Stelle der Ausdrücke „Assistentinnen für physikalische Medizin (Therapie)“, „Diätassistentinnen“ und „Med.-techn. Assistentinnen“ ist jeweils zu setzen „Assistenten(-innen) für physikalische Medizin“, „Diätassistenten(-innen)“ und „Med.-techn. Assistenten(-innen)“.

II.

Gruppenaufteilung des Schemas I:

In der *Verwendungsgruppe 1* sind im Abschnitt B folgende Beamtengruppen zu streichen:

„Baggerführer der Hafenverwaltung, nur in den im Dienstpostenplan bestimmten Stellen
Hafenaufseher
Kassiererinnen der Kuranstalt des Amalienbades
Marktoberaufseher auf großen Märkten
Maschinisten, selbständige, schichtführende
Maschinisten in Vollbädern
Platzmeister des Kohlenhauptlagers
Platzmeister der Baustofflager
Platzmeister des Rohrlagers der Wasserwerke
Schiffsmaschinisten
Stellvertreter des Leiters der technischen Werkstätte am Zentralfriedhof“.

Neu einzufügen sind folgende Beamtengruppen:

„Kassiere(-innen), nur in den im Dienstpostenplan bestimmten Stellen
Marktoberaufseher, nur in den im Dienstpostenplan bestimmten Stellen
Maschinisten, nur in den im Dienstpostenplan bestimmten Stellen
Platzmeister, nur in den im Dienstpostenplan bestimmten Stellen“.

Im Abschnitt C ist die Beamtengruppe „Mechaniker an den Powersmaschinen“ zu streichen.

In der *Verwendungsgruppe 2* sind im Abschnitt B folgende Beamtengruppen zu streichen:

„Baggerführer der Hafenverwaltung
Maschinist der lithographischen Presse
Maschinist (Leiter) der Adressographenanlage
Steuermänner
Vorarbeiter der Buchbinderei“;

neu aufzunehmen ist die Beamtengruppe „Kassiere (-innen), nur in den im Dienstpostenplan bestimmten Stellen“.

Bei der Beamtengruppe „Fleischer, Erste, . . .“ ist die Aufzählung der einzelnen Anstalten durch den Ausdruck „nur in den im Dienstpostenplan bestimmten Stellen“ zu ersetzen;

bei der Beamtengruppe „Laboranten . . .“ sind die Worte „der Medizinaluntersuchungsanstalt, des Pädagogischen Institutes, der Wasserwerke und der Berufsschulen“ durch den Ausdruck „, nur in den im Dienstpostenplan bestimmten Stellen“ zu ersetzen.

Bei der Beamtengruppe „Marktaufseher“ ist der Ausdruck „, nur in den im Dienstpostenplan bestimmten Stellen“ anzufügen.

Bei der Beamtengruppe „Motorführer der Kleinbahnen in Anstalten“ sind die Worte „in Anstalten“ zu streichen.

Bei der Beamtengruppe „Portiere . . .“ ist die Aufzählung durch den Ausdruck „, nur in den im Dienstpostenplan bestimmten Stellen“ zu ersetzen.

Bei der Beamtengruppe „Wäscheverwahrerinnen in Anstalten“ sind die Worte „in Anstalten“ zu streichen.

Im Abschnitt D ist die Beamtengruppe „Laborant der Ammoniakfabrik bei der Warenausgabe“ zu streichen.

Im Abschnitt E ist die Beamtengruppe „Modelltischler“ zu streichen.

Im Abschnitt F ist die Beamtengruppe „Garderobier in der Monturengarderobe Wiener Zentralfriedhof, mit erlerntem Schneiderhandwerk“ zu streichen.

In der *Verwendungsgruppe 3* sind im *Abschnitt I*, Unterabschnitt B, in Z. 1 die Beamtengruppen „Steinmetze der Friedhöfe“ und „Wäschezuschnneiderinnen mit Lehrbrief“, in Z. 3 bei der Beamtengruppe „Laboranten . . .“ die Worte „sowie der Landes- und Stadtplanung“ zu streichen.

Im Unterabschnitt D sind in Z. 2 die Beamtengruppe „Feldbahnfeuerlokomotivführer, mit erlerntem einschlägigem Handwerk (Metallgewerbe)“ und in Z. 4 die Beamtengruppe „Apparatewärter der Leichtölanlage Simmering, nach fünfjähriger zufriedienstellender Verwendung als Benzolpumpenwärter bei Einreihung in Verwendungsgruppe 3“ zu streichen.

Im Unterabschnitt E sind in Z. 1 die Beamtengruppen „Laboratoriumsgehilfen mit Lehrbrief“ und „Nährinnen mit Lehrbrief“ zu streichen.

Im *Abschnitt V* sind im Unterabschnitt B in Z. 1 die Beamtengruppen „Fischer“ und „Laboranten der Landes- und Stadtplanung“, bei der Beamtengruppe „Marktaufseher im Nachtdienst“ die Worte „im Nachtdienst“ zu streichen. An Stelle der Beamtengruppen „Ordinationsgehilfinnen in Anstalten und in Schulzahnkliniken“ und „Ordinationsgehilfinnen der Geschlechtskrankenberatungs- und -behandlungsstelle sowie der amtsärztlichen und der augenärztlichen Untersuchungsstelle“ ist zu setzen „Ordinationsgehilfinnen“.

In Z. 3 ist die Beamtengruppe „Akkumulatorenwärter“ zu streichen; an Stelle der Beamtengruppe „Manipulanten“ ist zu setzen „Manipulanten(-innen)“.

In Z. 4 ist an Stelle der Beamtengruppe „Telefonisten . . .“ zu setzen „Telefonisten, nach einer halbjährigen Anlernung nur in den im Dienstpostenplan bestimmten Stellen oder nach dreijähriger zufriedienstellender Verwendung als Telefonist bei Einreihung in Verwendungsgruppe 4“.

Im Unterabschnitt D sind in Z. 4 folgende Beamtengruppen zu streichen:

„Benzolpumpenwärter, nach dreijähriger zufriedienstellender Verwendung als Pumpenwärter

Feldbahnfeuerlokomotivführer, nach dreijähriger zufriedienstellender Verwendung als Facharbeiterhelfer der einschlägigen Facharbeiterkategorie

Laternenwärter für Starklichtlampen, nach mindestens achtjähriger Verwendung als Automatlaternenwärter

Nachbegeher, nach mindestens achtjähriger Dienstleistung als Gaszählerwärter“.

Im *Abschnitt E* ist in Z. 1 die Beamtengruppe „Stand-schaffner“ durch die Beamtengruppe „Verschubfahrer“ zu ersetzen.

In der *Verwendungsgruppe 4* sind im Abschnitt B in Z. 1 folgende Beamtengruppen zu streichen:

„Arbeiter, landwirtschaftliche, qualifizierte, der Anstalten
Friedhofsarbeiter, Deichgräber oder angelernte Friedhofsgehilfen
Kutscher
Lieferanten
Ordinationsgehilfinnen
Rasenleger
Steinmetzgehilfen der Friedhöfe
Stempler“.

In Z. 2 sind die Beamtengruppen

„Akkumulatorenwärter
Näherinnen ohne Lehrbrief
Planierer“

zu streichen. Neu einzufügen ist die Beamtengruppe „Küchengehilfen(-innen)“.

In Z. 3 ist bei der Beamtengruppe „Hausarbeiter . . .“ anzufügen „sowie der Wasserwerke“.

Im Abschnitt D sind in Z. 2 folgende Beamtengruppen zu streichen:

„Automatlaternenwärter
Gaszählerwärter
Gichter und Gasmacher der Generatorenanlagen
Hilfsdestillateure
Naphtalinaufbereiter
Säurekocher
Schlacker“.

Im Abschnitt E sind die Beamtengruppen

„Bahnarbeiter
Meßgehilfen
Mitfahrer“

zu streichen.

In der *Verwendungsgruppe 5* sind im Abschnitt B folgende Beamtengruppen zu streichen:

„Arbeiter, landwirtschaftliche, nicht qualifizierte, der Anstalten
Friedhofsarbeiter
Näherinnen
Planierer“.

Bei der Beamtengruppe „Reinigungsfrauen . . .“ ist die Aufzählung durch den Ausdruck „, nur in den im Dienstpostenplan bestimmten Stellen“ zu ersetzen.

Im Abschnitt E sind die Beamtengruppen

„Mitfahrer
Wagenreiniger
Weichensteller“

zu streichen.

III.

Gruppenaufteilung des Schemas II:

In der *Verwendungsgruppe C* ist im Abschnitt B in *lit. a* die Beamtengruppe „Säuglings-Oberschwestern“ zu streichen; unter Einhaltung der alphabetischen Reihenfolge sind folgende Beamtengruppen einzufügen:

„Lehrassistenten(-innen)
Leitende Lehrassistenten(-innen)
Lehrvorsteher (Lehroberinnen)
Oberassistenten(-innen) der med.-techn. Dienste“.

An Stelle der Beamtengruppe „Lehrschwwestern“ ist zu setzen „Lehrschwwestern(Lehrpfleger)“.

In *lit. b* ist die Beamtengruppe „Säuglings-Stationsschwwestern“ durch die Beamtengruppe „Stationssistenten(-innen) der med.-techn. Dienste“ zu ersetzen.

In *lit. d* sind die Beamtengruppen

„Bademeister der Sommerbäder, nur in den im Dienstpostenplan bestimmten Stellen
Schiffsführer, nur in den im Dienstpostenplan bestimmten Stellen“

zu streichen.

Bei der Beamtengruppe „Küchenleiter . . .“ ist die Aufzählung der Anstalten durch den Ausdruck „, nur in den im Dienstpostenplan bestimmten Stellen“ zu ersetzen; unter Einhaltung der alphabetischen Reihenfolge sind folgende Beamtengruppen einzufügen:

„Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten(-innen) mit abgeschlossener schulmäßiger Ausbildung*)

Logopäden(-innen) mit abgeschlossener schulmäßiger Ausbildung*)

Med.-techn. Fachkräfte mit abgeschlossener schulmäßiger Ausbildung*)

Protokollführer des Rettungs- und Krankenbeförderungsdienstes, nur in den im Dienstpostenplan bestimmten Stellen

Röntgenassistenten(-innen) mit abgeschlossener schulmäßiger Ausbildung*)“.

Im Abschnitt E ist die Beamtengruppe „Funktionäre, nur in den im Dienstpostenplan bestimmten Stellen“ zu streichen.

In der *Verwendungsgruppe D* erhält *lit. a* des Abschnittes B folgende Fassung:

„a) Beamtengruppen, welche die Diplomzulage (§ 22 *lit. b*) erhalten:

Die Diplomzulage gebührt unter der Voraussetzung einer abgeschlossenen schulmäßigen Ausbildung:

Assistenten(-innen) für physikalische Medizin*)

Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten(-innen)*)

Diätassistenten(-innen)*)

Hebammen*)

Krankenschwestern (Krankenpfleger)*)

Logopäden(-innen)*)

Med.-techn. Assistenten(-innen)*)

Med.-techn. Fachkräfte*)

Röntgenassistenten(-innen)*)

Säuglingsschwwestern*)“.

In *lit. c* sind folgende Beamtengruppen zu streichen:

„Bademeister der Sommerbäder

Garagemeister der Sanitätsstationen und des Rettungs- und Krankenbeförderungsdienstes

Hebammen*)

Schiffsführer

Stationsmeister der Desinfektionsanstalt“.

Bei den Beamtengruppen „Marktmeister . . .“ und „Schlachthofmeister . . .“ ist jeweils die Aufzählung der einzelnen Dienststellen zu streichen. Unter Einhaltung der alphabetischen Reihenfolge sind folgende Beamtengruppen einzufügen:

„Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten(-innen) mit Berufsberechtigung*)¹⁾

Logopäden(-innen) mit Berufsberechtigung*)¹⁾

Med.-techn. Fachkräfte mit Berufsberechtigung*)¹⁾

Röntgenassistenten(-innen) mit Berufsberechtigung*)¹⁾

Stationsgehilfen(-innen) mit Zeugnis und anstalts-eigener Prüfung“.

Bei den Beamtengruppen „Assistenten(-innen) . . . für physikalische Medizin . . .“, „Diätassistenten(-innen) . . .“, „Krankenschwestern (Krankenpfleger) . . .“, „Med.-techn. Assistenten(-innen) . . .“ und „Säuglingsschwwestern“ ist jeweils der Ausdruck „mit abgeschlossener

schulmäßiger Ausbildung*)“ durch den Ausdruck „mit Berufsberechtigung*)“¹⁾ zu ersetzen.

Der gesamte Abschnitt E ist zu streichen.

In der Verwendungsgruppe E erhält lit. b des Abschnittes B folgende Fassung:

- b) Beamtengruppen, die keine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Zulage erhalten:
- Assistenten(-innen) für physikalische Medizin mit Berufsberechtigung*)
 - Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten(-innen) mit Berufsberechtigung*)
 - Bibliothekstechnische Kräfte
 - Diätassistenten(-innen) mit Berufsberechtigung*)
 - Fürsorgerinnen ohne Abschlußprüfung der Fürsorge-
rinnenschule
 - Krankenschwestern (Krankenpfleger) mit Berufsberechtig-
ung*)
 - Lernpfleger(-innen)
 - Med.-techn. Assistenten(-innen) mit Berufsberechtig-
ung*)
 - Med.-techn. Fachkräfte mit Berufsberechtigung*)
 - Logopäden(-innen) mit Berufsberechtigung*)
 - Röntgenassistenten(-innen) mit Berufsberechtigung*)
 - Säuglingsschwestern mit Berufsberechtigung*)
 - Stationsgehilfen(-innen) mit Zeugnis
 - Stationsgehilfen(-innen)¹⁾

*) Siehe Anhang

¹⁾ Mit der auflösenden Bedingung der erfolgreichen Ablegung der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung innerhalb von zwei Jahren.

IV.

Anhang zur Anlage I:

Im Abs. 2 der Einleitung sind die Worte „mindestens einjährige“ zu streichen.

In der Aufzählung der Berufsberechtigungen für Assistenten(-innen) für physikalische Medizin ist der Punkt 3 durch folgende Punkte zu ersetzen:

„3. Assistenten(-innen) mit Zeugnis über die schulmäßige Ausbildung, beglaubigt gemäß § 62 Abs. 2 des Krankenpflegegesetzes vom 22. März 1961, BGBl. Nr. 102.“

4. Assistenten(-innen) mit Diplom gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die med.-techn. Dienste vom 16. August 1961, BGBl. Nr. 215.

5. Assistenten(-innen) mit Diplom gemäß § 63 Abs. 2 des Krankenpflegegesetzes vom 22. März 1961, BGBl. Nr. 102.“

Nach der Aufzählung für Berechtigungen für Assistenten(-innen) für physikalische Medizin ist einzufügen:

„Als Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten(-innen) mit abgeschlossener schulmäßiger Ausbildung gelten:

1. Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten(-innen) mit Diplom gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die med.-techn. Dienste vom 16. August 1961, BGBl. Nr. 215.

2. Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten(-innen) mit Diplom gemäß § 63 Abs. 2 des Krankenpflegegesetzes vom 22. März 1961, BGBl. Nr. 102.“

In der Aufzählung der Berufsberechtigungen für Diätassistenten(-innen) ist der Punkt 3 durch folgende Punkte zu ersetzen:

„3. Diätassistenten(-innen) mit Zeugnis über die schulmäßige Ausbildung, beglaubigt gemäß § 62 Abs. 2 des Krankenpflegegesetzes vom 22. März 1961, BGBl. Nr. 102.“

4. Diätassistenten(-innen) mit Diplom gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die med.-techn. Dienste vom 16. August 1961, BGBl. Nr. 215.

5. Diätassistenten(-innen) mit Diplom gemäß § 63 Abs. 2 des Krankenpflegegesetzes vom 22. März 1961, BGBl. Nr. 102.“

Der Aufzählung der Berufsberechtigungen für Krankenschwestern (Krankenpfleger) sind folgende Punkte anzufügen:

„8. Krankenschwestern (Krankenpfleger) mit Diplom gemäß der Ersten Krankenpflegeverordnung vom 26. Juli 1961, BGBl. Nr. 212.“

9. Krankenschwestern (Krankenpfleger) mit Diplom gemäß § 63 Abs. 2 des Krankenpflegegesetzes vom 22. März 1961, BGBl. Nr. 102.“

10. Krankenschwestern (Krankenpfleger) mit Diplom gemäß der Zweiten Krankenpflegeverordnung vom 1. August 1961, BGBl. Nr. 213.“

11. Krankenschwestern (Krankenpfleger) mit Zeugnis über die Ablegung der ‚Einfachen Irrenpflegefachprüfung‘, beglaubigt gemäß § 62 Abs. 3 des Krankenpflegegesetzes vom 22. März 1961, BGBl. Nr. 102.“

12. Krankenschwestern (Krankenpfleger) mit Zeugnis über den Besuch eines Krankenpflegekurses und die bestandene Abschlußprüfung. (Dieses Zeugnis ist nur in Verbindung mit einer Bescheinigung über die Berufsberechtigung gemäß § 62 Abs. 1 des Krankenpflegegesetzes vom 22. März 1961, BGBl. Nr. 102, gültig.)“

Nach der Aufzählung der Berechtigungen für Krankenschwestern (Krankenpfleger) ist einzufügen:

„Als Logopäden(-innen) mit abgeschlossener schulmäßiger Ausbildung gelten:

1. Logopäden(-innen) mit Diplom gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die med.-techn. Dienste vom 16. August 1961, BGBl. Nr. 215.“

2. Logopäden(-innen) mit Diplom gemäß § 63 Abs. 2 des Krankenpflegegesetzes vom 22. März 1961, BGBl. Nr. 102.“

Die Einleitung zur Aufzählung der Berufsberechtigungen der med.-techn. Assistenten(-innen) erhält folgenden Wortlaut:

„Als med.-techn. Assistenten(-innen) oder Röntgenassistenten(-innen) mit abgeschlossener schulmäßiger Ausbildung gelten:“

Punkt 1 der Aufzählung erhält folgende Fassung:

„1. Med.-techn. Assistenten(-innen) oder Röntgenassistenten(-innen) mit Diplom gemäß § 7 Abs. 6 des Krankenpflegegesetzes vom 30. März 1949, BGBl. Nr. 93.“

Im Punkt 2 hat die Einleitung zu lauten:

„2. Med.-techn. Assistenten(-innen) oder Röntgenassistenten(-innen) mit Ausweis...“

Punkt 3 ist durch folgende Punkte zu ersetzen:

„3. Med.-techn. Assistenten(-innen) oder Röntgenassistenten(-innen) mit Diplom gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die med.-techn. Dienste vom 16. August 1961, BGBl. Nr. 215.“

4. Med.-techn. Assistenten(-innen) oder Röntgenassistenten(-innen) mit Diplom gemäß § 63 Abs. 2 des

Krankenpflegegesetzes vom 22. März 1961, BGBl. Nr. 102.

5. Röntgenassistenten(-innen) mit Zeugnis über die schulmäßige Ausbildung, beglaubigt gemäß § 62 Abs. 2 des Krankenpflegegesetzes vom 22. März 1961, BGBl. Nr. 102.“

Nach der Aufzählung der Berechtigungen für med.-techn. Assistenten(-innen) ist einzufügen:

„Als med.-techn. Fachkräfte mit abgeschlossener schulmäßiger Ausbildung gelten:

1. Med.-techn. Fachkräfte mit Diplom gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die med.-techn. Dienste vom 16. August 1961, BGBl. Nr. 215.

2. Med.-techn. Fachkräfte mit Diplom gemäß § 63 Abs. 2 des Krankenpflegegesetzes vom 22. März 1961, BGBl. Nr. 102.“

Nach Punkt 2 der Aufzählung der Berufsberechtigungen für Säuglingsschwester ist anzufügen:

„Dieses Diplom ist nur in Verbindung mit einer Bescheinigung über die Berufsberechtigung gemäß § 62 Abs. 1 des Krankenpflegegesetzes vom 22. März 1961, BGBl. Nr. 102, gültig.“

Nach Punkt 5 der Aufzählung der Berufsberechtigungen für Säuglingsschwester ist anzufügen:

„Dieses Zeugnis ist nur in Verbindung mit einer Bescheinigung über die Berufsberechtigung gemäß § 62 Abs. 1 des Krankenpflegegesetzes vom 22. März 1961, BGBl. Nr. 102, gültig.“

Weiters sind nach Punkt 5 folgende Punkte anzufügen:

„6. Säuglingsschwester mit Diplom gemäß der Ersten Krankenpflegeverordnung vom 26. Juli 1961, BGBl. Nr. 212.

7. Säuglingsschwester mit Diplom gemäß § 63 Abs. 2 des Krankenpflegegesetzes vom 22. März 1961, BGBl. Nr. 102.“

Nach der Aufzählung der Berechtigungen für Säuglingsschwester ist folgender Abschnitt anzufügen:

„Verwendungsgruppen D und E

Als Assistenten(-innen) für physikalische Medizin
Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten(-innen)
Diätassistenten(-innen)
Krankenschwestern (Krankenpfleger)
Logopäden(-innen)
Med.-techn. Assistenten(-innen)
Med.-techn. Fachkräfte
Röntgenassistenten(-innen)
Säuglingsschwester

mit Berufsberechtigung gelten Bedienstete mit der entsprechenden Bescheinigung über die Berufsberechtigung gemäß § 62 Abs. 1 des Krankenpflegegesetzes vom 22. März 1961, BGBl. Nr. 102.“

Zum 75. Jahrgang, Seite 225:

Besoldungsordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien, Abänderung der Anlage I, Stadtsenatsbeschluss vom 14. Juni 1963, Pr. Z. 1426, Amtsblatt der Stadt Wien vom 13. Juli 1963, Nr. 56, S. 6

Die Anlage I zur Besoldungsordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien wird mit Wirksamkeit vom 1. Mai 1963 abgeändert wie folgt:

1. In der Verwendungsgruppe 4 ist im Abschnitt B in Z. 3 bei der Beamtengruppe „Kinderwärtnerinnen...“ das Wort „sechsjähriger“ durch das Wort „dreijähriger“ zu ersetzen.

2. In der Verwendungsgruppe C ist im Abschnitt B als lit. c einzufügen:

„c) Beamtengruppen, welche die Feuerwehr-Chargenzulage (§ 22 lit. c) von 350 S erhalten:
Hauptbrandmeister“

Die bisherigen lit. c und d erhalten die Bezeichnung „d“ und „e“.

EINKAUF

VERKAUF

Schrott — Gußbruch — Nutzeisen — Träger —
Rohre — Stabeisen

Benedict & Mateyka

Inhaber Josef Mateyka

Wien XI, Molitorgasse 15

Telefon 72 14 66 △

D 33/78

IMPORT - GROSSHANDEL - EXPORT

Wilhelm Barnet

Qualitätsmehle
Getreide
Futtermittel
Kunstdünger

Sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse

WIEN II, TABORSTRASSE 11a

35 26 09 Serie und 23 31 82 - Telex 4024
Telegramm-Adr.: Getreidebarnet

Scha 53/78

Seit
mehr
als



Gegr.
1868

M. Adlersflügel

Büromöbel und Werk-
zeugschränke aus Stahl

Lieferant der Wiener Stadtwerke

WIEN XII, BREITENFURTER STRASSE 38 — TEL. 83 22 32

D 55/78

F. Zum 76. Jahrgang (1962)

Zum 76. Jahrgang, Seite 289:

Verordnung des Landeshauptmannes vom 15. Oktober 1962, LGBl. für Wien Nr. 20, mit der die Verordnung des Landeshauptmannes vom 23. März 1957, LGBl. für Wien Nr. 6, betreffend die Festsetzung des Entgeltes, des Sperrgeldes und der Zuschlagsvergütung der Hausbesorger, abgeändert wird

Auf Grund der §§ 7 und 8 der Hausbesorgerordnung 1957, BGBl. Nr. 154, wird verordnet:

Artikel I

Die §§ 1 bis 5 der Verordnung des Landeshauptmannes vom 23. März 1957, LGBl. für Wien Nr. 6, haben zu lauten:

§ 1

Entgelt

Das monatliche Entgelt wird festgesetzt wie folgt:

I. Für die nach den §§ 2 und 3 Abs. 1 der Hausbesorgerordnung 1957 zu erbringenden Dienstleistungen mit Ausnahme der Reinigung der Gehsteige und deren Bestreueung bei Glatteis:

1. Bei Wohnungen:

a) für Zimmer, und zwar:

für das erste Zimmer mit 3,70 S,
für das zweite Zimmer mit 5,20 S,
für das dritte Zimmer mit 6,70 S,
für das vierte Zimmer mit 9,70 S,
für das fünfte und jedes weitere Zimmer um je 3,60 S mehr als für das vorhergehende (so daß für das fünfte Zimmer 13,30 S, für das sechste Zimmer 16,90 S usw. zu zahlen sind);

als Zimmer gelten Wohnräume mit einer Bodenfläche von mehr als 15 Quadratmetern;

b) für Kabinette, und zwar:

für das erste Kabinett mit 1,90 S,
für das zweite und dritte Kabinett mit je 3 S,
für das vierte und jedes weitere Kabinett mit je 6,60 S;

als Kabinette gelten Wohnräume mit einer Bodenfläche von mehr als 8 bis einschließlich 15 Quadratmetern;

c) für Nebenräume, und zwar:

Hausgehilfenzimmer, Garderoben, Vorzimmer, Badezimmer, Brausenischen, Abstellräume, geschlossene Balkone;

ferner Küchen, soweit sie nicht unter lit. d fallen; Loggien, offene Balkone und Terrassen bei einer Bodenfläche von mehr als 2 Quadratmetern; für die ersten drei Nebenräume mit je 1,30 S, für den vierten und fünften Nebenraum mit je 2,30 S,

für jeden weiteren Nebenraum mit je 3 S;

als Nebenräume gelten jedenfalls Räume mit einer Bodenfläche von 2 bis 8 Quadratmetern; weiters gelten als Nebenräume auch Räume mit

einer größeren Bodenfläche, wenn sie zu den in vorstehender Aufzählung genannten Zwecken benützt werden;

für Küchen mit einer Bodenfläche von mehr als 8 bis einschließlich 15 Quadratmetern 1,60 S,

für sonstige Nebenräume mit einer Bodenfläche von mehr als 8 bis einschließlich 15 Quadratmetern pro Raum 1,90 S,

für Nebenräume mit einer Bodenfläche von mehr als 15 Quadratmetern pro Raum 3,80 S;

die Nebenräume mit einer Bodenfläche von mehr als 8 Quadratmetern sind bei der Berechnung des Entgeltes ohne Rücksicht auf die vorher angeführte Staffelung (für die ersten drei Nebenräume, für den vierten und fünften Nebenraum, für jeden weiteren Nebenraum) der Nebenräume mit ihren festen, bezüglich ihrer Anzahl keiner weiteren Erhöhung mehr unterworfenen Sätzen immer an letzter Stelle der Nebenräume anzuführen;

d) für Küchen (auch Wohnküchen) und Einzelräume, beide einschließlich Kochnische, bei einer Bodenfläche von mehr als 15 Quadratmetern in Häusern, für welche die behördliche Baubewilligung nach dem 27. Jänner 1917 erteilt wurde, mit 3,80 S;

e) für Einzelräume einschließlich Kochnische bei einer Bodenfläche bis zu 15 Quadratmetern in Häusern, für welche die behördliche Baubewilligung nach dem 27. Jänner 1917 erteilt wurde, mit 1,90 S;

f) für die Reinigung eines von mehreren Hausparteien benützten Abortes mit 4,80 S von jeder dieser Parteien, sofern keine andere Vereinbarung getroffen ist und die Reinigung vom Hausbesorger durchgeführt wird.

2. Bei anderen Mietgegenständen, wie Geschäftslokalen, Büroräumen, Werkstätten, Magazinen und Garagen:

A. Bei Bestehen eines Jahresfriedenszinses:

a) bis zu 1200 K mit 0,018 S pro Jahreskrone;

b) über 1200 K mit 0,015 S pro Jahreskrone, vermehrt um 3,90 S;

c) ergibt sich bei Geschäftslokalen oder Büroräumen, die sich in Wohnungen befinden, nach lit. a und b ein geringeres Entgelt als nach Punkt 1, so ist das Entgelt nach dieser Bestimmung zu entrichten;

d) ist eine Wohnung räumlich mit einem anderen Mietgegenstand (Geschäftslokal u. dgl.) verbunden, so ist das Entgelt für die Wohnung nach Punkt 1, für den anderen Mietgegenstand nach Punkt 2 zu entrichten;

e) wird ein Mietgegenstand, für den kein getrennter Jahresfriedenszins vorhanden ist, zum Teil für Wohn-, zum Teil für Geschäftszwecke verwendet, dann gilt für die Berechnung des Entgeltes hinsichtlich des zu Geschäftszwecken benützten Teiles nach Punkt 2 der nach dem Verhältnis der Bodenfläche dieses Teiles zur Bodenfläche des gesamten Mietgegenstandes entfallende Teil des Gesamtfriedenszinses als Berechnungsgrundlage; für den als Wohnung benützten Teil ist das Entgelt nach Punkt 1 zu entrichten.

B. Bei Nichtbestehen eines Jahresfriedenzinses:

- a) In den Bezirken I, VI und VII mit 0,70 S pro Quadratmeter Bodenfläche;
- b) in den übrigen Bezirken mit 0,50 S pro Quadratmeter Bodenfläche.

Die Bestimmungen unter Punkt 2 lit. c und d gelten sinngemäß.

II. Für die Monate November bis einschließlich März für die Reinigung der Gehsteige und deren Bestreuung bei Glatteis:

Bei einem für das gesamte Haus gebührenden Entgelt in einer monatlichen Höhe von

- a) bis 700 S 25. v. H.;
- b) über 700 S 20 v. H.

§ 2

Sonderbestimmungen für Einfamilienhäuser und Villen

Bei Einfamilienhäusern oder Villen, in denen sich höchstens vier Wohnungen befinden, erhöht sich, soweit diese Gebäude eine Front gegen mindestens zwei Straßen besitzen, das nach I und II zu entrichtende Entgelt auf das Doppelte.

§ 3

Zuschlag zum Entgelt

Als Ersatz für die Kosten der Beschaffung der zu den Reinigungsarbeiten erforderlichen Gerätschaften und Materialien wird eine Vergütung in Form eines Zuschlages zu dem Entgelt gemäß I Punkt 1 und 2 im Ausmaß von 20 v. H. festgesetzt. Dieser Zuschlag ist kein Bestandteil des Entgeltes.

§ 4

Aufrundung

Das Entgelt nach § 1 Abschnitt I, ebenso jenes nach § 1 Abschnitt II, einschließlich des Zuschlages nach § 3 ist erforderlichenfalls auf die nächsthöheren 10 Groschen aufzurunden.

§ 5

Sperrgeld

Wer in der vorgeschriebenen Sperrzeit die Dienste des Hausbesorgers oder des bestellten Vertreters zum Öffnen des Tores in Anspruch nimmt, hat an den Hausbesorger (Vertreter) für das Öffnen des Tores vor Mitternacht 5 S, nach Mitternacht 7 S zu entrichten.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. November 1962 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verordnung des Landeshauptmannes für Wien vom 7. November 1960, LGBl. für Wien Nr. 25, außer Kraft.

Ein- und Verkauf von Eisen,
Metallen, Maschinen u. Hadern

R. HEYBERGER

Wien XVII, Schumanngasse 84

Telefon 66 11 86, 66 49 384

D 18/78



**„KOBRA“
Unterzünder**

billig — bequem —
geruchlos

zünden in allen Kesseln und Hausbrandöfen
verlässlich jeden festen Brennstoff

Unterzünderfabrik **E. Ciccimarra & Co.**

Wien XV, Benedikt - Schellinger-Gasse 6

Telefon 92 31 55

D 8/78

Zentrifugal-Ventilatoren

Be- und Entlüftungs-, Druckluftheizungs-,
Klima-, Entstaubungs- und Trocknungsanlagen

HEINZEL & FLORIMUND

**Luft- und wärmetechnische
Anlagen und Apparate**

WIEN XVI, REDTENBACHERGASSE 7 - 11

Tel. 66 36 83, 66 25 01

H 6/78

Bambusrohre für verschiedene
Zwecke

Spanisch-Rohr für Kanalsäuberung
Rohr und Bast für Handarbeiten

G. DIEROFF Nachfolger

Rohproduktenimport

Kontrahent der Gemeinde Wien

Wien VII, Westbahnstraße 46

Telefon (447588) 937558

Gegründet 1880

6/78